



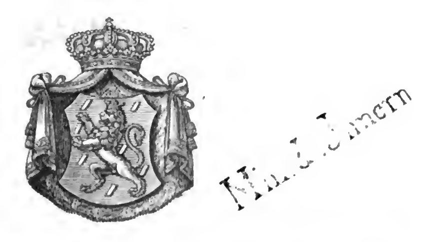
Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Fünf und vierzigster Jahrgang.

1853.



Wiesbaden,

gedruckt bei Wilhelm Gustav Riedel.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 5. Januar 1853.

(Die Aufstellung der Stockbücher betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 5 der Verordnung vom 19. November 1852, die Aufstellung der Stockbücher betreffend, wonach diejenigen Veränderungen, welche sich nach dem 1. Januar 1853 ergeben, durch Ab- und Zuschreiben wegen Eigenthumswechsels oder Steuerveränderung, oder durch ein Nachtragen der Entstehung oder Löschung von Eigenthumsbeschränkungen oder Belastungen in das Stockbuch eingetragen werden sollen, werden über die Vollziehung dieser Ab- und Zuschreibungen und Nachtragungen und zwar in Berücksichtigung des Eintritts der Wirksamkeit der Gesetze vom 15. Mai 1851, für die Zeit vom 1. Januar 1853 bis zum 1. October 1853, nachstehende Vorschriften ertheilt.

I. Ab- und Zuschreiben wegen Eigenthumswechsels.

§. 1.

Die in den Stockbüchern auf den Namen der einzelnen Grundeigenthümer einer Gemarkung stehenden Items werden

1) bei dem Wechsel des Eigenthümers der Liegenschaften,

2) bei den auf den Steuerbetrag einwirkenden Veränderungen

ab- und zugeschrieben, wogegen, wenn eine Eigenthumsbeschränkung oder Belastung oder ein Pfandrecht einzutragen oder zu löschen ist, dies bei dem bestehenden Eintrag vollzogen wird.

§. 2.

Das Abschreiben bei eintretendem Eigenthumswechsel geschieht in der Art, daß die abgehenden Liegenschaften in der letzten Columne des Stockbuchs mit der Bemerkung:

in 185 . an Art. . N. N. (Namen des künftigen Eigenthümers).

versehen werden.

Bei eingetretenen Theilungen ganzer Items ist in dieser Bemerkung neben dem Namen und der Artikelsnummer der künftigen Eigenthümer auch der jedem Einzelnen zufallende Flächengehalt anzugeben.

§. 3.

Für das Zuschreiben in den Stockbüchern bei eintretendem Eigenthumswechsel gelten die nachstehenden Vorschriften:

1) die zugehenden Liegenschaften werden mit der Aufschrift:

Zugang in 185 . aus Art. .

dem Artikel des neuen Erwerbers beigefügt.

Hierauf folgt der Eintrag in der Art, daß die bisherigen Nummern, Flächengehalt, Steuerclasse, Steuercapital, Steuersimpel der Liegenschaft beibehalten werden, auch die Eigenthumsbeschränkungen, Annuitäten und Pfandrechte, soweit sie nicht bereits als gelöscht eingetragen stehen.

In der Columne für die Erwerbung der Liegenschaften wird dagegen der Erwerbsgrund und die Angabe der Zeit des Erwerbes eingetragen, auch die namentliche Bezeichnung des speciellen Erwerbers im Hinblicke auf bestehende eheliche Verhältnisse beigefügt.

Von den Nebenliegern werden unverändert nur die älteren übertragen, statt der neueren aber werden die zur Zeit des Eigenthumswechsels vorfindlichen neuesten Nebenlieger beigefügt, welche von den Feldgerichten zu dem Ende in den Notuln und Extracten stets anzugeben sind.

Eine Abänderung der Stockbuchsnummer findet nur bei Theilungen statt (cf. unten §. 4.).

2) Neue Eigenthümer, d. h. solche, welche noch nicht eingetragen waren, werden am Schlusse des Stockbuchs unter der fortlaufenden Artikelsnummer nachgetragen, und erhalten die Aufschrift an einem Ende des Bogens:

Neu in 185 . (Jahr des Eintrags).

3) Wenn solche Personen, welche in dem Stockbuche bereits unter besonderen Artikeln stehen, sich miteinander verehelichen, so werden die verschiedenen Artikel nicht vereinigt. Während stehender Ehe wird unter dem Artikel des Ehemanns zugeschrieben, ohne Unterschied, ob die erworben werdenden Immobilien Eigenthum des Ehemannes, oder der Ehefrau oder errungenschaftlich sind. Wird die Ehe durch den Tod getrennt, so wird unter dem Artikel des Ehemannes ferner zugeschrieben, auch wenn seine Ehefrau der überlebende Ehegatte ist; doch hört das Zuschreiben unter dem bisherigen Artikel in dem letzteren Falle auf, wenn die Wittwe sich wieder verehelicht.

§. 4.

Bei Theilungen von Liegenschaften werden die einzelnen Theile durch die den Nummern des Stockbuchs beizusetzenden Buchstaben **a. b. c.** von einander unterschieden. Wenn bei Theilungen von Liegenschaften dem bisherigen Eigenthümer ein Theil verbleibt, so wird der eine Theil dem neuen, der andere dem bisherigen Eigenthümer zugeschrieben.

Bei solchen Theilungen wird außer der Modification der Nummerzahl die entsprechende Abänderung des Flächengehalts, des Steuercapitals und Steuersimpels, der Ablösungsannuität, sowie der Beschreibung der Liegenschaft hinsichtlich der Nebenlieger vorgenommen, wogegen die auf dem bisherigen ganzen Item eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen und Lasten und Pfandrechte, soweit sie nicht bereits gelöscht sind, erneuert werden.

§. 5.

Das Ab- und Zuschreiben wegen Eigenthumswechsels ist auf den Grund eines gehörig beurkundeten zur Eigenthumsübertragung geeigneten Titels vorzunehmen.

Hinsichtlich der Existenz eines zur Eigenthumsübertragung geeigneten Titels wird im Allgemeinen auf die bestehenden Gesetze verwiesen, jedoch folgendes bemerkt:

Hat ein Eigenthumsübergang durch Kauf aus freier Hand oder bei einer Versteigerung oder durch Tausch stattgefunden, so wird das Ab- und Zuschreiben vorgenommen, wenn der Kaufbrief, Steigbrief oder Tauschbrief ausgefertigt und mit der amtlichen Confirmation versehen an den Landoberschultheißen zurückgesendet worden ist.

Bei einem Eigenthumsübergang im Wege der Expropriation ist in gleicher Weise das Ab- und Zuschreiben von der Expedition und Confirmation des nach §. 18. der Verordnung vom 12. Juni 1838 auszufertigenden Kaufbriefs abhängig.

Beruht der Eigenthumsübergang auf einer Schenkung unter Lebenden oder auf einem Verpflegungscontract, so wird das Ab- und Zuschreiben auf den Grund der über diese Verträge aufgenommenen und amtlich confirmirten Urkunden vollzogen.

1*

Die durch den Tod der bisherigen Besitzer eintretenden Veränderungen werden, wenn nach der bestehenden Gesetzgebung eine gerichtliche Erbtheilung stattgefunden hat, vermittelst Ab- und Zuschreibens eingetragen, sobald die gerichtlichen Theilzettel ausgefertigt und mit der amtlichen Confirmation versehen an den Landoberschultheisen gelangt sind. In dem Falle, daß eine gerichtliche Erbtheilung nicht stattgefunden, wird das Ab- und Zuschreiben vorgenommen, nachdem die Rechtsnachfolger (Erben, Legatare, Fideicommissare) den erfolgten Tod des Erblassers und ihre Berechtigung durch öffentliche Urkunden, auch in dem Falle mehrerer Mitberechtigten die stattgehabte Abtheilung durch die mündlich oder in glaubhafter Form erklärte Zustimmung aller Interessenten dem betreffenden Landoberschultheisen nachgewiesen haben.

Die Güter eines Verschollenen, in deren blos nutznießlichen Besitz die Präsumtiverben eingesetzt worden sind, können auf den Namen der letzteren nur dann eingetragen werden, wenn diese von der Gerichtsbehörde, von welcher sie in den nutznießlichen Besitz eingesetzt worden sind, ein Decret erwirkt haben, daß in Gemäßheit der Bestimmung in pos. 6 des Edicts vom 21. Mai 1781, die Ueberschreibung als Eigenthum auf sie erfolgen kann.

Im Falle einer Vermögensübergabe von Eltern an ihre Kinder wird das Ab- und Zuschreiben auf den Grund der ausgefertigten und amtlich confirmirten Theilzettel vorgenommen, wobei übrigens besonders zu beachten ist, daß das Ab- und Zuschreiben davon abhängig ist, daß der wirkliche Uebergang des Eigenthums der betreffenden Liegenschaft in der Absicht der Interessenten liegt.

In den Ausfertigungen (Kaufbriefen, Tauschbriefen u. s. w.) hat der Landoberschultheis zu bescheinigen, daß er das Ab- und Zuschreiben in dem von ihm geführten Exemplare des Stockbuchs vollzogen habe.

II. Ab- und Zuschreiben wegen Steuerveränderung.

§. 6.

Wenn die Beschaffenheit oder Benutzung einer Liegenschaft sich in der Art ändert, daß daraus eine Veränderung der Steuer hervorgeht, so findet ein Ab- und Zuschreiben in den Stockbüchern Statt.

Es ist dies also namentlich der Fall:

1) wenn befreite Liegenschaften die Eigenschaft, welche deren Steuerfreiheit nach §. 9. des Steueredicts vom 10/14ten Februar 1809 und §. 2 des Edicts vom 26. Mai 1821 bisher begründete, verlieren, und umgekehrt, wenn besteuerte Grundstücke eine Bestimmung erhalten, welche sie nach den angezogenen Gesetzen steuerfrei macht;

2) wenn Grundstücke zu Gebäuden und Hofraitheplätzen verwendet oder umgekehrt, Gebäude abgebrochen und nicht wieder aufgebaut werden;

3) wenn Gebäude gänzlich oder theilweise umgeformt werden, und zwar
   a) bei erfolgter Wiederaufbauung von abgebrochenen oder abgebrannten Gebäuden,
   b) bei Erweiterung durch neue Anbauung, Vermehrung der Stockwerke u. s. w.,
   c) bei theilweisem Abbruche.

Ebenso wird ein Ab- und Zuschreiben vorgenommen, wenn andere auf die Steuer einwirkende Verhältnisse, z. B. Berichtigungen des Flächengehaltes eintreten.

§. 7.

Das Abschreiben geschieht in der Columne der Anmerkungen für den Abgang mit der Angabe des Jahrgangs und der geeigneten Erläuterung, z. B.

In 185 . ab wegen Erbauung eines Gebäudes auf dem Grundstücke und unten wieder zu.

In 185 . ab wegen Abbruchs des Gebäudes und unten wieder zu.

In 185 . ab wegen Erbauung eines neuen Stockwerkes auf dem Gebäude und unten wieder zu.

In 185 . ab wegen unrichtigen Flächengehalts und unten wieder zu.

§. 8.

Wenn Liegenschaften wegen Veränderung der Steuer neu einzutragen sind, so werden sie dem bisherigen Eigenthümer mit der Aufschrift:

Zugang in 185. wegen Veränderung in der Steuer

zugeschrieben.

Die Steuercapitalien und Simpelbeträge werden hierbei neu berechnet, auch Beschreibung und Flächengehalt nach den Umständen berichtigt, die anderen Rubriken aber nach Maßgabe der bisherigen Einträge ausgefüllt.

Wird eine in dem Eigenthum derselben Person verbleibende Liegenschaft in der Benutzungsart getheilt, z. B. ein der Feldgrundsteuer bisher unterworfenes Immobile zum Theil verbaut, so wird das Item ganz abgeschrieben und mit zwei Einträgen zugeschrieben, wobei die Theile durch Buchstaben von einander unterschieden werden.

§. 9.

Grundstücke, welche der Grundsteuer neu unterworfen werden, müssen vor der Eintragung besichtigt und denjenigen Classen zugetheilt werden, welche denselben nach Maßgabe der Classification der übrigen Grundstücke zukommen.

Die Classenzeichen von solchen Grundstücken werden von dem Feldgerichte angegeben resp. vergleichungsweise bestimmt, und den Bürgermeistern liegt es ob, die schriftlichen Gutachten hierüber den Landoberschultheisen jedesmal einzureichen.

§. 10.

Ebenso müssen die im Steueranschlage zugehenden, die neu geformten und neu erbauten Gebäude vor der Eintragung besichtigt und denjenigen Classen zugetheilt werden, welche denselben nach Maßgabe der Classification aller übrigen Gebäude zukommen. Soweit nicht in einzelnen Orten besondere Abschätzungscommissionen bestellt sind, liegt diese Einclassung dem Feldgerichte ob.

Ueber die erfolgte neue Einclassung eines Gebäudes wird jedesmal sofort ein besonderes Protocoll durch den Bürgermeister aufgenommen, und von den Feldgerichtsschöffen mitunterzeichnet, dessen Inhalt auch dem Gebäudebesitzer bekannt gemacht, damit derselbe etwaige Reclamationen dagegen sofort vorbringen kann. Daß solches geschehen, ist unter dem Protocolle ausdrücklich zu bemerken, sowie auch etwaige Reclamationen mit den nöthigen Bemerkungen dazu in das Protocoll aufzunehmen sind.

§. 11.

Wenn eine einfache Theilung eines Grundstücks vorkommt, so hat der Landoberschultheis alle auf die Steuer Bezug habenden Berechnungen ohne Weiteres selbst vorzunehmen.

Auch hat er im Falle Grundstücke der Grundsteuer neu unterworfen werden, nach Maßgabe des §. 9 auf die Vorlage des Feldgerichts die Steuerfestsetzung zu vollziehen. Alle Geschäfte dagegen, welche sich auf anderweite Regulirung der Grund- und Waldsteuer z. B. in Folge neuer Consolidationen und dergl. beziehen, sind von der mit der Steuerregulirung beauftragten Behörde zu besorgen, welche dem Landoberschultheisen von dem Resultate jedesmal Mittheilung zu machen hat.

Ebenso hat die Steuerbehörde den Steueranschlag der Gebäude bei den nach §. 10 vorkommenden Veränderungen festzusetzen, und den Landoberschultheisen davon zu benachrichtigen, zu welchem Behufe die Bürgermeister diese Veränderungen in Tagebüchern zu notiren und diese unter Beifügung der oben vorgeschriebenen Classificationsprotocolle in den vorgeschrieben werdenden Terminen an die Steuerbehörden einzusenden haben.

§. 12.

Das Ab- und Zuschreiben, welches sich auf den Steuerbetrag bezieht, erfolgt, sobald der Grund zur Steuerveränderung entstanden und zu Kenntniß des Landoberschultheisen gebracht worden ist.

§. 13.

Aenderungen des summarischen Standes der Flächengehalte, Steuerbeträge und Ablösungsannuitäten aller Grundeigenthümer finden vor dem Schlusse des Jahres 1853 weder durch Abzüge der jedem Einzelnen abgehenden, noch durch Zurechnung der demselben zugehenden Steuerbeträge Statt.

Zum Behufe dieser demnächstigen Jahresabschlüsse sind die abgehenden Parcellen aller Artikel, bei welchen Veränderungen überhaupt vorkommen, mit ihren Stockbuchsnummern, Flächengehalt, Steuercapital, Steuer- und Annuitätenbetrag unter Anmerkung der etwaigen Vermehrung oder Verminderung des bisherigen Standes nach dem von der oberen Finanzbehörde vorgeschrieben werdenden Formular genau zu verzeichnen.

III. Einträge und Löschungen der Eigenthumsbeschränkungen und Lasten, sowie der Pfandrechte.

§. 14.

Ist eine Eigenthumsbeschränkung oder Belastung neu einzutragen oder zu löschen, so findet ein vollständiges Ab- und Zuschreiben nicht Statt.

Die Entstehungen und Löschungen von Eigenthumsbeschränkungen und Lasten, sind in die dafür bestimmte Columne mit der Angabe des Datums einzutragen.

Die Einträge erfolgen auf den Grund der gehörig beurkundeten Titel. Sie sind auf den begründeten Antrag der Betheiligten oder auf richterliche Verfügung zu vollziehen; zur Löschung eines eingetragenen Rechtes genügt der einseitige Antrag des Berechtigten.

Ueber den Eintrag von Eigenthumsbeschränkungen und deren Löschung werden Bescheinigungen ausgefertigt, welche, wenn es sich um die Entstehung eines Rechts handelt, dem Erwerber desselben, im entgegengesetzten Falle dem bisher Verpflichteten durch Vermittelung des Feldgerichts eingehändigt werden.

§. 15.

Ist ein Pfandrecht, oder ein zur Sicherung einer Forderung wegen rückständiger Kaufsumme oder Aufgabe gemachter Eigenthumsvorbehalt einzutragen, oder zu löschen, so findet ebenfalls ein vollständiges Ab- und Zuschreiben nicht Statt.

Die Entstehungen und Löschungen von Pfandrechten oder Eigenthumsvorbehalten sind in den betreffenden Columnen unter den dafür bestimmten besonderen Rubriken mit Angabe des Datums einzutragen.

Bezüglich der vorkommenden Entstehungen und Löschungen von Pfandrechten und Eigen-

thumsvorbehalten haben die Landoberschultheisen nach den zur Zeit bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen zu verfahren, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der Landoberschultheis hat, nachdem die ausgefertigte Obligation amtlich confirmirt ihm von dem Justizamte wieder zugegangen ist, in dem bei ihm befindlichen Stockbuchsexemplare die Verpfändung bei jedem der verpfändeten Item anzumerken und, daß dieser Eintrag in dem von ihm zu führenden Exemplare des Stockbuches gemacht sei, unter die Obligation zu bescheinigen. Sodann hat der Landoberschultheis die Obligation dem Feldgerichte zuzufertigen und dieses hierauf vor der Abgabe der Urkunde an den Verpfänder in dem Duplicate des Stockbuchs ebenfalls bei jedem der verpfändeten Item die Verpfändung zu bemerken und daß dieses geschehen, auf der Obligation nun ebenfalls noch zu bescheinigen.

2) Ist bei einer Veräußerung von Immobilien durch Verkauf, Versteigerung oder Tausch bis zur erfolgten Zahlung des Kaufpreises oder der Aufgabe zur Sicherung dieser Forderung ein Eigenthumsvorbehalt gemacht worden, so hat der Landoberschultheis sofort nach der Ausfertigung und amtlichen Confirmation des Kaufbriefes, Steigbriefes u. s. w. in dem von ihm zu führenden Exemplare des Stockbuchs die betreffenden Item dem neuen Erwerber zuzuschreiben, dabei aber den Eigenthumsvorbehalt einzutragen. Sobald demnächst die Urkunde dem Feldgerichte zur Abgabe an den Erwerber zugekommen ist, ist ebenso, neben dem Ab- und Zuschreiben des Eigenthums, der erforderliche Eintrag wegen des Eigenthumsvorbehalts von dem Feldgerichte in das Duplicat des Stockbuchs zu machen.

   Neben den Bescheinigungen, welche dem Erwerber auf der Erwerbsurkunde über das Zuschreiben des Eigenthums ertheilt werden, kann auch der Veräußernde eine Bescheinigung über den geschehenen Eintrag des Eigenthumsvorbehalts in das Stockbuch von dem Landoberschultheisen und Feldgerichte verlangen.

3) Ist ein Pfandrecht zu löschen, so geschieht die Löschung unter Beobachtung der bisherigen Vorschriften und Vorbedingungen zunächst im Ortshypothekenbuch, sodann wird die entsprechende Bemerkung in den beiden Exemplaren des Stockbuchs gemacht. Ist ein in das Stockbuch eingetragener Eigenthumsvorbehalt zu löschen, so wird die Löschung unter Voraussetzung der erforderlichen Vorbedingungen zunächst in dem von dem Landoberschultheisen geführten Exemplare des Stockbuchs und dann in dem Duplicate vollzogen. Wäre wegen des Eigenthumsvorbehaltes ein Eintrag in das Hypothekenbuch gemacht worden, so wird wie bei Löschung der Hypotheken verfahren.

IV. Führung der Duplicate der Stockbücher.

§. 16.

Das Ab- und Zuschreiben in den Duplicaten der Stockbücher wegen Eigenthumswechsels und Steuerveränderung geschieht durch die Feldgerichte nach denselben Grundsätzen, welche für das Ab- und Zuschreiben in den von den Landoberschultheißen zu führenden Exemplaren festgestellt worden sind.

Das Ab- und Zuschreiben wegen Eigenthumswechsels ist in denselben vorzunehmen, sobald die auf den Eigenthumswechsel bezüglichen Urkunden mit der beigefügten Bescheinigung des vollzogenen Eintrags in das Stockbuch dem Feldgerichte zur Abgabe an den neuen Erwerber übersendet worden sind.

Das Ab- und Zuschreiben, welches sich blos auf den Steuerbetrag bezieht, erfolgt in den Duplicaten nach stattgehabtem Ab- und Zuschreiben in den von den Landoberschultheißen geführten Exemplaren, nach Maßgabe der von den letzteren ergehenden Anweisung.

Die Einträge und Löschungen von Eigenthumsbeschränkungen und Lasten werden auf den Grund der Bescheinigungen, welche von den Landoberschultheißen durch die Vermittelung des Feldgerichts den Interessenten zugefertigt werden, in die Duplicate der Stockbücher eingetragen.

Wegen des Eintrags und der Löschung der Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte wird auf vorstehenden §. 15 verwiesen.

V. Von den Gebühren für die Führung der Stockbücher.

§. 17.

Für das Ab- und Zuschreiben in den Stockbüchern wird bis zu anderweiter Verfügung eine Gebühr von sechs Kreuzern entrichtet; sie wird bei Eigenthumsveränderungen von dem erwerbenden Theil, bei Veränderung in der Beschaffenheit der Liegenschaft oder des Gebäudes oder bei entdeckten Irrthümern von dem Inhaber bezahlt.

Diese itemweise Gebühr muß auch bei Theilungen ganzer Grundstücke für jeden einzelnen Theil entrichtet werden.

Die Bürgermeister und Feldgerichte beziehen von der vorerwähnten Gebühr von sechs Kreuzern jedesmal den Betrag von zwei Kreuzern und drei Hellern.

Die Gebühren für das Ab- und Zuschreiben sind von den Bürgermeistern sofort bei dem Eintrag in das Duplicat des Stockbuchs zu erheben und in ein nach dem bisherigen Muster zu führendes Verzeichniß einzutragen.

Diese Verzeichnisse werden demnächst nach näherer Vorschrift an den Landoberschultheisen eingeschickt, welcher die Einträge zu prüfen, die Schuldigkeit der Bürgermeister nach Abzug des ihnen und den Feldgerichten zustehenden Gebührenantheils festzusetzen und mit einer summarischen Uebersicht zum Behufe des Erhebungsübertrags an die obere Finanzbehörde vorzulegen hat.

VI. Transitorische Vorschrift.

§. 18.

Bis zur Beendigung der Aufstellung der beiden Hauptausfertigungen aus den Concepten der Stockbücher werden von dem Landoberschultheisen und den Feldgerichten alle nach dem Vorstehenden nachzuholenden Einträge in die Stockbücher genau und vollständig notirt und die nöthigen Nachträge sofort nach der möglichst zu beschleunigenden Vollendung der Hauptausfertigungen in beide Exemplarien auf den Grund dieser Aufzeichnungen bewirkt.

Wiesbaden, den 4. Januar 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Lex.

vdt. Grimm.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Commandanten des Landjägercorps Hauptmann von Holbach den Dienstcharacter als Major zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Forstmeister Blum von Wiesbaden zum Oberforstbeamten in Hachenburg gnädigst ernannt.

Der Präsentation des Pfarrverwalters Stähler zu Balduinstein zum Pfarrer daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Wilhelm Biehl von Weidenhahn und Friedrich Brandscheid von Wiesbaden sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Philologie aufgenommen worden.

Lehrer Sauerborn zu Baumbach ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Kraus von Ransbach zum Lehrer in Baumbach, Lehrergehülfe Schwarz von Frickhofen zum Lehrer in Ransbach ernannt, an die Lehrergehülfenstelle zu Frickhofen der nach Sainscheid bestimmt gewesene Schulcandidat Becker von Erbach und an dessen Stelle nach Sainscheid der Schulcandidat Löhr von Herschbach dirigirt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 8. Januar 1853.

(Die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. Februar 1851, die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der wegen Einführung von Paßkarten zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen dem Herzogthum Nassau und mehreren anderen deutschen Staaten bestehenden Uebereinkunft nunmehr auch die Fürstlich Waldeck'sche Regierung beigetreten ist, und mithin die Vorschriften der gedachten Verordnung auch auf das Staatsgebiet dieser Regierung Anwendung finden.

Wiesbaden, den 24. December 1852.

Herzoglich Nassauisches Saatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Einführung eines allgemeinen Maßes und Gewichts im Herzogthum betreffend.)

Die Vorschriften über Beschaffenheit, Abgleichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Waagen, sowie die Instruction für die Herzoglichen Kreisbaumeister bezüglich der technischen Beaufsichtigung des Maß- und Gewichtswesens, die Instructionen für die Aichstellen und Faßaichmeister, einschließlich des Tarifs der Aichgebühren, werden hiermit zur Darnachachtung mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Aichgebühren bis zu weiterer Bekannt-

machung nur zur Hälfte des Betrags und zwar lediglich zur Belohnung der Aichmeister zur Erhebung kommen.

Wiesbaden, den 20. December 1852.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Schmidt.

Vorschriften

über Beschaffenheit, Abgleichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Waagen.

Längenmaße.

§. 1.

Die Werkruthe.

Die Werkruthe besteht aus einer 100 Werkzoll oder 10 Werkfuß langen Stange, welche an beiden Enden mit eisernen Kappen versehen ist. Jeder Fuß ist mit einem Nagel und die Mitte der Stange mit zwei bezeichnet; die beiden Endfuße sind in 10 Zoll eingetheilt und mit kleineren Nägeln bezeichnet.

§. 2.

Beschaffenheit und Fehlergrenze derselben.

Die Werkruthe darf gestempelt werden, wenn sie aus wohlgetrocknetem, gerade gewachsenem Holze besteht, die Kappen solid daran befestigt sind, und wenn ihre Länge die wahre Länge um nicht mehr als zwei Linien übertrifft.

Jede zu kleine Werkruthe ist verwerflich, da sie durch den Gebrauch ohnedies kürzer wird.

§. 3.

Prüfung derselben.

Die Prüfung der Werkruthe geschieht auf folgende Weise:

Den mit zwei beweglichen Hülsen versehenen Aichstab lege man auf einen langen Tisch, so daß diejenige Seite des Stabes, auf welcher die Fuße und Zolle aufgetragen sind, oben liegt. Nun schiebe man eine Hülse genau auf den Anfangsstrich der Theilung, schraube sie fest und lege die zu prüfende Werkruthe dicht an die rechte Seite des Stabes und spanne sie mit der anderen Hülse fest, so daß die eingetheilte Seite derselben mit der oberen Seite des Stabes genau in einer Ebene liegt.

Man sehe nun zu, ob die Werkruthe ihrer ganzen Länge nach richtig ist. Ist dieses, dann untersuche man, ob auch die Theilstriche der einzelnen Fuße und Zolle des Aichstabes auf die Mitte der Nägel auf der Werkruthe zutreffen, wozu man sich eines Winkelhakens bedient.

§. 4.

Stempelung derselben.

Der Stempel besteht aus dem Zeichen H. N. und dem Buchstaben der Aichstelle.

Ersteres wird in die Mitte der ganzen Länge, letzterer an die beiden Enden dicht vor die Kappen gebrannt.

§. 5.

Die Feldruthe, welche dieselbe Beschaffenheit in Ansehung des Holzes, der Kappen und der erlaubten Fehlergrenzen, wie die Werkruthe haben muß, bekommt die Länge von 10 Feldschuhen. Jeder Fuß ist mit einem Nagel, und die Mitte der Stange mit zwei bezeichnet; die beiden Endfuße sind in 10 Zoll eingetheilt, und mit kleineren Nägeln bezeichnet.

Die Feldruthe.

§. 6.

Die Prüfung geschieht wie bei der Werkruthe durch Anwendung eines ähnlichen Aichapparats von entsprechenden Längendimensionen. Für die Stempelung gelten gleichfalls dieselben Vorschriften wie bei der Werkruthe.

Prüfung und Stempelung derselben.

§. 7.

Die Zollstäbe bestehen entweder aus einem einzigen Stücke, oder aber, um sie bequemer aufbewahren, selbst auch in der Tasche tragen zu können, aus mehreren kürzeren, durch Gewinde mit einander verbundenen Gliedern; auch fertigt man solche zum Auseinander- und Zusammenschieben eingerichtet.

Die Zollstäbe für Werkmaß.

Jene, welche immer unverändert ihre ganze Länge behalten müssen, sind im Durchschnitte quadratische oder flachviereckige Stäbe oder Schienen von verschiedener Länge, deren Beschaffenheit sich nach jener der Gegenstände richtet, die man gewöhnlich mit ihnen abzumessen gedenkt. Daher fertigt man solche, aus einem Stücke bestehende, Zollstäbe sowohl von vier, drei, zwei und einem Fuß.

Die Eintheilung der gewöhnlichen Zollstäbe geschieht in einzelne Zolle oder Abtheilungen von 5 zu 5 oder 10 zu 10 Zoll; der erste Zoll wird in Linien getheilt, bei feinern Zollstäben werden die 5 ersten Zolle in Linien getheilt.

Sind sie zum Auseinander- oder Zusammenschieben eingerichtet, so erhalten die einzelnen Glieder entweder 5 oder 10 Zoll Länge.

Zahlen oder Zeichen, wodurch größere Abtheilungen als Zolle bemerkbar gemacht werden sollen, dürfen nur von 5 zu 5 oder von 10 zu 10 Zoll beigesetzt werden.

Die Markirungen der Theilung auf gewöhnlichen hölzernen Zollstäben werden mit scharfen Meißeln, deren Schneiden so lang sein müssen, wie der jedesmalige Theilstrich, eingeschlagen; bei Zollstäben von feinem Holze werden die Einschnitte entweder mit schwarzer Oel- oder Firnißfarbe eingelassen, oder in dieselbe Streifchen von Messing- oder Silberblech, auf der hohen Kante stehend, eingetrieben und das Ganze abgeschliffen, so daß die Bleche

1 *

dann die Theilstriche vorstellen. Auf Metall werden die letzteren entweder auch durch Einschlagen mittelst Meißeln, oder die besseren und feineren durch Einschneiden mit sogenannten Reißhaken hervorgebracht.

§. 8.

Beschaffenheit und Fehlergrenze derselben.

Hölzerne Zollstäbe dürfen alsdann gestempelt werden, wenn sie von gutem festen Holze, z. B. Birnbaum-, Ahorn-, Buchs- oder Eschenholze x. gefertigt sind, kein die Zolle bezeichnender Theilstrich mehr als $^2/_{10}$ Linie diesseits oder jenseits vom Wahren abweicht und die ganze Länge nicht im geringsten zu klein ist; des Eintrocknens wegen dürfen 4 Fuß lange Zollstäbe um $^1/_{10}$ Linie zu groß sein.

Metallene Zollstäbe dürfen gestempelt werden, wenn die Flächen derselben, worauf sich die Theilungen befinden, eben abgeschliffen sind, kein Theilstrich mehr als $^1/_{10}$ Linie diesseits oder jenseits vom Wahren abweicht, und die ganze Länge nicht im geringsten zu klein ist.

§. 9.

Prüfung derselben.

Zur Prüfung der gewöhnlichen hölzernen Zollstäbe bedient man sich des dazu bestimmten Aichwerkzeugs und beobachtet dabei ganz genau das für die Prüfung der Werkruthe angegebene Verfahren. Die Prüfung der feineren hölzernen oder metallenen Zollstäbe geschieht mittelst des Stangen- und Federzirkels, indem man mit jenem zuerst die ganze Länge des Zollstabes und die einzelnen Glieder desselben auf das genaueste mit dem Normalstabe vergleicht.

Ist alles richtig befunden worden, dann untersuche man mittelst des Federzirkels, ob auch die einzelnen Zolle richtig sind, indem man von dem Normalstabe mit aller möglichen Sorgfalt die Weite eines Zolles faßt und damit Zoll für Zoll auf dem Zollstabe prüft. Auf eine ähnliche Weise verfährt man bei der Prüfung der Linien.

§. 10.

Stempelung derselben.

Der Stempel besteht:

1) für gewöhnliche Zollstäbe von gröberer Arbeit, auf welche der Stempel gebrannt wird, aus dem Zeichen H. N., welches dicht an den unteren Abschnitt des Stabes, und dem Buchstaben der Aichstelle, welcher auf den oberen und unteren Abschnitt, oder an den letzten Theilstrich aufgebrannt wird,

2) für Stäbe von feinem Holze oder Metall, auf welche der Stempel geschlagen wird, aus den kleinen in Stahl gravirten Lettern H. N. und dem Buchstaben der Aichstelle.

Die Buchstaben H. N. werden dicht an den oberen und der Buchstabe der Aichstelle dicht an den unteren Abschnitt des Stabes aufgeschlagen.

Sind die feinen hölzernen Zollstäbe an den Enden mit einer Blechkappe versehen, so werden die Buchstaben H. N. auf die beiden Köpfe und der Buchstabe der Aichstelle dicht an die Kappen aufgeschlagen.

§. 11.

Das Militär- oder Personenmaß hat folgende Einrichtung:

Das Militär- oder Personenmaß.

Ein 2½ Zoll breiter, 2 Zoll dicker und 7¼ Werkfuß langer Stab ist mittelst eines Zapfens an das mit zwei Leisten versehene Fußbrett befestigt. Von letzterem aufwärts sind auf der vorderen Seite des Stabes 7 Werkfuß, jeder zu 10 Werkzoll, aufgetragen und die drei letzten Fuße, nämlich der 5te, 6te und 7te, in Zoll und jeder Zoll in 10 gleiche Theile, Linien oder Striche, getheilt.

Um nun Personen bequem messen zu können, ist in der Mitte des Stabes von dessen oberen Ende bis an den 4ten Fuß herab eine schwalbenschwanzförmige Nuthe eingefalzt, worin sich der Schieber auf- und niederschieben und mittelst einer Stellschraube feststellen läßt.

Die Markirungen der Fuße gehen durch die ganze vordere Seite des Stabes und werden, von unten aufwärts, beziffert; die Eintheilung der drei letzten Fuße in Zolle und Striche ist auf beiden Seiten der Nuthe angebracht und zwar so, daß die Markirungen der Zolle, welche ebenfalls mit Zahlen bezeichnet werden, über die Linieneintheilung hervorstehen.

§. 12.

Das Militär- oder Personenmaß darf gestempelt werden:

Beschaffenheit und Fehlergrenze desselben.

1) wenn der Stab desselben aus wohlgetrocknetem gerade gewachsenem gutem Holze verfertigt ist, und auf dem Fußbrette winkelrecht aufsitzt;
2) wenn die Markirungen der Theilstriche und die Zahlen deutlich auf dem Stabe aufgeschlagen sind, und
3) wenn kein Theilstrich um mehr als $^2/_{10}$ Linie diesseits oder jenseits vom Wahren abweicht und die ganze Länge der 7 Fuß nicht im geringsten zu klein ist.

§. 13.

Der Stempel besteht aus dem Zeichen H. N. und dem Buchstaben der Aichstelle. Ersteres wird an das obere Ende des Stabes, dicht über den letzten Theilstrich, und der Buchstabe an das untere Ende des Stabes, oder dem Anfangspunkte der Theilung, eingebrannt.

Stempelung desselben.

Ellen.

§. 14.

Die Elle enthält 20 Werkzolle oder 2 Werkfuß und wird in 4 Viertheile, das letzte Viertheil in 2 Achttheile und das letzte Achttheil in 2 Sechzehntheile getheilt.

Die Elle.

§. 15.

Beschaffenheit und Fehlergrenze derselben.

Die Ellen dürfen gestempelt werden, wenn sie aus gutem trockenem Holze oder von Metall gefertigt sind, einen Handgriff haben und wenn kein Theilstrich um mehr als eine halbe Linie diesseits oder jenseits von der Wahrheit abweicht und die ganze Länge nicht im geringsten zu klein ist; hölzerne Ellen dürfen höchstens um $^{1}/_{10}$ Linie zu groß sein.

§. 16.

Prüfung derselben.

In die Rinne des Aichwerkzeugs schiebe man die Elle, schraube sie mittelst der Druckschrauben fest, doch so, daß ihre eingetheilte Seite genau in der Ebene des eisernen Aichstabes liegt und sehe nun zu, ob dieselbe ihrer ganzen Länge nach richtig ist.

Ist dieses, dann untersuche man, ob die Theilstriche des eisernen Stabes mit den Theilstrichen auf der Elle übereintreffen, wozu man sich des eisernen Winkelhakens bedient.

§. 17.

Stempelung derselben.

Der Stempel besteht aus dem Zeichen H. N. und dem Buchstaben der Aichstelle. Das Zeichen H. N. wird vor den ersten Strich am Griff gesetzt, und der Buchstabe der Aichstelle dicht hinter denselben, und an das entgegengesetzte Ende und zwar, bei hölzernen Ellen auf den Abschnitt selbst gebrannt, und bei metallenen dicht vor demselben aufgeschlagen.

§. 18.

Hohlmaße.

Form und Dimensionen derselben.

Die Fruchtmaße werden entweder aus Holz oder Eisenblech verfertigt, haben eine kreisförmige Grundfläche und müssen so hoch als weit sein.

Hiernach erhalten sie folgende Dimensionen:

Des Maßes	
Bezeichnung.	Dimensionen: Weite und Höhe.
	Werkzoll.
Viertel-Malter = 25 Liter	$10^{564}/_{1000}$
Zenthel = 10 Liter	$7^{784}/_{1000}$
Zwanzigstel = 5 Liter	$6^{178}/_{1000}$
Hundertel = 1 Liter.	$3^{613}/_{1000}$
Halbhundertel oder Mäßchen = ½ Liter	$2^{868}/_{1000}$

§. 19.

Fehlergrenze derselben.

Die Fruchtmaße dürfen nicht gestempelt werden, wenn der Durchmesser mehr als um nachstehende Grenzen größer oder kleiner ist.

Des Maßes Bezeichnung.	Fehlergrenze.
	Linien.
Viertel-Malter	5
Zehntel	4
Zwanzigstel	3
Hundertel	2
Halbhundertel oder Mäßchen	$1\frac{5}{10}$

Ebenso darf kein Fruchtmaß gestempelt werden, welches entweder seinem Inhalte nach zu klein ist, oder den wahren Gehalt um die nachstehende Grenze übersteigt:

Des Maßes Bezeichnung.	Inhalt.	Fehlergrenze.	
	Liter.	Liter.	Cubik-Centimet.
Viertel-Malter	25	$\frac{20}{100}$	200
Zehntel	10	$\frac{8}{100}$	80
Zwanzigstel	5	$\frac{6}{100}$	60
Hundertel	1	$\frac{2}{100}$	20
Halbhundertel oder Mäßchen	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{100}$	10

Des Abnutzens wegen ist es indessen räthlich, die neuen Fruchtmaße um die vorstehenden Fehlergrenzen zu groß zu lassen.

§. 20.

Beschaffenheit der hölzernen Fruchtmaße.

Die hölzernen Fruchtmaße müssen von gutem Nußbaum-, Eichen- oder Buchenholze verfertigt sein, und unten einen hervorstehenden Ring haben, innerhalb welches der Boden, welcher wenigstens 4 Linien stark und astfrei sein muß, aufsitzt. Sodann müssen sie überall gut vernagelt und vorzüglich der Boden wohl befestigt sein, und es darf hiernach das Viertel-Malter in der Höhe nicht unter 10, und am Umfange des Bodens und Reifes nicht unter

15 Nägel enthalten. Die übrigen Maße, als Zehntel und Zwanzigstel ꝛc. richten sich nach dieser Norm.

Vor dem Abgleichen muß mit vorzüglicher Sorgfalt untersucht werden, ob sie gehörig ausgetrocknet und nicht schwarz geräuchert sind, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß durch das Eintrocknen Fehler von 1 Hundertel oder ein Liter auf Ein Viertel-Malter entstehen können. Die Aichmeister sind daher berechtigt, dieselben 3 Tage lang zu diesem Behufe in Verwahrung zu nehmen, wenn sie sich nicht schon auf andere Weise in dieser Rücksicht sicher gestellt haben. Auch ist es räthlich, das Aichen nur an solchen Tagen vorzunehmen, an welchen die Luft recht trocken ist.

§. 21.

Vorgeschriebene Fallhöhe.

Bei allen Vergleichungen der Fruchtmaße ist die Fallhöhe zu 10 Zoll festgesetzt, d. h. der obere Rand der Fruchtmaße muß von der Ausflußöffnung um diese Höhe abstehen.

Der Aichapparat hat die Einrichtung, daß für das Viertel die festgesetzte Fallhöhe beim Aufstellen in den Kasten unmittelbar vorhanden ist; bei kleineren Gefäßen hingegen müssen Schemelstühlchen untergestellt werden, um die bestimmte Höhe zu erhalten.

§. 22.

Aichung der hölzernen Fruchtmaße.

Nachdem man sich von der Richtigkeit der Dimensionen des zu prüfenden Gefäßes überzeugt hat, wozu man sich des Dimensionsmaßes bedient, und wobei nur zu beobachten ist, daß dasselbe im Innern des Gefäßes dicht an der Zarge senkrecht aufgestellt, und daß die Breite des Gefäßes an mehreren Stellen des oberen Randes desselben gemessen werden muß, geschieht die Aichung auf folgende Weise:

1) Man schütte eine hinreichende Quantität geschälten Hirsen in den Trichter und lasse ihn mehrmals durchlaufen, damit er recht locker wird.

2) Hierauf hänge man das zur Befestigung des Trichters dienende Stängelchen in den an der Seitenfläche angebrachten Haken ein und stelle das Normalgefäß auf den Kasten oder auf das dazu gehörige Schemelstühlchen, und zwar so, daß sich die Mitte desselben genau senkrecht unter der Ausflußöffnung des Trichters befindet, welches leicht mittelst des Senkbleies geschehen kann.

   Ferner untersuche man mit Hülfe der Bleiwaage, ob der obere Rand des Normalgefäßes eine wagerechte Lage habe, und bewirke diese nöthigenfalls durch Unterlegen dünner Holzplättchen.

3) Nun schütte man die bereits durchgelaufene Quantität Samen von neuem in den durch das Stängelchen befestigten Trichter, öffne den Schieber, lasse das Normal-

gefäß volllaufen, hänge dann das Stängelchen wieder aus, drehe den Trichter auf die Seite und streiche die Oberfläche des Samens mit der Streiche behutsam eben.

4) Nachdem das Normalgefäß mit dem darin befindlichen Samen, ohne etwas davon zu verlieren, weggenommen worden, setze man an dessen Stelle das zu aichende Gefäß und wiederhole die angegebenen Operationen, um es senkrecht unter die Ausflußöffnung des Trichters und wagerecht zu stellen.

5) Jetzt reinige man den Trichter gehörig, verschließe die Ausflußöffnung durch den Schieber, gieße allen im Normalgefäße befindlichen Samen in denselben, hänge das Stängelchen ein, öffne den Schieber und lasse den Samen in das zu aichende Gefäß auslaufen.

Mit der größten Vorsicht und bei sorgfältiger Vermeidung jeder Erschütterung an dem Trichter wird nunmehr die Oberfläche mit der Streiche geebnet.

6) Läßt die Streiche Raum übrig, so bezeichne man mit feinen Kreidestrichen, wie viel an dem Rande des zu großen Gefäßes abgenommen werden muß, und schütte dann den Samen wieder in den Trichter.

Hierauf wird auf der Abgleichbank der Rand bis an die Kreidestriche behutsam abgehobelt und nun die vorige Operation so oft wiederholt, bis eine Uebereinstimmung mit dem Normalmaße entsteht.

§. 23.

Hölzerne mit Eisen beschlagene Fruchtmaße.

Diejenigen Fruchtmaße, welche beschlagen werden sollen, erhalten gewöhnlich oben einen Steeg, und eine in der Mitte desselben hinabgehende und an den Boden befestigte Stange. Beide Stücke müssen vor dem festen Anschlagen des Beschläges in das Gefäß gelegt werden, damit dieses bei dem Abgleichen um so viel größer wird, als jene Raum einnehmen.

Ist das Gefäß auf diese Weise nach der im vorigen Paragraphen angegebenen Methode auf den richtigen Inhalt gebracht, dann wird das Beschläg durch den Schlosser festgemacht und nun die Prüfung nochmals mit aller Sorgfalt vorgenommen.

Hat sich der Raum nach der Befestigung des Beschläges doch um Etwas vermindert, so nimmt man an den inneren Seitenwänden oder dem Boden so viel weg als nöthig ist, um dasselbe auf den gehörigen Inhalt zu bringen.

§. 24.

Blechene Fruchtmaße.

Die blechenen Fruchtmaße, welche am besten von gutem gewalzten Eisenblech verfertigt werden, müssen folgende Beschaffenheit haben:

Die Zarge muß eine gehörige Steifigkeit haben, durch einen doppelten Umschlag zusammengefalzt und an mehreren Stellen vernietet sein, der Boden eine gehörige Stärke be-

sitzen, damit er sich nicht ausbiegen kann, und dergestalt an der Zarge befestigt sein, daß eine Verrückung desselben nicht möglich ist. Um das Gefäß bequem anfassen zu können, muß es unten einen hervorstehenden Rand von wenigstens Einem Zoll Höhe haben.

Sollten diese Gefäße bei dem Aichen, welches nach der im §. 22 angegebenen Methode geschieht, zu groß befunden werden, dann geschieht die Berichtigung derselben dadurch, daß man den oberen Rand des Gefäßes auf einer ganz ebenen Sandsteinplatte nach Erfordern abdreht. Ist aber das Gefäß so construirt, daß auf dem oberen Rande der Zarge der Reif aufgesteckt ist, dann geschieht die Berichtigung dadurch, daß man den Reif, welcher deshalb vor dem Aichen nicht fest angemacht sein darf, so lange verrückt, bis das Gefäß den richtigen Inhalt hat, wonach derselbe sodann an die Zarge durch Nieten befestigt wird.

§. 25.

Stempelung der Fruchtmaße.

Der Stempel für die hölzernen Fruchtmaße besteht in dem Herzoglich Nassauischen Löwen, dem Zeichen H. N. und dem Buchstaben der Aichstelle, ferner in dem Zeichen des Inhalts (XXV, X, V, I Lit.).

Die Stempelung geschieht auf folgende Weise:

Man theile den oberen und unteren Rand des Gefäßes mittelst Kreidestriche in drei gleiche Theile, und nehme zu den Anfangspuncten der Theilungen die Stelle, wo die Zarge mit ihrem einen Ende im Inneren des Gefäßes zusammengenagelt ist, alsdann wird der Buchstabe der Aichstelle auf den oberen Rand genau auf die Theilstriche aufgesetzt und derselbe auf die äußere Fläche der Zarge aufgebrannt.

Bei dem Aufbrennen des Stempels auf den Anfangspunct der oberen Theilung muß darauf Rücksicht genommen werden, daß das innere Ende der Zarge mitgegriffen wird, um zu verhüten, daß an demselben etwas unbemerkt abgenommen werden kann.

Bei den unteren Theilstrichen wird derselbe Stempel auf den Ring, auf welchem der Boden aufsitzt, und auf den Boden so aufgebrannt, daß letzterer gegen jede Veränderung gesichert wird.

Der Herzoglich Nassauische Löwe und das Stempelzeichen H. N. wird außen auf die Mitte der Zarge und darunter der Buchstabe der Aichstelle sowie das Zeichen des Inhalts (XXV, X, V, I) gebrannt, und dann das Stempelzeichen H. N. auch noch auf die innere Fläche des Bodens gesetzt.

Diejenigen Fruchtmaße, welche beschlagen sind, werden ebenso gestempelt, nur ist an dem oberen Rande der Buchstabe der Aichstelle dicht unter den eisernen Reif, der mit dem Rande in einer Fläche liegen muß, zu setzen.

Das Stempeln blechener Fruchtmaße geschieht auf folgende Weise und zwar:

1) bei solchen, an welchen der Reif auf den oberen Rand des Gefäßes aufgesetzt ist.
Von dem Fabrikanten muß im Innern des Gefäßes ein Tropfen Zinn halb auf dem oberen Einfassungsreif und halb auf der Zarge, da wo beide mit einander vernietet sind, angebracht sein, um den Stempel für die schweren Plockgewichte aufzuschlagen. Ist das Gefäß mit einem Steeg versehen, dann wird an der entsprechenden äußeren Stelle desselben, da wo nämlich Steeg, Zarge und Einfassungsreif miteinander vernietet sind, auf dieselbe Weise die Stempelung vorgenommen.

2) Bei Gefäßen, bei welchen der Einfassungsreif am oberen Rande aufgenietet ist, wird der Buchstabe der Aichstelle für die messingenen Einsatzgewichte an mehreren Stellen des oberen Randes des Gefäßes, und der Stempel für die schweren Plockgewichte außen auf die Mitte der Zarge, da wo letztere zusammengefalzt ist, aufgesetzt.

§. 26.

Prüfung der im öffentlichen Verkehr gebraucht werdenden gestempelten Fruchtmaße.

Bei den Prüfungen der im öffentlichen Verkehr gebraucht werdenden gestempelten Fruchtmaße, welche von Zeit zu Zeit vorgenommen werden, muß dasselbe Verfahren beobachtet werden, welches in den vorhergehenden Paragraphen für das Abgleichen neuer Fruchtmaße angegeben ist.

Fruchtmaße, deren Construction so schlecht ist, daß sie keiner Herstellung fähig sind, müssen, selbst auch dann, wenn sie ihrem Inhalte nach richtig sein sollten, als untauglich dem Eigenthümer zurückgegeben werden, nachdem zuvor die Stempelzeichen auf denselben ausgelöscht worden sind.

Das Revisionszeichen, mit welchem die revidirten und berichtigten Fruchtmaße versehen werden, wird auf die Zarge, über das Zeichen H. N. gesetzt. Sollten die Stempelzeichen nicht mehr sichtbar sein, so wird deren Stempelung abermals in der vorgeschriebenen Weise vorgenommen.

Hohlmaße für flüssige Sachen.

§. 27.

Metallene Flüssigkeitsmaße. Form und Dimensionen derselben.

Die metallenen Flüssigkeitsmaße werden entweder aus Zinn, oder verzinntem Eisen- oder Kupferblech gefertigt, müssen cylinderförmig und doppelt so hoch als weit sein.

Hiernach erhalten sie folgende Dimensionen:

Des Maßes		
Bezeichnung.	Dimensionen.	
	Höhe.	Weite.
	Werkzoll.	Werkzoll.
Aichviertel von 4 Maß	$11^{470}/_{1000}$	$5^{735}/_{1000}$
½ Viertel „ 2 „	$9^{104}/_{1000}$	$4^{552}/_{1000}$
Maß = 2 Liter	$7^{226}/_{1000}$	$3^{613}/_{1000}$
½ Maß = 1 Liter	$5^{736}/_{1000}$	$2^{868}/_{1000}$
Schoppen = ½ Liter	$4^{552}/_{1000}$	$2^{276}/_{1000}$
½ Schoppen	$3^{613}/_{1000}$	$1^{806}/_{1000}$
¼ Schoppen	$2^{868}/_{1000}$	$1^{434}/_{1000}$
⅛ Schoppen	$2^{276}/_{1000}$	$1^{138}/_{1000}$
$^{1}/_{16}$ Schoppen	$1^{806}/_{1000}$	$0^{903}/_{1000}$

§. 28.

Fehlergrenze derselben.

Sie dürfen nicht gestempelt werden, wenn der Durchmesser die nachstehende Fehlergrenze übersteigt:

Des Maßes	
Bezeichnung.	Fehlergrenze.
	Linien.
Aichviertel von 4 Maß	$3^{5}/_{10}$
½ Viertel „ 2 „	3
Maß	$1^{5}/_{10}$
½ Maß	$1^{5}/_{10}$
Schoppen	1
½ Schoppen	1
¼ Schoppen	1
⅛ Schoppen	½
$^{1}/_{16}$ Schoppen	½

Ebenso dürfen die Maße nicht gestempelt werden, wenn sie entweder zu klein sind, oder den wahren Gehalt um die nachstehende Fehlergrenze, welche entweder nach dem Inhalte oder nach der übrig bleibenden Luftblase geschätzt wird, übersteigen:

Des Maßes

Bezeichnung.	Inhalt.	Fehlergrenze nach dem Inhalt.	Fehlergrenze nach der Größe der Wasserblase im Durchmesser.	
	Cubikcentimeter.	Cubikcentimeter.	Zoll.	Linien.
Aichviertel von 4 Maß	8000	60	4	5
½ Viertel „ 2 „	4000	30	3	2
Maß	2000	15	2	2
½ Maß	1000	15	2	2
Schoppen	500	8	1	5
½ Schoppen	250	8	1	5
¼ Schoppen	125	8	1	5
⅛ Schoppen	62,5	6	—	8
1/16 Schoppen	31,25	6	—	8

§. 29.

Aichung derselben.

Die Aichung der metallenen Flüssigkeitsmaße geschieht auf folgende Weise.

Das Normalmaß wird auf dem hierzu eingerichteten Stativ wagerecht gestellt, mit einem Glasdeckel bedeckt und mit Hülfe eines Trichters durch das runde Loch in der Mitte des Glasdeckels voll Wasser gefüllt, so daß durchaus keine Luftblase darin übrig bleibt. Dann schwenkt man das abzugleichende Gefäß dergestalt mit Wasser aus, daß seine ganze innere Fläche benetzt wird, kehrt es um, damit alles Wasser, welches von freien Stücken abfließen kann, heraus tröpfelt. Nun wird das Gefäß ebenfalls wagerecht gestellt, und dann das Wasser aus dem Normalgefäß mit der größten Vorsicht in jenes geschüttet, wobei ebenso wie bei der Füllung der Normalgefäße der Glasdeckel und der Trichter zu Hülfe genommen werden. Geht alles Wasser in das Gefäß, ohne daß eine Luftblase unter dem Glasdeckel sichtbar bleibt, deren Inhalt die obige Fehlergrenze übersteigt, so kann der Stempel darauf geschlagen werden.

§. 30.

Der Stempel hat in der Mitte den Herzoglich Nassauischen Löwen, zu dessen beiden

Seiten sich die Buchstaben H. N. befinden, und zu dessen Füßen der Buchstabe der Aichstelle steht. Dieser Stempel wird an dem obersten Rande der Gefäße angebracht.

Bei Gefäßen von Eisenblech muß von dem Fabrikanten am oberen Rande ein Tropfen Zinn, halb auf dem Einfassungsring und halb auf der Seitenfläche des Gefäßes, angebracht sein, um den Stempel darauf zu schlagen.

§. 31.

Bouteillen, Gläser, steinerne Krüge und Kannen. Aichzeichen derselben.

Die Bouteillen, Gläser bis zu ¼ Schoppen einschließlich, steinernen Krüge und hölzernen Kannen, welche bei dem inländischen Verkaufe und dem Ausschenken geistiger Getränke und sonstiger Flüssigkeiten gebraucht werden, und die selbst als Maße gelten sollen, müssen ebenfalls mit einem Aichzeichen, welches in einem horizontal liegenden Striche (——) besteht, versehen sein.

Bouteillen und Krüge dürfen geaicht werden, wenn ihr Inhalt gerade ½, 1, 1½, 2, 2½, 3, 3½ oder 4 Schoppen beträgt, welches jedesmal deutlich durch folgende Bezeichnungen an dem horizontal liegenden Aichstrich selbst angegeben wird, nämlich:

für einen halben Schoppen	$\frac{|}{\ }$
„ einen ganzen Schoppen	$\frac{|}{|}$
„ einen ganzen und halben Schoppen	$\frac{||}{|}$
„ zwei Schoppen	$\frac{||}{||}$
„ zwei und einen halben Schoppen	$\frac{|||}{||}$
„ drei Schoppen	$\frac{|||}{|||}$
„ drei und einen halben Schoppen	$\frac{||||}{|||}$
„ vier Schoppen	$\frac{||||}{||||}$

also für jeden Schoppen mit einem durchgehenden, für jeden halben Schoppen mit einem nur bis zum Aichstriche reichenden Vertikalstrich. Andere Bruchtheile als halbe Schoppen zur Aiche auf Bouteillen oder Krüge anzumerken, ist den Aichstellen untersagt. Der einzelne Viertelschoppen erhält bloß das Aichzeichen ——. —

Bei Bouteillen darf das Aichzeichen nicht weniger als Einen Zoll von der Mündung, bei Krügen und hölzernen Kannen nicht mehr als 4 Linien und bei Gläsern nur 2 Linien vom oberen Rande derselben abstehen. Bei Bouteillen, Krügen und Gläsern wird dasselbe mit einem kupfernen Rädchen scharf eingeschliffen, bei hölzernen Kannen wird es eingebrannt, und steinerne Krüge müssen mit einem zusammengelötheten Ohr versehen sein, worauf der Stempel für die Blechmaße geschlagen wird.

Außer den vorbemerkten Aichzeichen müssen auf den Bouteillen und Gläsern auch noch die Buchstaben H. N. scharf eingeschliffen sein, auf den hölzernen Kannen werden sie eingebrannt.

§. 32.

Fehlergrenze derselben.

Bei den im vorigen Paragraphen benannten Gefäßen sind die im zweiten Absatz des §. 28 nach dem Inhalte angegebenen Fehlergrenzen gestattet.

§. 33.

Aichung derselben.

Bei der Aichung der Bouteillen, Gläser ꝛc. wird das Normalmaß wagerecht gestellt und gefüllt, und das Wasser mit Hülfe des Trichters in das Gefäß, welches vorher ausgeschwenkt worden ist, gegossen.

Dicht an den Wasserrand wird ein Strich mit Rothstein gemacht, das Wasser wieder ausgeleert, und nun die Zeichen mittelst der Schleifmaschiene eingeschliffen oder eingebrannt.

Das Wasser beim Aichen aus einer Bouteille ꝛc. in die andere zu gießen, darf unter keinen Umständen geschehen.

§. 34.

Da das in den §§. 29 und 33 angegebene Füllen der Normalgefäße mit Vorsicht geschehen muß, und deshalb sehr zeitraubend ist, so können die Aichmeister gläserne Aichköpfe statt der Normalgefäße bei den gewöhnlichen Untersuchungen gebrauchen.

§. 35.

Der Quadratische Visirstab.

Mittelst des Ausmessens und Berechnens, oder des sogenannten Visirens erhält man den ganzen Inhalt eines Fasses mit einer für die meisten Fälle hinreichenden Genauigkeit, wenn man

1) ein Drittheil des Unterschiedes des Boden- und Spundburchmessers vom Spundburchmesser abzieht, und
2) diesen Rest als den Durchmesser eines Cylinders ansieht, der mit dem Fasse gleiche Länge hat.

Zur Abkürzung dieser Rechnung dient der quadratische Visirstab, auf welchen die Durchmesser der Cylinder getragen sind, die 1, 2, 3, 4, 5 rc. Maß Inhalt haben, und insgesammt von 10 Zoll Höhe angenommen sind.

Die Tabelle I. enthält alle diese Durchmesser für 10 Zoll Höhe in Werkzoll und Decimaltheilen desselben ausgedrückt. Ein hiernach eingetheilter Visirstab ist hinreichend, um Fässer bis zu 700 Maß Inhalt danach zu berechnen.

Der in einem nicht ganz vollen Fasse enthaltene Rest der Flüssigkeit kann ebenfalls wie ein Cylinder berechnet werden, von welchem der Länge nach ein Stück abgeschnitten ist. Hierbei ist Folgendes zu bemerken:

1) Wenn man in einen horizontal liegenden Cylinder nach und nach 10, 20, 30, 40, rc. Maß gießt, so wird man finden, daß die Höhenzunahme der Flüssigkeit von unten nach oben abnimmt, je näher man dem Mittelpuncte des Bodens kommt; über dem Mittelpuncte nimmt sie in demselben Verhältnisse wieder zu. Es folgt hieraus, daß der Maßstab, mit welchem man diese Reste messen will, keine gleiche Theile haben kann, sondern diesem Verhältnisse gemäß getheilt sein muß.

2) Nimmt man zu diesen Versuchen einen anderen Cylinder von derselben Höhe, aber von einem größeren Durchmesser, so werden die Höhenzunahmen bei weitem kleiner ausfallen; auch werden sie für eine gleiche Anzahl Maße ein ganz anderes Verhältniß zu einander haben. Hieraus folgt, daß man für jeden Faßdurchmesser einen besonderen Maßstab für die Reste haben müsse.

Die Tabelle II. enthält die Cylinderabschnitte von Maß zu Maß für 14 verschiedene Durchmesser, zwischen welche alle gewöhnliche Fässer fallen. Die Höhe der Cylinder ist hierbei ebenfalls durchgehends zu 10 Zoll angenommen.

§. 36.

Beschreibung des quadratischen Visirstabes.

Der quadratische Visirstab, welcher bei dem Visiren der Fässer *) gebraucht wird, ist ein 50 Zoll langer, 12 Linien breiter und 5 Linien dicker Stab, an dessen beiden Enden sich messingene, 1 Zoll lange Kappen befinden.

Auf die eine schmale Seite wird die gewöhnliche Zolleintheilung aufgetragen, welche zur Bestimmung der Länge des Fasses erfordert wird. Auf die andere schmale Seite kommt die Theilung für volle Fässer, nach Tabelle I., welche von 5 zu 5 Maß mit Zahlen bezeichnet wird.

*) Nähere Vorschriften zum Aichen der Fässer, sowie eine Anleitung zum Gebrauche des quadratischen Visirstabes enthält die Instruction für die verpflichteten Faßaichmeister.

Auf jede der beiden breiten Seiten werden 7 Parallellinien der Länge nach gezogen, von denen die beiden äußersten Eine Linie vom Rande des Stabes, die übrigen aber 1⁸/₁₀ Linien unter sich von einander abstehen.

Diese 14 Linien werden nach Tabelle II. für die in nicht vollen Fässern enthaltenen Reste eingetheilt, so daß jede für einen besonderen Durchmesser gilt, und auch hier die entsprechenden Zahlen von 5 zu 5 Maß beigesetzt.

Die Puncte der Theilungen werden entweder mit feinen messingenen Stiften bezeichnet, oder blos mit schwarzer Oel- oder Firnißfarbe eingelassen.

Da das Auftragen oder Prüfen der Theilungen für volle Fässer und jene für die Reste nach den Tabellen I. u. II. mit Vorsicht geschehen muß und deshalb sehr zeitraubend ist, so sind die Aichbureaus mit sehr genauen Visirstäben versehen worden, wonach diese Arbeiten leicht mittelst eines Stangenzirkels geschehen, und wodurch sich die Aichmeister sowohl mit der Einrichtung dieser Stäbe, als auch mit deren Gebrauch leicht vertraut machen können.

§. 37.

Beschaffenheit und Fehlergrenze derselben.

Der quadratische Visirstab darf gestempelt werden:

1) wenn er aus wohlgetrocknetem, gerade gewachsenem, sehr gutem Holze besteht und rein gearbeitet ist;
2) wenn die Kappen solid daran befestigt sind;
3) wenn die Puncte der Scalen und die Zahlen dauerhaft und deutlich auf demselben eingelassen sind, und
4) wenn kein Punct der Scalen und kein Theilstrich der Zolleintheilung um mehr als ⁵/₁₀ Linie diesseits oder jenseits vom Wahren abweicht und die ganze Länge nicht im geringsten zu klein ist. Des Eintrocknens wegen darf er um 1 Linie zu groß sein.

§. 38.

Stempelung desselben.

Der Stempel besteht aus den kleinen in Stahl gravirten Lettern H. N., dem Löwen und dem Buchstaben der Aichstelle.

Auf die beiden Köpfe werden die Buchstaben H. N. und der Herzoglich Nassauische Löwe, und dicht an die Kappen der Buchstabe der Aichstelle aufgeschlagen.

Gewichte.

§. 39.

Gewichte zum Gebrauch des öffentlichen Verkehrs.

Die im öffentlichen Verkehr gebraucht werdenden Gewichte sind entweder Blockgewichte von Eisen oder Einsatzgewichte von Messing.

§. 40.

Eisengewichte. Eintheilung des Centners.

Die vorgeschriebene Eintheilung des Centners in einzelne Gewichte ist folgende: 1, 2, 3, 4, 5, 10, 25 und 50 Pfund, welche zusammen 100 Pfund ausmachen. Außerdem gibt es auch Blockgewichte von ¼, ½ und 100 Pfund.

Gewichte, welche nicht die oben angegebene Pfundezahl haben, dürfen nicht gestempelt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche jetzt schon im Gebrauche sind, aber auch diese nur bis zu dem Tage des Vollzugs des Gesetzes.

§. 41.

Form und Beschaffenheit derselben.

Die im vorigen Paragraphen oben angegebenen Gewichte erhalten die Form sechsseitiger abgestutzter Pyramiden, welche aufeinander gestellt werden können und dann eine einzige Pyramide bilden.

Auf der oberen Fläche sind die Buchstaben H. N., nebst der Pfundezahl, angegeben.

Unten müssen sie eine Höhlung haben, welche gereift und so groß ist, daß das zum Abgleichen erforderliche Blei dieselbe nicht ganz ausfüllt.

Die daran befindlichen Ringe müssen zugeschweißt sein und in einer Vertiefung liegen.

Das Anhängen mehrerer Ringe oder jedes anderen Gewichts zur Regulirung ist verboten.

Auch dürfen keine Ecken an den Gewichten abgestoßen sein.

Vor dem Abgleichen müssen diese Gewichte von allem in den Ritzen derselben befindlichen Sande gereinigt und die hervorstehenden Ausflüsse des Gusses und sonstige Rauhheiten abgefeilt werden.

§. 42.

Bis zum Tage der vollständigen Einführung des Gesetzes über Maß und Gewicht soll es gestattet sein, die bisher gebrauchten Gewichte auf das neue Gewicht zu berichtigen, insofern dieselben keine solche Fehler haben, daß sie nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Aichmeister keiner Berichtigung mehr fähig sind; insbesondere dürfen aber Gewichte, an welchen Ecken fehlen, oder welche erhebliche Gußfehler zeigen, in keinem Falle berichtigt oder gestempelt werden.

Nach Einführung des Gesetzes dürfen neue Stempelungen nur bei Gewichten vorgenommen werden, welche die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

§. 43.

Fehlergrenze derselben.

Kein Gewicht darf gestempelt werden, welches zu leicht ist. Die Grenzen, innerhalb welcher sie zu schwer sein dürfen, sind folgende:

Des Gewichts	
Bezeichnung.	Fehlergrenze in Loth und Decimaltheilen.
100 Pfund um	2,0000
50 " "	1,0000
25 " "	0,5000
10 " "	0,2500
5 " "	0,1562
4 " "	0,1250
3 " "	0,0937
2 " "	0,0625
1 " "	0,0312
½ " "	0,0200
¼ " "	0,0140

§. 44.

Abgleichen der Gewichte.

Obgleich die Aichstellen mit guten Waagen versehen werden und die Aichmeister verbunden sind, sie immer in gutem Stande zu erhalten, so ist es dennoch nicht rathsam, sie bei so delicaten Wiegungen, wie die Untersuchung der Gewichte ist, für gleichförmig und fehlerfrei anzunehmen. Aus diesem Grunde ist es nothwendig, folgende Methode bei dem Abgleichen zu beobachten:

1) Das Normalgewicht lege man in die eine Waagschale und ein beliebiges Gegengewicht, wozu man sich der Tarirbüchsen bedienen kann, in die andere Waagschale und vermehre oder vermindere letzteres so lange, bis es mit dem Normalgewichte vollkommen im Gleichgewichte ist.

2) Dann nehme man das Normalgewicht von der Waagschale weg, lege an dessen Stelle das zu untersuchende Gewicht und setze diesem so lange Blei zu, oder nehme davon so viel ab, bis es mit dem Gegengewichte im Gleichgewicht ist.

Allein selbst diese Methode schützt nicht gegen Fehler, welche daraus entstehen, daß die Schneiden der Waagen nicht parallel (gleichlaufend) sind; diesem kann übrigens dadurch vor-

gebeugt werden, daß man während des Wiegens die Haken, woran die Waagschalen hängen, immer an denselben Stellen der Schneiden erhält.

§. 45.

Stempelung derselben.

Der Stempel zu diesen Gewichten hat in der Mitte den Herzoglich Nassauischen Löwen, zu dessen beiden Seiten sich die Buchstaben H. N. befinden und zu dessen Füßen das Zeichen der Aichstelle angebracht ist.

Dieser Stempel wird auf das Blei in dem Innern der Höhlung so vielmal geschlagen, als nöthig ist, um die Oberfläche des Bleies ganz damit zu bedecken.

§. 46.

Messinggewichte. Eintheilung des Pfundes.

Die messingenen Einsatzgewichte stellen die Halbirungen des Pfundes dar, und bestehen in folgenden Stücken: 16, 8, 4, 2, 1, ½ und ¼ Loth und zwei Stücke zu ⅛ Loth, welches zusammen 32 Loth gibt.

Nur die in dieser Reihe vorkommenden Gewichte dürfen gestempelt werden.

§. 47.

Form der messingenen Einsatzgewichte.

Diese Gewichte sind gewöhnlich hohle, abgestutzte auf der kleinen Basis stehende Kegel, welche ineinander passen.

Die Anzahl der Lothe, welche ein jedes einzelne Gewicht enthält, muß auf dem inneren Boden desselben angegeben sein.

§. 48.

Fehlergrenze derselben.

Kein zu leichtes Gewicht darf gestempelt werden; zu schwer dürfen sie nur innerhalb nachstehender Grenze sein:

Des Gewichts

Bezeichnung.	Fehlergrenze in Loth und Decimaltheilen.
32 Loth	0,0312
16 „	0,0200
8 „	0,0140
4 „	0,0090
2 „	0,0060
1 „	0,0030
½, ¼ und ⅛ Loth	0,0030

§. 49.

Abgleichen derselben.

Bei dem Abgleichen der messingenen Einsatzgewichte muß man nach derselben Wiegungsmethode verfahren, wie sie in §. 44 angegeben worden ist.

§. 50.

Stempelung derselben.

Die Stempel bestehen aus dem Herzoglich Nassauischen Löwen, den Buchstaben H. N. und dem Buchstaben der Aichstelle, welche einzeln vertieft eingeschlagen werden.

Das Zeichen H. N. kommt in die Mitte der Seitenfläche, der Löwe und der Buchstabe der Aichstelle hingegen auf den äußeren Boden.

Wenn bei Einsatzgewichten das größte Gewicht als Behälter der andern dient, so kommen alle diese Zeichen auf dessen Deckel; die übrigen Gewichte müssen aber dennoch nach obiger Vorschrift gestempelt werden.

§. 51.

Prüfung der im öffentlichen Verkehr gebraucht werdenden gestempelten Gewichte.

Wenn bei den im öffentlichen Verkehr gebraucht werdenden, gestempelten Gewichten neue Abgleichungen nothwendig sind, so ist dabei, unter Bezugnahme auf die in den vorhergehenden Paragraphen gegebenen Anleitungen über das Abgleichen neuer Gewichte, welche auch hier genau zu beobachten sind, folgendes Verfahren zu befolgen:

1) Fehlende Ringe an den Plockgewichten müssen vor deren Berichtigung ersetzt werden.

2) Gewichte, an welchen Ecken fehlen, dürfen in keinem Falle berichtigt und gestempelt werden; dieselben müssen als unbrauchbar dem Eigenthümer zurückgegeben werden, nachdem zuvor der Stempel ausgeschlagen worden ist. Dieses geschieht überhaupt mit allen Gewichten von so schlechter Beschaffenheit, daß sie nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Aichmeisters keiner Berichtigung mehr fähig sind.

3) Messingene Einsatzgewichte, welche zu leicht geworden sind, und deren Fehler von den im §. 48. angegebenen Fehlergrenzen nicht sehr abweichen, können mittelst Verzinnung des inneren Bodens wieder berichtigt werden, wobei auf folgende Weise zu verfahren ist:

Nachdem das Gewicht gehörig gescheuert worden ist, um es von allem Schmutz zu befreien, wird es auf die Waage gebracht, das an dem Gewichte Fehlende mittelst Schnellloth, welches zu diesem Behufe in ganz dünne Plättchen geschlagen und zerschnitten worden ist, ersetzt und dasselbe auf dem inneren Boden des Gewichtes gleich verbreitet, wobei etwas weniges mehr hinzugesetzt werden muß, als das Gleichgewicht erfordert.

Hierauf wird das Gewicht über einem Kohlenfeuer erwärmt, das Schnellloth mit etwas fein gestoßenem Colophonium überstreut, und dann mit einem warmen,

jedoch nicht zu sehr erhitzten, kupfernen Löthkolben die Verzinnung vorgenommen, wobei die Vorsicht zu beobachten ist, daß durch den Löthkolben das Schnellloth auf dem inneren Boden des Gewichtes gehörig vertrieben wird, damit auf demselben keine Unebenheiten zurückbleiben.

Ist dies geschehen, und die Verzinnung gehörig erkaltet, dann wird das Colophonium wieder abgekratzt, das Gewicht auf die Waage gebracht und mit dem Normalgewichte verglichen. Sollte es zu schwer geworden sein, so wird mit einem Grabstichel so viel von der Verzinnung gleichförmig abgerieben, als erforderlich ist, und dann die Stempelung vorgenommen.

Es wird nämlich außer der im vorigen Paragraghen bemerkten Stempelung der kleine Löwenstempel, nebst dem Revisionszeichen mehrmals auf die Verzinnung aufgeschlagen. Sollte die Zahl auf dem inneren Boden des Gewichtes, welche die Anzahl der Lothe angiebt, durch die Verzinnung nicht mehr ersichtlich sein, dann muß dieselbe wieder aufgeschlagen werden.

4) Das Revisionszeichen, welches auf die revidirten Gewichte gesetzt wird, muß so aufgeschlagen werden, daß dadurch das Zeichen der Aichstelle keine Verletzung erhält, welche Vorsicht besonders bei den Plockgewichten zu beobachten ist.

§. 52.

Gewichte zu feinen Abgleichungen. Beschaffenheit, Eintheilung u. Stempelung.

Bei denjenigen Gewichten, welche zu feinen Abwiegungen gebraucht werden, wird das Loth in 10000 Theile getheilt.

Man macht sie bei den schwereren Abtheilungen massiv, versieht sie mit einem Knopfe zum Anfassen, die kleineren Gewichtstheile dagegen werden aus Blech (am besten Platin) angefertigt. Diese Gewichte werden in besonderen mit Tuch ausgeschlagenen Etuis aufbewahrt.

Der Stempel bei diesen Gewichten ist derselbe wie der im §. 50 angegebene.

§. 53.

Apothekergewichte. Beschaffenheit u. Eintheilung.

Die Apotheker des Herzogthums sind verbunden, Normalgewichte von dem Centralaichbureau zu Wiesbaden zu beziehen, welche sie nicht zum Auswiegen, sondern nur dazu zu benutzen haben, um damit die wirklich gebraucht werdenden Gewichte in fortwährender Uebereinstimmung zu erhalter.

Für die richtige Uebereinstimmung der in den Officinen gebraucht werdenden Apothekergewichte mit dem Normalgewichte sind die Apotheker verantwortlich.

Um ihnen jedoch die Berichtigung dieser zum Gebrauche bestimmten Gewichte zu erleichtern, ist es den Aichstellen gestattet, dieselbe nach den folgenden Bestimmungen vorzunehmen; dagegen ist den letzteren die Berichtigung der Normalgewichte untersagt.

Die Größe des Apothekergewichts ist folgendermaßen festgesetzt worden:

Des Gewichts					
Bezeichnung und Eintheilung.					Größe in Herzoglich Nassauischem Loth.
Pfund. (℔)	Unzen. (℥)	Drachmen. (ʒ)	Scrupel. (℈)	Gran. (Gr.)	
1	12	96	288	5760	22,4501
	1	8	24	480	1,8708
		1	3	60	0,2339
			1	20	0,0780
				1	0,0039

§. 54.

Fehlergrenze derselben

Bei diesen Gewichten sind folgende Fehlergrenzen gestattet:

Des Gewichts				
Bezeichnung.	Werth		Fehlergrenze	
	in Gran.	in Herzl. Nass. Loth.	in Gran.	in Herzl. Nass. Loth.
1 Pfund	5760	22,4501	1⅛	0,0044
8 Unzen	3840	14,9668	1	0,0039
6 "	2880	11,2251	⅞	0,0034
4 "	1920	7,4834	6/8	0,0029
2 "	960	3,7417	⅝	0,0024
1 "	480	1,8708	4/8	0,0019
½ "	240	0,9354	4/8	0,0019
2 Drachmen	120	0,4677	⅜	0,0015

Des Gewichts				
Bezeichnung.	Werth		Fehlergrenze	
	in Gran.	in Herzl. Nass. Loth.	in Gran.	in Herzl. Nass. Loth.
1 Drachme	60	0,2339	3/8	0,0015
2 Scrupel	40	0,1559	2/8	0,0010
1½ "	30	0,1169	2/8	0,0010
1 "	20	0,0780	1/6	0,0006
½ "	10	0,0390	1/6	0,0006
10 Gran	10	0,0390	1/6	0,0006
9 "	9	0,0351	1/6	0,0006
8 "	8	0,0312	1/6	0,0006
7 "	7	0,0273	1/10	0,0004
6 "	6	0,0234	1/10	0,0004
5 "	5	0,0195	1/10	0,0004
4 "	4	0,0156	1/10	0,0004
3 "	3	0,0117	1/10	0,0004
2 "	2	0,0078	1/10	0,0004
1 "	1	0,0039	1/20	0,0002
½ "	½	0,0019	1/40	0,0001
¼ "	¼	0,0010	1/40	0,0001

Stempelung derselben.

Der Stempel bei diesen Gewichten ist der nämliche, wie bei den messingenen Einsatzgewichten.

Waagen.

§. 55.

Eintheilung der Waagen.

Die Waagen, welche hier in Betrachtung kommen, sind:

1) die gleicharmigen oder Schalwaagen,
2) die ungleicharmigen oder Schnellwaagen, und
3) die Brückenwaagen.

§. 56.

Gleicharmige Waagen. Beschaffenheit derselben.

Die gleicharmigen oder Schalwaagen bedürfen zwar keines Stempels; sollte aber dennoch das Stempeln derselben verlangt werden, so müssen sie folgende Beschaffenheit haben, nämlich:

1) die Schneiden und Pfannen müssen aus gut gehärtetem Stahl verfertigt, unter sich parallel und in gleicher Entfernung von einander sein; sie müssen in einer Ebene liegen und da, wo sie sich berühren, glatt gearbeitet sein;
2) der Waagbalken muß eine seiner Länge entsprechende Stärke haben;
3) die Zunge muß gerade und rechtwinkelig mit dem Waagbalken verbunden sein, ihre Länge muß wenigstens ⅓ der Länge des Waagbalkens betragen;
4) die Schalen müssen von Metall sein und an Ketten hängen;
5) Haken, welche zum Anhängen der zu wiegenden Gegenstände dienen, müssen schon vor dem Abgleichen der Waage und auf eine solche Art befestigt sein, daß sie nicht abgenommen werden können;
6) die Waage muß mit und ohne Schalen und auch dann im Gleichgewicht sein, wenn die letzteren zugleich mit dem etwa daran befestigten Haken unter sich verwechselt werden;
7) zur Erhaltung des in pos. 6 angegebenen Gleichgewichtes dürfen Gegenstände, welche sich leicht wegnehmen lassen, weder angehängt, noch in die Schalen gelegt werden.

§. 57.

Fehlergrenze derselben.

Die Grenze, innerhalb welcher die Schalwaagen das Gewicht bei der ganzen Belastung, deren die Waage fähig ist, richtig angeben müssen, ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Größe der Waage nach ihrer größten Belastung.	Fehlergrenze.
	Loth.
Waagen bis zu ¼ Pfund Belastung, auf jeder Schale	1/100
" " " ½ " " " " "	2/100
" " " 1 " " " " "	3/100
" " " 5 " " " " "	11/100
" " " 10 " " " " "	23/100
" " " 25 " " " " "	½
" " " 50 " " " " "	1
" " " 100 " " " " "	2
" " " 200 " " " " "	6
Von jedem 100 Pfund weiter	4

§. 58.

Stempelung derselben.

Der Stempel besteht aus dem Buchstaben der Aichstelle, dem Zeichen H. N. und dem Herzoglich Nassauischen Löwen.

Auf die Mitte des einen Schenkels und in die Mitte der beiden Waagschalen wird der Buchstabe der Aichstelle geschlagen; auf die Mitte des anderen Schenkels kommt der Löwe und das Zeichen H. N. Wenn sich ein Haken an der Waage befindet, so erhält derselbe ebenfalls den Buchstaben der Aichstelle.

§. 59.

Schnellwaagen. Beschaffenheit derselben.

Die zum Stempeln zuzulassenden Schnellwaagen müssen folgende Eigenschaften haben:

1) Die Schneiden und Pfannen müssen ebenso, wie bei den gleicharmigen Waagen, aus gut gehärtetem Stahl verfertigt und solid mit dem Waagbalken verbunden sein.
2) Der Waagbalken muß eine seiner Länge entsprechende Stärke haben und ebenso das Gehäuse.
3) Die Zungen müssen mit dem Waagbalken im rechten Winkel stehen, ohne daß berücksichtigt wird, ob das Gehäuse verjüngt ist.
4) Das Laufgewicht muß aus einer Masse bestehen, jedoch mit einer Höhlung versehen sein, welche ebenso, wie bei den Blockgewichten, gereift ist. Der daran befindliche Haken muß inwendig aus gehärtetem Stahl bestehen, recht scharf und an das Gewicht dergestalt befestigt sein, daß letzteres nicht verwechselt werden kann.

   An den Haken nämlich, der durchlocht ist, wird der hinlänglich lange Kloben angehängt, dieser sodann zusammengebogen, in den zu diesem Zwecke bis zur gereiften Höhlung durchbohrten Gewichtstein gesteckt und sodann zurückgebogen. Hierauf wird das zur Regulirung des Laufgewichts erforderliche Blei in die Höhlung gegossen.
5) Die Scheeren müssen eine verhältnißmäßige Stärke besitzen, die Oeffnungen sehr glatt gearbeitet sein, und die Zapfen hinlänglich Platz haben.
6) Alle Haken und Ketten müssen so angebracht und zugeschweißt sein, daß sie nicht nach Willkühr an- und abgehängt werden können.
7) Die Schale muß von Metall sein und an Ketten hängen.

§. 60.

Prüfung und Theilungen derselben.

Die Prüfung der Theilungen wird auf folgende Art vorgenommen:

1) Man lege auf die Waagschale das geringste Gewicht, welches die Waage angibt, und untersuche, ob dieses mit der Angabe des Laufgewichts übereinstimmt.

   Auf dieselbe Art prüfe man die höchste Angabe derselben Seite des Waagbalkens.

2) Ist beides richtig befunden worden, so können die Unterabtheilungen mit einem guten Zirkel untersucht werden, weil diese unter sich gleich sein müssen. Es ist jedoch rathsam, von 10 zu 10 Pfund, auch die Untersuchung durch wirkliches Auflegen der entsprechenden Gewichte auf die Waagschale vorzunehmen.

3) Da diese Waagen gewöhnlich zwei getheilte Seiten, eine schwere und eine leichte haben, so muß in diesem Falle die Probe für jede der beiden Seiten besonders angestellt werden.

§. 61.

Alle schon fertige, für ein anderes Gewicht eingerichtete Schnellwaagen würden für das neue Gewicht blos mit Veränderung des Laufgewichts abgeglichen werden können, wenn sie unbelastet gerade einstünden; dies ist aber nie der Fall, sondern sie gehen gewöhnlich auf der leichten Seite unbelastet mit dem getheilten Schenkel in die Höhe und sinken auf der schweren Seite mit demselben herab. Für den ersten Fall müßte daher das Gewicht der Waagschale vermindert, für den zweiten hingegen vermehrt werden. Da jedoch beides gleichzeitig nicht möglich ist, so kann man nur die Theilung der einen Seite beibehalten und muß die andere Seite abfeilen, und, im Falle sie gebraucht werden soll, neu theilen.

Die Abänderung derjenigen Seite, von welcher die Theilung beibehalten werden soll, ist leicht dadurch zu bewerkstelligen, daß man das Laufgewicht gerade so viel Pfund, Loth, Quentchen u. s. w. nach dem neuen Gewicht schwer macht, als es nach dem alten gewogen hat. Die Abänderung der Waagschale findet man am besten dadurch, daß man ein beliebiges Gewicht auf dieselbe legt, das veränderte Laufgewicht an die entsprechende Stelle hängt, und das Gewicht der Waagschale so lange vermindert oder vermehrt, bis die Zunge richtig einspielt.

§. 62.

Fehlergrenze derselben.

Die Grenze, innerhalb welcher die Schnellwaagen das Gewicht bei der ganzen Belastung, deren die Waage fähig ist, richtig angeben müssen, ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

Größe der Waage nach ihrer größten Belastung.	Fehlergrenze. Loth.
Waagen bis zu 25 Pfund Belastung	1
„ „ „ 50 „ „	2
„ „ „ 100 „ „	4
„ „ „ 150 „ „	8
„ „ „ 200 „ „	12
„ „ „ 300 „ „	20
Von jedem 100 Pfund weiter	8

§. 63.

Stempelung derselben.

Der Stempel besteht aus dem Buchstaben der Aichstelle, dem Zeichen H. N. und dem Herzoglich Nassauischen Löwen.

Der Buchstabe der Aichstelle und der Löwe werden an den Anfangspunct der Theilung, und ersterer auch an die Ketten, ferner in die Waagschale und an den Haken geschlagen; an das äußere Ende des Balkens kommt das Zeichen H. N. zu stehen.

In die mit Blei ausgefüllte Höhle des Laufgewichts wird der Stempel für Blockgewichte gesetzt, sodann auf die eine Seitenfläche des zum Laufgewichte gehörigen Hakens, sowie auf die Waagschale und das Gehäuse des Balkens die laufende, und mit Anfang jeden Jahrs mit Nr. 1 beginnende Nummer aufgeschlagen. Die andere Seitenfläche des Hakens und des Gehäuses erhält alsdann die Jahrszahl.

§. 64.

Waagebalken von schlechter Beschaffenheit.

Waagebalken von so schlechter Beschaffenheit, daß sie nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Aichmeisters keiner Wiederherstellung fähig sind, werden völlig unbrauchbar gemacht und das Metall dem Eigenthümer zurückgegeben.

Dasselbe gilt auch von Waagebalken, deren Zapfen und Pfannen nicht gehörig gehärtet sind.

§. 65.

Brückenwaagen. Beschaffenheit derselben.

Die zum Stempeln zuzulassenden Brückenwaagen, welche jedoch zu Wiegungen unter 30 Pfund nicht angewendet werden dürfen, müssen folgende Beschaffenheit haben:

1) der Rahmen muß aus gutem, trockenem Holze gefertigt und gehörig zusammengefügt sein;
2) der Träger des Waagbalkens muß auf dem Rahmen winkelrecht aufsitzen und mit demselben solid verbunden sein;
3) die Brücke muß gut zusammengefügt und mit eisernen Schienen belegt sein;
4) der Waagbalken und der Hebel müssen eine ihrer Länge entsprechende Stärke haben;
5) die Schneiden und Pfannen müssen aus gut gehärtetem Stahl verfertigt und da, wo sie sich berühren, glatt gearbeitet sein. Die Schneiden des Waagbalkens müssen in einer Ebene liegen, und ebenso auch die des Hebels.
6) Die Waage muß so construirt sein, daß die Gewichtsteine sich zur Last verhalten wie 1 zu 10 oder zu 100 :c. oder wie 10 Pfund oder 1 Pfund zu 100 Pfund; sie muß ferner die Eigenschaft besitzen, daß es gleichgültig ist, auf welcher Stelle der Brücke der abzuwiegende Gegenstand aufgelegt wird.

§. 66.

Die Grenze, innerhalb welcher die Brückenwaagen das Gewicht bei der ganzen Belastung, für welche sie gebaut sind, richtig angeben müssen, ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

Fehlergrenze derselben.

Der Waage Tragkraft.	Fehlergrenze. Pfund.	Loth.
Eine Waage bis zu 500 Pfund oder 5 Centner	—	16
" " " " 1000 " " 10 "	1	—
" " " " 1500 " " 15 "	1	16
" " " " 2000 " " 20 "	2	—
" " " " 2500 " " 25 "	2	12
Von jeden 500 Pfund weiter	—	12

§. 67.

Die Prüfung einer Brückenwaage geschieht auf folgende Weise:

Prüfung derselben.

1) Nachdem man die Waage auf einem ebenen Boden wagerecht gestellt und unter ihr alles entfernt hat, was dem Einspielen des Waagbalkens hinderlich sein könnte, stelle man das Gleichgewicht der Waagschale mit der unbelasteten Brücke her, was dadurch geschieht, daß man so viel kleine Gewichte in das Tarirschälchen legt, bis die beiden Zeiger miteinander übereinstimmen.

2) Ist die Waage auf diese Weise tarirt, so bringe man auf die Brücke ein der größten Belastungsfähigkeit der Waage entsprechendes Gewicht, und genau den zehnten Theil dieses Gewichts lege man in die Waagschale.

Die Waage wird nun entweder einspielen, was man durch Beobachtung der Zeiger erkennt, oder sie wird nicht einspielen. Im letzteren Falle kann sie dessenungeachtet noch als richtig angenommen werden, sobald der Fehler innerhalb der im §. 66. gestatteten Fehlergrenze gelegen ist. Zu diesem Ende füge man der Last auf der Brücke nach und nach so viel Gewicht zu, oder nehme so viel Gewicht von ihr weg, als die gestattete Fehlergrenze für diese Belastung beträgt. Findet man nun, daß durch allmähliches Zufügen oder Wegnehmen von Gewicht bis zu dem Betrage der entsprechenden Fehlergrenze die Waage zum Einspielen ge-

bracht wird, so kann sie in Bezug auf den hier in Frage stehenden Punct der Prüfung als richtig betrachtet werden.

Ein Beispiel wird das vorbemerkte Verfahren deutlich machen. Es betrage die größte Belastungsfähigkeit der Waage 5 Centner oder 500 Pfund, so bringe man dieses Gewicht auf die Brücke, und den zehnten Theil desselben, d. i. 50 Pfund, auf die Waagschale. Die gestattete Fehlergrenze beträgt nach §. 66. für die bemerkte Last von 500 Pfund 16 Loth. Die Waage kann also noch als richtig angenommen werden, sobald durch allmähliches Zulegen oder Wegnehmen von 16 Loth auf der belasteten Brücke das Gleichgewicht hergestellt, d. i. die Waage zum Einspielen gebracht werden kann.

3) Eine weitere, bei der Prüfung der Waage zu berücksichtigende Bedingung besteht darin, daß die Richtigkeit derselben bei jeder Lage stattfindet, welche man der Last auf der Brücke geben mag. Man bringe deshalb die Last auf verschiedene Puncte der Brücke und überzeuge sich, ob hierdurch in dem Stand des Waagbalkens keine Aenderung eintritt, und also auch dieser Bedingung so vollständig genügt wird, daß in keiner Lage der Last die obige Fehlergrenze überschritten wird.

§. 68.

Stempelung derselben.

Der Stempel besteht aus dem Buchstaben der Aichstelle, dem Zeichen H. N. und dem Herzoglich Nassauischen Löwen.

An einer sichtbaren Stelle des oberen Waagbalkens werden der Löwe und der Buchstabe der Aichstelle, und in das blechene Tarirschälchen sowie in die Waagschale das Zeichen H. N. aufgeschlagen.

Maße für Bergwerksmineralien, Holzkohlen, Steinkohlen, Kalk, Braunkohlen.

§. 69.

Maß für Eisenstein, Erze ꝛc.

Das Maß für Eisenstein, Braunstein, Erze, auch Schwerspath enthält zwei Cubikwerkfuß, und bildet einen viereckigen Kasten von 20 Zoll Länge, 10 Zoll Breite und 10 Zoll Tiefe, gleich der Zehntel-Kohlenbütte.

§. 70.

Beschaffenheit desselben.

Das Maß, womit Eisenstein gemessen wird, darf gestempelt werden, wenn dasselbe aus gut ausgetrocknetem Holze gefertigt, gut zusammengefügt, und mit Eisen beschlagen ist, und wenn alle Dimensionen desselben genau das vorgeschriebene Maß haben.

§. 71.

Stempelung desselben.

Der Stempel besteht aus dem Zeichen H. N. und dem Buchstaben der Aichstelle.

Das Zeichen H. N. wird in der Mitte der einen Seitenfläche und der Buchstabe der Aichstelle auf alle vier Seiten an dem oberen und unteren Rande, und dann auch auf die vier Ecken des oberen Randes eingebrannt.

§. 72.

Das vorgeschriebene Maß für Eisenstein und Erze x. muß jede Grubengewerkschaft für jeden einzelnen Bergwerksdistrikt in Bereitschaft halten, unter dieser Bedingung der dadurch stets gebotenen Controle dürfen auch anders construirte Meßgefäße, Lauffarren, Kübel, Tragen in Gruben und auf Halden und beim Magaziniren, jedoch in denjenigen Dimensionen, wie solche von den Herzoglichen Bergmeistereien vorzuschreiben sind, verwendet werden. Diese Meßgefäße müssen aber ebenfalls genau zwei Cubikwerkfuß Inhalt besitzen, aus gut getrocknetem Holze gefertigt, und mit Eisen beschlagen sein. Die Abgleichung erfolgt vermittelst des in den vorstehenden §§. 69—71 vorgeschriebenen Maßes und in gleicher Weise, wie bei diesem geschieht die Stempelung.

§. 73.

Holzkohlen-, Steinkohlen- und Kalkmaße.

Die Kohlenbütte, von 20 Cubikwerkfuß Inhalt, bildet einen viereckigen Kasten, und erhält eine Länge und Breite von 40 Zoll und eine Tiefe von 12,5 Zoll.

Die halbe Bütte, von 10 Cubikfuß Inhalt, wird 40 Zoll lang, 25 Zoll breit und 10 Zoll tief.

Die Viertel-Bütte, von 5 Cubikfuß, erhält 25 Zoll Länge, 20 Zoll Breite und 10 Zoll Tiefe.

Die Zehntel-Bütte, von 2 Cubikfuß, wird 20 Zoll lang, 10 Zoll breit und 10 Zoll tief.

Die Zwanzigstel-Bütte, von 1 Cubikfuß, erhält 10 Zoll in sämmtlichen Dimensionen. Kleinere Gefäße von einem halben Cubikfuß Inhalt werden 10 Zoll lang und breit und 5 Zoll tief.

Außer den Holzkohlen und Steinkohlen wird auch Kalk vermittelst der Kohlenbütte und deren Unterabtheilungen gemessen, im Falle derselbe nach dem Maße verkauft wird.

§. 74.

Beschaffenheit derselben.

Die Kohlenmaße dürfen gestempelt werden, wenn sie aus gut getrocknetem Holze gefertigt, gut zusammengefügt und mit Eisen beschlagen sind und wenn alle Dimensionen das vorgeschriebene Maß haben.

§. 75.

Stempelung derselben.

Der Stempel besteht aus dem Zeichen H. N. und dem Buchstaben der Aichstelle.

Das Zeichen H. N. wird in die Mitte der einen Seitenfläche, und der Buchstabe der Aichstelle auf alle vier Seiten an dem oberen und unteren Rande, und dann noch auf die vier Ecken des oberen Randes eingebrannt.

Um die ganze Bütte und deren Unterabtheilungen gehörig von einander zu unterscheiden, muß dicht über das Zeichen H. N. der Inhalt in Cubikfuß eingebrannt werden. Die ganze Bütte wird demnach mit XX, die halbe Bütte mit X, die Viertelbütte mit V, die Zehntel-Bütte mit II, die Zwanzigstel-Bütte mit I und das kleinste Gefäß von ½ Cubikfuß mit — bezeichnet.

§. 76.

Auf Hütten-, Hammer- und Walzwerken und dazu gehörigen Lagerplätzen wird es behufs des bequemeren Transports gestattet, neben der in den §§. 73—75 vorgeschriebenen ganzen Kohlenbütte, welche stets vorhanden sein muß, den bisher üblichen Holzkohlenzain, aber auf 20 Cubikwerkfuß genau abgeglichen, solide nach Vorschrift Herzoglicher Bergmeisterei construirt und wie die Kohlenbütte geaicht, zu verwenden.

§. 77.

Braunkohlenmaß.

Zum Messen der Braunkohlen wird der halbe Zain von 15 Cubikwerkfuß angewendet, derselbe erhält 3 Werkfuß Länge, 2,5 Fuß Breite und 2 Fuß Tiefe.

§. 78.

Beschaffenheit desselben.

Der Braunkohlenzain muß in allen Dimensionen genau das vorgeschriebene Maß haben, aus gut getrocknetem Holze gefertigt und gut zusammengefügt sein, so daß die die Kopf- und Bodenrahmen verbindenden Seitenscheiben in der Weise in diese Rahmen eingeplattet werden, daß die Scheiben eine einzige gleiche Fläche mit den Rahmen nach allen Richtungen im Innern des Gefäßes bilden. Eine an der Außenseite anzubringende Halbirungsplatte dient zur Bezeichnung des Viertelzains.

§. 79.

Stempelung desselben.

Der Stempel besteht aus dem Zeichen H. N. und dem Buchstaben der Aichstelle. Das Zeichen H. N. wird auf die Mitte der langen Seite des oberen und unteren Rahmens, der Buchstabe der Aichstelle in die vier Ecken derselben eingebrannt, so wie auf der Fuge der Halbirungsplatte.

(Folgt die Tabelle I. und II.)

Anlage zu §. 35 der Vorschriften über Beschaffenheit, Abgleichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Waagen.

Tabelle I.		Tabelle															
Höhe des Cylinders = 10″		Inhalt des Fasses = 10 Maß.		Inhalt des Fasses = 20 Maß.		Inhalt des Fasses = 30 Maß.		Inhalt des Fasses = 40 Maß.		Inhalt des Fasses = 50 Maß.		Inhalt des Fasses = 60 Maß.		Inhalt des Fasses = 70 Maß.		Inhalt des Fasses = 80 Maß.	
Maß.	Durchmesser.	Maß.	Höhe der Flüssigkeit.	Maß.	Höhe der Flüssigkeit.	Maß.	Höhe der Flüssigkeit.	Maß.	Höhe der Flüssigkeit.	Maß.	Höhe der Flüssigkeit.	Maß.	Höhe der Flüssigkeit.	Maß.	Höhe der Flüssigkeit.	Maß.	Höhe der Flüssigkeit.
	Zoll.		Zoll.		Zoll.		Zoll.		Zoll.		Zoll.		Zoll.		Zoll.		Zoll.
1	8,07	1	1,52	1	1,33	1	1,24	1	1,18	1	1,15	1	1,10	1	1,07	1	[illegible]
2	[illegible]	2	[illegible]	2	2,15	2	2,00	2	1,88	2	1,82	2	1,75	2	1,72	2	[illegible]
[illegible]	[illegible]				[illegible]		[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3	2,31	3	2,26	3	[illegible]
97	30,25																23,76
98	30,40																23,98
99	30,56																24,20
100	30,71																24,41
101	30,86																24,63
102	31,02																24,85
103	31,16																25,07
104	31,32																25,29
105	31,47																25,50
106	31,62																25,72
107	31,77																25,94
108	31,92																26,19
109	32,06																26,41
110	32,21																26,63
111	32,35																26,86
112	32,50																27,10
113	32,64																27,33
114	32,79																27,57
115	32,93																27,83
116	33,07																28,05
117	33,22																28,30
118	33,36																28,56
119	33,50																28,78
120	33,64																29,06
121	33,78																29,32
122	33,92																29,57
123	34,06																29,83
124	34,20																30,08
125	34,32																30,37
126	34,47																30,66
127	34,61																30,95
128	34,74																31,21
129	34,88																31,54
130	35,01																31,83
131	35,15																32,16
132	35,28																32,45
133	35,41																32,78
134	35,55																33,15
135	35,68																33,53
136	35,81																33,93
137	35,94																34,34
138	36,07																34,81
139	36,20																35,39
140	36,34																36,34

Instruction

für die Herzoglichen Kreisbaumeister über die technische Aufsicht auf das Maß- und Gewichtswesen.

---

§. 1.

Geschäftsführung im Allgemeinen.

Die Geschäfte der Kreisbaumeister in Ansehung der ihnen übertragenen technischen Aufsicht über das Maß- und Gewichtswesen und die Aichstellen beziehen sich:

1) auf die Visitation der Aichstellen, öffentlichen Faßaich- und Waaganstalten, und zwar in Absicht:

   a) der Belehrung und Zurechtweisung des ihnen untergebenen Personals in seinen auf das Maß- und Gewichtswesen sich beziehenden Verrichtungen,

   b) der Aufsicht über das Abgleichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen,

   c) der Aufsicht über die Apparate der Aichstellen und der öffentlichen Faßaich- und Waaganstalten,

2) auf die Aufstellung der jährlichen Voranschläge,

3) auf die Ausführung der genehmigten Arbeiten,

4) auf die Festsetzung der Kosten,

5) auf die Aufstellung der Wirthschaftsrechnungen,

6) auf die technischen Revisionen der Maße, Gewichte und Waagen bei den Gewerbtreibenden.

§. 2.

Visitation der Aichstellen, öffentlichen Faßaich- u. Waaganstalten.

Die Kreisbaumeister sind verpflichtet, die in ihrem Bezirk befindlichen Maß- und Gewichtsanstalten öfters und die Aichstellen wenigstens monatlich einmal und in der ersten Zeit wöchentlich zu inspiciren oder durch die denselben beigegebenen Accessisten inspiciren zu lassen, und darüber zu wachen, daß von dem Personale derselben die gesetzlichen Vorschriften über das Abgleichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen befolgt, und die Apparate gehörig im Stande gehalten werden.

Zugleich sind die Kreisbaumeister verbunden, den Requisitionen der Herzoglichen Kreisämter, welchen die polizeiliche Aufsicht über Maß und Gewicht in ihren Kreisamtsbezirken übertragen ist, zu entsprechen.

§. 3.

Bei diesen Visitationen haben die Kreisbaumeister zugleich die Aichregister der Aichmeister sich vorlegen zu lassen und darauf zu sehen, daß keine andere, als die gesetzlichen Aichgebühren erhoben werden.

§. 4.

In Ansehung der Erhaltung und Anschaffung der Apparate der Aichstellen rc. und der Stempel wird Folgendes bestimmt:

1) Um die Uebereinstimmung des Apparats der Aichstellen mit dem Normalapparate fortwährend zu erhalten, soll in der nächsten Zeit alle Jahre, später alle 5 Jahre, ersterer Apparat mit letzterem verglichen werden.

   Die Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern wird jedesmal darüber verfügen, auf welche Weise diese Vergleichung vorgenommen werden soll. Die Kreisbaumeister haben jedoch dieser Behörde davon Anzeige zu machen, wenn der Turnus abgelaufen ist.

2) Gleichzeitig mit dieser Vergleichung soll auch eine Revision der gemeinheitlichen Faßaichen stattfinden, und es sind daher die Gemeinden, welche diese Anstalten, aber keine Aichstelle haben, verbunden, die gedachten Apparate zur Revision an die nächste Aichstelle zu bringen.

   Nur in solchen Fällen, wo diese Apparate untransportabel sind, oder ihr Transport mit Schwierigkeiten verbunden wäre, soll die Revision derselben an Ort und Stelle vorgenommen werden.

3) Beschädigte Apparate der Aichstellen, durch deren Herstellung eine neue Prüfung derselben erforderlich wird, müssen in das Centralaichbureau zu Wiesbaden geschickt werden, woselbst dieses Geschäft vorgenommen werden wird.

   Dies gilt auch von den Normalwaagen der Aichstellen, welche einer Reparatur bedürfen.

4) Ebenso müssen alle für die Aichstellen und die gemeinheitlichen Faßaichen erforderlichen Stempel aus dem Centralaichbureau bezogen werden.

   Reparaturen an Brandstempeln, insoweit jedoch die Uebereinstimmung der Stempel nicht verloren geht, können auch von solchen Metallarbeitern vorgenommen werden, welche der Kreisbaumeister dazu für tauglich hält.

Aufstellung der jährlichen Voranschläge.

§. 5.

Die Kreisbaumeister stellen jährlich Voranschläge über die Kosten auf, welche durch die

Unterhaltung der Maß- und Gewichtsanstalten bei den Aichstellen ihres Bezirks im künftigen Jahre entstehen werden.

a) für die Aichstellen.

Sie schicken diese Voranschläge durch Vermittelung der Herzoglichen Kreisämter an die Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern spätestens den 1. October ein.

Die Voranschläge enthalten drei Abtheilungen.

In die erste werden die Kosten verzeichnet, welche die laufende Unterhaltung der Aichapparate und die innere Einrichtung der Aichbureaus veranlassen, mit Angabe der Arbeiten und Reparaturen.

Die zweite Abtheilung enthält die Kosten für neue Anschaffungen und Einrichtungen.

Die Kosten dieser beiden Abtheilungen werden für die einzelnen Aichstellen besonders berechnet, und diese in einer bestimmten Ordnung aufgeführt.

Die dritte Abtheilung enthält die Kosten für die technische Revision der Maße und Gewichte und der Waagen bei den Gewerbtreibenden.

§. 6.

b) für die gemeinheitlichen Faßaich- und Waaganstalten.

Ueber die Kosten, welche durch Unterhaltung der gemeinheitlichen Faßaich- und Waaganstalten entstehen, haben die Kreisbaumeister ebenfalls jährliche Voranschläge aufzustellen und solche dem betreffenden Kreisamt einzuschicken, damit diese für die Aufnahme der Kosten in das Gemeindebudget Vorsorge treffen können.

§. 7.

Ausführung der genehmigten Arbeiten.

Durch die den Kreisbaumeistern bekannt gemachte Genehmigung sind sie zur Ausführung der Arbeiten ꝛc. autorisirt.

§. 8.

Anweisung der Kosten.

Nach erfolgter Revision der Arbeiten oder Lieferungen stellen die Kreisbaumeister die darüber aufgestellten Rechnungen fest, und theilen dieselben dem Herzoglichen Kreisamt zur Zahlungsverfügung mit. Ueberhaupt gelten hierbei dieselben Bestimmungen, wie bei Ausführung und Verrechnung öffentlicher Arbeiten, insbesondere auch bezüglich der Aufstellung und Fortsetzung der Inventarien.

§. 9.

Revision der Maße, Gewichte und Waagen bei den Gewerbtreibenden.

Ueber die von Zeit zu Zeit abzuhaltenden technischen Revisionen der Maße, Gewichte und Waagen bei den Gewerbtreibenden haben die Kreisbaumeister nach vorherigem Benehmen mit den Kreisbeamten Vorschläge bei der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern zu machen.

Hierbei wird Folgendes vorgeschrieben:

1) Außer den Waagen und Gewichten sollen nur diejenigen Maße einer Revision unterliegen, welche ihrer Natur nach Veränderungen unterworfen sind, so daß ein früheres Abgleichen keine genügende Sicherheit gibt, namentlich die Fruchtmaße.

2) Die Revision der Fruchtmaße geschieht auf den Aichbureaus; desgleichen auch jene der Gewichte und Waagen an denjenigen Orten, woselbst sich Aichstellen befinden, sonst aber auf dem Gemeindehause. Die Gewerbtreibenden sind verbunden, auf geschehene Aufforderung die genannten Gegenstände auf ihre Kosten an die betreffenden Locale überbringen und von da wieder abholen zu lassen.

3) Die Revision in einem Bezirke darf nicht von den darin angestellten Aichmeistern vorgenommen werden, sondern die Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern wird jedesmal auf Antrag des Herzoglichen Kreisamtes und des Herzoglichen Kreisbaumeisters darüber verfügen, durch wen sie geschehen soll.

4) Wenn bei einer Revision gestempelte Maße, Gewichte oder Waagen vorkommen, deren Fehler die vorschriftsmäßig angenommenen Fehlergrenzen übersteigen, dann hat der mit der Revision Beauftragte solche zurückzubehalten und dem betreffenden Kreisbaumeister Anzeige davon zu machen, damit untersucht werde, ob etwa die Aichstelle, von welcher der Gegenstand gestempelt wurde, sich bei dem Aichen desselben eines Fehlers hat zu Schulden kommen lassen, oder ob er in betrügerischer Absicht von dem Eigenthümer verändert worden ist.

   Im ersteren Falle hat der Kreisbaumeister den Befund der Sache an die Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern zu berichten, im andern aber den unrichtigen Gegenstand mit seinem Amtssiegel zu versehen und dem Herzoglichen Kreisamt, worin der Eigenthümer wohnt, die Anzeige des Verfalls zu machen, damit von demselben eine Untersuchung veranlaßt werde.

   Ist kein dringender Verdacht vorhanden, daß einer der beiden vorhergehenden Fälle eingetreten ist, dann hat der Kreisbaumeister die Abgleichung und Stempelung durch die Aichmeister auf die vorgeschriebene Weise vornehmen zu lassen, wofür die Eigenthümer die gewöhnlichen Aichgebühren zu bezahlen verbunden sind.

5) Die Gewerbtreibenden haben dagegen für die Revision, sowie für die Berichtigung der innerhalb der Fehlergrenzen unrichtigen Maße und Gewichte keine Gebühren zu bezahlen. Die dadurch entstehenden Kosten werden von den Kreisbaumeistern auf den für Maß- und Gewichtskosten eröffneten Credit zur Zahlung attestirt.

6) Ausgenommen von der unter pos. 5 erlaubten unentgeltlichen Berichtigung und Stempelung sind jedoch solche Maße und Gewichte, deren Fehler durch Beschädigung entstanden ist. Diese müssen die Eigenthümer auf ihre Kosten herstellen und stempeln lassen.

Sollte bei dergleichen beschädigten unrichtigen Maßen und Gewichten die Vermuthung eintreten, daß sie in betrügerischer Absicht von dem Eigenthümer verändert worden seien, dann ist bei denselben das nämliche Verfahren zu beobachten, wie es unter pos. 4 vorgeschrieben ist.

§. 10.

Allgemeine Bestimmungen. Verhalten bei Zweifeln über die Richtigkeit schon gestempelter Maße, Gewichte und Waagen.

Wenn bei einer Visitation Maße, Gewichte und Waagen vorkommen, die nicht nach den vorschriftsmäßigen Bestimmungen beschaffen und gleichwohl gestempelt sind, so hat der Kreisbaumeister, welchem durch die betreffende Behörde eine Anzeige des Vorfalls gemacht worden ist, eine Untersuchung vorzunehmen und hierbei ganz nach den im §. 9 unter pos. 4 gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Dasselbe gilt auch von den gestempelten Fässern, u. s. w.

§. 11.

Verhältnisse des Aichpersonals.

Der Kreisbaumeister ist der unmittelbare Vorgesetzte der Aichmeister. Er ist zu dem Ende befugt, ihnen bei Dienstfehlern Verweise zu geben, und nach Umständen Geldstrafen bis zu fünf Gulden anzusetzen. Ein Recurs kann bei Herzoglicher Ministerialabtheilung des Innern ergriffen werden.

Bleiben solche, wiederholt angesetzte Strafen bei einem Aichmeister fruchtlos, so ist der Kreisbaumeister verpflichtet, bei der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern auf eine höhere Strafe oder die Entlassung des Aichmeisters anzutragen, wonach dieselbe sodann weiter verfügen wird.

Der Kreisbaumeister hat über die von ihm angesetzte Strafe sogleich Anzeige bei dem Herzoglichen Kreisamt zu machen, um für deren Erhebung zu sorgen.

§. 12.

Die Anstellung und Entlassung der Aichmeister der Aichstellen und der fiscalischen Faßaichen gehört unter Mitwirkung der Kreisbaumeister zum Ressort der Herzoglichen Kreisämter und unterliegt der Bestätigung der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern.

Was dagegen das Personal der Communal-Faßaich- und Waaganstalten betrifft, so steht die Anstellung und Entlassung desselben den Gemeindebehörden zu, und unterliegt der Bestätigung der Herzoglichen Kreisämter unter Mitwirkung der Kreisbaumeister.

Instruction

für die Aichstellen im Herzogthum Nassau.

---

§. 1.

Personal der Aichstellen.

Jede Aichstelle besteht in der Regel aus zwei Aichmeistern, welche auf Widerruf angenommen werden, und von denen der eine ein Holzarbeiter, der andere ein Metallarbeiter sein muß.

Es bleibt jedoch vorbehalten, in den geeigneten Fällen hiervon abzugehen und z. B. wegen des Aichens der Glasgefäße u. dgl. besondere Verfügungen zu treffen, wenn keiner der beiden Aichmeister dieses Geschäft übernehmen kann.

§. 2.

Vorgesetzte Behörde.

Die Aichmeister stehen unmittelbar unter dem einschlägigen Kreisbaumeister, dem sie als ihrer vorgesetzten Behörde Achtung und Befolgung seiner gesetzmäßigen Anweisungen schuldig sind. Im Falle aber von der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern oder von den Herzoglichen Kreisämtern anderen Personen Aufträge ertheilt werden, bei welchen die Mitwirkung der Aichmeister nothwendig ist, so haben sie den Befehlen jener Personen ebenfalls Folge zu leisten.

§. 3.

Geschäftsgang.

Ueber alle wichtige Gegenstände haben die Aichmeister schriftliche Anzeige bei dem Kreisbaumeister zu machen und hierbei die wegen des Geschäftsganges ertheilten Vorschriften zu beobachten. Von den Berichten und allen schriftlichen Anzeigen haben sie Concepte zurückzubehalten und dieselben nebst den ihnen zugesandt werdenden Verfügungen aufzubewahren.

§. 4.

Geschäftsbezirk.

Die Aichmeister haben keine bestimmte Geschäftsbezirke, sondern verrichten ihr Amt einem Jeden, der sie dazu auffordert. Das Aichen im Auslande ist jedoch den Aichmeistern untersagt.

Sie sind verbunden, hinsichtlich des Maß- und Gewichtswesens besondere Aufträge, sowohl innerhalb ihres Wohnsitzes, als auch außerhalb desselben zu übernehmen. Für die Verrichtung solcher Geschäfte erhalten sie Taggelder von Einem Gulden dreißig Kreuzer am Wohnorte und von zwei Gulden außerhalb des Wohnorts, und wenn sie über Nacht bleiben müssen, von zwei Gulden dreißig Kreuzer.

§. 5.

Die Geschäfte der Aichmeister bestehen im Allgemeinen in Folgendem:

Geschäfte der Aichmeister im Allgemeinen.

a) Aufsicht über die Normalapparate der Aichstelle.

b) Aichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Waagen, und

c) Ausstellung der Aichscheine.

§. 6.

Aufbewahrung und Schonung der Normalaichapparate.

Die Normalaichapparate und sonstige dazu gehörige Gegenstände werden den Aichmeistern nach einem darüber aufgestellten Inventar übergeben. Sie sind dafür verantwortlich, daß dieselben sicher auf dem Aichbüreau aufbewahrt und erhalten werden.

Zur Schonung und Erhaltung der Normalwaagen sind die Aichmeister gehalten, sich gewöhnliche gute Waagen zum vorläufigen Abgleichen in ihren Wohnungen einzurichten.

Ebenso müssen die Holzarbeiter mit einem guten Trichter versehen sein, damit sie die Fruchtmaße zu Hause abrichten können.

§. 7.

Verhalten bei Zweifeln über die Richtigkeit der Normalaichapparate.

Entsteht über die Richtigkeit der Normalaichapparate ein Zweifel, so ist solcher von dem Aichmeister ohne Verzug dem einschlägigen Kreisbaumeister anzuzeigen, damit von dieser Behörde eine Untersuchung und Abgleichung veranstaltet werden kann.

§. 8.

Aichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Waagen.

Den Aichmeistern wird zur Pflicht gemacht, die zum Abgleichen und Stempeln der gesetzlichen Maße, Gewichte und Waagen ertheilten besonderen Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten.

§. 9.

Besondere Geschäfte der Aichmeister.

a) des Holzarbeiters.

Die besonderen Geschäfte des Holzarbeiters bestehen in der Abgleichung der hölzernen Längenmaße, auf welche der Stempel gebrannt wird, und der Hohlmaße für trockene Sachen.

§. 10.

b) des Metallarbeiters.

Der Metallarbeiter hat hingegen die Waagen und Gewichte, die Längenmaße von feinem Holze oder Metall, auf welche der Stempel geschlagen wird, und die metallenen Hohlmaße für Flüssigkeiten zu besorgen.

§. 11.

Ersterer erhält daher von dem Kreisbaumeister alle Brandstempel, und letzterer alle Metallstempel, für welche Jeder verantwortlich ist.

§. 12.

Der Aichmeister hat dem Kreisbaumeister sogleich die Anzeige zu machen, wenn ein Stempel unbrauchbar wird.

Das Nachmachen eines Stempels ist dem Aichmeister auf das Strengste verboten.

§. 13.

Sollte ein Längen- oder Hohlmaß, welches seiner Bestimmung nach von dem Holzarbeiter abgeglichen werden müßte, aus Metall gefertigt sein, so haben die beiden Aichmeister die Prüfung und Stempelung gemeinschaftlich vorzunehmen und den Aichschein zu unterschreiben.

Von den ⅔ der Aichgebühren erhält alsdann Jeder die Hälfte.

§. 14.

Aichungstage.

Damit Auswärtige nicht leicht fehl gehen, hat das Aichpersonal einen oder auch zwei schickliche Tage in der Woche, in Uebereinstimmung mit dem Kreisbaumeister, zu verabreden, an welchen jedes Mitglied sich zu seinen Dienstverrichtungen bereit halten muß.

Es müssen hierzu wo möglich Tage gewählt werden, an welchen ohnedies viele Leute aus der Nachbarschaft an den Ort der Aichstelle kommen.

Der Kreisbaumeister wird das Publicum von der getroffenen Wahl in Kenntniß setzen.

§. 15.

Ausstellen der Aichscheine.

Die Aichmeister sind verpflichtet, über die von ihnen geaichten Gegenstände Aichscheine nach Anleitung des am Ende dieser Instruction enthaltenen Musters Nr. 1 auszustellen. Sie dürfen die geaichten Gegenstände den Eigenthümern nicht eher zurückgeben, bis letztere den von dem dazu bezeichneten Erheber quittirten Schein vorgezeigt haben.

Sie selbst dürfen die Gebühren unter keinem Vorwande in Empfang nehmen.

§. 16.

Berechnung der Gebühren.

Die Gebühren für die Aichung und Stempelung aller Maße, Gewichte und Waagen werden, nach dem dieser Instruction beigefügten Tarif berechnet und eingetragen.

§. 17.

Jeder Aichmeister bezieht am Ende des dritten Monats in jedem Quartal ⅓ der durch ihn eingegangenen Aichgebühren, und die von demselben gemachten Auslagen.

§. 18.

Die Aichmeister sind verbunden, ein Hauptbuch nach Anleitung der am Ende dieser Instruction angefügten Muster Nr. 2 u. 3 zu führen, welches ebenso, wie die Aichscheine, Tag und Nummer der letzteren, den Namen und Wohnort des Eigenthümers und die einzelnen geaichten Gegenstände mit den Gebühren enthalten muß.

Die zu den Aichscheinen und dem Hauptbuch erforderlichen Formularien werden den Aichmeistern unentgeltlich von dem Kreisbaumeister zugestellt.

§. 19.

Allgemeine Bestimmungen.

Verhalten bei Zweifeln über die Richtigkeit schon gestempelter Maße, Gewichte und Waagen.

Bei Streitigkeiten über schon untersuchte, gestempelte Maße und Gewichte haben die Aichmeister dieselben, auf Verlangen, sogleich mit dem Normalapparate zu vergleichen, und insofern sie die nach den Vorschriften erlaubten Fehlergrenzen nicht überschreiten, werden sie als gültig zurückgegeben. Fällt aber der Fehler außerhalb der erlaubten Fehlergrenze, dann muß das unrichtige Maß oder Gewicht auf dem Bureau in Verwahrung genommen und dem einschlägigen Kreisbaumeister sogleich Anzeige hievon gemacht werden, damit von diesem eine Untersuchung veranstaltet werden kann.

Den Aichmeistern ist es auf das Strengste untersagt, ein solches Maß oder Gewicht ohne Vorwissen des Kreisbaumeisters zu reguliren.

Dasselbe gilt auch von den gestempelten Waagen.

§. 20.

Krankheit oder Verhinderung.

Sollte ein Aichmeister durch Krankheit oder andere unvermeidliche Umstände an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte ganz oder auch nur auf einige Zeit verhindert werden, so hat er solches sogleich dem einschlägigen Kreisbaumeister anzeigen zu lassen oder selbst anzuzeigen, damit dieser die nöthige Vorkehrung treffen kann.

§. 21.

Strafen.

Der Kreisbaumeister ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Aichmeister ihrer Obliegenheit gehörig nachkommen und sich gesittet betragen.

Er ist zu dem Ende befugt, ihnen bei Dienstfehlern Verweise zu geben und nach Umständen Geldstrafen bis zu fünf Gulden anzusetzen, welche er in jedem einzelnen Fall sogleich zur Kenntniß des Herzoglichen Kreisamts bringt, um für deren Erhebung zu sorgen.

Solche Dienstfehler sind z. B. Ungehorsam gegen die Befehle der Kreisbaumeister, Nachlässigkeit bei der Aufbewahrung des Normalaichapparats oder dessen Wegbringen von dem Aichbureau ohne Vorwissen des Kreisbaumeisters, Nachlässigkeit bei dem Aichen und Stempeln von Maßen, Gewichten und Waagen, unterlassene Anzeige bei Verhinderungen an der Verrichtung der Dienstgeschäfte, ohne sich gehörig rechtfertigen zu können, Trunkenheit, ungesittetes und unhöfliches Betragen im Dienste.

Bleiben wiederholt angesetzte Strafen bei einem Aichmeister fruchtlos, oder läßt sich derselbe größere Vergehen zu Schulden kommen, z. B. unrichtiges Aichen und Stempeln von Maßen, Gewichten und Waagen in betrügerischer Absicht, Empfangnahme von Aichgebühren Verweigern eines Aichscheins, Nachmachen eines Stempels, Bestechungen oder Annahme von Geschenken in Dienstsachen ꝛc., so ist der Kreisbaumeister verpflichtet, bei der Herzoglichen

Ministerialabtheilung des Innern hiervon Anzeige zu machen, von welcher sodann wegen wiederholter kleinerer Vergehen nach Umständen eine höhere Geldstrafe verfügt werden wird.

Die oben bemerkten höheren Vergehen aber, sowie andere Unterschleife, haben nach Umständen die Entlassung des Aichmeisters zur Folge.

Es versteht sich hierbei von selbst, wird aber zur Warnung der Aichmeister noch ausdrücklich erklärt, daß durch die Dienstentlassung die von dem Richter auszusprechende Strafe nicht ausgeschlossen wird, die der des Dienstes Entlassene wegen der oben erwähnten größeren Vergehen, sowie wegen jedes anderen Unterschleifs den Umständen nach verdient hat.

§. 22.

Verstehen der Instruction.

Sollte ein Aichmeister einen oder den anderen Punct in dieser Instruction oder in den, zum Abgleichen und Stempeln der gesetzlichen Maße, Gewichte und Waagen ertheilten Vorschriften nicht verstehen, so hat er sich bei seinem Vorgesetzten deshalb zu erkundigen, indem die Entschuldigung, daß er dieses oder jenes nicht verstanden habe, schlechterdings nicht angenommen wird.

Tarif

der Aichgebühren für die gesetzlichen Maße, Gewichte und Waagen.

I. Maße von Holz, welche für die angesetzten Gebühren untersucht, berichtigt und gebrannt werden müssen:

1) Feldruthe	24	kr.
2) Werkruthe	12	"
3) Elle	3	"
4) Militärmaß	12	"
5) Maßstab, ein gewöhnlicher	3	"
6) Viertel Malter	18	"
7) Zehntel Malter	15	"
8) Zwanzigstel	6	"
9) Hundertel und Mäßchen	3	"
10) Maß für Eisenstein, Erze rc.	12	"

11) Kohlenbütte ganze, halbe und Viertel	. . . .	30 kr.
12) Kohlenbütte Zehntel	. . . .	12 „
13) Kohlenbütte von Einem Cubikfuß und von ½ Cubikfuß	. . . .	6 „
14) Braunkohlenmaß	. . . .	30 „

II. Maße von Metall oder feinem Holze, die nicht gebrannt werden können, und auf welche der Stempel nur geschlagen wird, wenn sie richtig befunden worden sind:

1) Maßstäbe, für jede 10 Zoll	. . . .	6 kr.
2) Elle	. . . .	6 „
3) Visirstab, ein quadratischer	. . . .	30 „
4) Aichviertel, zu 4 Maß	. . . .	24 „
5) Gefäße von 1 Maß und ½ Maß	. . . .	6 „
6) Gefäße von einem Schoppen und darunter	. . . .	3 „

III. Für das Aichen der Aichkessel und die Theilung des dazu gehörigen Visirstabes:

1) Von einer ganzen Ohm	. . . .	2 fl. 30 kr.
2) Von einer halben Ohm	. . . .	2 „ — „

IV. Für das Aichen der Fässer u. s. w.

1) Für das Aichen der Fässer von einer ganzen Ohm und darunter .	6 kr.
2) Für jede zehn Maß weiter	½ „
wobei das, was unter 5 Maß bleibt, für Nichts und das, was 5 Maß erreicht oder übersteigt, für voll gerechnet wird.	
3) Für das Aichen der Legel, von jedem Viertel	3 „
4) Für das Aichen eines Branntweinkessels oder einer Blase, von jedem Viertel	3 „
5) Für das Aichen eines Bierkessels, Kartoffelfasses, einer Einsatz- oder Maischbütte, von einer Ohm und darunter	10 „
für jede 10 Maß weiter	¼ „
wobei das, was unter 5 Maß bleibt, für Nichts und das, was 5 Maß erreicht oder übersteigt, für voll gerechnet wird.	

Wird das Aichen außerhalb des Wohnorts des Aichmeisters vorgenommen, so erhält dieser außer den in pos. 4 und 5 angegebenen Aichgebühren eine Vergütung von zwanzig Kreuzern für jede Wegstunde Entfernung von seinem Wohnorte.

Diese Vergütung wird, wenn in einem Orte gleichzeitig bei verschiedenen Gewerbtreibenden Aichungen vorgenommen werden, auf die einzelnen Gewerbtreibenden vertheilt.

V. Eiserne Blockgewichte, welche für die Gebühren gegen Ersatz des Bleies ohne weitere Vergütung abgeglichen und gestempelt werden müssen:

1) Gewichte	von	100	Pfund		36 fr.
2) „	„	50	„		30 „
3) „	„	25	„		24 „
4) „	„	10	„		18 „
5) „	„	5	„		15 „
6) „	„	4	„		12 „
7) „	„	3	„		9 „
8) „	„	2	„		6 „
9) „	„	1	„	und darunter	3 „

VI. Messingene Gewichte, welche für die Gebühren durch Abfeilen abgeglichen und gestempelt werden müssen:

1) Einsatzgewicht von 1 Pfund mit seinen Halbirungen	36 fr.
2) Für jedes Pfund weiter	12 „
3) Für ½ Pfund	24 „
4) Für jedes einzelne Stück unter einem Pfund	3 „
5) Für ein Normal-Apothekergewicht mit seinen Unterabtheilungen	36 „

VII. Waagen:

1) Bei neuen Schnellwaagen, wenn die Theilung schon gemacht und diese blos zu untersuchen sind, für jedes Pfund, das sie angeben	¼ fr.
2) Bei alten Schnellwaagen, an welchen die Theilungen gemacht, Achsen und Pfannen reparirt werden müssen, für jedes Pfund, das sie angeben	1 „

3) Für Untersuchung und Stempelung einer gleicharmigen Waage . . 12 kr.
4) Für Untersuchung und Stempelung einer Brückenwaage . . 1 fl. — „

VIII. Glasgefäße und Bierkannen:

1) Für das Aichen der Bouteillen und Gläser, und das Einschleifen des Aichstrichs, vom Stück . . . . 1 kr.
2) Für das Einschleifen der Buchstaben H. N. . . . . ½ „
3) Für eine einzelne Bierkanne . . . . 2 „
4) Bei mehreren Bierkannen dagegen, deren Aichen zugleich verlangt wird, für das Stück . . . . 1 „

Muster № 1.

Num. des Aichscheins — Aichstelle (Wiesbaden).

Aichschein

für

(Herrn N. N., Kaufmann dahier).

Quittung des Erhebers.	Geaichte Gegenstände.	Gebühren.		Auslagen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Den Gesammtbetrag der Aichgebühren mit	Eine Schnellwaage, Nr. 310, wiegt 1 Pfd. an und 500 Pfd. aus, à ¼ kr. per Pfd.	2	5		
	Drei Stück Blockgewichte von 100, 50 und 25 Pfd.	1	30		
empfangen zu haben, bescheinigt hierdurch den ten 18 der Erheber.	Auslage für Blei	.	.	—	4
	Der Herzoglich Nassauische Aichmeister (N. N.)				
		3	35	—	4

Die Gebühren dürfen nur an den Cassirer abgeliefert werden, die Aichmeister dürfen sie nicht in Empfang nehmen.

Dieser Schein muß von dem Eigenthümer sorgfältig aufbewahrt werden, um ihn bei Visitationen vorzeigen zu können.

Muster № 2.

Tagebuch

des

Aichmeisters (N. N.) zu (N.)

Monat und Tag.		Nummer des Aichscheins.	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Geaichte Gegenstände.	Aichgebühren.		Auslagen.	
					fl.	kr.	fl.	kr.
18(50)								
Jan.	4	450	N. N. Kaufmann zu N.	Eine Schnellwaage, Nr. 310, wiegt 1 Pfd. an und 500 Pfd. aus	2	5		
				Drei Stück Blockgewichte von 100, 50 und 25 Pfd. . .	1	30		
				Auslage für Blei	.	.	—	4
	6	451	N. N. Schreinermeister zu N.	Ein Meßstab von Messing, von 20 Zoll	—	12		
	10	452	N. N. Bäckermeister zu N.	Ein Einsatzgewicht von ½ Pfd. . .	—	24		
					.	.	.	

Muster № 3.

Tagebuch

des

Aichmeisters (N. N.) zu (N.)

Monat und Tag.		Nummer des Aichscheins.	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Geaichte Gegenstände.	Aichgebühren.		Auslagen.	
18(50).					fl.	kr.	fl.	kr.
Jan.	16	22	N. N., Bäcker dahier.	12 Zehntel-, 6 Zwanzigstel Malter .	3	36		
"	22	23	N. N., Kaufmann zu N.	1 Viertel-Malter .	—	18		
Febr.	4	24	N. N., Geometer zu N.	1 Feldruthe . .	—	24		
" .	12	25	N. N., Maurer.	Ein Maßstab von 3 Fuß.	—	18		

Instruction

für die Faßaichmeister im Herzogthum Nassau.

§. 1.

Vorgesetzte Behörde.

Die Faßaichmeister, welche auf Widerruf angenommen werden, stehen unmittelbar unter dem Kreisbaumeister, dem sie als ihrer vorgesetzten Behörde Achtung und Befolgung seiner gesetzmäßigen Anweisungen schuldig sind.

§. 2.

Geschäftsgang.

Ueber alle wichtige Gegenstände haben die Faßaichmeister schriftliche Anzeige bei dem einschlägigen Kreisbaumeister zu machen und hierbei die wegen des Geschäftsganges ertheilten Vorschriften zu beobachten.

Von den Berichten und allen schriftlichen Anzeigen haben sie Concepte zurückzubehalten und dieselben, nebst den ihnen zugesandt werdenden Verfügungen, aufzubewahren.

§. 3.

Geschäftsbezirk.

Die Faßaichmeister haben keine bestimmte Bezirke, sondern verrichten ihr Amt einem Jeden, der sie hierzu auffordert.

Sie sind verbunden, hinsichtlich des Maß- und Gewichtswesens besondere Aufträge, sowohl innerhalb ihres Wohnsitzes, als auch außerhalb desselben zu übernehmen. Für die Verrichtung solcher Geschäfte erhalten sie Taggelder von Einem Gulden dreißig Kreuzer am Wohnorte, und von zwei Gulden außerhalb des Wohnorts, und wenn sie über Nacht bleiben müssen, von zwei Gulden dreißig Kreuzer.

§. 4.

Geschäfte der Faßaichmeister im Allgemeinen.

Die Geschäfte der Faßaichmeister bestehen im Allgemeinen:

a) in der Aufsicht über den Apparat und alle bei der Faßaichanstalt vorhandenen Requisite, und

b) in dem Aichen und Stempeln der Fässer, der Legel und Stützen, wenn diese als Maße dienen sollen, der Branntwein-Kessel oder Blasen, der Braukessel und der Ansatz- und Maischbütten.

§. 5.

Aufbewahrung und Schonung des Faßaichapparats.

Der Faßaichapparat wird den Faßaichmeistern nach einem darüber aufgestellten Inventar übergeben. Sie sind dafür verantwortlich, daß derselbe sicher aufbewahrt und mit der größten Schonung behandelt wird.

§. 6.

Verhalten bei Zweifeln über die Richtigkeit des Faßaichapparats.

Entsteht über die Richtigkeit des Apparats irgend ein Zweifel, so haben die Faßaichmeister ohne Verzug dem betreffenden Kreisbaumeister Anzeige davon zu machen, damit von dieser Behörde eine Untersuchung und Berichtigung des Apparats veranstaltet wird.

Ein jeder Schaden an demselben, welcher durch die Unvorsichtigkeit der Faßaichmeister entsteht, wird auf ihre Rechnung ausgebessert.

§. 7.

Vorschriften zum Aichen der Fässer.

Bei dem Aichen der Fässer sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die Fässer müssen vor dem Aichen untersucht werden, ob sie sich in gutem Zustande befinden, ob die Reife gehörig angetrieben sind und ob die Fässer nichts enthalten, wodurch ihr Inhalt vermindert werden könnte, z. B. Wasser, doppelte Böden, Stroh u. dergl. Besondere Aufmerksamkeit erfordern Oelfässer, bei denen vor dem Aichen untersucht werden muß, ob sie keinen Trub enthalten, wovon man sich dadurch überzeugen kann, daß man die Untersuchung mit einer Kratze vornimmt, die so eingerichtet ist, daß sie in alle Fässer paßt.

2) Hat man sich von der Richtigkeit des zu aichenden Fasses überzeugt, so wird es mit Wasser gefüllt, und muß in diesem Zustande wenigstens 48 Stunden liegen bleiben. Dann wird es ausgeleert, unter den großen Krahnen des Apparats gebracht, daselbst wagerecht und fest gelegt und nun das Aichen vorgenommen.

Hierbei ist Folgendes zu beobachten:

1) Wenn der Apparat mit Wasser gefüllt, und dessen Oberfläche zur Ruhe gekommen ist, so wird derselbe gehörig abgeglichen, was dadurch geschieht, daß der eiserne Stab durch die Oeffnung des eisernen Bügels behutsam auf den Boden des Apparats gelassen und nachgesehen wird, ob der Wasserspiegel den obersten Theilstrich des Stabes berührt. Steht das Wasser über oder unter diesem Theilstriche, dann muß im ersten Falle das überflüssige Wasser mit einem kleinen Gefäße abgeschöpft und, im andern Falle, das Fehlende hinzugegossen werden.

Hierauf wird der Krahnen des Apparats geöffnet und das Wasser durch den ledernen Schlauch, der mittelst des Hundskopfs an dem Krahnen angebracht ist, in das Faß abgezapft.

Wird das Faß bei der ersten Abzapfung des Apparats nicht voll, dann wird die vorige Arbeit wiederholt und zwar so oft, bis das Faß voll ist. Bei jeder Abzapfung des Apparats muß dessen Inhalt aufgeschrieben werden.

2) Ist ein Rückstand bei der letzten Abzapfung des Apparats geblieben, dann wird derselbe mittelst des Stabes gemessen und die gefundene Anzahl Maße von dem oben gefundenen Ergebnisse wieder abgezogen.

Zum Beispiel, ein Faß sei bei der zweiten Abzapfung des 80 Maß haltenden Apparats voll geworden, und es bliebe ein Rückstand von 25 Maß in dem letzteren,

so würde des Fasses Inhalt . . . . 160 Maß
weniger . . . . 25 „
oder gleich . . . . 135 Maß
sein.

§. 8.

Schadhafte Fässer und solche, an welchen die Reife nicht fest genug angetrieben sind, dürfen nicht geaicht werden.

§. 9.

Stempeln der Fässer.

Der gefundene Gehalt eines Fasses wird in Maßen und Bruchtheilen einer Maß auf folgende Art aufgerissen:

1) Etwa in der Mitte des vorderen Bodens wird die Zahl, welche den gefundenen Inhalt angibt, und neben daran der Buchstabe M. (Maß) mit dem Zahlenstempel deutlich aufgeschlagen und dicht um das Ganze ein Rahmen, nach der Chablone, gezogen.

2) Oberhalb des Rahmens wird die laufende Nummer und dicht unterhalb desselben der Stempel mit dem Ortsnamen und unter diesen die Jahreszahl deutlich aufgeschlagen. Zur größeren Sicherheit wird der Stempel mit dem Ortsnamen noch einigemal auf die Daubenköpfe am vorderen Boden aufgeschlagen.

Bei der Stempelung eines Fasses darf dieses nicht leer, sondern muß gefüllt sein, damit dasselbe keinen Schaden leide. Sodann muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Schneiden der Stempel gehörig scharf sind.

§. 10.

Anleitung zum Visiren der Fässer.

Obgleich die genaue Bestimmung des Inhalts der Fässer am sichersten durch Aichen mit Wasser geschieht, und auch von dieser Methode in allen solchen Fällen, wo sie angewendet werden kann, unter keinen Umständen abgegangen werden darf; so tritt doch der Fall zuweilen ein, daß man den Inhalt nur ungefähr zu wissen braucht und alsdann gewährt das Ausmessen und Berechnen, oder das sogenannte Visiren hinreichende Schärfe.

Ebenso kommen Fälle vor, wo der Inhalt voller Fässer, oder auch solcher, welche etwas an ihrem Inhalt verloren haben, bestimmt werden muß. Bei diesen ist dann das

Visiren auch das beste Mittel, die Quantität der im Fasse befindlichen Flüssigkeit zu finden, wenn man dasselbe nicht ausleeren will.

Zu diesem Visiren bedient man sich des Visirstabes, welcher entweder ein cubischer oder ein quadratischer sein kann.

Ersterer, der cubische Visirstab, gibt ohne Rechnung den Inhalt durch einmaliges Abmessen. Alle dieser Art Visirstäbe sind für eine bestimmte Form und Größe der Fässer berechnet und geben deswegen sehr unrichtige Resultate, da die Böttcher keine bestimmte Verhältnisse der beiden Durchmesser (Spund- und Bodendurchmesser) zur Länge des Fasses beibehalten, sondern sich gewöhnlich nach der Länge des Fasses richten.

Viel zweckmäßiger ist daher der quadratische Visirstab, weil diese Art Stäbe für alle Formen der Fässer, welche gewöhnlich vorkommen, passend sind, und den Inhalt genau angeben.

Der Gebrauch dieses Visirstabes ist bequem und einfach, da die Berechnungsart für volle und nicht volle Fässer vollkommen gleich ist.

I. Für volle Fässer:

I. Für volle Fässer.

1) Man messe den Bodendurchmesser und Spunddurchmesser im Lichten und bezeichne beide auf der Scale für volle Fässer mit einem feinen Kreidestrich.

2) Den Unterschied beider Durchmesser theile man dem Augenmaße nach in drei gleiche Theile und mache noch einen Kreidestrich, der um ⅓ des Unterschieds vom Spunddurchmesser oder um ⅔ vom Bodendurchmesser absteht, so ist dies der mittlere Durchmesser des Fasses.

3) Die Anzahl Maße, welche diesem mittleren Durchmesser entspricht, multiplicire man mit der Länge des Fasses, welche mit der Zolleintheilung, ebenfalls im Lichten, gemessen werden muß.

4) Von diesem Product schneide man die letzte Stelle rechter Hand ab, so ist die links stehende Zahl der Inhalt des Fasses in neuen Maßen.

Die abgeschnittene Ziffer gibt Zehntheile der Maß, welche, wenn sie über fünf ist, für eine ganze Maß angesehen werden kann.

Beispiel.

Der Spunddurchmesser eines Fasses falle auf der Scale für volle Fässer auf die Zahl fünfundfünfzig und der Bodendurchmesser auf die Zahl vierzig, den Raum zwischen den Zahlen vierzig und fünfundfünfzig theile man dem Augenmaß nach in drei gleiche Theile, und es wird hiernach auch ein Theilstrich auf die Zahl fünfzig fallen, welche sodann dem mittleren Durchmesser dieses Fasses entspricht, da der auf diese Zahl fallende Theilstrich von dem Spunddurchmesser um ⅓ des Unterschieds zwischen dem Spund- und Bodendurchmesser absteht.

Die Länge des Fasses im Lichten, welche mit der auf dem Visirstab befindlichen Zolleintheilung gemessen worden ist, sei = 32 Zoll, so hat man:

50 = mittlerer Durchmesser
32 = Länge

100
150

160,0 oder der Inhalt dieses Fasses ist gleich
160 Maß.

Da man bei dem Ausmessen der Länge eines Fasses die Böden mitmißt, die Dicke derselben aber wieder von dieser hiernach gefundenen Länge abgezogen werden muß, um die Länge des Fasses im Lichten zu erhalten, so ist zu bemerken, daß man von der Wahrheit nicht viel abweicht, wenn man annimmt, daß die Holzdicke der Böden so viel beträgt, wie die Holzdicke der Dauben an den Köpfen.

II. Für nicht volle Fässer:

II. Für nicht volle Fässer.

1) Wenn man den in einem Fasse befindlichen Rest von Flüssigkeit bestimmen will, so suche man den mittleren Faßdurchmesser, wie bei den vollen Fässern unter pos. 1 und 2 gelehrt worden ist.
2) Diejenige der vierzehn Scalen für die nicht vollen Fässer, deren oberster Endpunkt diesem mittleren Durchmesser am nächsten kommt, kann für alle Reste dieses Fasses gebraucht werden.
3) Man sehe nun, wie weit der Stab naß geworden ist, ziehe von dieser gemessenen Höhe der Flüssigkeit im Fasse die Hälfte des Unterschieds des mittleren und Spunddurchmessers (oder ¼ des Unterschieds des Spund- und Bodendurchmessers ab, so ist dies die wahre Höhe der Flüssigkeit.
4) Diejenige Anzahl Maße, welche dieser wahren Flüssigkeitshöhe auf der nach pos. 2 gefundenen Scale entspricht, multiplicire man mit der Länge des Fasses im Lichten, so ist das Product die Größe des Restes in Maßen, wenn man, wie vorhin, die letzte Stelle abschneidet.

Beispiel.

Der Spunddurchmesser falle auf der Scale für volle Fässer auf die Zahl fünfundfünfzig und der Bodendurchmesser auf die Zahl vierzig, so fällt der mittlere Durchmesser dieses Fasses wieder auf die Zahl fünfzig.

Diejenige der vierzehn Scalen nun für „nicht volle Fässer“, deren oberster Endpunct der Zahl fünfzig entspricht, kann für alle Reste dieses Fasses gebraucht werden.

Indem man nun den Stab nochmals senkrecht durch das Spundloch in das Faß stellt, sehe man nach, wie weit derselbe auf der oben bezeichneten Scale naß geworden ist. Gesetzt, dieses geschehe bei der Zahl siebenunddreißig, so muß nun davon ⅙ des Unterschieds vom Spund- und Bodendurchmesser abgezogen werden, und man wird alsdann die Zahl fünfunddreißig erhalten, welche, mit der Länge des Fasses multiplicirt, den Rest der Flüssigkeit im Fasse bestimmt.

Hiernach hat man also:

35 = Flüssigkeitshöhe
32 = Länge

70
105

112,0 oder der Rest der Flüssigkeit ist gleich 112 Maß.

§. 11.

Die Aichmeister sind verpflichtet, über die von ihnen geaichten Gegenstände Aichscheine nach Anleitung des der Instruction für die Aichstellen angefügten Musters Nr. 1 auszustellen. Sie dürfen die geaichten Gegenstände den Eigenthümern nicht eher zurückgeben, bis letztere den von dem dazu bezeichneten Erheber quittirten Schein vorgezeigt haben.

Sie selbst dürfen die Gebühren unter keinem Vorwande in Empfang nehmen.

§. 12.

Aichgebühren.

Die Aichgebühren werden nach dem, der Instruction für die Aichstellen angefügten Tarif erhoben.

§. 13.

Von dem ganzen Ertrage der Gebühren wird, wenn die Faßaiche Communalanstalt ist, ¹⁄₁₀ an die Staatscasse und ²⁄₁₀ an die einschlägige Gemeindecasse abgeliefert; ist aber dieselbe eine Staatsanstalt, dann fließen diese ³⁄₁₀ in die Staatscasse.

Die übrigen ⁷⁄₁₀ dienen zur Belohnung des Aichpersonals.

Jeder Faßaichmeister bezieht am Ende des dritten Monats in jedem Quartal ⁷⁄₁₀ der durch ihn eingegangenen Aichgebühren, und die von demselben gemachten Auslagen.

§. 14.

Die Faßaichmeister sind verbunden, ein Hauptbuch zu führen, welches folgende Rubriken enthalten muß: Muster Nr. 3 zur Instruction der Aichstellen.

a) Datum;

b) Nummer des Aichscheins;

c) Namen und Wohnort des Eigenthümers;

d) Geaichter Gegenstand;

e) Aichgebühr.

Für die richtige Führung dieses Buches werden die Faßaichmeister verantwortlich gemacht.

§. 15.

Allgemeine Bestimmungen.

Verhalten bei Streitigkeiten über schon geaichte und gestempelte Fässer.

Bei Streitigkeiten über den Gehalt eines geaichten und gestempelten Fasses wird Folgendes festgesetzt:

Das Faß wird mit aller Sorgfalt nochmals geaicht und wenn nun der durch diese Aichung gefundene Inhalt desselben um nicht mehr als 1/160 des Ganzen (welches auf die Ohm 1/2 Maß beträgt), ob mehr oder weniger, von dem Inhalte, den das Faß angibt, abweicht, dann wird es als gültig zurückgegeben. Weicht aber die neue Aichung bedeutend von dieser Fehlergrenze ab, dann muß das Faß in Beschlag genommen, dem betreffenden Kreisbaumeister sogleich eine Anzeige davon gemacht und darin die Abweichung, die Jahreszahl und der Ortsname bemerkt werden.

Diese Behörde wird sodann das weiter Erforderliche besorgen.

Dem Faßaichmeister ist es auf das Strengste untersagt, ein unrichtig geaichtes Faß ohne Vorwissen des Kreisbaumeisters umzuaichen und den Inhalt neu aufzureißen.

§. 16.

Krankheit oder Verhinderung.

Sollte ein Faßaichmeister durch Krankheit oder andere unvermeidliche Umstände an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte ganz oder auch nur auf einige Zeit verhindert werden, so hat er solches sogleich dem betreffenden Kreisbaumeister anzeigen zu lassen, oder selbst anzuzeigen, damit dieser die nöthigen Vorkehrungen treffen kann.

§. 17.

Strafen.

Der Kreisbaumeister ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Faßaichmeister ihrer Obliegenheit gehörig nachkommen und sich gesittet betragen.

Er ist zu dem Ende befugt, denselben bei Dienstfehlern Verweise zu geben und nach Umständen Geldstrafen bis zu fünf Gulden anzusetzen.

Solche Dienstfehler sind z. B. Ungehorsam gegen die Befehle der Kreisbaumeister, Nachlässigkeit bei dem Gebrauche des Faßaichapparats, sowie bei dem Aichen und Stempeln der von ihm geaicht werdenden Gefäße, unterlassene Anzeige bei Verhinderung an der Verrichtung der Dienstgeschäfte, ohne sich gehörig rechtfertigen zu können, Trunkenheit, ungesittetes und unhöfliches Betragen im Dienste.

Bleiben wiederholt angesetzte Strafen bei einem Faßaichmeister fruchtlos, oder läßt sich derselbe größere Vergehen zu Schulden kommen, z. B. unrichtiges Aichen und Stempeln der

von ihm geaicht werdenden Gefäße in betrügerischer Absicht, Bestechungen oder Annahme von Geschenken in Dienstsachen ꝛc. so ist der Kreisbaumeister verpflichtet, bei der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern hiervon die Anzeige zu machen, von welcher sodann wegen wiederholter kleinerer Vergehen nach Umständen eine höhere Geldstrafe, wegen der oben bemerkten größeren Vergehen sowie wegen jedes andern Unterschleifs aber weiter verfügt werden wird.

Es versteht sich hierbei von selbst, wird aber zur Warnung der Aichmeister noch ausdrücklich erklärt, daß durch die Dienstentlassung die von dem Richter auszusprechende Strafe nicht ausgeschlossen wird, die der des Dienstes Entlassene wegen der oben erwähnten größeren Vergehen sowie wegen jedes anderen Unterschleifs den Umständen nach verdient hat.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 17. Januar 1853.

(Erläuterung der Postdeclaration hinsichtlich der Competenzverhältnisse bei Dienstvergehen der Postbeamten.)

Der §. 5 der landesherrlichen Declaration über die künftigen Verhältnisse des Postwesens in dem gesammten Herzogthum Nassau d. d. Biebrich und Weilburg den 10. März 1807 enthält folgende Bestimmung:

„Läßt sich aber ein Postbeamter, von welchem Grad er sein mag, in seinem Dienst Vernachlässigung, Unrichtigkeit, Untreue, oder sonstige Vergehen zu Schulden kommen; so hat zwar Unser Erbland-Postmeister die Befugniß, die geeigneten Mittel der Coercition durch Geldstrafen, Dienst-Suspension, oder gar Entsetzung eintreten zu lassen; doch steht dem Verurtheilten bei Geldstrafen, welche die Summe von fünfundzwanzig Gulden überschreiten, desgleichen bei Dienstes-Suspension oder Entsetzung die Berufung gegen ein solches Erkenntniß an Unsern Justizsenat zu Thal-Ehrenbreitstein binnen einer unerstrecklichen Frist von zehn Tagen, von Zeit dessen erweislichen Insinuation, frei, zu welchem Ende derselbe die vorhabende Berufung binnen diesem Termin bei der ihm zunächst gelegenen Landesjustizstelle anzeigen, sich amtliche Bescheinigung darüber ertheilen lassen, und mit dieser die Appellation bei Unserem Justizsenate binnen einer weiteren zerstörlichen Frist von vier Wochen, wirklich introduciren soll, welche Berufung jedoch bei Suspension und Entsetzung keinen **effectum suspensivum** hervorbringen kann.“

Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, an welche Behörde die in diesem §. 5 erwähnte Berufung nach dermaliger Gerichtsverfassung zu richten sei, so wird hiermit Höchster Entschließung gemäß erläuternd verfügt, daß die in dem §. 5 der Postdeclaration dem vormaligen Justizsenat zu Ehrenbreitstein übertragenen Functionen bezüglich der Dienstvergehen der Herzoglichen Postbeamten auf die Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte je nach ihren Bezirken übergegangen sind.

Wiesbaden, den 17. Januar 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Patent auf eine Maschine zum Zurichten der Steine.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Candidaten des Ingenieurfaches Adolph Petsch zu Wiesbaden auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung einer neuen Maschine zum Zurichten der Steine ein Patent auf fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 31. December 1852.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Schmidt.

Dienstnachrichten.

Johann Wolf von Eschelbach, Emil Brück von Wiesbaden, Johann Jacob Roth zu Eltville, Ludwig Anthes zu Nassau, Gustav Diehl von Idstein, Hermann Reichmann von Hadamar, Wilhelm Conradv zu Cramberg und Carl Deubel von Wallau sind in Folge der im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen theoretischen Concursprüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Den provisorischen Lehrergehülfen: Carl Zollmann zu Holzhausen, Joseph Führer zu Oberursel und Franz Keul zu Niederselters sind ihre seitherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Todesfall.

Am 28. December v. J. ist der Zollinspector Ackermann zu Höchst mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 24. Januar 1853.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das Jahr 1853 mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung einstweilen die Erhebung zweier Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer soll am 10. Februar und ein weiteres am 15. März l. J. erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Wiesbaden, den 24. Januar 1853.

(L. S.) **Adolph.**

Wittgenstein. Lex. Faber. Habeln. Vollpracht.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben Höchstihren Flügeladjutanten Oberlieutenant von Bose zum Hauptmann im Generalstabe gnädigst ernannt.

Dem Domcapitular Pfarrer Schütz zu Eltville ist die nachgesuchte Entlassung von seinen kirchlichen Stellen ertheilt worden.

Johann Christian Roos von Camp, Jacob Stein von Hillscheid, Hermann Wiedemann von Hadamar, Wilhelm Greffer von Obertiefenbach, Wilhelm Orth vom Hofe Besselich bei Obertiefenbach und Jacob Schmidt von Niedererbach sind nach bestandener Prüfung unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Todesfall.

Am 13. Januar ist der Pfarrer Hannappel zu Frauenstein mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 14. Februar 1853.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1852.)

Das Verzeichniß der im Jahre 1852 vorgekommenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summe wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes.		Namen der		Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung.	
	Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	fl.	kr.
1	März	15	Braubach	Niederlahnstein	34	15
2	"	27	"	"	8,394	—
3	Mai	19	"	Nievern	529	30
4	März	24	Diez	Hirschberg	93	30
5	Mai	18	"	Aull	1,223	30
				Seite	10,274	45

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport .	10,274	45
6	Juni	16/17	Diez	Birlenbach	12	45
7	Juli	13	"	Balduinstein	574	30
8	"	17	"	Holzheim	18	7
9	März	9/10	Eltville	Eltville	1,387	30
10	April	5	"	Hallgarten	34	44
11	"	15/16	"	Oestrich	2,540	—
12	Mai	12	"	"	14	14
13	Juli	11	"	Kiedrich	1,064	—
14	"	18	"	Niederwalluf	11	30
15	August	2	"	"	708	40
16	April	29/30	Hachenburg	Alpenrod	1,642	30
17	"	23	Hadamar	Niederhadamar	6	24
18	Februar	28	Herborn	Hohenroth	7	45
19	"	9	Hochheim	Flörsheim	411	22
20	März	16/17	"	"	253	22
21	"	21/22	"	Lorsbach	383	53
22	September	8	"	Hochheim	57	45
23	"	11/12	"	"	1,348	45
24	October	12/13	"	"	627	45
25	September	5	Höchst	Höchst	12,222	30
26	"	19/20	"	"	3,352	—
27	October	16/17	"	"	736	—
28	Januar	18	Idstein	Erbach	783	—
29	März	2	"	Cröftel	471	—
30	"	22	"	Bockenhausen	12	—
31	August	11	"	Oberselters	70	30
				Seite .	39,127	16

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport	39,127	16
32	August	21	Idstein	Würges	27	—
33	September	11	"	Oberems	347	44
34	November	7	"	Walsdorf	140	—
35	April	15	Königstein	Kahlbach	994	40
36	Juli	10	L. Schwalbach	Naurod	64	16
37	October	30	"	Langenschwalbach	24	23
38	Januar	25	Limburg	Heringen	12	40
39	Juli	4	"	Eufingen	1,937	—
40	October	17	"	Dehrn	252	—
41	März	24	Marienberg	Todtenberg	1,366	30
42	April	20/21	"	Püschen	46	55
43	September	10	"	Hof	53	—
44	October	12	Montabaur	Hillscheid	469	—
45	Februar	22	Nassau	Attenhausen	310	—
46	April	15	"	Ems	95	—
47	Mai	18	"	Singhofen	134	30
48	Juli	20	"	Lollschied	1,455	—
49	"	20	"	Kemmenau	481	30
50	September	3	"	Ems	88	—
51	"	23	"	Hömberg	1,378	30
52	November	17	"	Winden	17	30
53	Januar	13/14	Nastätten	Nastätten	12,147	30
54	August	22/23	"	"	671	45
55	September	16	Reichelsheim	Reichelsheim	267	30
56	August	18	Rennerod	Rennerod	6	15
57	Januar	12	Rüdesheim	Lorchhausen	5,600	15
				Seite	67,515	39

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport .	67,515	39
58	April	6	Rüdesheim	Rüdesheim	33	30
59	"	26	"	Aßmannshausen	344	45
60	Mai	1	"	Lorchhausen	7,984	45
61	August	18	"	Geisenheim	1,523	30
62	October	1/2	"	Aßmannshausen	89	45
63	Februar	16	St. Goarshausen	Caub	7,057	30
64	März	15	"	St. Goarshausen	6,179	30
65	Februar	11/12	Selters	Schenkelberg	228	30
66	Mai	26	"	Marxain	2,653	30
67	Januar	12	Usingen	Hasselbach	985	46
68	"	27	"	Hundstall	1,084	52
69	Februar	7	"	Hasselbach	793	58
70	März	31	"	Oberreifenberg	132	51
71	August	2	"	Anspach	29	7
72	November	15	"	Schmitten	142	15
73	August	28	Wallmerod	Hahn	25	40
74	"	30	Wehen	Strinzmargarethä	8	30
75	April	27	Weilburg	Dillhausen	5	30
76	Januar	4	Wiesbaden	Wiesbaden	974	8
77	"	31	"	"	57	51
78	März	12	"	"	302	19
79	August	17/18	"	"	3,313	16
80	"	19/20	"	"	291	56
81	"	22/23	"	Dotzheim	3,208	—
				Seite .	104,966	53

Nachträglich wurden noch angewiesen aus den Jahren 1849 und 1851:

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport	104,966	53
	1849					
82	Juni	10	Montabaur	Oberelbert	36	—
	1851					
83	December	6/7	Diez	Isselbach	477	—
84	Februar	18	Eltville	Oestrich	2,863	44
85	September	16	"	Kiedrich	709	30
86	"	8	Hachenburg	Oehlingen	522	—
87	Februar	26	Hadamar	Ahlbach (Zollhaus)	841	15
88	April	10	"	" "	573	15
89	October	22	Höchst	Griesheim	28	30
90	Juni	21	Idstein	Königshofen (Queckenmühle)	5,764	—
91	December	30/31	Königstein	Oberursel	1,786	40
92	"	14	Limburg	Ohrn	1,456	—
93	Juli	7	Nassau	Bremberg	7	30
94	December	27	"	Attenhausen	2,310	20
95	"	28	Nastätten	Miehlen	9,982	30
96	October	23	Runkel	Ennerich	1,598	52
97	November	20	Wallmerod	Brandscheid	163	35
98	October	10	Wiesbaden	Bierstadt	7	28
99	November	10	"	Wiesbaden	464	13
100	"	27/28	"	"	1,229	22
				Zusammen	135,788	37

Zur Exigenz für 1852 gehören:

1) Der Betrag der Brandschäden mit	135,788 fl.	37 kr.
2) Hebgebühren der Herzoglichen Recepturbeamten . .	4,152 „	54 „
3) Verwaltungskosten	503 „	— „
4) Außerordentliche Ausgaben	500 „	— „
	140,944 fl.	31 kr.
Hiervon ab:		
Der Ueberschuß aus dem Jahr 1851 mit	5,049 „	39 „
Verbleiben daher .	135,894 fl.	52 kr.

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 106,789,450 fl. acht Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen.

Die Erhebung ist den 1. Juli dieses Jahres von den Herzoglichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Laufende Nummer	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 8 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	2,606,480	3,475	18
2	Diez	4,101,750	5,469	—
3	Dillenburg	4,439,370	5,919	10
4	Eltville	3,942,790	5,257	3
5	Hachenburg	2,099,520	2,799	21
6	Hadamar	4,118,300	5,491	4
7	Herborn	3,342,350	4,456	28
8	Hochheim	3,572,960	4,763	57
9	Höchst	6,022,290	8,029	43
10	Idstein	4,059,440	5,412	35
11	Königstein	4,303,690	5,738	15
12	Limburg	4,518,350	6,024	28
		47,127,290	62,836	22

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 8 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
	Transport	47,127,290	62,836	22
13	Marienberg	1,605,580	2,140	46
14	Montabaur	3,158,320	4,211	6
15	Nassau	4,095,470	5,460	37
16	Naſtätten	3,462,870	4,617	10
17	Reichelsheim	408,760	545	1
18	Rennerod	2,832,460	3,776	37
19	Rüdesheim	4,129,260	5,505	41
20	Runkel	3,704,200	4,938	56
21	St. Goarshausen	2,908,170	3,877	34
22	L. Schwalbach	3,091,660	4,122	13
23	Selters	3,392,780	4,523	42
24	Usingen	4,598,290	6,131	3
25	Wallmerod	2,421,770	3,229	2
26	Wehen	2,129,190	2,838	55
27	Weilburg	4,504,560	6,006	5
28	Wiesbaden, Land	4,419,760	5,893	1
29	„ Stadt	8,799,060	11,732	5
	Summa	106,789,450	142,385	56

Da die ausgeschlagene Summe . . . . 142,385 fl. 56 kr.
ausmacht, der Bedarf aber nur . . . . 135,894 „ 52 „
beträgt, so werden für 1853 disponibel bleiben . . . . 6,491 fl. 4 kr.

Wiesbaden, den 28. Januar 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Brandscheid.

(Ertheilung der Corporationsrechte an das Krankenhaus zu Langenau betreffend.)

Dem Krankenhause zu Langenau bei Obernhof, Herzoglichen Kreisamtes Nassau, sind die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 31. Januar 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Horstmann.

(Ertheilung der Corporationsrechte an die Rettungsanstalt zu Langenau betreffend.)

Der Rettungsanstalt zu Langenau bei Obernhof, Herzoglichen Kreisamtes Nassau, sind die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 31. Januar 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Horstmann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungsassessor von Marschall zum Mitgliede der Ministerialabtheilung der Finanzen, unter Ertheilung des Dienstcharacters als Domänenrath, gnädigst ernannt, dem an dem Kreisamte zu Höchst beschäftigten Ministerialassessor von Breidbach-Bürresheim den Dienstcharacter als Legationsrath und dem Ministerialrevisor Taubert den Dienstcharacter als Revisionsrath gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsassessor Deul zu Dillenburg zum Hofgerichtsrath daselbst zu ernennen, die Justizamtsaccessisten: Schenk von Rennerod nach Selters, d'Avis von Montabaur nach Hachenburg, Westerburg von Hochheim nach Montabaur, Padelinetti von Eltville nach Hochheim, Schröder von Dillenburg an das Hofgericht daselbst, Friedrich von Montabaur an das Justizamt zu Dillenburg und den Kreisamtsaccessisten Vogler von Höchst an das Kreisamt zu Idstein zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Rheinzolleinnehmer Revisionsrath Finkler zu Caub den Dienstcharacter als Steuerrath gnädigst ertheilt, den Hauptsteueramtsassistenten Eibach von Limburg zum Zollinspector und Salzmagazinsverwalter in Höchst, den Hauptsteueramtsassistenten Ebel von Biebrich zum Controleur bei dem Hauptsteueramte in Limburg und zum Salzmagazinsverwalter daselbst und den Gehülfen Moritz bei dem Rheinzollamte zu Caub zum Assistenten bei dem Hauptsteueramte in Biebrich gnädigst ernannt, die Recepturaccessisten Mohr von Wallmerod nach Hadamar, Maßfeller von Hadamar nach Wallmerod und Groos von Limburg nach Herschbach gnädigst versetzt, sodann den Accessisten Senfft zu Eberbach zum Recepturaccessisten in Limburg, den Recepturaccessisten Schaus zu Bleidenstadt zum Accessisten bei der Correctionshausdirection zu Eberbach und den quiescirten Recepturaccessisten Schwab zu Bleidenstadt zum Accessisten bei der Receptur daselbst gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Medicinalräthe Dr. Stutz von Wehen nach Braubach und Dr. Lötschert von Marienberg nach Wehen zu versetzen, den Medicinalassistenten Dr. Melior in Lorch zum Medicinalrath zu Marienberg zu befördern, den Medicinalassistenten Dr. Lange von Runkel nach Lorch zu versetzen, den Medicinalaccessisten Dr. Forell zu Kirberg zum Medicinalassistenten in Runkel zu ernennen, den nach Oberursel bestimmten Medicinalaccessisten Dr. Bickel auf Ansuchen in Selters zu belassen, die Medicinalaccessisten: Dr. Trägel von Reichelsheim nach Kirberg, Dr. Helmrich von Straßebersbach nach Oberursel, Dr. Schütz von Hachenburg nach Reichelsheim, Dr. Wuth von Selters nach Straßebersbach zu versetzen und den Candidaten der Heilkunde Dr. Cramer von Montabaur zum Medicinalaccessisten in Hachenburg zu ernennen geruht.

Die Medicinalaccessisten: Dr. Fohr zu Weilburg und Dr. Schmidt zu Rennerod sind als bei der practischen (zweiten) Prüfung bestanden angenommen worden. Sodann sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde: Karl **de Beauclair** von Usingen, Dr. Moritz Büsgen von Weilburg, Dr. Eduard Ricker von Eltville und Dr. Heinrich Vogler von Ems; — in die Zahl der geprüften Candidaten der Thierheilkunde: Karl Kayser von Höchst und Karl Hofmann zu Haiger aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberförster Heimach zu Niedernhausen in den Ruhestand und den Oberförster Thielemann von Ebersbach nach Niedernhausen zu versetzen, sodann den Oberforstamtsaccessisten Metz von Hachenburg zum Oberförster in Oberems, den Oberförstereiaccessisten Müller von Niedernhausen zum Oberförster in Ebersbach, den Oberförstereiaccessisten Scheurer von Eltville zum Oberforstamtsaccessisten in Hachenburg, den

Forstaccessisten Kaiser von Kemmenau zum Oberförstereiaccessisten in Marienberg, den Forstaccessisten von Massenbach von Wiesbaden zum Oberförstereiaccessisten in Eltville zu ernennen, sowie die Oberförstereiaccessisten Friedrich Genth von Dillenburg nach Langenschwalbach und Stein von Haiger nach Cronberg zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Professor Pfarrer Lex zu Herborn zum Director des Schullehrerseminariums zu Usingen gnädigst ernannt.

Der Pfarrer Reitz zu Dornholzhausen ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Dem zum Domcapitular und Pfarrer zu Eltville erwählten Pfarrer Schlenger von Hattenheim, sowie dem zum Pfarrer in Hattenheim präsentirten Pfarrer Bleutge von Filsen, ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Lehrer Weppel zu Caan und Stromberg ist aus dem Schuldienste entlassen, Schulvicar Schmidt von Seelenberg zum Lehrer in Caan und Stromberg ernannt und der Schulcandidat Urban von Niederselters nach Seelenberg provisorisch dirigirt worden.

Todesfälle.

Am 15. Januar ist der Pfarrer Schmidt zu Münster, am 27. ejusd. der Kreisamtsaccessist Stamm zu Höchst, am 28. ejusd. der Commandant der Festung Marxburg Oberstlieutenant Wirths, am 31. ejusd. der Obersteuerrath Scholz und am 3. Februar der Conrector Dr. Schenckel zu Usingen mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 18. Februar 1853.

(Erläuterung des §. 15 des Wahlgesetzes vom 25. November 1851.)

Höchster Entschließung zufolge wird zu dem §. 15 des höchsten Edicts vom 25. November 1851 hiermit die Erläuterung ertheilt, daß bei der Wahl der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden auch die Vorschriften des §. 10 dieses Edicts Anwendung finden.

Wiesbaden, den 18. Februar 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

(Die Wahl zweier Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im vierten und zehnten Wahlkreis betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge sind an die Stelle des am 8. Februar d. J. verstorbenen Abgeordneten, Bürgermeister Bitzer von Hachenburg und des Abgeordneten Freiherrn Friedrich Wilhelm Marschall von Bieberstein zu Hahnstätten, welcher nach seiner dahier eingekommenen Erklärung vom 15. Februar d. J. sein Mandat niedergelegt hat, zwei

andere Abgeordnete zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im IV. und X. Wahlkreis, und zwar in jedem dieser Kreise Ein Abgeordneter, zu wählen.

Diese Wahlen sind nach §. 34 des Wahlgesetzes vom 25. November 1851 durch die am 9. Februar 1852 gewählten Wahlmänner der betreffenden Wahlkreise vorzunehmen, und sollen

Mittwoch, den 2. März d. J.,

im vierten Wahlkreis (Amt Hachenburg und Marienberg) zu Hachenburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst, und

im zehnten Wahlkreis (Amt Diez) zu Diez, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst,

stattfinden.

Die Wahlcommissarien werden unter Verweisung auf §. 32. des Wahlgesetzes aufgefordert, den über das Resultat der Wahl zu erstattenden Bericht nebst den Wahlacten spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 18. Februar 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Grimm.

(Den zwischen Nassau und mehreren andern deutschen Regierungen, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.)

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 9. December 1851, den zwischen Nassau und mehreren andern deutschen Regierungen, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin dem unter dem 15. Juli 1851 in Gotha abgeschlossenen Vertrag in der Art beigetreten ist, daß die gedachte Uebereinkunft dem Großherzogthum Mecklenburg gegenüber mit dem 1. März l. J. in Wirksamkeit treten soll.

Wiesbaden, den 5. Februar 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 24. Februar 1853.

(Die Einführung eines allgemeinen Maßes und Gewichts im Herzogthum betreffend).

In dem §. 2. der Verordnung vom 8. Juni 1852, die Einführung eines allgemeinen Maßes und Gewichts im Herzogthum betreffend, ist die Verfügung vorbehalten, von welchem Zeitpunkte an in den Lager- und Stockbüchern eine Reduction des Localfeldmaßes in das metrische Maß auch in dem Falle vollzogen werden müsse, wenn nicht mittlerweile zur Consolidation oder Vermessung geschritten worden sei.

Im Hinblicke auf den Fortgang, welchen die Aufstellung der Stockbücher genommen hat, und in Anbetracht der Nothwendigkeit der baldigen vollständigen Durchführung des neuen Maß- und Gewichtsystems wird hiermit verfügt, daß in allen Gemarkungen, in welchen nicht die Aufstellung der Stockbücher nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1852 wegen Güterconsolidation oder Güterregulirung suspendirt ist, das Localfeldmaß in das metrische Maß in den Stockbüchern und Lagerbüchern zu reduciren und das letztere Maß künftig zur Anwendung zu bringen ist.

Wiesbaden, den 15. Februar 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Grimmel.

(Die Aufstellung der Stockbücher, insbesondere den Eintrag der Flächengehalte betreffend).

In §. 7. der Verordnung vom 25. Februar 1852, die Aufstellung der Stockbücher betreffend, ist bestimmt, daß bei der Angabe des Flächengehalts der eingetragen werdenden Liegenschaften, wo eine Vermessung nach Metermaß noch nicht stattgefunden habe, zunächst nur das Localmaß aufzuführen, in einer Vorbemerkung zum Stockbuche jedoch das Verhältniß des Localmaßes zum Metermaße genau anzugeben sei.

In Uebereinstimmung mit der Verordnung der Ministerialabtheilung des Innern vom 15. dieses Monats, die Einführung eines allgemeinen Maßes und Gewichtes im Herzogthum betreffend, wird hierdurch bestimmt, daß in den aufgestellt werdenden Stockbüchern der Flächengehalt der Liegenschaften auch da, wo eine Vermessung nach Metermaß noch nicht stattgefunden hat, nach vorher vollzogener Reduction durchgängig in metrischem Maße anzugeben ist.

In den Hauptausfertigungen der Stockbücher wird der Flächengehalt in Localmaß unter dem Eintrag nach Metermaß mit rother Tinte beigefügt; in den Concepten dagegen wird zu dem nach der Verordnung vom 25. Februar 1852 bereits eingetragenen Localmaß das metrische Maß mit rother Tinte nachgetragen.

In den Vorbemerkungen zum Stockbuche wird das Verhältniß beider Maße gegeneinander genau angegeben.

Wiesbaden, den 24. Februar 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Lex.

vdt. Grimm.

Dienstnachrichten.

Lehrer Schandry von Oberreifenberg ist zum Lehrer in Neckenthal ernannt, Lehrer Bautz von Soden in provisorischer Eigenschaft an die Schulstelle zu Hundstadt dirigirt und Lehrer Baso von da zum Lehrer in Soden ernannt worden.

Todesfälle.

Am 5. Februar ist der Amtsapotheker Hergt zu Hadamar und am 19. ejusd. der Forstmeister Schlichter zu Eltville mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 3. März 1853.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung von Seiten der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge ist an die Stelle des Kaufmanns G. Ruß von Wiesbaden, dessen am 5. April v. J. stattgehabte Wahl in der Sitzung der ersten Kammer der Ständeversammlung vom 30. April v. J. für ungültig erklärt worden ist, ein anderer Abgeordneter zur ersten Kammer von den höchstbesteuerten Gewerbetreibenden zu wählen.

Die Wahlversammlung zur Vornahme dieser Wahl soll Montag den 21. März d. J. zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst als Wahlcommissarius, stattfinden.

Die Liste der zur Wahl berufenen höchstbesteuerten Gewerbetreibenden wird in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Reclamationen dagegen nach §. 14 des Wahlgesetzes innerhalb der ersten acht Tage, vom Tage der erfolgenden Publication im Verordnungsblatte an gerechnet, bei dem Staatsministerium einzureichen sind.

Die Herzoglichen Steuercommissäre haben dafür Sorge zu tragen, daß den in die Wählerliste eingetragenen oder auf erfolgte Reclamation zugelassenen Wählern die nach §. 14

und 15 des Wahlgesetzes zur Ausübung ihres Wahlrechts erforderlichen Legitimationsbescheinigungen zeitig zugestellt werden.

Der über das Resultat der Wahl von dem Wahlcommissarius zu erstattende Bericht ist nebst den Wahlverhandlungen spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 3. März 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Beilage

zu

Nummer 8 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 3. März 1853.

Verzeichniß

der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden für die Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung.

Num.	Namen und Wohnort.	Steuerbetrag in simplo.		
	Amt Diez.	fl.	kr.	pf.
1	Heck, Johann, Kaufmann zu Diez	20	50	—
2	Seckel, Susmann Moses, Kaufmann zu Diez	14	35	—
	Amt Dillenburg.			
3	Decker, Gastwirth und Posthalter zu Dillenburg	24	10	—
4	Giebeler, Carl, Hüttenbesitzer zu Adolphshütte	90	—	—
5	Gourde, Louis, Walzwerkbesitzer zu Dillenburg	17	5	—
6	Haas, Ludwig, Hüttenbesitzer zu Dillenburg	74	10	—
7	Haas, Wilhelm Ernst jun., Hüttenbesitzer zu Dillenburg . .	87	30	—
8	Haas, Georg Wilhelm, Tabaksfabrikant zu Dillenburg . .	25	—	—
9	Obernheimer, Johann Peter, Hüttenpächter zu Haiger . .	41	40	—
10	Sartor, Daniel, Fabrikant zu Haiger	15	—	—
11	Zinko, Franz, Hüttenbesitzer zu Dillenburg	66	40	—
	Amt Eltville.			
12	Müller, Mathias, Fabrikant zu Eltville	15	15	—

Num.	Namen und Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
	Amt Hachenburg.			
13	Armack, August, Papierfabrikant zu Mühlenthal	15	25	—
14	Mergler, Georg, Apotheker und Fabrikinhaber zu Hachenburg	22	30	—
	Amt Hadamar.			
15	Siebert, Franz, Kaufmann zu Hadamar	27	55	—
16	Siebert, Jacob, Kaufmann zu Hadamar	15	25	—
	Amt Herborn.			
17	Kempf, Eduard, Papierfabrikant zu Herborn	20	30	—
18	Thielmann, Joh. Jost I., Kalkbrenner und Bauunternehmer zu Bicken	21	44	—
19	Treupel, Johann Heinrich, Hüttenbesitzer zu Sinn	50	43	3
	Amt Hochheim.			
20	Burgeff, Carl, Fabrikant zu Hochheim	27	5	—
	Amt Höchst.			
21	Belz, Jacob Christoph, Müller zu Hofheim	15	25	—
22	Dröser, Jacob Christoph, Müller zu Hofheim	15	—	—
23	Hattemer, Johann, Müller zu Hattersheim	57	5	—
24	Henrich, Johann, Müller zu Hofheim	15	25	—
25	Munsang, Friedrich, Müller zu Hofheim	18	20	—
26	von Preen, Freiherr, Generallieutenant, zu Hofheim	25	—	—
	Amt Idstein.			
27	Lauer, Johann Philipp, Kalkbrenner und Händler zu Camberg	15	—	—
	Amt Königstein.			
28	Colloseus, Joseph, Posthalter und Wirth zu Königstein	15	44	1
29	Dreser, Philipp Christoph, Müller zu Weiskirchen	17	5	—
30	Klug, Jacob, Müller zu Königstein	17	30	—

Num.	Namen und Wohnort.	Steuerbetrag in simplo.		
	Amt Langenschwalbach.			
		fl.	kr.	pf.
31	Balzer, Anton, Bauunternehmer zu Langenschwalbach	16	33	3
32	Herber, Friedrich, Posthalter zu Langenschwalbach	22	6	1
33	Scheuermann, Johann Adam, Hüttenbesitzer zu Langenschwalbach	39	10	—
	Amt Limburg.			
34	Blum, Dr. Peter Joseph, Bischof zu Limburg	37	30	—
35	Menges, Johann Anton, Müller zu Limburg	16	15	—
36	Pachten, Joseph Arnold, Kaufmann zu Limburg	22	30	—
37	Trombetta, Heinrich, Kaufmann zu Limburg	14	35	—
38	Zimmermann, Adam, Posthalter zu Limburg	32	55	—
39	Zimmermann, Johann, Müller zu Limburg	14	35	—
	Amt Montabaur.			
40	d'Avis, Heinrich, Posthalter zu Montabaur	16	7	2
	Amt Nassau.			
41	Becker, Heinrich, Gastwirth zu Ems	17	55	—
	Amt Rennerod.			
42	Ullmann, Gerson, Handelsmann zu Westerburg	15	—	—
43	Ullmann, Isack, Handelsmann zu Westerburg	17	30	—
44	Wollweber, Theodor, Posthalter zu Rennerod	18	14	2
	Amt Rüdesheim.			
45	Kirchner, Franz Wilhelm Benedikt, Weinhändler zu Rüdesheim	20	50	—
46	Lade, Friedrich, Weinhändler zu Geisenheim	20	50	—
47	Reuter, August, Weinhändler zu Rüdesheim	20	50	—
48	von Ritter, Freiherr, Präsident, zu Rüdesheim	17	55	—
49	von Zwierlein, Freiherr, Geheimerath, zu Geisenheim	19	22	2
	Amt Runkel.			
50	Hardt, Wilhelm, Papierfabrikant zu Ennerich	15	18	3
51	Rattmann, Wilhelm, Müller zu Runkel	16	15	—

Num.	Namen und Wohnort.	Steuerbetrag in simplo.		
	Amt St. Goarshausen.	fl.	kr.	pf.
52	Wagner, Friedrich, Lederfabrikant zu St. Goarshausen . .	48	47	2
	Amt Selters.			
53	Sayn, Wilhelm, Posthalter zu Freilingen	16	46	—
	Amt Usingen.			
54	Lossen, Joseph, Hüttenbesitzer zu Emmershausen	64	10	—
	Amt Wehen.			
55	Bücher, Christian, Posthalter zu Neuhof	17	37	2
56	Lossen, Mathias, Hüttenbesitzer zu Michelbach	47	30	—
57	Zimmermann, Heinrich, Müller zu Michelbach	17	5	—
	Amt Weilburg.			
58	Buderus, Friedrich, Hüttenbesitzer zu Audenschmiede . . .	134	10	—
59	von Dungern, Freiherr, Oberstallmeister, zu Weilburg . .	43	45	—
60	Dörr, Wilhelm, Müller zu Weilburg	17	5	—
61	Hergenhahn, Obrist zu Weilburg	19	3	3
62	Petri, Albert, Posthalter zu Weilburg	14	35	—
	Amt Wiesbaden.			
63	Alefeld, Georg Theodor, Generalmajor zu Wiesbaden . .	25	—	—
64	Berle, Markus, Banquier zu Wiesbaden	14	35	—
65	Bertram, Joseph, Weinhändler zu Wiesbaden	51	15	—
66	Birlenbach, Georg, Wirth zu Wiesbaden	20	50	—
67	von Bock-Hermsdorf, Freiherr, Oberkammerherr zu Wiesbaden .	25	—	—
68	Vogler, Georg Joseph, Kaufmann zu Wiesbaden . . .	14	35	—
69	von Boos-Waldeck, Graf, Oberstallmeister, zu Wiesbaden . .	25	—	—
70	Bücher, Georg, Bierbrauer und Wirth zu Wiesbaden . .	17	5	—
71	Bücher, Christian, Bierbrauer und Händler zu Wiesbaden .	31	15	—
72	Duensing, Friedrich, Wirth zu Wiesbaden	20	50	—
73	von Dungern, Freiherr, Staatsminister, Bundestagsgesandter .	46	52	2
74	Freitag, Heinrich Ludwig, Badewirth zu Wiesbaden . . .	18	20	—

Num.	Namen und Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
75	Glaser, Gottfried, Kaufmann zu Wiesbaden	16	15	—
76	Götz, Carl, Wirth zu Wiesbaden	16	15	—
77	Heppenheimer, Johann, Müller zu Biebrich	24	10	—
78	Heppenheimer, Peter, Müller zu Biebrich	20	25	—
79	von Hadeln, Freiherr, Generalmajor zu Wiesbaden	41	15	—
80	Herz, Samuel, Kaufmann zu Wiesbaden	14	35	—
81	Kalb, Carl, Banquier zu Wiesbaden	20	50	—
82	Dr. Lade, Friedrich Gustav, Apotheker zu Wiesbaden	25	—	—
83	Lembach, Johann Kraft, Kaufmann zu Biebrich	28	20	—
84	Letzerich, Friedrich, Kaufmann zu Wiesbaden	14	35	—
85	Liebmann, Jacob, Handelsmann zu Wiesbaden	20	50	—
86	Löwenherz, Hermann, Fabrikant zu Wiesbaden	16	15	—
87	Marburg, Ludwig, Kaufmann zu Wiesbaden	20	50	—
88	Mai, Bernhard, Müller zu Biebrich	63	20	—
89	Möhler, Johann Joseph, Kaufmann zu Wiesbaden	14	35	—
90	Dr. Möller, Georg, Präsident zu Wiesbaden	25	—	—
91	Dr. Musset, Franz Joseph, Präsident zu Wiesbaden	37	30	—
92	Pfeiffer, Carl Friedrich Wilhelm, Cigarrenfabrikant zu Biebrich	48	45	—
93	Poths, Philipp Friedrich, Müller zu Wiesbaden	16	15	—
94	Röder, Adolph, Conditor zu Wiesbaden	14	35	—
95	Prinz August Ludwig von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Durchlaucht, Staatsminister	62	30	—
96	Schmidt, Adam, Wirth zu Wiesbaden	22	55	—
97	Seipel, Wilhelm, Wirth und Weinhändler zu Schierstein	14	35	—
98	Strauß, Isak, Handelsmann zu Wiesbaden	14	35	—
99	Tölke, Carl, Fabrikant zu Wiesbaden	30	—	—
100	von Uexküll-Gyldenband, Graf, Hofmarschall zu Wiesbaden	25	—	—
101	Vollpracht, Ferdinand, Präsident zu Wiesbaden	25	—	—
102	Volz, Adam, Müller zu Wiesbaden	30	50	—
103	Weiz, Friedrich August, Obrist zu Wiesbaden	19	3	3
104	Walther, Georg, Hauderer zu Wiesbaden	14	35	—
105	Walther, Michael, Stuccaturarbeiter zu Wiesbaden	15	25	—
106	Werner, Nicolaus, Müller zu Wiesbaden	32	30	—
107	von Wintzingerode, Freiherr, Oberkammerherr zu Wiesbaden	37	30	—
108	Dr. Zais, Wilhelm, Medicinalrath zu Wiesbaden	25	25	—

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 5. März 1853.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir das Edict vom 30. Januar 1830 in Betreff der Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche einer Revision unterworfen und in Folge dessen beschlossen haben, einige Bestimmungen desselben abzuändern, so verordnen Wir hiermit, im Einverständnisse mit den übrigen bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen, wie folgt:

§. 1.

An die Stelle der §§. 4, 5, 9, 18, 19, 25 und 27 des Edicts vom 30. Januar 1830 treten nachstehende Bestimmungen:

§. 2. (anstatt §. 4.)

Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates.

Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

§. 3. (anstatt §. 5.)

Alle päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse dürfen nur von dem Bischof und nur unter den Voraussetzungen des §. 2. verkündet und angewendet werden.

§. 4. (anstatt §. 9.)

Provinzial-Synoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Beschlußfassung gebracht werden sollen, können nur nach vorheriger Anzeige an die Regierungen der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beizuordnen sich vorbehalten, stattfinden.

Die gefaßten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 5. (anstatt §. 18.)

Diöcesan-Synoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Berathung oder Beschlußfassung gebracht werden sollen, können von dem Bischof nur nach vorheriger Anzeige an die Landesregierung, welche sich vorbehält, landesherrliche Commissäre dazu abzuordnen, zusammenberufen werden.

Die gefaßten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 6. (anstatt §. 19.)

Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ist ungehindert; jedoch sind bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen.

§. 7. (anstatt §. 25.)

In jedem der vereinten Staaten wird die Einrichtung getroffen werden, daß die Candidaten des katholischen geistlichen Standes entweder ihre theologische Bildung an einer mit der Landesuniversität zu vereinigenden katholisch-theologischen Facultät, in Verbindung mit einer Anstalt für die gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge erhalten, oder durch Stipendien in den Stand gesetzt werden, eine Universität in der Kirchenprovinz zu besuchen.

So lange dieses in einzelnen Staaten nicht ausführbar ist, wird daselbst für die

zweckmäßige Bildung der Candidaten in anderer angemessener Weise Fürsorge getroffen werden.

§. 8. (anstatt §. 27.)

Vor der Aufnahme in das Priesterseminar müssen die Candidaten in einer von der bischöflichen Behörde anzuordnenden und zu leitenden Prüfung gut bestanden sein.

Dieser Prüfung wohnt ein landesherrlicher Commissär bei, welcher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß die Candidaten den Gesetzen und Vorschriften des Staates Genüge geleistet haben, und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig sind.

Die Aufnahme geschieht durch die bischöfliche Behörde. Sie darf nach etwa erhobener Einsprache des landesherrlichen Commissärs in so lange, als dieselbe nicht durch die zuständige Staatsbehörde beseitigt ist, nicht erfolgen.

Den Aufgenommenen wird der landesherrliche Tischtitel ertheilt.

So gegeben Wiesbaden, den 1. März 1853.

(L. S.) **Adolph.**

Wittgenstein. Lex. Faber. Vollpracht.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahl zweier Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.)

In den durch die Ministerialbekanntmachung vom 18. vorigen Monats (Verordnungsblatt Nr. 6.) angeordneten Wahlversammlungen sind als Abgeordnete zur zweiten Kammer der Ständeversammlung auf die übrige Dauer der sechsjährigen Wahlperiode mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) im vierten Wahlkreis: Justizamtmann Wilhelm Göbecke zu Hachenburg;

2) im zehnten Wahlkreis: Kaufmann Heinrich Schlachter zu Diez.

Wiesbaden, den 4. März 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Ernst Carl Angelrodt zu St. Louis zum Consul für den Staat Missouri zu ernennen geruht.

Der Präsentation des Pfarrverwalters Bayer zu Dornassenheim zum Pfarrer daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Die durch die Versetzung des Professors Lex von Herborn zur Erledigung gekommene Schulinspection über einen Theil der Schulen im Justizamtsbezirke Herborn ist mit Ausnahme der zum Kirchspiel Herborn gehörenden Schulen zu Amdorf, Burg, Hirschberg, Hörbach, Sinn und Uckersdorf, welche dem Schulinspectionsbezirk des Schulinspectors, Professors Bauer in Herborn zugetheilt worden sind, dem Pfarrer Menke zu Bicken, und die Schulinspection über die Schulen zu Eltville dem Domcapitular Schlenger daselbst übertragen worden.

Der Decan Senfft zu Usingen ist von der Schulinspection über die Elementarschulen zu Usingen unter Belassung derjenigen über die dasige Realschule entbunden, und die erstere dem Seminardirector Lex zu Usingen übertragen worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 7. März 1853.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau 2c. 2c.

haben die Ständeversammlung Unseres Herzogthums auf Mittwoch den 30. März dieses Jahres einzuberufen beschlossen.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zu verkündigen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 5. März 1853.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Vollpracht.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 23. März 1853.

(Uebereinkunft zwischen dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen gegenseitiger Verhütung und Bestrafung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel.)

Mit der freien Stadt Frankfurt ist nachstehende gegenseitige Erklärung verabredet worden:

„Nachdem die Herzoglich Nassauische Regierung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel in den gegenseitigen Fluren, Waldungen und Fischwassern zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Herzoglich Nassauische Regierung, als die der freien Stadt Frankfurt, die Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, welche ihre Unterthanen resp. Staatsangehörigen in den Fluren, Waldungen und Fischwassern des anderen Gebiets verüben möchten, auf deßfallsiges amtliches Anzeigen und Ersuchen nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Fluren, Forsten, Jagden und Gewässern begangen worden wären.

Uebrigens steht es den beiderseitigen Behörden, wie bisher, auch fernerhin frei, die auf ihrem Gebiete betroffenen und daselbst arretirten Frevler nach ihren Gesetzen bestrafen zu lassen.

Artikel 2.

Für die Constatirung eines im Artikel 1. bezeichneten Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Ortes, resp. Bezirks des begangenen Frevels oder Vergehens aufgenommen worden, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 3.

Die Flur-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und sonstige betreffende Polizei-Officianten haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu verhaften, und ihn entweder an die inländische Polizeibehörde oder an die jenseitige Polizeibehörde des Wohnorts des Frevlers abzugeben oder abgeben zu lassen.

Artikel 4.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden. Namentlich sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- ꝛc. und Polizei-Beamten und Officianten befugt sein, die Spur der Frevler in das fremde Gebiet zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Arretirten unverzüglich an die nächste Polizei- oder Justizbehörde desselben Gebiets abzuliefern, damit daselbst ihr Name und Wohnort ausgemittelt werden kann. Im Falle hierbei im Gebiete des anderen Staats eine Haussuchung nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte zu dem Ende an die Ortspolizeibehörde der betreffenden Gemeinde sich zu wenden und dieselbe zur Vornahme der Visitation aufzufordern. Die bei der Haussuchung aufgefundenen, als gefrevelt bezeichneten Gegenstände sind in Verwahrung zu bringen. Der Vollzug der Requisition erfolgt kostenfrei für den Requirirenden.

Artikel 5.

Ueber die Haussuchung ist sofort ein Protocoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben ist dem requirirenden Beamten einzuhändigen, eine zweite der vorgesetzten Behörde des requirirten Beamten einzusenden. Derjenige Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamte, welcher der an ihn ergangenen Requisition wegen Vornahme einer Haussuchung entweder gar nicht oder nicht in der hier vorgeschriebenen Form entspricht, ist mit einer angemessenen Disciplinarstrafe zu belegen. Auch kann der requirirende Forst- rc. und Polizei-Officiant verlangen, daß der Forst- rc. oder Polizei-Officiant des Ortes, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach den hierüber bestehenden Vorschriften des Landes nur immer thunlich ist; auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Die Anzeigen über verübte Frevel sollen der requirirten Behörde in zweifacher Ausfertigung zugesendet, der requirirenden Behörde soll das Ergebniß der Untersuchung mitgetheilt und von dem Strafvollzuge jedesmal Kenntniß gegeben werden.

Artikel 7.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse nebst der Beitreibung der dem Flur-, Wald-, Jagd- und Fischereieigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Landesgesetzen und soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt und deswegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannten Strafen, wenn es Geld- oder Arbeitsstrafen sind, werden zum Vortheile des Staates vollzogen, von dessen Gericht das Erkenntniß ertheilt worden ist. Wird von einem Frevler die Zahlung des Betrags der gegen ihn erkannten Geldstrafen, des Werth- und Schadensersatzes, der Kosten und Pfandgebühren nicht vollständig, sondern nur zum Theile geleistet, so werden von dem eingegangenen Gelde zuerst die Pfand- rc. und Denuncianten-Gebühren, wo diese

letzteren noch gesetzlich bestehen, sodann die Kosten, hernach der Ersatz des Werthes und Schadens und zuletzt die Strafe, soweit es zureicht, bezahlt.

Artikel 8.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1853 an gerechnet, festgesetzt.

Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, so gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach auf einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

Artikel 9.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Hoheit des Herzogs zu Nassau und des Senats der freien Stadt Frankfurt zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 8. Februar 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

(L. S.) Wittgenstein.

vdt. Bismark."

Vorstehende Erklärung wird daher, nachdem solche gegen eine gleichlautende Erklärung des Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt vom 8. März d. J. ausgewechselt worden ist, hiermit zur allgemeinen Nachachtung und zur Bemessung der Herzoglichen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 16. März 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Den zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, abgeschlossenen Vertrag betreffend.)

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 9. Dezember 1851, den zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung dem unter dem 15. Juli 1851 in Gotha abgeschlossenen Vertrage in der Art beigetreten ist, daß die gedachte Uebereinkunft dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gegenüber mit dem 1. März l. J. in Wirksamkeit treten soll.

Wiesbaden, den 17. März 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung von Seiten der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden.)

In der durch die Ministerialbekanntmachung vom 3. dieses Monats (Verordnungsblatt Nr. 8.) angeordneten Wahlversammlung der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden ist Kaufmann Ludwig Marburg zu Wiesbaden als Abgeordneter zur ersten Kammer der Ständeversammlung auf die übrige Dauer der sechsjährigen Wahlperiode mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Wiesbaden, den 23. März 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Die Aufstellung der Stockbücher, insbesondere den Eintrag der Erbleihgrundstücke betreffend.)

Bei der Aufstellung der Concepte der Stockbücher ist unter der Columne: „Eigenthumsbeschränkungen und Lasten" bei Erbleihgrundstücken außer der Erwähnung des Erbleihnexus nach einem in dem Formular bei der Verordnung vom 25. Februar 1852 (Seite 68 und 69 des Verordnungsblatts von 1852) enthaltenen Beispiel zur wünschenswerthen Vollständigkeit zugleich angegeben worden, was von den Erbleihgrundstücken als Canon entrichtet wird.

Da die Aufnahme dieser letzteren Angabe in dem Gesetz vom 15. Mai 1851, die behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher betreffend, und in den Vollziehungsverordnungen vom 25. Februar und 19. November 1852 nicht als nothwendig bezeichnet ist, und durch die Angabe des Betrags des Canons die dem Erbleihträger obliegenden Leistungen doch nicht vollständig dargestellt werden, so ist es für zweckmäßig erachtet und verfügt worden, daß bei den Erbleihgrundstücken die auf den Canon sich beziehenden Einträge der Conceptstockbücher in die Hauptausfertigungen nicht aufgenommen und in den ersteren gelöscht werden.

Wiesbaden, den 7. März 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Lex.

vdt. Grimm.

(Patent auf eine neue Brückenconstruction.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem **Jean Louis Vergniais** aus Lyon auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Erfindung einer neuen Brückenconstruction ein Patent auf fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 4. März 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Schmidt.

(Die in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden innern Steuern betreffend.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen des Herzoglichen Staatsministeriums vom 31. December 1841 (Verordnungsblatt Nr. 1 vom Jahre 1842) und vom 10. März 1843 (Verordnungsblatt Nr. 3 vom Jahre 1843) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von der Großherzoglich Hessischen Regierung mit dem 1. Januar laufenden Jahres die Steuerrückvergütung für Branntwein bei der Ausfuhr desselben nach andern Vereinsländern oder nach dem Auslande von 5 fl. 20 kr. auf 4 fl. für die Ohm zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles herabgesetzt, die Uebergangsabgabe von dem in das Großherzogthum eingehenden Bier von 40 kr. auf 1 fl. 20 kr. erhöht und bei der Ausfuhr von Bier aus dem Großherzogthume eine Steuerrückvergütung von 52 kr. für die Ohm zugestanden worden ist.

Wiesbaden, den 9. März 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.

Vollpracht.

vdt. Riehl.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Ministerialrath Hendel die Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten von Baden verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe des Ordens vom Zähringer Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Höchstdieselben haben den pensionirten Hauptmann Klamberg zum Commandanten der Festung Marxburg zu ernennen geruht.

Der fungirende Auditeur Dörr zu Weilburg, die Justizamtsaccessisten: Keutner zu Nastätten, Friedrich zu Dillenburg, Stöckicht zu Herborn und Stahl zu Königstein, der Kreisamtsaccessist Gärtner zu Höchst, der Justizamtsaccessist Thönges zu Königstein, der Recepturaccessist Weyer zu Weilburg, die Justizamtsaccessisten: Seitz zu Usingen, Padelinetti zu Hochheim und Krah zu Hadamar, der Kreisamtsaccessist Victor zu Rüdesheim und der Hofgerichtsaccessist von Bibra zu Dillenburg sind zu der im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen practischen (zweiten) Concursprüfung in den Rechts- und

übrigen Staatswissenschaften zugelassen und als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Revisor Münzel von der Ministerialabtheilung des Innern an die Ministerialabtheilung der Finanzen zu versetzen, und den Bergmeistereiaccessisten Giebeler zu Weilburg zum Berggeschwornen für die Amtsbezirke Weilburg und Runkel zu ernennen geruht.

Dem Pfarrer Fuchs von Elsoff ist die Pfarrei Heiligenroth übertragen, der Candidat Menke von Dörsdorf zum Pfarrvicar in Marienberg ernannt, und dem Pfarrer Schröter zu Fleisbach die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Der Schulinspector Decan Wilhelmi zu Diez ist auf sein Ansuchen von der Schulinspection über einen Theil der Schulen im Justizamtsbezirke Diez entbunden und dieselbe dem Pfarrer Dietz daselbst übertragen worden.

Der provisorische Lehrergehülfe Wagner zu Nordenstadt ist definitiv zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Todesfall.

Am 5. März ist der Oberappellationsgerichtsprocurator Snell mit Tod abgegangen.

Extrabeilage

zu

Nr. 11. des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 23. März 1853.

Wiesbaden, den 30. März 1853.

(Die Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung betreffend.)

Auf höchsten Specialbefehl Seiner Hoheit des Herzogs ist heute die diesjährige Ständeversammlung von dem Herzoglichen Staatsminister mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herren!

Von Seiner Hoheit dem Herzog ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, den diesjährigen Landtag zu eröffnen.

Es gereicht mir zur besonderen Befriedigung, Ihnen mittheilen zu können, daß die handelspolitische Frage, welche auch die Interessen des Herzogthums auf's engste berührt, voraussichtlich schon in der nächsten Zukunft ihre glückliche Lösung finden wird.

Wir dürfen hieran frohe Hoffnungen für die Zukunft knüpfen.

Nächst dem als dringend bereits publicirten Gesetze vom 27. November v. J., welches die Befugniß beschränkt, die den Civilstaatsdienern, Officieren und Militärbeamten gestattete, ihre Pensionirung troz fortdauernder Dienstfähigkeit schon nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit verlangen zu können, wird Ihnen, den von dem Landtag ausgesprochenen mit den Absichten der Regierung übereinstimmenden Wünschen entsprechend, eine Revision des Gemeindegesetzes zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Es knüpfen sich daran die entsprechenden, zugleich die Erleichterung der Verwalteten bezweckenden Abänderungen in der Kreisamtsverwaltung, sowie die dadurch bedingten und theilweise schon im vorigen Jahre zur Verhandlung gekommenen weiteren Modificationen in der Centralverwaltungseinrichtung.

Aus dem Ihrer Prüfung und Festsetzung unterliegenden Staatsexigenz-Etat werden Sie mit Genugthuung die gegen die Voranschläge günstigen Ergebnisse der Finanzverwaltung des vorigen Jahres entnehmen und sich zu überzeugen Gelegenheit finden, daß die Regierung fortdauernd bemüht ist, jede mit dem Zweck der Verwaltung vereinbarliche Ersparniß eintreten zu lassen.

Im Namen Seiner Hoheit des Herzogs erkläre ich den Landtag für das Jahr 1853 für eröffnet.

Nach beendigtem Vortrage ist die eidliche Verpflichtung der neu gewählten Mitglieder der Ständeversammlung: Kaufmann Ludwig Marburg, Justizamtmann Wilhelm Gödecke und Kaufmann Heinrich Schlachter, vorgenommen worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 31. März 1853.

(Die Einführung eines allgemeinen Maßes und Gewichts im Herzogthum betreffend.)

Da die Vervielfältigung der Aichapparate und die Einrichtung der Aichlocale längere Zeit in Anspruch genommen hat, die Aichstellen aber nunmehr mit Ausnahme der Faßaichen, worüber demnächst besondere Bekanntmachung erfolgen wird, in den Stand gesetzt sind, das Abgleichen und Stempeln der Maße und Gewichte mit dem 1. April d. J. zu beginnen, so wird hiermit die Verfügung getroffen, daß die vollständige Einführung des Gesetzes vom 12. December 1851 mit dem 1. August d. J. einzutreten hat, wonach von diesem Tage an die Strafbestimmungen des §. 9 dieses Gesetzes Geltung erhalten.

Zugleich wird ferner bestimmt, daß die verwilligte Begünstigung der Entrichtung der Hälfte der Aichgebühren mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben wird, von welchem Tage an die vollen Aichgebühren bezahlt werden müssen.

Wiesbaden, den 18. März 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Schepp.

vdt. Horstmann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den fungirenden Auditeur Dörr zu Weilburg zum Auditeur für die Garnisonen Weilburg und Diez mit Oberlieutenantsrang zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Zollinspector Olfenius zu Niederlahnstein, unter Belassung in seiner dermaligen Dienststelle, zum Revisor gnädigst ernannt.

Dem Pfarrer Schilling von Cleeberg ist die Pfarrei Fleisbach übertragen worden.

Der Präsentation des Candidaten Stahl von Nassau zum Pfarrvicar in Eppenrod ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem Caplan Vetter von Montabaur ist die Pfarrei Frauenstein übertragen worden.

Lehrergehülfe Schnorr von Osterspai ist zum Lehrer in Filsen ernannt und der Schulcandidat Schickel von Niederselters mit Versehung der Lehrergehülfenschule zu Osterspai beauftragt worden.

Todesfälle.

Am 11. Februar ist der Lehrer Harschy zu Filsen, am 16. ejusd. der Lehrer Dietrich zu Gemmerich und am 20. ejusd. der Lehrer Christ zu Zeilsheim mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 6. April 1853.

(Neue Bestimmung mehrerer Arzneipreise betreffend.)

Die nach vorgenommener Revision der bestehenden Arzneitaxe erforderlichen Abänderungen mehrerer Arzneipreise, sowie die Bestimmung des Preises der in der letzten Zeit neu aufgenommenen Mittel werden in Anlage A., B. und C. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Apotheker des Herzogthums werden angewiesen, sich von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an nach diesen neuen Bestimmungen zu richten.

Wiesbaden, den 18. März 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Schmidt.

A. Veränderte Preise

in der Gebührenordnung für die Apotheker des Herzogthums.

Namen der Arzneimittel.		Gewicht.	Bisheriger Preis. fl.	kr.	Gewicht.	Jetziger Preis. fl.	kr.
B.							
Bismuthum hydrico-nitricum	statt	1 Drachme	—	20	1 Drachme	—	15
" " "	"	1 Scrupel	—	8	1 Scrupel	—	6
C.							
Calcium chloratum ad siccum evaporatum pulveratum		—	—	—	1 Pfund	—	48
" " " " " "		—	—	—	1 Unze	—	6
" " fusum pulverat.		—	—	—	1 Unze	—	10
					1 Pfund	1	24
Chinioideum	statt	1 Drachme	—	12	1 Drachme	—	18
Chloroformium	"	"	—	12	"	—	10
F.							
Ferrum oxydulatum nigrum	statt	1 Scrupel	—	8	1 Scrupel	—	6
O.							
Oleum terebinthinae	statt	1 Unze	—	3	1 Unze	—	4
" "	"	1 Pfund	—	30	1 Pfund	—	36
R.							
Radix ipecacuanhae contus.	statt	1 Drachme	—	5	1 Scrupel	—	3
" " pulverat.	"	1 Scrupel	—	4	"	—	5
" " "	"	1 Drachme	—	9	1 Drachme	—	12
S.							
Santoninum	statt	1 Gran	—	3	1 Gran	—	2
Species laxantes St. Germain	"	1 Unze	—	23	1 Unze	—	16
Sulphur jodatum	"	1 Scrupel	—	6	1 Scrupel	—	9
T.							
Tinctura jodi	statt	1 Drachme	—	4	1 Drachme	—	6
U.							
Unguentum kalii jodati	statt	1 Drachme	—	3	1 Drachme	—	4
" mezerei	"	"	—	16	"	—	13

B. Neu aufgenommene Arzneimittel.

Namen der Arzneimittel.	Gewicht.	Preise. fl.	kr.
A.			
Aconitinum	1 Gran	—	12
Aether chloratus anæstheticus	1 Drachme	—	40
Amygdalæ dulces decorticatæ ab oleo pingui liberatæ pulv.	"	—	2
" " " " " "	1 Unze	—	10
Aqua picea	2 Unzen	—	3
Argentum oxydatum	1 Gran	—	3
Atropinum	"	—	12
" muriaticum	"	—	12
B.			
Berberinum	1 Gran	—	3
Bismuthum valerianicum	"	—	2
" "	1 Scrupel	—	20
C.			
Caffeinum	1 Gran	—	6
Carbo ligni populi pulv.	1 Drachme	—	1
	1 Unze	—	4
Cinchoninum præcipitat & crystallisat	1 Gran	—	1
" sulphuricum	"	—	1
Cortex rhamni frongulæ concis.	1 Unze	—	5
" " " pulverat	"	—	7
E.			
Extractum cubebarum æthereum	1 Drachme	—	24
" " spirituosum	"	—	18
" cinæ spirituosum	"	—	16
" monesiæ	1 Scrupel	—	16
" ononidis spirituosum	1 Drachme	—	8
" scillæ spirituos.	"	—	16
" seminis colchici acidum	"	—	16
F.			
Farina seminis lini; vide Placenta sem. lini pulv.			

Namen der Arzneimittel.	Gewicht.	Preise.	
		fl.	kr.
Ferrum carbonicum saccharatum	1 Drachme	—	6
„ cyanatum	„	—	6
„ jodatum (non saccharat.)	„	—	30
„ sulphuratum	1 Unze	—	10
„ sulphuricum siccum purum	„	—	10
G.			
Gentianinum	1 Gran	—	3
Glandes quercus mundatæ pulveratæ (non tostæ.) . .	1 Unze	—	3
Glycerinum	1 Drachme	—	10
H.			
Herba bursæ pastoris concisæ	1 Unze	—	3
„ ononidis concis.	„	—	6
„ virgæ aureæ concis	„	—	6
K.			
Kalium cyanatum	1 Gran	—	3
Kusso (Brayera anthelminthica.)	1 Drachme	—	48
„ pulverat.	„	1	—
M.			
Magnesia citrica	1 Unze	—	30
N.			
Natrum citricum	1 Unze	—	30
„ „	1 Drachme	—	5
Natrum tartaricum	1 Drachme	—	4
	1 Unze	—	24
Nicotinum	1 Gran	—	10
Q.			
Quassiinum (Quassitum)	1 Gran	—	4
S.			
Species Marienbadenses	1 Unze	—	12
Syrupus menthae piperitae	„	—	6

Namen der Arzneimittel.	Gewicht.	Preise.	
		fl.	kr.
T.			
Tinctura balsami peruviani	1 Unze	—	12
„ cannabis indicae	1 Drachme	—	6
„ cardamomi composita	„	—	3
„ „ simplex	„	—	2
„ menthae piperitae	1 Unze	—	10
„ rhei composita (seu amara)	„	—	18
„ scillae kalina	„	—	10
V.			
Vinum rhenanum album bonum	1 Unze	—	3
„ „ „ „	1 Pfund	—	24
„ „ rubrum bonum	1 Unze	—	4
„ „ „ „	1 Pfund	—	36
Z.			
Zincum purum	1 Unze	—	5

C. Vorschriften

zu den in der Arzneitaxe neu aufgenommenen zusammengesetzten Arzneimitteln.

1. *Aqua picea.*

Rc. Resinae empyreumat. liquidae libram unam,

Aqua fluviatilis libras quatuor.

Macera saepius conquassans per biduum. Liquor per subsidentiam limpidifactus decantetur et in vasis clausis servetur.

2. *Argentum oxydatum.*

Rc. Argenti nitrici unciam dimidiam.

Solve in

Aq. destillatae libris quatuor. Solutioni filtratae instilla Liquoris kali hydrici diluti tantum, ut argentum perfecte praecipitetur.

Praecipitatum bene elotum et lenissimo

calore siccatum servetur in vasis nigratis bene clausis.

3. *Extractum cubebarum aethereum.*

Paretur e Cubebis pulveratis uti extractum Cinae aethereum, Pharm. Boruss.

Sit spissitudinis syrupi, coloris fusci, in aqua non solubile.

4. *Extractum cubebarum spirituosum.*

Rc. Cubebarum recens pulveratarum quantum vis.

In cucurbitam immissis affunde

Spiritus vini rectificatissimi

tantum ut ad pollicem usque innatet. In balneo aquae calefiant usque ad ebullitionem, tum interdum agitata stent per aliquot horas, liquidum effundatur in filtrum bene obtegendum, Semina fortiter exprimantur et liquores eliciti filtro quoque immittantur. His operationibus ter repetitis liquores filtratos evapora in balneo aquae ad mellis tenuioris spissitudinem.

Eodem modo paranda sunt:

Extractum cinae spirituosum

" ononidis spirituosum

" scillae spirituosum.

5. *Extractum seminis colchici acidum.*

Rc. Seminis colchici contus. unc. 6,

Aceti vini libr. 2.

Digerantur per aliquot dies, tunc exprimantur et filtrentur. Liquor filtratus teni calore evaporet ad extracti absinthii spissitudinem.

6. *Ferrum carbonicum saccharatum.*

Rc. Natri carbonic. dep. unc. 28.

Solve in

Aquae destillatae libris 10.

Solutioni aut balneo vaporis aut alio modo fervefactae adde paulatim

Crystallorum ferri sulphurici puri, libras 2.

Effervescentia peracta et liquido per horam dimidiam adhuc calefacto, praecipitatum filtro separetur et Aqua fervida bene lotum fortiter exprimatur. Massam obtentam,

Sacchari albissimi unc. 12

admixtis in balneo vaporis exsicca et in pulverem contritam in vitris bene clausis serva.

7. *Kalium cyanatum. (Kali hydrocyanicum.)*

Rc. Kali hydrici sicc. unciam dimidiam

Solve, mortarii lapidei ope, in

Spir. vini rectificatissimi (cujus pond. specif. = 0,825) unciis duabus.

In hanc solutionem statim filtratam et quantum fieri potest frigefactam ingere Gas acid. hydrocianic. e Kali borussici uncia una et Acid. sulph. rectificati drachm. sex (cum Aq. destill. unc. quatuor dilut.) lege artis extricatum.

Praecipitatum crystallinum inde exortum in filtrum conjice, ut liquor innatans separetur. Quo facto crystallos per tres vices cum Spirit. vini rectificatissimi (pond. specif. = 0,825.) parva copia ablue, inter chartam bibulam exprime et quam celerrime, adju-

vante calore, siccatas in vitro optime claudendo serva.

8. *Natrum tartaricum.*

Rc. Acidi tartarici partem unam,
Aquae destillatae partes tres. Solutioni obtentae et fervefactae
adde
Natri carbonici depurati partes duas aut quantum ad neutralisationem requiritur.
Lixivium filtratum evaporatione diminue ut in crystallos redigatur.

9. *Species Marienbadenses.*

Rc. Fol. sennae alex. elect. unc. 1.
Mannae elect. unc. 2,
Flor. malvae sylvestr.,
Rad. liquiritiae,
Rad. polypodii aa dr. 2,
Caricar. concis. dr. 3.
Sacchari albi grosso modo pulv. unc. ½.
Misce.

10. *Syrupus menthae piperitae.*

Rc. Aquae menthae piperit. unc. 10,
Sacchari albi unc. 16.
Solve digerendo et cola.

11. *Tinctura balsami peruviani.*

Rc. Balsami peruviani unc. 1,
Spiritus vini rectivicatissimi unc. 6.
Solve digerendo et filtra.

11. *Tinctura cannabis indicae.*

Rc. Herbae cannabis indic. unc. ½,
Spiritus vini rectificatissimi unc. 4.
Macera per octo dies, tum exprime et filtra.

12. *Tinctura cardamomi composita.*

Rc. Cardamomi minoris
Semin. carvi.
Coccionnellae tritae. aa dr. 2½.
Cinnamomi dr. 5.
Passular. major. unc. 5.
Spiritus vini rectificati unc. 40.
Macere per dies quatuordecem et cola.

13. *Tinctura cardamomi simplex.*

Rc. Cardamomi minoris dr. 7.
Spirit. vini rectificati unc. 10.
Macera per quatuordecem dies in vase clauso saepe agitando tunc exprime et filtra.

14. *Tinctura menthae piperitae.*

Paretur e foliis menthae piperitae uti tinctura absinthii Pharmacop. Boruss.

15. *Tinctura rhei composita (seu amara).*

Rc. Rad. rhei unc. 1.
Rad. gentianae dr. 1½.
Rad. serpentariae virgin. dr. 1.
Spirit. vini rectificati.
Vini albi aa unc. 6.
Digere per dies tres, tunc exprime et filtra.

16. *Tinctura scillae kalina.*

Rc. Radicis scillae concis. unc. 2.
Kali hydrici sicc. dr. 2.

Digere per tridum in Spiritus vini rectificat. unc. 12.

Tum exprime et filtra. Sit coloris fuscescentis.

Nota.

Extracta narcotica sicca nunc modo sequente paranda sunt.

Rc. Extracti (aconit etc.) unc. 1
Pulv. rad. glycyrrhizae alcoholisatae dr. 6.
Misce et exsicca temperatura 40 — 50° C. non superante; tum adde ejusdem pulveris radicis glycyrrhizae tantum, ut extracti sicci pondus sit unc. II.

Sumatur duplum in dispensatione.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 8. April 1853.

(Patent auf ein Verfahren, den Alkaligehalt aus dem Sericitschiefer des Taunus zu gewinnen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Th. Cobley aus England, dermalen zu Usingen, auf eine durch Beschreibung bestimmte Erfindung eines Verfahrens, den Alkaligehalt aus dem Sericitschiefer des Taunus zu gewinnen, ein Patent auf fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 30. März 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Schmidt.

(Patent auf eine neue Methode der Fabrikation von Soda.)

Höchster Entschließung zufolge ist der Direction der Chemischen Fabrik Wohlgelegen und Heilbronn auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte neue Methode der Fabrikation von Soda ein Patent auf zehn Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 30. März 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Horstmann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Dietz zu Diez, in Anerkennung der Verdienste um Höchstihre jüngeren Durchlauchtigsten Geschwister den Dienstcharacter als Kirchenrath gnädigst zu ertheilen geruht.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 9. April 1853.

(Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend.)

Die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen anderseits sind übereingekommen, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen.

Demzufolge wird Nachstehendes bestimmt:

Vom 5. April l. J. an bis zum Schlusse l. J. werden von den in der Anlage II. bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins, von Seiten der Steuervereinsstaaten zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I. enthalten.

Die in den Anlagen zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI. vom 16. October 1845 (Verordnungsblatt Nro. 6 vom 28. März 1846) gegenseitig zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, so weit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II. und I. mit aufgenommen; im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrserleichterungen bestehen.

Wiesbaden, den 4. April 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

I.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rtlr gGr. für den Zollzentner.	Bemerkungen.
1	**Baumwollengarn,** ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:			
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	3. V. 2 b. 1.	frei.	
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	3. V. 2 b. 2.	frei.	

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rtlr. gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
2	**Baumwollenwaaren,** desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien.	Z. V. 2 c.	10 —	
3	**Blei:**			
	a. rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	Z. V. 3 a. / St. V. 4 a.	frei.	
	b. grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . .	St. V. 4 b.	frei.	
	c. feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	St. V. 4 c.	3 —	
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**			
	a. grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	Z. V. 4 a.	frei.	
	b. feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	Z. V. 4 b. / St. V. 6.	3 —	

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rtlr.	gGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**				
	a. Oel-, Muschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, Siegellack	St. V. 11 a. b. 1. 2; Z. V. 5 a.	1	—	
	b. Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	St. V. 11 a. Z. V. 5 a.	frei.		
	c. Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide . . .	St. V. 11 b. 1.	frei.		
	d. Eisenvitriol (grüner)	St. V. 69.	frei.		
	e. Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	St. V. 69.	frei.		
	f. Schwefelsaures und salzsaures Kali; gemahlene Kreide	St. V. 11 a.; 69.	frei.		
	g. Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte . .	St. V. 69.	frei.		
6	**Eisen und Stahl:**				
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Z. V. 6 a.	frei.		
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½□″ Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Zementstahl, Gussstahl und raffinirter Stahl	Z. V. 6 b.	frei.		
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½□″ Preuß. im Querschnitt . .	Z. V. 6 c.	frei.		
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von				

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rtlr. gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
	Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	Z. V. 6 d.	frei.	
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	Z. V. 6 e.	frei.	
	f. Eisen- und Stahlwaaren:			
	1) ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten u. s. w.	St. V. 13 d. 1, 2. a. b. c, 3.	frei.	
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.			
	3) feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen			

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rtlr.	gGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Sreichen, Schwerdtfegerarbeit rc. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . .	St. V. 13 d 1, 2. a. b c, 3.	3	—	
7	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren**	St. V. 22 a. 1—4. 23 a. 39 a. 1. 2. 45. 69.	frei.		
8	**Glas und Glaswaaren:**				
	a. grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	St. V. 24 a.	—	8	
	b. weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	St. V. 24 b.	1	—	
	c. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . .	Z. V. 10 b. c.	3	—	
	d. Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □″ mißt; farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □″ messen	Z. V. 10 d. 1 β. St. V. 24 c. e.	3	—	
9	**Holz, Holzwaaren:**				
	a. Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	St. V. 28 c. d. Z. V. 12 b. Anm. 1.	frei.		

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rtlr.	sGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	b. hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	St. V. 28 g. 1. 2. 3. Z. V. 12 e.	1	—	
	c. feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Rothstifte	St. V. 28 g. 4. 11 b. 2. 18 a.	3	—	
	d. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	Z. V. 12 e. h. Anm.	frei.		
10	**Hopfen**	St. V. I. 30. II. 69.	frei.		
11	**Kupfer und Messing:**				
	a. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	St. V. 35 a. 2. 3. α. β. b. 1.	frei.		
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler-				

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rtlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner			
	und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	St. V. 35 b. 1.	3	–	
	c. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend)	Z. V. 19. Anm. St. V. 69.	frei.		
12	**Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.**	Z. V. 20.	10	—	
13	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**				
	a. lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	Z. V. 21 a.	3	-	
	b. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien . . .	Z. V. 21 b.	3	—	
	c. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	St. V. 37 b. c. Z. V. 21. c. d.	6	—	
	d. feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise				

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rtlr.	sGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	von feinen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art	St. V. 36. 37 c.	10	—	
	e. lederne Handschuhe	Z. V. 21 d.	10	—	
14	**Leinengarn und Leinenwaaren:**				
	a. rohes Garn: Maschinengespinnst und Handgespinnst	Z. V. 22 a.	frei.		
	b. Zwirn	Z. V. 22 c.	frei.		
	c. graue Packleinwand und Segeltuch . . .	St. V. 19 d. 1.	frei.		
	d. rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	St. V. 19 d. 2.	frei.		
	e. gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	St. V. 19 d. 4.	8	—	
	f. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	St. V. 19 d. 4. 42.	10	—	
	g. Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs und Hanfgarn .	St. V. 50.	1	—	
15	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**				
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	Z. V. 25 a.	—	6	
	b. Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen) .	Z. V. 25 b.	3	8	
	c. Wein und Most, auch Cider	Z. V. 25 f.	1	—	

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rtlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	d. Essig in Fässern	St. V. 15.	1	—	
	e. Butter in Stücken	St. V. 7.	frei.		
	f. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; deßgleichen großes Wild	Z. V. 25 h. St. V. 64 a. 69.	frei.		
	g. Cichorien	Z. V. 25 m.	frei.		
	h. Käse aller Art	Z. V. 25 o.	frei.		
	i. Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	St. V. 22 b. 2.	frei.		
	k. Mehl, unverpackt oder in Säcken	St. V. 22 b. 2.	frei.		Nur in Transporten bis zu drei Zentnern oder auf Versendungs-Scheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	Z. V. 25 q. St. V. 22 b. 2. 3.	frei.		
	m. Tabacksblätter, unbearbeitete	Z. V. 25 v. 1.	—	16	
	n. Tabacksfabrikate: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle	Z. V. 25 v. 2.	6	6	
16	**Oelkuchen**, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen .	Z. V. 26. Anm. 3.	frei.		
17	**Papier- und Pappwaaren:**				
	a. ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel .	Z. V. 27 a. St. V. 40 a.	—	8	

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rtlr.	sGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe .	Z. V. 27 b. St. V. 12 b. 40 b. c.	1	16	
	c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	St. V. 40 c.	2	12	
	d. graues Löschpapier und Packpapier . . .	Z. V. 27. Anm.	frei.		
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	St. V. 40 e.	4	—	
18	**Pelzwerk:** überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefutterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dergl.	St. V. 41 c.	10	—	
19	**Seide und Seidenwaaren:**				
	a. gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide	Z. V. 30 a.	frei.		
	b. seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Peinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	Z. V. 30 b.	10	—	

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rtlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	c. alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	Z. V. 30 c.	10	—	
20	**Seife:**				
	a. grüne, schwarze und andere Schmierseife .	Z. V. 31 a.	—	12	
	b. gemeine weiße	St. V. 49 b.	1	8	
	c. feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	St. V. 49 c.	3	–	
21	**Steinkohlen**	St. V. 33 a.	frei.		
22	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**				
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1) ungefärbt	Z. V. 35 a. 1.	frei.		
	2) gefärbt	Z. V. 35 a. 2.	frei.		
	b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	St. V. 28 g. 2. 4.	1	—	
	c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied . .	St. V. 28 g. 4. 36.	10	—	
23	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech, auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten**	St. V. 26.	frei.		
24	**Töpferwaaren:**				
	a. gemeine	St. V. 57 a.	frei.		

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rtlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	b einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	Z. V. 38 c.	1	—	
	c. bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Z. V. 38 d.	3	—	
	d. Porzellan, weißes	Z. V. 38 e.	6	—	
	e. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung	Z. V. 38 f.	10	—	
	f. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	Z. V. 38 g.	6	—	
	g. dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen	Z. V. 38 h.	10	—	
25	**Vieh:**	für ein Stück.			Beim Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 gGr., 1 Kuh auf 1 Rthlr., 1 Rind auf 16 gGr. herabgesetzt.
	a. Rindvieh:				
	1) Ochsen und Zuchtstiere	St. V. 59 c.	2	12	
	2) Kühe	St. V. 59 d.	1	12	
	3) Jungvieh	St. V. 59 e.	1	—	
	b. Schweine:				
	1) gemästete	St. V. 59 f.	frei.		
	2) magere	do.	frei.		
	3) Spanferkel	St. V. 59 g.	frei.		
	c. Hämmel	do.	frei.		
	d. anderes Schaafvieh und Ziegen	St. V. 59 h.	frei.		

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rtlr.	sGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
26	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**				
	a. grobe unbedruckte Wachsleinwand	Z. V. 40 a.	1	12	
	b. alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	Z. V. 40 b.	3	—	
27	**Wolle und Wollenwaaren:**				
	a. weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	Z. V. 41 b.	frei.		
	b. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl .	Z. V. 41 c. 1.	10	—	
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren . .	Z. V. 41 c. 2.	10	—	
	3) Fußteppiche	Z. V. 41 c. 3.	10	—	
	c. einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg	Z. V. 41. Anm. 2.	frei.		

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rtlr.	gGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
28	**Zink und Zinkwaaren:**				
	a. roher Zink	St. V. 69.	frei.		
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren	Z. V. 42 b. St. V. 67 a.	—	8	
	c. feine, auch lackirte Zinkwaaren	St. V. 67 b.	3	—	
29	**Zinn und Zinnwaaren:**				
	a. Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w.	Z. V. 43. Anm.	frei.		
	b. grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	Z. V. 43 a.	3	—	
	c. andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. s. w.	St. V. 66 b.	3	—	
30	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	St. V. 69. 11 a.	frei.		
31	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte	Z. V. A. E. A. St. V. 12 a.	frei.		
32	Backobst	Z. V. A. E. A.	frei.		
33	Buchdruckerschwärze	do.	frei.		
34	Bettfedern	do.	frei.		
35	Honig	do.	frei.		
36	Borsten	St. V. 25 a. 2.	frei.		
37	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	St. V. 50.	frei.		
38	Schiefertafeln und -Stifte	St. V. 28 g. 1. 69.	frei.		
39	Wachs	Z. V. A. E. A.	frei.		

II.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
1.	**Baumwollengarn,** ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	2 b. 1.	frei.	Gegen Freipässe der Königlich Hannoverischen Landdrosteien u. der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg bis auf die Höhe von einem Drittheil der vorjährigen Produktion jedes Fabrikanten.
2.	**Blei:**			
	a. rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	3 a.	frei.	
	b. grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren u. s. w., auch gerolltes Blei	3 b.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
3.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**			
	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4 a.	frei.	
4.	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**			
	a. Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	5 a.	frei.	Gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	b. Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide . . .	5 a.	frei.	
	c. Eisenvitriol (grüner)	5 d.	frei.	

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. sgr. für den Zollzentner.	Bemerkungen.
	d. Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	5 h.	frei.	
	e. schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide	5 l. u. i.	frei.	
	f. Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte . .	5 Anmerkung 1.	frei.	
5	**Eisen und Stahl:**			
	a. Roheisen aller Art; Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	6 a.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	b. geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½□ Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	6 b.	frei.	
	c. geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½□ Zoll Preuß. im Querschnitt .	6 c.	frei.	
	d. façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	6 d.	frei.	
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	6 e.	frei.	

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	f. Eisen- und Stahlwaaren:				
	1) ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	6 f. 1.	—	10	
	Anmerkung. Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungs-Zeugnisse der Landesherrlichen Hütten und Faktoreien	— —	frei.		
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	6 f. 2.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	3) Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete .	6 f. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6 f. 3 u. das Waaren-Verzeichniß zu demselben maßgebend.
6	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	8.	frei.		
7	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren**	9.	frei.		
8	**Glas und Glaswaaren:**				
	a. grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	10 a.	—	10	

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	b. weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; Fenster und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganzweiß) .	10 b.	1	—	Für Versendungen der Glashütten i. Steuerverein, gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	c. vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	10 b. Anmerkung.	2	15	
	d. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . .	10 c.	3	—	
	e. Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □ Zoll mißt	10 d.	3	—	
	f. farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen	10 e.	4	—	desgl.
9	**Holz, Holzwaaren:**				
	a. Brennholz	12 a.	frei.		
	b. Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	12 b. u. Anmerk. 1.	frei.		
	c. hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	12 e.	1	—	
	d. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	12 e. u. h. Anmerkung.	frei.		

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
10	**Hopfen,**	13.	—	10	
11	**Kupfer und Messing:**				
	1) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	19 a.	frei.	—	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	2) Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen	19 b.	6	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	3) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend)	19. Anmerkung.	frei.	—	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
12	**Leder und Lederwaaren:**				
	a. lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, ingleichen sämisch- und weißgares Leder	21 a.	3	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	b. Korduan, Marokin, Saffian und lackirtes Leder	21 b.	6	25	
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21 c.	6	25	
13	**Leinengarn und Leinenwaaren:**				
	a. rohes Garn (Handgespinnst)	22 a. 2.	frei.	—	
	b. Zwirn	22 c.	frei.	—	
	c. graue Packleinwand und Segeltuch . . .	22 d.	frei.	—	

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	d. rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich .	22 e.	frei.		
	e. gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche	22 f.	8	—	
	f. Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn .	22 e.	1	—	
14	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**				
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	25 a.	—	$7\frac{1}{2}$	
	b. Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen) .	25 b.	3	10	Beim Eingange über d. Herzogl. Braunschweigische Grenze.
	c. Essig in Fässern	25 c.	1	—	
	d. Butter: a) in Stücken	25 g.	frei.		
	b) eingeschlagen	25 g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quantum von 2000 Zentnern beim Eingange über die Herzoglich Braunschweigische Grenze.
	e. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgl. großes Wild .	25 h.	frei.		
	f. Cichorien	25 m.	frei.		
	g. Käse aller Art	25 o.	frei.		
	h. Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	A.E.A. u.25p.	frei.		
	i. Honigkuchen und Pfeffernüsse	25 p.	3	—	Nur in Transporten bis zu 3 Zentnern oder auf Versendungsscheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	k. Mehl, unverpackt oder in Säcken . . .	25 q.	frei.		
	l. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten,				

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	25 q.	frei.		
	m. Tabacksblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte	25 v. 1.	—	20	Für ein Quantum von 3500 Zentnern bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt, Leistungen, Witzenhausen und Cassel.
15	**Oel** in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	Nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
16	**Oelkuchen,** als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingl. Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	26. Anmerkung 3.	frei.		
17	**Papier- und Pappwaaren:**				
	a. ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel .	27 a.	—	10	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen Malerpappe . .	27 b.	1	20	
	c. graues Löschpapier und Packpapier . . .	27. Anmerkung.	frei.		
	d. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	27 e.	4	—	
18	**Seidenwaaren,** nämlich:				
	Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide	30 b.	10	—	

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
19	**Seife:**				
	a. grüne, schwarze und andere Schmierseife .	31 a.	—	15	
	b. gemeine weiße	31 b.	1	10	
	c. feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen rc.	31 c.	3	—	
20	**Steinkohlen**	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die Herzogl. Braunschweigische Grenze oder gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Grubenbeamten.
21	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**				
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:				
	1) ungefärbt	35 a. 1.	frei.		
	2) gefärbt	35 a. 2.	frei.		
22	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech, auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten**	37.	frei.		
23	**Töpferwaaren:**				
	a. gemeine	38 b.	frei.		Nur für die unmittelbaren Versendungen d. Fayence- und Steingutfabriken und der Fabriken irdener Pfeifen im Steuerverein.
	b. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38 c.	3	15	
24	**Vieh:**	für ein Stück.			
	a. Rindvieh:				
	1) Ochsen und Zuchtstiere	39 b. 1.	2	15	Bei dem Eingange über die Herzoglich Braunschweigische Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12
	2) Kühe	39 b. 2.	1	15	
	3) Jungvieh	39 b. 3.	1	—	
	b. Schweine:				
	1) gemästete	39 c. 1.	frei.		

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	sgr.	Bemerkungen.
		für ein Stück.			
	2) magere	39 c. 2.	frei.		Ggr., für 1 Kuh auf 1 Rthlr., für 1 Rind auf 16 Ggr. herabgesetzt.
	3) Spanferkel	39 c. 3.	frei.		
	c. Hämmel	39 d.	frei.		
	d. anderes Schaafvieh und Ziegen	39 e.	frei.		
25	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**	für den Zollzentner.			
	a. grobe unbedruckte Wachsleinwand	40 a.	1	15	
	b. alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	40 b.	3	—	
26	**Zink und Zinkwaaren:**				
	roher Zink	42 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien
27	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	A. E. A.	frei.		
28	Bücher, sowie Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien und Holzschnitte, und zwar:				
	a. wenn sie neu und gebunden oder kartonirt, oder im Zollvereins- oder Steuervereins-Gebiete gedruckt oder verlegt sind	"	frei.		
	b. ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte	"	frei.		
29	Backobst	"	frei.		
30	Bärme oder Hefen, frische	"	frei.		
31	Buchdruckerschwärze	"	frei.		
32	Bettfedern	"	frei.		
33	Borsten	"	frei.		
34	Honig	"	frei.		
35	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	"	frei.		
36	Schiefertafeln und -Stifte	"	frei.		
37	Wachs	"	frei.		

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 23. April 1853.

(Den Abschluß eines Staats-Vertrags mit der Kaiserlich Französischen Regierung zum Schutze des literarischen Eigenthums betreffend.)

Zufolge Höchster Entschließung wird der nachstehende am 2. März l. J. mit der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossene Vertrag, wegen Sicherung des literarischen Eigenthums, nach nunmehr erfolgter Auswechselung der Ratifications-Urkunden zur Darnachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Vertrag mit dem 11. Juli l. J. in Kraft tritt und daß dieser Tag auch als der Zeitpunkt festgesetzt worden ist, nach dessen Ablauf der Verkauf der im Art. 5 desselben bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht weiter stattfinden darf.

Wiesbaden, den 18. April 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Son Altesse le Duc de Nassau
et
Sa Majesté l'Empereur des Français
également animés du désir de donner une base plus solide aux garanties déjà existantes en faveur des sujets du Duché de Nassau et de leurs ayant-cause en France et en faveur des Français et de leurs ayant-cause dans le Duché de Nassau contre la réimpression et la reproduction illicites des ouvrages de littérature et de compositions musicales par suite des lois et décisions qui régissent la matière dans le Duché de Nassau et respectivement par suite du décret du Prince-Président du 28. Mars 1852, sont convenus de conclure dans ce but un traité spécial.

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau
und
Seine Majestät der Kaiser der Franzosen,
gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die den Unterthanen des Herzogthums Nassau und deren Rechtsnachfolgern in Frankreich und den Franzosen und deren Rechtsnachfolgern im Herzogthum Nassau durch die in dem Herzogthum bestehenden Gesetze, beziehungsweise durch das Decret des Prinz-Präsidenten vom 28. März 1852 garantirten Rechte gegen den Nachdruck literarischer und musikalischer Erzeugnisse auf eine festere Grundlage zu stützen, haben für gut befunden zu diesem Behufe einen besondern Vertrag abzuschließen.

A cette fin ils ont nommé pour leurs plénipotentiaires savoir:

Son Altesse le Duc de Nassau,
le Prince Auguste Louis de Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Ministre dirigeant, Lieutenant-Général et aide de Camp général de Son Altesse le Duc de Nassau, Grand-croix de l'ordre de Léopold d'Autriche, des ordres de St. Alexandre-Newsky, de l'aigle blanc, de St. Anne et Chevalier de l'ordre de St. George et de St. Wladimir de Russie, Grand-croix de l'aigle rouge de Prusse, Grand-officier de l'ordre Impérial de la légion d'honneur, Grand-croix de l'ordre de Frédéric de Wurttemberg, du Lion de Hesse électorale,

Zu diesem Zwecke haben Höchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau:
den Prinzen August Ludwig von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Höchstihren dirigirenden Staatsminister, Generallieutenant und Generaladjutant, Großkreuz des K. K. Oesterreichischen Leopoldordens, des Kaiserlich Russischen St. Alexander-Newsky-, weißen Adler- und St. Annen-Ordens, Ritter des St. Georg- und Wladimir-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adlerordens I. Klasse, Großofficier der Kaiserlich Französischen Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Württembergischen Friedrichsordens, des Kurfürstlich Hessischen Löwen-, sowie des Großherzoglich Hessischen Ludwig-

de Louis et de Philippe de Hesse Grand-Ducale, Grand-commandeur de l'ordre des Guelphes de Hannovre, Officier de l'ordre pour le mérite militaire de Wurttemberg;

Sa Majesté l'Empereur des Français:
le Sieur Auguste Marquis de Tallenay, Grand-officier de l'ordre Impérial de la légion d'honneur, Grand-croix de l'ordre d'Isabelle la Catholique d'Espagne et de l'ordre de Philippe le Magnanime du Grand-Duché de Hesse, Commandeur de l'ordre de la conception de Portugal et de l'ordre de St. Grégoire de Rome, Officier de l'ordre de Léopold de Belgique, Son Ministre plénipotentiaire près Son Altesse le Duc de Nassau, et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Sérénissime Confédération Germanique;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article 1.

Les hautes parties contractantes s'engagent réciproquement à faire jouir les nationaux dans les États respectifs, quant aux ouvrages d'ésprit, tels que livres, écrits périodiques, compositions musicales et autres productions litteraires, de la même protection contre la réimpression ou reproduction illicites dont jouissent les nationaux dans leur propre pays, de sorte que toutes les lois, ordonnances, stipulations aujourd'hui

und Philippsordens, Großcomthur des Königlich Hannöverischen Guelphenordens, Ritter des Königlich Württembergischen Militärverdienstordens,

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:
den Herrn August Marquis von Tallenay, Großofficier der Kaiserlich Französischen Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen Ordens Isabella der Katholischen und des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Comthur des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß, Comthur des Römischen St. Gregorordens, Officier des Königlich Belgischen Leopoldordens, Höchstihren bevollmächtigten Minister bei Seiner Hoheit dem Herzoge zu Nassau und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Hohen Deutschen Bund;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig einander mitgetheilt und selbige genügend befunden, über folgende Artikel sich vereinigt haben:

Artikel 1.

In jedem der hohen vertragenden Staaten sollen die Unterthanen des andern Staats denselben Schutz gegen den in diesem Staate begangen werdenden Nachdruck oder unerlaubte Vervielfältigung ihrer Geistesproducte als: Bücher, periodische Schriften, musicalische Compositionen und sonstige schriftstellerische Erzeugnisse genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen, und alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche entweder schon bestehen, oder

existantes ou qui pourraient être promulguées à l'avenir relativement à la contrefaçon et la reproduction illicite, seront également applicables aux ressortissants des deux États. Quant à ce qui se rapporte à l'exposition et à la vente des réimpressions et reproductions illicites des oeuvres mentionnées ci-dessus, provenant de tout autre pays que celui des deux parties contractantes, les hautes parties s'en réfèrent, quant à présent, aux stipulations aujourd'hui existantes dans les deux États.

Article 2.

Les stipulations de l'article précédent s'appliqueront également à la représentation ou à l'exécution des oeuvres dramatiques ou musicales en tant que les lois de chacun des deux États garantissent ou garantiront par la suite protection aux oeuvres susdites exécutées ou représentées pour la première fois sur les territoires respectifs.

Article 3.

Pour assurer à tous les ouvrages intellectuels la protection stipulée dans les articles précédents, leurs auteurs devront établir au besoin par un témoignage émanant d'une autorité publique que l'ouvrage en question est une oeuvre originale qui, dans le pays où elle a été publiée jouit de la protection légale contre la contrefaçon ou réimpression illicite.

Article 4.

Les deux hautes parties contractantes s'engagent à assurer par tous les moyens en leur pouvoir l'exécution des stipulations

künftig bezüglich der unerlaubten Nachbildung solcher Werke noch erlassen werden, sind ohne Unterschied auf die gleichartigen Erzeugnisse der Angehörigen beider Staaten anwendbar.

Was jedoch das Feilbieten und den Verkauf von Nachdruckswerken oder unerlaubten Abzügen der vorbenannten Werke angeht, die aus andern als den vertragenden Staaten herrühren, so beziehen sich beide hohe vertragende Theile noch zur Zeit auf die heute in ihren Staaten deßfalls bestehenden Bestimmungen.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden gleichfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung von dramatischen oder musikalischen Werken, insoweit, als die Gesetze eines jeden der beiden vertragenden Staaten in Betreff der in ihnen zuerst aufgeführten oder dargestellten Werke gedachter Art einen Schutz gewähren oder für die Folge gewähren werden.

Artikel 3.

Um für die Geistesproducte den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Schutz zu sichern, müssen die Urheber derselben auf Verlangen durch das Zeugniß einer öffentlichen Behörde nachweisen, daß das in Frage stehende Werk ein solches Originalwerk sei, welches in dem Lande seines Erscheinens den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt.

Artikel 4.

Die beiden hohen vertragenden Theile verpflichten sich, die Erfüllung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit

contenues dans les articles précédents et à faire jouir réciproquement leurs ressortissants de la protection légale accordée aux nationaux.

Les tribunaux de chaque pays auront à décider d'après la législation existante la question de contrefaçon ou de reproduction illicite.

Article 5.

La présente convention ne pourra faire obstacle à la publication ou à la vente des réimpressions ou reproductions, qui auraient été déjà publiées ou commandées, en tout ou en partie, dans chacun des deux États antérieurement à sa publication.

Les deux hautes parties contractantes se reservent de s'entendre sur la fixation d'un délai, après lequel la vente des réimpressions et reproductions indiquées dans le présent article ne pourra plus avoir lieu.

Article 6.

Pour faciliter l'exécution de ce traité les deux hautes parties contractantes se communiqueront les lois et ordonnances que chacune d'elles aurait promulguées ou pourrait à l'avenir promulguer pour garantir le commerce légitime contre la contrefaçon, la réimpression et reproductions illicites.

Article 7.

Les stipulations de ce traité ne sauraient infirmer le droit des deux hautes parties contractantes de surveiller, de permettre

allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern und den Angehörigen des andern Staats denselben Rechtsschutz wie denjenigen des eigenen Staats zu gewähren.

Ueber die Frage, was als Nachdruck und unbefugte Nachbildung anzusehen sei, werden die Gerichte eines jeden Landes nach den in demselben geltenden Gesetzen entscheiden.

Artikel 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll den freien Verkauf oder die Veröffentlichung von Nachdrücken oder Nachbildungen nicht verhindern, welche schon vor der Publication dieses Vertrags in einem der beiden Staaten ganz oder theilweise angefertigt oder bestellt sind. Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich jedoch vor, einen annoch näher zu vereinbarenden Zeitpunkt festzustellen, nach dessen Ablauf der Verkauf der in diesem Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht weiter stattfinden soll.

Artikel 6.

Um die Ausführung dieses Vertrags zu erleichtern, werden beide hohe vertragende Theile sich die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jeder von ihnen in Beziehung auf Sicherstellung gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung bereits erlassen hat, oder zu erlassen sich veranlaßt sehen wird.

Artikel 7.

Die Bestimmungen dieses Vertrags können das Recht der beiden hohen vertragenden Staaten nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der

ou d'interdire, à leur convenance, par des mesures législatives ou administratives, le commerce, la représentation, l'exposition ou la vente de productions littéraires. De même, aucune des stipulations de la présente convention ne saurait être interprétée de manière à contester le droit des hautes parties contractantes de prohiber l'importation sur leur propre territoire des livres que leurs législations intérieures ou des traités avec d'autres États feraient entrer dans la catégorie des reproductions illicites.

Gesetzgebung oder Verwaltung den Verkehr, die Darstellung, die Feilhaltung oder den Verkauf schriftstellerischer Erzeugnisse in geeigneter Weise zu überwachen, zu erlauben oder zu untersagen.

Auch soll keine Bestimmung dieser Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der hohen vertragenden Theile beeinträchtige, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche seine innere Gesetzgebung oder seine Verträge mit andern Staaten für Nachdrücke oder für Verletzungen des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung erklären.

Article 8.

La présente convention aura force et vigueur pendant six années à partir du jour dont les hautes parties contractantes conviendront pour son exécution simultanée, dès que la promulgation en sera faite d'après les lois particulières à chacun des deux États, lequel jour ne pourra dépasser trois mois l'échange des ratifications.

Artikel 8.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf sechs Jahre festgesetzt, und die Wirksamkeit derselben soll, sobald die Publication in beiden Staaten in gesetzlicher Weise geschehen sein wird, in beiden Staaten gleichzeitig ihren Anfang nehmen. Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, den Tag, an welchem die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft in beiden Staaten beginnen soll, noch näher zu bezeichnen; jedoch bestimmen dieselben schon jetzt, daß die Inkrafttretung dieser Uebereinkunft spätestens nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, ihren Anfang nehmen soll.

Article 9.

La présente convention sera ratifiée et l'échange des ratifications aura lieu dans le délai de deux mois au plus tard.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher, bewirkt werden.

Après l'échange des ratifications le présent traité sera publié par les deux hautes parties contractantes aussitôt que possible et il sera mis en vigueur après la publication accomplie dans les deux États.

En foi de quoi, les dits plénipotentiaires ont signé le présent traité, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Wiesbaden ce 2. Mars 1853.

Wittgenstein. (L. S.) Tallenay. (L. S.)

Nach erfolgter Ratification soll der Vertrag von den beiderseitigen Regierungen baldthunlichst publicirt werden, und die Wirksamkeit desselben ihren Anfang nehmen, sobald die Publication in beiden Staaten geschehen sein wird.

Zu Urkund dessen haben die genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Wiesbaden, den 2. März 1853.

Wittgenstein. (L. S.) Tallenay. (L. S.)

(Die Wahl der Beiräthe zur Landesbankdirection betreffend.)

Zufolge der Bestimmung in §. 2. des Gesetzes vom 16. Februar 1849 sind als Beiräthe der Landesbankdirection für das laufende Jahr von der Ständeversammlung wieder gewählt worden:

1) Heinrich Trombetta von Limburg,
2) Christian Bertram von Wiesbaden und
3) Jacob Müller von Eltville,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 8. April 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Das Einfangen und Einhalten der Nachtigallen betreffend.)

Um der Verminderung der Nachtigallen entgegenzuwirken, wird verordnet:

§. 1.

Das Einfangen der Nachtigallen, sowie das Zerstören ihrer Eier und Nester wird mit drei bis zehn Gulden oder bei Zahlungsunfähigkeit mit entsprechendem Amtsgefängniß bestraft.

§. 2.

Für jede Nachtigall, die gehalten wird, hat der Besitzer eine jährliche Abgabe von sieben Gulden in den Localarmenfonds zu entrichten.

§. 3.

Wer dermalen eine Nachtigall besitzt und dieselbe nicht alsbald abschafft, hat bis zum 15 Mai l. J., und wer künftig in den Besitz einer Nachtigall gelangt, hat innerhalb acht Tagen davon die Anzeige dem Bürgermeister zu machen, damit dieser die in den Armenfonds zu entrichtende Abgabe dem Gemeinderechner zur Erhebung überträgt.

§. 4.

Wer eine Nachtigall nicht im Besitze behalten will, muß dieses vor Ablauf des Jahres dem Bürgermeister anzeigen, indem sonst seine Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auch in dem folgenden Jahre und solange fortdauert, als er die Anzeige versäumt.

§. 5.

Wird die in §. 3. vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder eine falsche Anzeige gemacht, so verfällt der Schuldige unter Nachentrichtung der Abgabe in eine Geldstrafe gleich dem Doppelten des Betrags der defraudirten Abgabe, oder in entsprechende Amtsgefängnißstrafe.

Der Denunciant erhält die Hälfte der eingehenden Geldstrafe als Anzeigegebühr.

Wiesbaden, den 12. April 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Schmidt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberpostmeister Freiherrn von Brints-Treuenfeld die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden verliehene Commandeurkreuz des Königlich Schwedischen Nordsternordens und das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Comthurkreuz erster Classe mit dem Stern des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, sowie

dem Ministerialrath Hendel die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Major und Flügeladjutanten von Ziemiecki, den Kammerjunker und Hauptmann Freiherrn von Hadeln, den Kammerjunker und Domänenrath Freiherrn Marschall von Bieberstein, den Kammerjunker und Legationsrath Freiherrn von Breidbach-Bürresheim und den Kammerjunker Hauptmann und Flügeladjutanten Freiherrn von Bose zu Kammerherrn gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Candidaten der Medicin Dr. Büsgen von Weilburg zum Bataillonsarzt zweiter Classe im sechsten Bataillon gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Justizamtsaccessisten Gail von Marienberg nach Braubach und Flügel von Montabaur nach Marienberg gnädigst versetzt.

Der Pfarrverwalter Ohly von Langenschwalbach ist in gleicher Eigenschaft nach Cleeberg, der Pfarrvicar Bender von Langenschwalbach nach Ruppertshofen versetzt, dem Pfarrvicar Oppermann von Selters die Pfarrverwaltung zu Langenschwalbach und dem Candidaten Gieße, dermalen zu Ruppertshofen, das Pfarrvicariat zu Langenschwalbach übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlehrern Dr. Greiß und Ebenau an dem Realgymnasium zu Wiesbaden den Dienstcharacter als Professoren zu ertheilen und die Collaboratoren Polack und Sandberger daselbst zu Conrectoren zu ernennen geruht.

Lehrer Hutter zu Kiedrich ist in den Ruhestand versetzt, der zweite Lehrer Christ daselbst zum ersten Lehrer daselbst, Lehrer Jäger zu Cabenbach zum zweiten Lehrer in Kiedrich, Schulvicar Kilbinger von Horressen zum Lehrer in Cabenbach ernannt, der mit Versehung der Lehrergehülfenschule zu Singhofen seither beauftragt gewesene Schulcandidat Hutter an die Schulvicarstelle zu Horressen dirigirt und der Schulcandidat Feucht von Laufenselten mit Versehung der Lehrergehülfenschule in Singhofen beauftragt worden.

Lehrer Heep zu Hangenmeilingen ist aus dem Schuldienste entlassen, Schulvicar Stähler von Herschbach zum Lehrer in Hangenmeilingen ernannt, der seither mit Versehung der Schulvicarstelle zu Neustadt beauftragt gewesene Schulcandidat Fazel an diejenige zu Herschbach in gleicher Eigenschaft dirigirt und mit Versehung der Schulvicarstelle zu Neustadt der frühere Schulvicar Malter von Schneidhain beauftragt worden.

Lehrer Kaltenhäuser von Probbach ist zum Lehrer in Idstein, Schulvicar Wollweber von Schneidhain zum Lehrer in Probbach ernannt und mit Versehung der Schulvicarstelle zu Schneidhain der Schulcandidat Ullrich von Oberbrechen beauftragt worden. Die erledigte Schulstelle zu Gemmerich ist dem Lehrer Chun von Becheln übertragen, Lehrer Dönges von Dienethal zum Lehrer in Becheln, Lehrer Türk von Nanderbach

zum Lehrer in Dienethal, Schulvicar Schnurr von Willingen zum Lehrer in Manderbach ernannt und mit Versehung der Schulvicarstelle in Willingen der Schulcandidat Pfeifer von Idstein beauftragt worden. Dem Schulvicar Schermuly von Bretthausen ist die durch Beurlaubung des Lehrergehülfen Preß zu Löhnberg zur Erledigung gekommene Lehrergehülfenstelle daselbst übertragen und der Schulcandidat Weber von Bechtheim mit Versehung der Schulvicarstelle zu Bretthausen beauftragt worden. Der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Huppert seither beauftragt gewesene Schulcandidat Neuroth ist zum Schulvicar daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 14. März ist der Lehrer Kilb zu Idstein, am 19. ejusd. der Pfarrvicar Brachel zu Ruppertshofen, am 31. ejusd. der Kreisamtsaccessist Grimm zu Hadamar und am 16. April der Pfarrer Pauly zu Rentershausen mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 2. Mai 1853.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Verordnungen, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 4. November 1848 bis auf Weiteres in Kraft sind, in einzelnen Bestimmungen abzuändern, und Wir dieser Verabredung Unsere Genehmigung ertheilt haben, verordnen hierdurch, daß folgende Abänderungen jener Vorschriften vom 1. Juli 1853 an, bis auf Weiteres in Wirksamkeit treten sollen:

I. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Eingangszollsätze, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Wein und Most, auch Cider, in Fässern eingehend, zehn Gulden dreißig Kreuzer oder sechs Reichsthaler vom Centner (pos. 25 Material- ꝛc. Waaren);

2) Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate, acht Gulden fünfundvierzig Kreuzer oder fünf Thaler vom Centner (pos. 25 Material- ꝛc. Waaren);

3) Tabaksblätter unbearbeitete und Tabakstengel, sieben Gulden oder vier Thaler vom Centner (pos. 25 Material- ꝛc. Waaren);

4) Thee, vierzehn Gulden oder acht Thaler vom Centner (pos. 25 Material- rc. Waaren).

II. Die Bestimmung unter Lit. c. in dem Edicte vom 1. November 1845, die erhöheten Zollsätze für einige Waarenartikel betreffend, durch welche der Eingangszollsatz für Franzbranntwein einstweilen auf achtundzwanzig Gulden oder sechzehn Thaler vom Centner festgesetzt wurde, tritt außer Kraft, und es tritt an dessen Stelle der in dem Zolltarife für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vorgeschriebene Eingangszollsatz von vierzehn Gulden oder acht Thaler vom Centner in Wirksamkeit.

So gegeben Wiesbaden, den 1. Mai 1853.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Hadeln. Vollpracht.

(Die in den einzelnen Zollvereins-Staaten, insbesondere im Königreiche Württemberg bestehenden inneren Steuern betreffend.)

Nachdem die Königlich Württembergische Regierung die Besteuerung des Branntweins und des Malzes in dem Königreiche neu geregelt und in Folge dessen auch eine Erhöhung der nach der inländischen Steuer bemessenen Uebergangssteuer, sowie eine theilweise Rückvergütung der Steuer von dem im Königreiche bereiteten und aus demselben ausgehenden Branntwein angeordnet hat, wird hiermit unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 31. December 1841 (Verordnungsblatt Nr. 1. vom Jahre 1842) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem Uebergange von Branntwein und Malz aus anderen Vereinsländern nach dem Königreiche Württemberg an Uebergangssteuer zu entrichten ist:

1) für Branntwein zu fünfzig Grad nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12,44° Reaumur zehn Gulden vierzig Kreuzer vom Württembergischen

Eimer und für Branntwein über oder unter fünfzig Grad die nach demselben Verhältnisse berechneten Uebergangssteuersätze;

2) für geschrotenes Malz ohne Ausnahme vierundzwanzig Kreuzer von dem Württembergischen Simri.

Die Uebergangssteuer für Bier ist unverändert geblieben.

Bei der Ausfuhr von Branntwein aus dem Königreiche Württemberg wird eine drei Viertheile der Uebergangssteuer betragende Steuerrückvergütung geleistet.

Wiesbaden, den 19. April 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.

Vollpracht.

vdt. Isenbeck.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Justizamtssecretäre Emminghaus von Königstein nach Marienberg, Kleinschmidt von Rennerod nach Königstein und Steubing von Marienberg nach Rennerod zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den vormaligen Procurator von Schütz zum Amtsprocurator mit dem Wohnsitze zu Idstein gnädigst ernannt.

Dem Pfarrer Wasmuth von Dotzheim ist die Pfarrei Kirberg, dem Pfarrer Büsgen von Caub die Pfarrei Dotzheim, dem Pfarrvicar Vömel von Höchst die interimistische Verwaltung der Pfarrei Caub übertragen, der Caplan Wirths von Montabaur nach Nied, der Pfarrvicar Hein von Nordenstadt nach Montabaur, der Caplan Ullrich von Heringen nach Nordenstadt versetzt und dem Candidaten der Theologie Nebe von Coblenz die Verwaltung der zweiten Pfarrei Herborn übertragen worden.

Lehrer Hölper von Altenhain ist zum Lehrer in Zeilsheim, Schulvicar Gauschmann von Kleinschwalbach zum Schulvicar in Altenhain ernannt und der Schulcandidat Schwab von Hochheim mit Versehung der Lehrergehülfenschule zu Kleinschwalbach beauftragt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 21. Mai 1853.

(Die Einführung eines neuen Maßes und Gewichts betreffend.)

Mit Beziehung auf die in Nr. 2. des Verordnungsblatts vom 8. Januar dieses Jahres enthaltenen Vorschriften über Beschaffenheit, Abgleichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Waagen werden folgende nähere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Bei Flaschen darf der Aichstrich nicht weniger als einen Zoll vom oberen Rande abstehen, weiter abwärts ist derselbe noch zuläßig, so lange er an den engen Theil der Flasche, d. i. an den s. g. Hals trifft.

2) An den gleichweiten oder cylindrischen Gläsern darf der Aichstrich nicht näher als zwei Linien an den oberen Rand kommen, und nicht weiter als fünf Linien davon abstehen.

3) Die Buchstaben H. N. dürfen bei den gläsernen Gefäßen in den Fabriken angebracht werden; die übrigen Buchstaben und Aichzeichen sind dagegen nur bei den Aichstellen von den betreffenden Aichmeistern einzuschleifen.

4) Bei gußeisernen Gewichten, welche zu schwer sind, kann die innere Oeffnung zwar erweitert, oder auch vertieft werden, jedoch muß dieses mit Wiederanbringung der Riefen so geschehen, daß die nach der Stempelung verbleibende Höhlung einerlei Weite bis zu dem Bleistempel erhält.

5) Die Schnellwaagen mit Eintheilungen unter 25 Pfund dürfen nicht gestempelt werden; die mit Eintheilungen über 25 Pfund sind zu stempeln, wenn sie den Vorschriften der Instruction entsprechen, und namentlich bei Auflegung der für die Fehlergrenzen bezeichneten Gewichte noch die erforderliche Beweglichkeit zeigen.

6) Die vor dem 1. August dieses Jahres gestempelten Gewichte, bei welchen das Zeichen H. N. fehlt, bleiben gültig, so lange sie richtig und die Stempel unversehrt sind; sie dürfen jedoch späterhin nicht wieder neu gestempelt werden. Vom 1. August dieses Jahres an, sind nur Gewichte von der vorgeschriebenen Form und Beschaffenheit zu stempeln.

7) Die Aichgebühren für alte Gewichte, welche nicht die im Tarif angegebene Pfundzahl haben, sind der Art zu berechnen, daß aus den Preißansätzen der nächst kleineren und nächst größeren Pfundzahlen das arithmetische Mittel genommen wird.

8) Da an den Waagen der herrschaftlichen Salzmagazine Ketten und eiserne Schalen nicht haltbar sind, theils wegen des schnellen Oxydirens in Folge Einwirkung des Salzes, theils wegen der zu wiegenden schweren Lasten, so können bei denselben ausnahmsweise Seile und hölzerne Schalen (Bretter) angebracht werden.
Diese Waagen sind öfter zu justiren, jedoch nicht zu stempeln. Die Gebühr ist nach dem Tarif mit zwölf Kreuzer zu berechnen.

9) Die gewöhnlichen hölzernen Maßstäbe aus einem einzigen Stück oder aus mehreren kürzeren, durch Gewinde mit einander verbundenen Gliedern bestehend, bei welchen die Theilstriche mit dem Meisel eingeschlagen werden, sind in gleicher Weise wie die Werkruthen zu prüfen. Hierfür beträgt die Aichgebühr im Ganzen drei Kreuzer. Sind dagegen Maßstäbe von feinem Holz, mit Theilstrichen von Messing- oder Silberblech oder fein gezogenen Linien zu prüfen, so geschieht solches, wie bei den metallenen Maßstäben, mittelst des Stangen- und Federzirkels, wofür per laufenden Fuß sechs Kreuzer zu vergüten sind.

Wiesbaden, den 13. Mai 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Schmidt.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 5. Juli 1853.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten am 4. April dieses Jahres eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangszollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, zur Ausführung dieser Vereinbarungen, was folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraumes vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

	Nach dem 14-Thaler-Fuß.		Nach dem 24½-Gulden-Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	
1. Zucker.					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker vom Zentner . . .	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kannassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen vom Zentner	5	—	8	45	
2. Syrup.					
a) in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1853 vom Zentner	4	—	7	—	11 in Fässern.
b) in dem Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vom Zentner	2	—	3	30	

So gegeben Biebrich, den 18. Juni 1853.

(L. S.) **Adolph.**

Wittgenstein. Lex. Faber. Habeln. Vollpracht.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben, nachdem es für ausführbar und zweckmäßig befunden worden ist, nicht blos die Realservituten, sondern auch die persönlichen Dienstbarkeitsrechte in das Stockbuch einzutragen, beschlossen und verordnen zur Erweiterung der §§. 2. und 8. des Gesetzes vom 15. Mai 1851, die behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher betreffend, mit Zustimmung Unserer Landstände wie folgt:

§. 1.

Verträge, welche die Bestellung persönlicher Servituten an Immobilien zum Gegenstande haben, gewähren nur dann einen gültigen Titel zur Erwerbung des dinglichen Rechts, wenn in Folge derselben die Ueberschreibung im Stockbuche stattgefunden hat. Unter den im Stockbuche zu beschreibenden, auf den Immobilien haftenden Eigenthumsbeschränkungen werden deshalb auch bei der Aufstellung der Stockbücher in der vorgeschriebenen Weise die persönlichen Servituten mit Benennung des Berechtigten und kurzer Beschreibung seines Rechts in allen Fällen in das Stockbuch eingetragen, in welchen die bezeichneten Rechte auf ausdrücklichen Bestimmungen von schriftlichen Verträgen oder letztwilligen Dispositionen oder gerichtlichen Erkenntnissen beruhen.

§. 2.

Die vorstehenden Vorschriften treten gleichzeitig mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1851, die behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher betreffend, in Wirksamkeit.

So gegeben Biebrich, den 18. Juni 1853.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Habeln. Vollpracht.

(Das Verfahren bei dem Eintrag von Pfandrechten in die öffentlichen Bücher betreffend.)

Zur Förderung der Einheit und Einfachheit in dem Verfahren bei dem Eintrage von Pfandrechten in die öffentlichen Bücher ist die Abänderung einiger reglementarischen Vorschriften des Gesetzes vom 15. Mai 1851, das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger im Concurse betreffend, als nothwendig erkannt worden. Höchster Entschließung gemäß wird hiernach verfügt:

§. 1.

Die Anordnung in dem dritten Absatze des §. 22. des Gesetzes vom 15. Mai 1851, das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger im Concurse betreffend, wonach das Feldgericht sofort nach Bewirkung seines Eintrags in das Hypothekenbuch in dem Duplicate des Stockbuchs bei jedem der als Unterpfand bestimmten Item auf den betreffenden Eintrag im Hypothekenbuche zu verweisen und daß dieses geschehen, in seinem Atteststate ebenfalls zu bescheinigen hat, ist aufgehoben, und statt dessen von dem Feldgerichte, welchem die von dem Landoberschultheisen vollständig ausgefertigte Urkunde über die Pfandbestellung von diesem zuzustellen ist, erst nach dieser Zustellung und vor der Abgabe der Urkunde an den Verpfänder, in dem Duplicate des Stockbuchs bei jedem der verpfändeten Item die stattgehabte Verpfändung und deren Datum einzutragen, und daß dieses geschehen auf der Pfandurkunde zu bescheinigen.

§. 2.

Die Vorschrift des §. 23. pos. 2. des Gesetzes vom 15. Mai 1851, das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger im Concurse betreffend, wird dahin abgeändert, daß der Landoberschultheis nicht eine beglaubigte Abschrift des Versteigerungsprotocolls, des Kauf- oder Tauschbriefes, sondern die ausgefertigten Urkunden selbst dem Feldgerichte zuzusenden hat, welches den wegen des Eigenthumsvorbehaltes erforderlichen Eintrag in das Duplicat des Stockbuchs alsbald zu machen und daß dieses geschehen, auf der Urkunde ebenfalls zu bescheinigen verbunden ist.

§. 3.

Die vorstehenden Vorschriften treten gleichzeitig mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1851, das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger im Concurse betreffend, in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 25. Juni 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Bundesbeschluß, die Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck betreffend.)

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in der Sitzung vom 12. Mai d. J. den Beschluß gefaßt hat:

sämmtliche höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, die öffentliche Bekanntmachung des bezüglich der Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck in ihrer 20. Sitzung vom 12. Juni 1845 gefaßten Beschlusses, insofern solche Bekanntmachung nicht bereits geschehen, auf landesgesetzlichem Wege zu verfügen, so wird der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845, dahin lautend:

> „die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikel 14. der deutschen Bundesacte zustehen,“

hiermit zur allgemeinen Nachachtung und zur Bemessung der Herzoglichen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 6. Juni 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Die Rückzahlung der Capitalreste einzelner Grundbesitzer auf die durch eine Gesammtheit von Abgabepflichtigen bei der Landesbank aufgenommenen Ablösungscapitalien betreffend.)

Hinsichtlich des nach unserer Bekanntmachung vom 17. Januar 1845 (Intelligenzblatt Nr. 6 vom Jahre 1845) bis zu anderweiter Verfügung gestatteten Abtrags der restirenden Capitalschuld einzelner Grundbesitzer auf die von den Consortien der Abgabepflichtigen bei der Landesbank gegen Rückzahlung in Annuitäten aufgenommenen Zehnt- und Gültablösungscapitalien werden statt der in der vorgedachten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen in Folge der durch die Einführung der Stockbücher nöthig gewordenen Aenderungen die nachstehenden Vorschriften hiermit ertheilt.

§. 1.

Der Abtrag muß die ganze noch bestehende Schuld von dem abgabepflichtigen Besitzthum des betreffenden Grundbesitzers in der einschlagenden Gemarkung umfassen.

Die Zahlung der Ablösungscapitalreste von einzelnen Grundstücken ist nur dann zulässig, wenn diese zu öffentlichen Anlagen oder zu Bauplätzen verwendet werden.

§. 2.

Alle Zahlungen solcher Capitalreste finden nur am Schlusse jeden Jahres statt und sind unmittelbar an die einschlagende Recepturcasse zu leisten. Auch müssen dieselben, damit sie ein Vierteljahr vorher zu unserer Kenntniß gebracht werden können, spätestens bis zu Ende des Monats August bei den betreffenden Herzoglichen Landoberschultheisereien, welchen die Fortführung der Stockbücher obliegt, von den Gutsbesitzern angemeldet werden.

§. 3.

Die Herzoglichen Landoberschultheisen haben über diese Anmeldungen die Berechnungen nach den ihnen von uns mitgetheilt werdenden Formularien und getrennt nach den, von den Consortien der abgabepflichtigen Gutsbesitzer ausgestellten, in den Vorbemerkungen zu den Stockbüchern näher bezeichneten einzelnen Schuldverschreibungen aufzustellen und, unter Zurückbehaltung eines Duplicats derselben, längstens bis zum Schlusse des Monats September uns vorzulegen, worauf die Einziehung der angemeldeten Zahlungen den Herzoglichen Recepturen übertragen wird.

§. 4.

Die Herzoglichen Recepturen haben dafür, daß die Zahlungen von den Schuldnern längstens bis zum Schlusse des Jahres geleistet werden, zu sorgen, und über die Zahlungen auf den Grund der von uns ertheilten Ueberträge specielle Quittungen zu ertheilen, damit von den Betheiligten die Löschung der Annuitäten in den Stockbüchern nach Maßgabe der von dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, erlassen werdenden Bestimmungen erwirkt werden kann.

§. 5.

Durch die auf diese Weise erfolgende Befreiung der Grundstücke von Entrichtung der Annuitäten wird die bei der Aufnahme der Ablösungscapitalien nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen und nach der Bestimmung in dem §. 7. des Bankgesetzes vom 16. Februar 1849 übernommene, bis zur vollständigen Tilgung des von der Gesammtheit der abgabepflichtigen Grundbesitzer aufgenommenen Ablösungscapitals fortdauernde solidarische Haftbarkeit den übrigen Schuldnern und der Landesbank gegenüber nicht aufgehoben.

Wiesbaden, den 24. Juni 1853.

Herzoglich Nassauische Landesbankdirection.

Reuter.

vdt. Weimar.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberpostmeister Freiherrn von Brints-Treuenfeld die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Commandeurkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens anzunehmen und zu tragen gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Obristlieutenant a. D. von Habeln in Anerkennung der von ihm in seiner Eigenschaft als Hof- und Polizeicommissär zu Bad-Ems geleisteten Dienste den Character eines Obristen zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Philipp Wilhelm Roggenbach zu Rotterdam zum Consul daselbst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Ministerialassessor Obernheimer den Dienstcharacter als Bergrath gnädigst ertheilt, die Probatoren Brandscheid und Victor zu Revisoren, ersteren bei der Ministerialabtheilung des Innern und letzteren bei der Ministerialabtheilung der Finanzen, gnädigst ernannt, den Revisor Stahl in den Quiescentenstand und den Botenmeister Hartmann von der Ministerialabtheilung der Finanzen an die Rechnungskammer gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Kreisamtssecretär Lex zu Langenschwalbach, unter Beibehaltung seiner bisherigen Functionen, zum Polizei- und Badecommissär daselbst zu ernennen, den Bauaccessisten Cramer von Wiesbaden an die Kreisbaumeisterei zu Limburg zu versetzen, den Bergcandidaten Hutsteiner von Holzappel zum Accessisten bei der Bergmeisterei Weilburg, mit dem Wohnsitze zu Obertiefenbach, zu ernennen, und dem Justizamtsaccessisten v. Rößler zu Nassau die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Wasmuth zu Kirberg zum Decan des Bezirks Kirberg, den Caplan Zachariä zu Eberbach zum Pfarrvicar in Dornholzhausen und den Pfarrvicar Hardt von Merzhausen zum Caplan in Eberbach gnädigst ernannt.

Der Hausverwalter Haßlacher zu Ems ist von der Versehung der zolldienstlichen Geschäfte daselbst auf sein Ansuchen entbunden und dieselbe dem Bürgermeister Stauch daselbst übertragen worden.

Der provisorisch angestellte Gestütsinspector Schneider zu Weilburg ist definitiv zum Gestütsinspector ernannt worden.

Die durch das Ableben des Decans Vogel zu Kirberg zur Erledigung gekommene Schulinspection ist dem Decan Wasmuth daselbst, und die durch die Versetzung des

Letzteren von Dotzheim zur Erledigung gekommene Schulinspection über einen Theil der Schulen im Amte Wiesbaden dem Pfarrer Büsgen zu Dotzheim übertragen worden.

Oberlehrer Anthes an der höheren Töchterschule zu Wiesbaden ist zum Oberlehrer an der Mädchenschule der zweiten Abtheilung der Elementarschule daselbst, Lehrer Hehner von dieser Abtheilung zum Lehrer an der höheren Töchterschule, Lehrer Gärtner von der ersten Abtheilung zum Lehrer an der zweiten Abtheilung ernannt und der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Tringenstein beauftragte Schulcandidat Paul zur Versehung einer Lehrergehülfenstelle an die erste Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden dirigirt worden. Lehrer Münzert zu Eppenrod ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Priester von Langenscheid zum Lehrer in Eppenrod, Lehrer Roth von Steinsberg zum Lehrer in Langenscheid, Schulvicar Küster von Rabenscheid zum Lehrer in Steinsberg ernannt und mit Versehung der Schulvicarstelle in Rabenscheid der Schulcandidat Diehler von Beilstein beauftragt worden. Der zum Lehrer in Hangenmeilingen ernannte Schulvicar Stähler von Herschbach ist auf sein Ansuchen an seiner bisherigen Stelle belassen und zum Lehrer daselbst ernannt, Schulvicar Eisel von Luckenbach zum Lehrer in Hangenmeilingen und der nach Herschbach bestimmte, seither mit Versehung der Schulvicarstelle in Neustadt beauftragt gewesene Schulcandidat Faxel zum Schulvicar in Luckenbach ernannt worden.

Der zum Lehrer in Probbach ernannte Schulvicar Wollweber zu Schneidhain ist auf sein Ansuchen an seiner bisherigen Stelle belassen und zum Lehrer daselbst ernannt, Lehrergehülfe Meilinger von Flörsheim zum Lehrer in Probbach ernannt und der nach Schneidhain bestimmte Schulcandidat Ullrich von Oberbrechen mit Versehung der Lehrergehülfenschule zu Flörsheim beauftragt worden.

Lehrer Dögen an der zweiten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Türk von Schierstein zum Lehrer an der zweiten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden, Schulvicar du Fais von Hesloch zum Lehrer im Schierstein ernannt und mit Versehung der Schulvicarstelle zu Hesloch der Schulcandidat Caspari von Rennerod beauftragt worden.

Der mit Versehung der Lehrergehülfenschule zu Breithardt beauftragt gewesene Schulcandidat Heymann ist zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden. Lehrer Simon zu Oberndorf ist in den Ruhestand versetzt, Schulcandidat Müller von Idstein mit Versehung der Schulvicarstelle zu Oberndorf und Schulcandidat Kolb von Kettenbach mit Versehung der zu Ems neu errichteten Lehrergehülfenstelle beauftragt worden.

Lehrer Martin zu Breitenau ist in den Ruhestand versetzt, Lehrergehülfe Alzen von Dehrn zum Lehrer in Breitenau ernannt und mit Versehung der Lehrergehülfenschule zu Dehrn der Schulcandidat Briel von Ahlbach beauftragt worden.

Todesfälle.

Am 19. März ist der Oberlehrer Christfreund zu Wiesbaden, am 29. April der Kreisamtsaccessist Schwab zu Idstein, am 2. Mai der Archivdirector, Oberschulrath Dr. Friedemann daselbst, am 27. ejusd. der Hof- und Appellationsgerichtsprocurator Keller zu Dillenburg, am 29. ejusd. der Pfarrer Fuchs zu Elsoff sowie der Botenmeister Otto zu Wiesbaden und am 24. Juni der Revisionsrath Adam daselbst mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 20 den 28. Juli 1853.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.
haben, um die mit den bisherigen Bestimmungen über die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen verbundene Belastung der Schwurgerichte, sowie um die Kosten des Strafverfahrens zu vermindern, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen, wie folgt.

§. 1.

Die nach §. 1. des Competenzgesetzes vom 14. April 1849 den Assisen zur Aburtheilung überwiesenen Verbrechen, soweit dieselben nicht bereits durch das Gesetz vom 23. Dezember 1851 der Competenz derselben provisorisch entzogen sind, sollen in Zukunft nur alsdann von dem Assisenhofe mit Zuziehung von Geschwornen abgeurtheilt werden, wenn dieselben mit einer in ihrem Maximum das Maß von fünf Jahren übersteigenden Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe und bezüglich der Dienstvergehen der Staats- und öffentlichen Diener, wenn diese mit einer solchen Freiheitsstrafe allein oder neben der Dienstentsetzung bedroht sind. In allen anderen Fällen sind diese Verbrechen von dem Assisenhofe ohne Zuziehung von Geschwornen abzuurtheilen.

Insbesondere gehört auch dann, wenn der Angeschuldigte zur Zeit der That das siebzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, in den Fällen des Art. 115. pos. 2, 3, 4, 5 und 6 des Strafgesetzbuchs die Aburtheilung vor den Assisenhof ohne Zuziehung von Geschwornen, sofern nicht wegen desselben Verbrechens über weiter in Anklagestand versetzte Personen, welche das siebzehnte Lebensjahr überschritten haben, zu erkennen, und deshalb die Aburtheilung der ganzen Sache dem Assisenhof mit Zuziehung von Geschwornen zu überweisen ist.

Meineid und Eidesbruch mit Ausnahme der in Art. 230, 234, 236 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fälle sollen jedoch bei den Schwurgerichten verbleiben.

Die Führung der Voruntersuchung bezüglich derjenigen Vergehen, welche durch vorstehende Bestimmungen den Schwurgerichten entzogen werden, verbleibt den Criminalgerichten.

§. 2.

Die Sitzungen des Assisenhofs ohne Geschworne finden in der Regel alle drei Monate unmittelbar nach der Sitzung der Assisen mit Schwurgerichten statt.

§. 3.

Auf das Verfahren zur Untersuchung und Aburtheilung der zur Competenz des Assisenhofs ohne Geschworne gehörenden Verbrechen finden die Bestimmungen des Strafproceßgesetzes vom 14. April 1819 in Tit. I. mit Ausschluß des Art. 27 bis 63, sowie die Bestimmungen in Tit. II. Art. 67 bis 161, und Art. 185 bis 234, deren Anwendbarkeit nicht durch die Zuziehung von Geschwornen bedingt ist, mit nachfolgenden Modificationen Anwendung:

1) Die Fertigung eines schriftlichen Anklage-Actes (Art. 94) unterbleibt. Dem Angeklagten wird statt des Anklage-Actes eine Abschrift des Verweisungserkenntnisses zugefertigt. In den Entscheidungsgründen der Verweisungserkenntnisse müssen die Thatsachen im Allgemeinen hervorgehoben werden, auf welche das Urtheil gegründet wird, jedoch ohne specielle Anführung der einzelnen Beweise. Die Anklage ist von dem Staatsanwalte in der Sitzung des Assisenhofs mündlich zu begründen.

2) Werden Personen, welche noch nicht zu Protocoll vernommen waren, in der öffentlichen Sitzung abgehört, so ist von dem Secretär ein vollständiges Protocoll über deren Aussagen aufzunehmen. Ebenso sind die in öffentlicher Sitzung abgegebenen von den früheren abweichenden Erklärungen des Angeklagten zu Protocoll zu nehmen.

3) Eine Zusammenstellung des Ergebnisses der Verhandlungen durch den Präsidenten (Resümé) findet nicht statt.

4) Sobald das Zeugenverhör geschlossen ist, erhalten der Staatsanwalt und der Angeklagte und dessen Vertheidiger das Wort zur Begründung der Anklage und Ver-

theidigung. Mit diesen Vorträgen sind zugleich die nach Art. 189 und 190 des Strafprozeßgesetzes vom 14. Apri 1849 zu stellenden Anträge zu verbinden.

5) Nachdem der Staatsanwalt und der Angeklagte und dessen Vertheidiger gehört worden sind, verfügt der Präsident die Abführung des Angeschuldigten (Art. 171) und der Assisenhof schreitet zur Fällung des Erkenntnisses.

6) Das Urtheil des Assisenhofs hat sich in einemhin sowohl über die Thatfrage als über die Rechtsfrage zu erstrecken.

Der Criminalsenat des Hof= und Appellationsgerichts hat bei der im Verweisungsurtheil erfolgenden Bezeichnung der vorzuladenden Zeugen darauf Rücksicht zu nehmen, daß nur solche, in der Voruntersuchung bereits eidlich abgehörte Zeugen zur mündlichen Schlußverhandlung sistirt werden sollen, deren Aussagen mit Berücksichtigung der Zugeständnisse des Angeklagten in der Voruntersuchung von besonderer Wichtigkeit zur Feststellung des Beweises erscheinen. Das Gericht hat bei Bestimmung der Sistirung von Ausländern als Zeugen auf den dadurch entstehenden Zeit= und Kostenaufwand Rücksicht zu nehmen; die schriftlichen eidlichen Aussagen der nicht sistirt werdenden Zeugen in der mündlichen Verhandlung können vorgelesen werden.

Personen, welche nicht beeidigt werden dürfen, aber abgehört werden müssen, sind in allen Fällen vorzuladen, wenn ihre Aussagen berücksichtigt werden sollen. Der Assisenpräsident behält das Recht, auch noch die Vorladung nicht im Urtheil bezeichneter Zeugen zu beschließen, sei es von Amtswegen, sei es auf Antrag des Staatsanwalts oder Angeklagten, und beiden steht es frei, solche Zeugen ohne Verfügung des Präsidenten zu sistiren.

§. 4.

Wenn im Laufe der mündlichen Untersuchung ein neuer für den Anschuldigungs= oder Entschuldigungsbeweis wichtiger Umstand sich ergibt, so kann nach Beschluß des Assisenhofs die Sache zum Zwecke der Ergänzung der Untersuchung auf einen anderen Termin vertagt, oder es kann der neue Beweis, insofern das Beweismittel vorhanden oder seine alsbaldige Herbeischaffung möglich ist, sogleich in der Sitzung erhoben werden. Dem Präsidenten steht es auch frei, die Erhebung vorerst noch während der Verhandlung oder mit kurzer Unterbrechung derselben durch einen Gerichtsdeputirten vornehmen zu lassen. Der Präsident hat zu bestimmen, ob solche neu entdeckte Zeugen beeidigt werden sollen; wird Einsprache gegen die Abhör der Zeugen erhoben, so hat der Assisenhof darüber zu entscheiden.

§. 5.

Wird die Vertagung beschlossen, so muß darüber ein Urtheil erlassen werden, gegen welches kein Rechtsmittel stattfindet. In dem Urtheile ist auszusprechen, welche Zeugen zu

dem neuen Termine geladen und insbesondere, welche der schon in dem ersten Termine vernommenen Zeugen nochmals geladen und vernommen werden sollen.

§. 6.

Gegen die Erkenntnisse, durch welche eine Verweisung zur Aburtheilung vor dem Assisenhofe ohne Geschworne erfolgt ist, findet die Nichtigkeitsbeschwerde statt. Auf das Verfahren hierbei finden die Bestimmungen in Tit. II. Art. 235 bis 253 des Strafproceßgesetzes vom 14. April 1849 Anwendung.

§. 7.

Gegen die von dem Assisenhofe ohne Zuziehung von Geschwornen erlassenen Erkenntnisse findet die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht statt. Die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich nach den auf dieses Verfahren in §. 3 für anwendbar erklärten Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes vom 14. April 1849.

Die Appellation kann sich nur darauf beziehen, daß der Beweis aller der Thatsachen, worüber ein Schwurgericht Fragen hätte beantworten müssen, erbracht oder nicht erbracht sei, und daß auf den Grund des Ergebnisses der Beweisführung der Angeklagte überhaupt nicht hätte verurtheilt, oder hätte verurtheilt, oder die Strafe nach der Natur des zur Aburtheilung gekommenen Verbrechens anders hätte bestimmt werden müssen. Beiden Theilen steht es in diesem Falle frei, neue Thatsachen und Beweismittel vorzubringen.

Für das Verfahren bei beiden Rechtsmitteln sind die Vorschriften in Tit. II. Art. 235 bis 247. und Art. 254 bis 279 des Strafproceßgesetzes vom 14. April 1849 maßgebend, insoweit deren Anwendbarkeit nicht durch die Zuziehung von Geschwornen bedingt, oder nicht in Nachfolgendem etwas Anderes bestimmt wird.

Das Justizministerium kann in diesen Sachen dem Staatsprocurator an dem Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden die Functionen des Generalstaatsprocurators auftragen.

§. 8.

Dem Verurtheilten sowie dem Staatsanwalte läuft vom Tage nach Verkündigung des Endurtheils eine Frist von drei Tagen, um die Nichtigkeitsbeschwerde oder Appellation auf dem Secretariate des Criminalsenats zu Protocoll anzuzeigen. Gleichzeitig mit der Anzeige müssen die Gründe speciell angegeben werden, auf welche die Beschwerde gestützt werden soll. Auf Beschwerden, welche später vorgebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden.

Während dieser drei Tage, und wenn die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden ist, bis zum Eintreffen des Erkenntnisses des Oberappellationsgerichts bleibt die Vollziehung des Erkenntnisses des Assisenhofes ausgesetzt.

§. 9.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung von dem Angeklagten eingelegt worden, so ist mittelst Mittheilung einer Abschrift des Protocolls dem Staatsanwalt sofort Kenntniß davon zu geben.

Hat der Staatsanwalt die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, so ist dies dem Angeklagten längstens binnen acht Tagen von dem Tage der Einwendung des Rechtsmittels an bekannt zu machen.

Befindet sich der Angeklagte zur Zeit in Haft, so wird ihm das Protocoll über die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde oder Appellation von dem Secretär vorgelesen. Er hat dasselbe zu unterzeichnen und wenn er nicht unterzeichnen kann oder will, so bemerkt dies der Secretär im Protocoll.

§. 10.

Demjenigen, welcher das Rechtsmittel ergreift, bleibt es überlassen, innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Ablauf der Frist zur Anzeige eine weitere schriftliche Ausführung der Beschwerde bei dem Secretariate des Criminalsenats des Hof- und Appellationsgerichts oder unmittelbar bei dem des Oberappellationsgerichts einzureichen.

Ein gleiches Recht hat der Gegner innerhalb zehn Tagen nach der ihm bekannt gemachten Anzeige hinsichtlich einer Ausführung über den Ungrund der erhobenen Beschwerde. Während dieser zehn Tage bleiben die Acten auf dem Secretariate zur Einsicht des Vertheidigers hinterlegt.

Neue Thatsachen oder Beweise, welche bei der Appellation geltend gemacht werden sollen, müssen in diesen Schriften vorgebracht, insbesondere müssen die Puncte, über welche Zeugen noch vernommen werden sollen, genau angegeben werden.

§. 11.

Nach Ablauf der gedachten zehn Tage sendet der Staatsanwalt die Acten an den Generalstaatsprocurator.

§. 12.

Der Generalstaatsprocurator gibt die sämmtlichen Acten mit seinem schriftlichen Antrage ungesäumt an den Präsidenten des Gerichts ab, welcher alsbald nach Empfang des Antrages des Generalstaatsprocurators eine nicht öffentliche Sitzung des Gerichts anzusetzen hat, in welcher darüber Beschluß zu fassen ist:

1) ob die Erfordernisse zur Appellation nach §. 7 vorliegen und die übrigen Formalien gewahrt seien; sowie weiter nach Anhörung des Generalstaatsprocurators,
2) welche Untersuchungshandlungen zur Vervollständigung des Verfahrens, oder auf Grund der Anträge des Staatsanwaltes oder des Angeklagten noch vorzunehmen, ins-

besondere welche Zeugen vorerst noch durch das Untersuchungsgericht, welchem der Auftrag hierzu direct ertheilt wird, zu Protocoll zu vernehmen seien, und endlich

3) wenn keine weiteren Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind, in dieser und wenn sie noch vorzunehmen sind, in einer späteren Sitzung, welche Zeugen und andere Personen in die öffentliche Sitzung zur mündlichen Vernehmung zu laden seien.

Der Termin zur öffentlichen Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit mindestens zehn Tage vorher dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger zugleich mit den Folgen des Ausbleibens bekannt gemacht werden.

Der verhaftete Angeklagte kann verlangen, daß er in die Sitzung vorgeführt werde. Das Gericht kann dies auch von Amtswegen anordnen.

§. 13.

Hat der Angeklagte Zeugen benannt, deren Vorladung nicht verfügt wird, so bleibt es demselben überlassen, diese auf seine Kosten in dem Termine zu sistiren. Zeugen, welche nicht in den §. 10 bemerkten Schriften bezeichnet worden sind, werden nicht zugelassen.

§. 14.

In der Sitzung erstattet der Referent Vortrag aus den Acten. Hierauf findet die Vernehmung der geladenen und sistirten Zeugen statt, dann wird derjenige gehört, welcher das Rechtsmittel ergriffen hat, und alsdann antwortet der Gegner. Haben beide Theile Beschwerde erhoben, so steht dem Generalstaatsprocurator das erste Wort zu.

Es ist eine Replik und Duplik gestattet. Der Angeklagte oder sein Vertheidiger muß stets das letzte Wort haben. Wenn mehrere Angeklagte erschienen sind, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Vorträge.

Auf dieses Verfahren finden übrigens die §. 3 gegebenen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Assisenhofe analoge Anwendung.

§. 15.

Bleiben der Angeklagte oder sein Vertheidiger ohne genügende Entschuldigung aus, so wird angenommen, daß der Angeklagte auf das ergriffene Rechtsmittel Verzicht geleistet habe. Derselbe wird alsdann in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, insoweit nicht wegen einer von dem Staatsanwalt ergriffenen Beschwerde das Verfahren fortgesetzt wird und dadurch besondere Kosten entstehen, oder das Gericht wegen Vermögenslosigkeit des Angeschuldigten auf Niederschlagung der Untersuchungskosten erkennt.

Wenn der Generalstaatsprocurator die von dem Staatsanwalte vorgebrachte Beschwerde nicht für begründet erachtet, so muß dennoch darüber erkannt werden.

§. 16.

Nach durchgeführter Verhandlung erläßt das Gericht das Urtheil. Wird in diesem Fall wegen einer für begründet erkannten Nichtigkeitsbeschwerde das angefochtene Urtheil vernichtet, und liegt der Grund der Vernichtung nicht in den Mängeln des Verfahrens, sondern in der Entscheidung, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst, was Rechtens. Wird das Urtheil wegen Mängel in dem Verfahren vernichtet, so hat der Gerichtshof zugleich die Nichtigkeit des Verfahrens von der Zeit des eingetretenen Nichtigkeitsgrundes an auszusprechen und entweder auf Grund eines neuen Verfahrens in der Sache selbst zu erkennen, oder dieselbe zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor das von ihm zu bezeichnende Gericht zu verweisen.

§. 17.

Ergibt sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung ein neuer erheblicher Umstand, so kann die Sache auf einen neuen Termin vertagt, oder sonst analog nach §. 4 verfahren werden.

§. 18.

Das Urtheil wird in öffentlicher Sitzung verkündigt und dem Angeklagten, falls er nicht anwesend sein sollte, in Abschrift zugestellt. Nach gefälltem Erkenntniß sind die Acten mit der erforderlichen Urtheilsausfertigung dem Generalstaatsprocurator zur weiteren Verfügung zurückzugeben.

§. 19.

Im Uebrigen finden in Beziehung auf das Verfahren vor dem Oberappellationsgerichte die Bestimmungen der Art. 280 bis 284, und in Beziehung auf das Verfahren im Allgemeinen die Bestimmungen in Titel II. Art. 285 bis 302, Tit. III. Art. 303 und Tit. IV. Art. 304 des Gesetzes vom 14. April 1849 Anwendung.

§. 20.

Dem Assisenhofe sowohl als dem Oberappellationsgerichte steht es frei, die Untersuchungskosten, wenn der Verurtheilte vermögenslos ist, niederzuschlagen. Die gleiche Befugniß soll mit Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung in Art. 194 des Strafprozeßgesetzes vom 14. April 1849 dem Assisenhofe in Zukunft auch dann zustehen, wenn die Verurtheilung auf den Grund des Ausspruchs von Geschwornen erfolgt.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Publication desselben in Wirksamkeit, mit der

näheren Bestimmung, daß diejenigen Vergehen, bezüglich deren an diesem Tage ein vor die Assisen mit Geschwornen verweisendes Erkenntniß des Criminalsenats bereits vorliegt, nach den bisherigen Vorschriften über Competenz und Verfahren behandelt werden.

So gegeben Biebrich, den 16. Juli 1853.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Faber. Habeln. Vollpracht.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben auf Anstehen der Gemeinde Sespenrod, Justizamts Wallmerod, und in Berücksichtigung der obwaltenden örtlichen besonders ungünstigen Verhältnisse derselben mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, den Gemeindeverband von Sespenrod aufzulösen und die Gemarkung mit derjenigen von Heilberscheid zu vereinigen.

So gegeben Biebrich, den 18. Juni 1853.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Habeln. Vollpracht.

(Die Revision und den Abschluß der Bergwerksrechnungen betreffend.)

Nachdem zufolge Höchster Entschließung bereits durch die Resolution des Staatsministeriums vom 14. März 1836 bestimmt worden ist:

„daß die Herzogliche Rechnungskammer von der Revision und dem Abschlusse der Bergwerksrechnungen mit Ausnahme der Jahresrechnung über das für kranke

und verunglückte Bergleute und deren hinterlassene Wittwen und Waisen errichtete Knappschaftsinstitut entbunden und dieses Geschäft mit den 1831r Rechnungen anfangend den Herzoglichen Bergmeistereien nach deren Bezirke übertragen werde, daß jedoch der Herzoglichen Rechnungskammer als obersten Rechnungsbehörde in allen Fällen, wo gegen die Beschlüsse der Bergmeistereien von einem der Betheiligten der Recurs ergriffen wird, die Entscheidung in zweiter Instanz vorbehalten bleibe, ohne daß hierdurch, wie sich von selbst verstehe, die weitere Berufung an Herzogliches Oberappellationsgericht, sofern der in Frage stehende Betrag die festgesetzte Appellationssumme erreiche, ausgeschlossen sei,"

so wird dies hiermit zur Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 6. Juli 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

(Den zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 9. Dezember 1851, den zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die freie Stadt Frankfurt mittelst Erklärung vom 31. Mai d. J. und zwar vom 1. Juli d. J. an und die Königlich Württembergische Regierung unter dem 15. Juni d. J. dem unter dem 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage beigetreten sind.

Wiesbaden, den 9. Juli 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

(Den Gewerbebetrieb der Schiffsmakler und anderer Personen, welche sich mit der Vermittelung des Transports von Auswanderern aus dem Herzogthum befassen, betreffend.)

Wir finden uns veranlaßt, zu der Verordnung der Herzoglichen Landes-Regierung vom 31. Januar 1849 noch folgende weitere Bestimmungen zu treffen:

1) den concessionirten Hauptagenten ist die Annahme von Unteragenten und Mäklern untersagt und der Geschäftsbetrieb zur Beförderung der Auswanderer nur den von uns concessionirten Agenten selbst gestattet.

2) Jeder von den concessionirten Agenten abgeschlossene Ueberfahrtsvertrag bedarf der Genehmigung des Herzoglichen Kreisamtes, welches dieselbe nur dann zu ertheilen hat, wenn der Inhalt des Vertrags den Bestimmungen der Verordnung vom 31. Januar 1849 entspricht und die Nachweise erbracht ist, daß der Auswandernde den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung seiner Auswanderung genügt hat, und mit gesetzlichen Legitimationspapieren versehen ist.

   Ueber die genehmigten Ueberfahrtverträge ist bei jedem Kreisamte ein Verzeichniß zu führen und hat die ohne eine solche Genehmigung geschehene Beförderung eines Auswanderers die Entziehung der Concession für den betreffenden Agenten zur Folge.

3) Die Entziehung der Concession haben auch diejenigen Agenten zu gewärtigen, welche sich einer Anwerbung und Verleitung zur Auswanderung schuldig machen.

   Außerdem können Agenten, welche den Bestimmungen dieser und der Verordnung vom 31. Januar 1849 zuwiderhandeln, in eine Strafe von einem Gulden bis fünfzehn Gulden verfälligt werden.

4) Die Kreisämter haben bei dem Ansuchen um Ausfertigung von gewöhnlichen Reiselegitimationen nach fernen, namentlich überseeischen Ländern stets zu prüfen, ob hierdurch nicht die Bestimmungen über Auswanderung umgangen werden sollen, und nach Befund dieselben ebenso zur Anwendung zu bringen, als wenn um Erlaubniß zur Auswanderung ausdrücklich nachgesucht worden wäre, oder die Ausfertigung der Reiselegitimation zu verweigern.

Wiesbaden, den 8. Juli 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Horstmann.

(Den Salzverkauf im Herzogthum betreffend.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. August dieses Jahres an, die Abgabe des Salzes in Säcken von 200 Pfund neuen Nassauischen Gewichts, statt wie seither in Säcken von 215 Pfund Mainzer Silbergewichts aus den Salzmagazinen stattfindet.

Der Verkaufspreis für das Kochsalz bei pfundweisem Bezug von den Detailhändlern und Salzauswiegern beträgt entsprechend dem seitherigen Preise Drei Kreuzer Ein Heller für das neue Nassauische Pfund.

Bei dem sackweisen Bezug von Kochsalz aus den Magazinen wird demnach der Verkaufspreis, welcher für einen Sack Kochsalz von 200 neuen Nassauischen Pfunden, einschließlich des Sacks, an die Magazinsverwaltung zu entrichten ist, auf neun Gulden vierzig Kreuzer festgesetzt, wobei die seither vergüteten Transportkosten auch ferner in Aufrechnung kommen.

Wiesbaden, den 22. Juli 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.

Vollpracht.

vdt. Olfenius.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Justizamtsaccessisten Bauer zu Idstein an das Kreisamt daselbst zu versetzen, den Justizamtsaccessisten Thönges von Königstein zum Procurator bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg und den Diurnisten Heinrich Brugmann zum Probator bei der Ministerialabtheilung der Finanzen zu ernennen geruht.

Der Professor Bellinger zu Montabaur und der Professor Dr. Greiß zu Wiesbaden sind von ihren Functionen bei dem Schulcollegium entbunden worden.

Der Seminarhülfslehrer Zitzer zu Usingen ist zum Seminarlehrer daselbst und der Reallehrer Hartmann von Limburg zum Seminarlehrer in Montabaur ernannt worden.

Der von Seiten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied erfolgten Präsentation des Pfarrers Dr. Köster von Runkel zum Pfarrer in Münster ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Anton Joseph Lill von Rüdesheim, Andreas Hölzenthal von Montabaur, Franz Berg von Niederlahnstein, Johann Horz von Molsberg und Sebastian Schuriens von Niederwalluf sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Schulvicar Deußer zu Hirschberg ist zum Lehrer daselbst, der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Niedermörsbach beauftragte Schulcandidat Eiffert zum Schulvicar daselbst und der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Bach und Pfuhl beauftragte Schulcandidat Horn zum Schulvicar daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 2. Juli ist der Oberlieutenant Aller vom 6. Bataillon und am 5. ejusd. der Pfarrer Reusch zu Niederbrechen mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 21 den 4. August 1853.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes des laufenden Jahres mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung die Erhebung von weiteren zwei und einem halben Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 15. September, ein weiteres Simplum am 5. November und endlich ein halbes Simplum am 15. December 1853 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Platte, den 30. Juli 1853.

(L. S.) **Adolph.**

Wittgenstein. Faber. Hadeln. Vollpracht.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Justizamtsaccessisten Schumann von Rüdesheim an das Justizamt zu Königstein gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben den Amtsprocurator von Arnoldi zu Wiesbaden zum Procurator bei dem Oberappellationsgerichte zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Rechnungskammerrevisor Reifner in den Quiescentenstand zu versetzen, den Rechnungskammerrevisor Horstmann zum Revisionsrath und die Rechnungskammerprobatoren: Heuzeroth, Müller und Jung zu Revisoren zu ernennen geruht.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 22 den 13. August 1853.

(Den Abschluß eines Vertrags zwischen Nassau und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird der am 30. Juni l. J. mit der Kaiserlich Französischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abgeschlossene Vertrag nach erfolgter Auswechselung der Ratificationsurkunden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 5. August 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Son Altesse le Duc de Nassau
et
Sa Majesté l'Empereur des Français, désirant d'un commun accord, conclure une convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont muni à cet effet de leurs pleins pouvoirs, savoir:

Son Altesse le Duc de Nassau:

le Prince Auguste Louis de Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Ministre dirigeant, Lieutenant-Général et aide de Camp général de Son Altesse le Duc de Nassau, Grand-croix de l'ordre de Léopold d'Autriche, des ordres de St. Alexandre-Newsky, de l'aigle blanc, de St. Anne et Chevalier de l'ordre de St. George et de St. Wladimir de Russie, Grand-croix de l'aigle rouge de Prusse, Grand-officier de l'ordre Impérial de la légion d'honneur, Grand-croix de l'ordre de Frédéric de Wurttemberg, du Lion de Hesse électorale, de Louis et de Philippe de Hesse Grand-Ducale, Grand-commandeur de l'ordre des Guelphes de Hannovre, Officier de l'ordre pour le mérite militaire de Wurttemberg;

Sa Majesté l'Empereur des Français:

le Sieur Auguste Marquis de Tallenay, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Sérénissime Con-

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau
und
Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem Wunsche geleitet, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, haben zu diesem Zwecke mit Vollmachten versehen:

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau:

den Prinzen August Ludwig zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Höchstihren dirigirenden Staatsminister, Generallieutenant und Generaladjutanten, Großkreuz des K. K. Oesterreichischen Leopoldordens, des Kaiserlich Russischen St. Alexander-Newsky-, weißen Adler- und St. Annen-Ordens, Ritter des St. Georg- und Wladimir-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adlerordens I. Klasse, Großoffizier der Kaiserlich Französischen Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Württembergischen Friedrichsordens, des Kurfürstlich Hessischen Löwen-, sowie des Großherzoglich Hessischen Ludwig- und Philippsordens, Großcomthur des Königlich Hannöverischen Guelphenordens, Ritter des Königlich Württembergischen Militärverdienstordens;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn August Marquis von Tallenay, Allerhöchstihren bevollmächtigten Minister bei dem hohen deutschen Bunde, bevoll-

fédération Germanique, Son Ministre plénipotentiaire près Son Altesse le Duc de Nassau et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la ville libre de Francfort, Grand-officier de l'ordre Impériale de la légion d'honneur, Grand-croix de l'ordre d'Isabelle la Catholique d'Espagne et de l'ordre de Philippe le Magnanime du Grand-Duché de Hesse, Commandeur de l'ordre de la conception de Portugal et de l'ordre de St. Grégoire de Rome, Officier de l'ordre de Léopold de Belgique;

Lesquels, en vertu des pouvoirs spéciaux, qui leur ont été conférés, sont convenus des articles suivants:

mächtigten Minister bei Seiner Hoheit dem Herzoge zu Nassau und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der freien Stadt Frankfurt, Großoffizier der Kaiserlich Französischen Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen Ordens Isabella der Katholischen und des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Comthur des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß, Comthur des Römischen St. Gregorordens, Offizier des Königlich Belgischen Leopoldordens;

welche, kraft der ihnen übertragenen besonderen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Article I.

Les Gouvernements nassovien et français s'engagent par la présente convention à se livrer réciproquement, chacun à l'exception de ses nationaux, les individus réfugiés du Duché de Nassau en France et de France dans le Duché de Nassau, et poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétents pour l'un des crimes ci-après enumérés.

L'extradition aura lieu sur la demande, que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre par voie diplomatique.

Artikel 1.

Die Herzoglich Nassauische Regierung und die Kaiserlich Französische Regierung übernehmen durch den gegenwärtigen Vertrag die Verbindlichkeit, sich gegenseitig, mit Ausnahme ihrer Staatsangehörigen, alle diejenigen Individuen auszuliefern, welche sich aus dem Herzogthum Nassau nach Frankreich, oder aus Frankreich in das Herzogthum Nassau geflüchtet haben, und wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen durch die zuständige Gerichtsbehörde verurtheilt worden sind, oder noch in Untersuchung stehen.

Die Auslieferung soll nur auf diplomatischem Wege verlangt und zugestanden werden.

Article II.

Les crimes à raison desquels l'extradition sera accordée, sont les suivants:

1) Assassinat; empoisonnement; parricide; infanticide; meurtre; viol, attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec violence;
2) Coups et blessures volontaires;
3) Jncendie;
4) Faux en écriture authentique ou de commerce, et en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics;
5) Fabrication et émission de fausse monnaie, contrefaçon ou altération de papier monnaie ou émission de papier monnaie, contrefait ou altéré;
6) Contrefaçon de poinçons de l'Etat servant à marquer les matières d'or et d'argent;
7) Faux témoignage en matière criminelle, faux témoignage et faux serment en matière civile;
8) Subornation de témoins;
9) Vol; abus de confiance domestique; soustractions et concussions commises par les dépositaires et fonctionaires publics;
10) Banqueroute frauduleuse.

Artikel 2.

Die Verbrechen und Vergehen, bezüglich welcher die Auslieferung zugestanden wird, sind folgende:

1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht und andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit;
2) vorsätzliche rechtswidrige Körperverletzung;
3) Brandstiftung;
4) Fälschung von öffentlichen und Privat-Urkunden, von Wechseln oder sonstigen Handelscreditpapieren, namentlich auch Fälschung von Bankzetteln und öffentlichen Werthpapieren;
5) Münzfälschung und Falschmünzerei, wissentliche Verausgabung nachgemachter oder verfälschter Münzen, Nachmachung oder Fälschung von Papiergeld, oder wissentliche Verausgabung von nachgemachtem oder verfälschtem Papiergelde;
6) unbefugte Verfertigung solcher öffentlicher Stempel, mit welchen der Gehalt von Gold- oder Silberwaaren unter öffentlicher Autorität bezeichnet wird;
7) Meineid und falsches Zeugniß;
8) Verleitung zum falschen Zeugnisse;
9) Raub, Diebstahl, öffentliche Erpressung und Rechnersuntreue;
10) betrügerischer Bankerott.

Article III.

Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition; et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux, qui pourraient servir à la preuve du crime.

Artikel 3.

Alle Gegenstände, welche bei dem Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung vorgefunden, sollen gleichzeitig mit dem Angeschuldigten ausgeliefert werden. Dies gilt nicht allein von den gestohlenen Gegenständen, sondern von allen übrigen, welche zum Beweise des verübten Verbrechens dienen können.

Article IV.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit, qu'il a commis dans le pays, où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu' à ce qu'il ait subi sa peine.

Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays, à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers son extradition aura lieu néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits, devant l'autorité compétente.

Artikel 4.

Wenn dasjenige Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird; in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung steht, oder verhaftet ist, so kann dessen Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis es seine Strafe erstanden hat.

Wenn jenes Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, wegen Schulden, die es gegen Privatpersonen contrahirt hat, vor Gericht belangt oder verhaftet ist, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden und dem verletzten Theile bleibt es überlassen, sein Recht vor der competenten Behörde zu verfolgen.

Article V.

L'extradition ne sera accordée que sur la production, soit d'un arrêt de condamnation, soit d'un arrêt de mise en accusation, soit enfin d'un mandat d'arrêt expédié dans les formes préscrites par la législation du pays qui réclame l'extradition, ou de toute autre acte ayant au moins la même force que ce mandat, et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis,

Artikel 5.

Dem Begehren um Auslieferung wird nur stattgegeben, wenn ein Straferkenntniß oder ein Verweisungsurtheil, oder ein nach Vorschrift der Gesetze des die Auslieferung begehrenden Staates ausgefertigter Verhaftsbefehl, oder irgend ein anderer Nachweis der verhängten Anschuldigung vorgelegt wird, welcher gleiche Wirkung wie ein Verhaftsbefehl hat, die Natur und Schwere des Verbrechens bezeichnet und

ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

die Angabe der auf das fragliche Verbrechen anwendbaren Artikel des Strafgesetzes enthält.

Article VI.

Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux Etats contractants, qui les réclame, il ne pourra être livré qu' après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs, qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite, qui lui paraîtra convenable, et de livrer le prévenu pour être jugé, soit à son propre pays, soit au pays où le crime aura été commis.

Artikel 6.

Wenn der Angeschuldigte nicht Unterthan desjenigen der beiden contrahirenden Staaten ist, welcher die Auslieferung begehrt, so kann diesem Begehren erst dann stattgegeben werden, nachdem die Regierung des Staates, welchem der Auszuliefernde angehört, darüber befragt und veranlaßt worden ist, die Gründe anzugeben, aus welchen sie gegen die Auslieferung Einsprache zu erheben vermeint.

In allen Fällen bleibt es der Regierung, an welche das Begehren um Auslieferung gerichtet ist, unbenommen, diesem Begehren diejenige Folge zu geben, welche sie für angemessen erachtet, und den Angeschuldigten entweder an seine Heimathsbehörde, oder an die Behörde des Landes, woselbst er das Verbrechen begangen hat, auszuliefern.

Article VII.

Il est expressement stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Artikel 7.

Der Auszuliefernde darf in keinem Falle, weder wegen eines politischen Vergehens, noch wegen irgend eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, insofern er eines oder das andere vor der Auslieferung begangen hat, in Untersuchung genommen oder bestraft werden.

Article VIII.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, la poursuite ou la condamnation, la préscription de la peine

Artikel 8.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des

ou de l'action est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié.

Dans les cas énumérés sous les paragraphes 2, 4 et 9 de l'Article II. de la présente convention, l'extradition pourra être refusée, si, selon la legislation du pays, auquel l'extradition est demandée, les crimes y-mentionnés ne sont point punis de peines afflictives et infamantes.

Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deshalb erkannte Strafe verjährt ist.

In den unter pos. 2, 4 und 9 des Artikels 2. dieses Vertrags bezeichneten Fällen kann die Auslieferung verweigert werden, wenn die daselbst benannten Verbrechen nach der Gesetzgebung des Staates, an welchen das Ersuchen um Auslieferung gestellt wird, nicht mit peinlichen und entehrenden Strafen bedroht sind.

Article IX.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu, dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge des deux Gouvernements, dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais d'entretein et de passage sur le territoire des Etats intermédiaires sont à la charge de l'Etat, qui réclame l'extradition.

Artikel 9.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, so weit sie auf seinem Gebiete erwachsen.

Dagegen fallen die Kosten der Verpflegung und des Transports durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Article X.

Lorsque, dans la poursuite d'une affaire pénale, un des deux Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée, à cette effet, par la voie diplomatique, et il y sera donné suite en observant les lois du pays où les témoins sont invités à comparaitre.

Les Gouvernements respectifs renonceront à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire.

Artikel 10.

Wenn im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung eine der beiden contrahirenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche ihren Wohnsitz in dem anderen Staate haben, für nöthig erachtet, so ist zu diesem Zwecke ein auf diplomatischem Wege weiter zu beförderndes Ersuchungsschreiben zu erlassen, welchem unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorgeladen werden, zu willfahren ist.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Anspruch hinsichtlich des Ersatzes aller durch Erledigung des Ersuchungsschreibens entstehenden Kosten.

Article XI.

Si, dans une cause pénale, la comparation personelle d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du pays auquel appartient le témoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour d'après les tarifs et réglements en vigueur dans le pays, où l'audition devra avoir lieu.

Artikel 11.

Ist für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate nothwendig, so hat seine Regierung den Zeugen aufzufordern, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Im Falle seiner Einwilligung erhält er die in der Taxordnung des Staates, in welchem seine persönliche Vernehmung stattfinden soll, festgesetzte Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten.

Article XII.

Lorsque, dans une cause pénale instruite dans l'un des deux pays, la confrontation de criminels détenus dans l'autre, ou la production de pièces de conviction ou documens judiciaires sera jugée utile, la demande en sera faite par la voie diplomatique, et l'on y donnera suite, à moins que des considérations particulières ne s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Les Gouvernements respectifs renoncent, de part et d'autre, à toute réclamation de frais résultant du transport et du renvoi, dans les limites de leur territoire respectif, de criminels à confronter et de l'envoi ainsi que de la restitution des pièces de conviction et documents.

Artikel 12.

Wird für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache die Confrontation mit in dem andern Staate verhafteten Verbrechern, oder die Mittheilung von Ueberführungsstücken oder gerichtlichen Urkunden für sachdienlich erachtet, so hat das desfallsige Ersuchen auf diplomatischem Wege zu geschehen, und ist demselben, insoweit nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Bedingung der Zurücklieferung der Verbrecher und mitgetheilten Gegenstände zu willfahren.

Die beiden contrahirenden Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz der durch Ueberlieferung und Rücksendung der zu confrontirenden Verbrecher entstehenden, sowie derjenigen Kosten, welche durch Zusendung und Rücksendung der Ueberführungsstücke und Urkunden erwachsen.

Article XIII.

La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication.

Artikel 13.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Wirksamkeit nach Ablauf des zehnten Tages nach deren Bekanntmachung.

Article XIV.

La présente convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi Nous plénipotentiaires de Son Altesse le Duc de Nassau et de Sa Majesté l'Empereur des Français avons signé la présente convention en double original et y avons apposé le sceau de nos armes.

Fait à Wiesbaden, le 30. Juin 1853.

Wittgenstein. (L. S.) Tallenay. (L. S.)

Artikel 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seiten einer der beiden Regierungen erfolgten Vertragsaufkündigung. Sie soll innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ratificirt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben wir Bevollmächtigten Seiner Hoheit des Herzogs zu Nassau und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Wiesbaden, den 30. Juni 1853.

Wittgenstein. (L. S.) Tallenay. (L. S.)

(Die Cession und Pfändung von Einstandscapitalien und der davon erfallenden Zinsen betreffend.)

Da es vorgekommen ist, daß noch nicht verdiente Einstandscapitalien und die davon erfallenden Zinsen cedirt oder in's Pfand genommen worden sind, so wird zur näheren Erläuterung des Conscriptionsgesetzes vom 8. September 1844 und der dazu gehörigen Instruction Höchster Entschließung zufolge hiermit zu allgemeiner Danachachtung bekannt gemacht, daß die Cession sowie die Pfändung eines noch nicht durch erfüllte Dienstpflicht verdienten Einstandscapitals und der davon noch nicht fälligen Zinsen von dieser Verkündigung an ungültig und unzulässig ist.

Wiesbaden, den 6. August 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 23 den 27. August 1853.

(Die Vollziehung des Gesetzes über den Eintrag der persönlichen Servituten in die öffentlichen Bücher betreffend.)

Nach dem Gesetz vom 18. Juni 1853, den Eintrag der persönlichen Servituten in die Stockbücher betreffend, sollen unter den im Stockbuche zu beschreibenden, auf den Immobilien haftenden Eigenthumsbeschränkungen auch bei Aufstellung der Stockbücher in der vorgeschriebenen Weise die persönlichen Servituten mit Benennung des Berechtigten und kurzer Beschreibung seines Rechts in allen Fällen in das Stockbuch eingetragen werden, in welchen die bezeichneten Rechte auf ausdrücklichen Bestimmungen von schriftlichen Verträgen oder letztwilligen Dispositionen oder gerichtlichen Erkenntnissen beruhen.

Zum Vollzug dieser Bestimmung wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Die über Prädialservituten in dem §. 11 der der Verordnung vom 25. Februar 1852 beigefügten Vorschriften über Aufstellung der Stockbücher enthaltenen Bestimmungen finden auch auf persönliche Servituten, welche auf ausdrücklichen Bestimmungen von schriftlichen Verträgen oder letztwilligen Dispositionen oder gerichtlichen Erkenntnissen beruhen, Anwendung. Statt der bei den Prädialservituten vorgeschriebenen genauen Bezeichnung des herrschenden

Grundstücks ist bei den persönlichen Servituten an Immobilien der Berechtigte neben kurzer Beschreibung seines Rechts zu benennen.

§. 2.

Bezüglich aller Gemarkungen, in welchen nicht die Aufstellung der Stockbücher nach dem Gesetz vom 5. Juni 1852 vorläufig suspendirt worden ist, werden die bezeichneten persönlichen Servituten nach dem Stande am 1. Januar 1853 in die zufolge des §. 14 der angeführten Vorschriften aufgestellten Concepte der Stockbücher nachgetragen. Die in die Concepte der Stockbücher aufgenommenen Personalservituten werden demnächst in die Hauptausfertigungen der Stockbücher übertragen.

Bezüglich der nach dem 1. Januar 1853 entstandenen oder erloschenen Personalservituten finden die Bestimmungen in dem §. 5 der Verordnung vom 19. November 1852 und in dem §. 14 beziehungsweise §. 18 der Verordnung vom 4. Januar 1853, die Aufstellung der Stockbücher betreffend, Anwendung.

Wiesbaden, den 10. August 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Lex.

vdt. Bernhardt.

(Die Einführung eines neuen Maßes und Gewichts betreffend.)

Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über Beschaffenheit, Abgleichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Waagen hat verschiedene Zweifel erregt, zu deren Beseitigung wir auf Antrag der Maß- und Gewichtscommission, unter Bezugnahme auf das Verordnungsblatt Nr. 2 vom 8. Januar und Nr. 18 vom 21. Mai d. Js. Folgendes verfügen:

1) Maßstäbe von fünf Werkfuß Länge oder halbe Werkruthen sind zu Messungen zulässig, daher auch zu stempeln.

   Für die Beschaffenheit, Prüfung und Stempelung derselben gelten die für die Werkruthe gegebenen Vorschriften, mit Herabsetzung der Fehlergrenze auf eine Linie.

   Die Gebühren für das Aichen derselben werden zu 6 Kreuzer festgesetzt.

   Auch sind Maßstäbe von 9 Fuß Länge, wie sie zum Ausmessen des Klafterholzes gebraucht werden, zu stempeln.

Bezüglich der Beschaffenheit, Fehlergrenzen, Prüfung und Stempelung derselben, sowie der dafür zu entrichtenden Gebühren sind die für die Werkruthen gegebenen Bestimmungen maßgebend.

2) Da halbe Feldruthen bei Feldmessungen u. s. w. nicht die erforderliche Zuverlässigkeit und Genauigkeit gewähren, so wird der Gebrauch und zugleich auch das Aichen derselben untersagt.

3) Die Fruchtmaße dürfen auch aus starkem Zink- oder Kupferblech verfertigt werden.
Das Aichen und Stempeln derselben ist nach den für die blechenen Fruchtmaße gegebenen Vorschriften zu vollziehen.

4) Hölzerne Fruchtmaße von einem Zehntel-Malter und darunter können ohne vorstehenden Ring am Boden dargestellt werden. Die Stempelung derselben ist in der Art vorzunehmen, daß der Stempel theils auf die Zarge, theils auf den Boden trifft.

5) Bei sämmtlichen Fruchtmaßen müssen die inneren und äußeren Bodenflächen eben sein.

6) Die in pos. 2 der Verordnung vom 13. Mai d. Js. für gleichweite (cylindrische) Gläser enthaltenen Bestimmungen sind für Gläser von jeder Form anwendbar.

7) Der Gebrauch der s. g. Champagner-Flaschen zum Verkauf von Bier u. s. w. ist nur dann gestattet, wenn dieselben zu 1½ Schoppen nach Vorschrift der Verordnung vom 13. Mai d. Js. geaicht sind.

8) Bei steinernen Krügen sind die Aichstriche nach §. 31, wie bei den Flaschen einzuschleifen.

Es gelten hierbei folgende Vorschriften:

a) Bei Krügen, welche eine Maß oder mehr enthalten: der Aichstrich muß wenigstens ½ Zoll und darf höchstens 1½ Zoll vom oberen Rande entfernt sein.

b) Bei Halb-Maßkrügen: Der Aichstrich muß wenigstens ½ Zoll und darf höchstens 1 Zoll vom oberen Rande entfernt sein.

c) Bei Schoppenkrügen: Der Aichstrich muß wenigstens 2 Linien und darf höchstens 6 Linien vom oberen Rande abstehen.

Außer dem einzuschleifenden Aichstrich ist nach Vorschrift der Instruction ein zusammengelötheter Ring an dem Ohr anzubringen, auf welchen vor dem Zusammenlöthen der Stempel geschlagen wird.

9) Blockgewichte von ⅛ Pfund dürfen geaicht werden, insofern sie die der vorgeschriebenen Pyramide entsprechende Form und Größe haben.

Die Aichgebühren sind, wie für die übrigen Unterabtheilungen des Pfundes zu 3 Kreuzer zu berechnen.

10) Messingene Einsatzgewichte, welche mit ihren Unterabtheilungen im Ganzen ½ Pfund oder ¼ Pfund wiegen, sind zu aichen.

11) Da bei messingenen Einsatzgewichten die Stempelung auf der äußeren Bodenfläche viel schwieriger ist, als auf der inneren, so wird es gestattet, die Stempelung auf der inneren Bodenfläche anzubringen.

Die Gewichtstheile unter einem Loth sind blos mit dem Löwenstempel zu versehen, bei den übrigen Einsatztheilen ist auch der Buchstabe der Aichstelle, sowie die Zahl der Lothe aufzuschlagen. Auf dem Deckel sind die Buchstaben H. N., der Buchstabe der Aichstelle und die das Gewicht des vollständigen Einsatzgewichtes angebende Bezeichnung aufzuschlagen.

12) Die Gebühren für das Abgleichen und Stempeln der messingenen Einsatzgewichte sind, unter Aufhebung der darauf bezüglichen Bestimmungen des Tarifs pos. 1—4 Nr. VI, von allen Einsatzgewichten, welche nach der Verkündigung dieser Verordnung zum Aichen abgeliefert werden, wie folgt zu berechnen:

a) Einsatzgewicht von 1 Pfund mit seinen Halbirungen 27 Kreuzer;
b) Einsatzgewicht von ½ Pfund mit seinen Halbirungen 24 Kreuzer;
c) Einsatzgewicht von ¼ Pfund mit seinen Halbirungen 21 Kreuzer;

für jedes einzelne Stück eines Einsatzgewichtes 3 Kreuzer.

13) Nach §. 56 der Instruction bedürfen gleicharmige oder Schalwaagen keines Stempels, indem sie auf Verlangen jeden Augenblick geprüft werden können, allein von selbst versteht es sich, daß auch diese Waagen stets richtig sein müssen und daß jede Unrichtigkeit derselben straffällig erscheint. Kaufleute oder Gewerbtreibende nur, welche ihre Waagen nach Vorschrift des Gesetzes einrichten und aichen lassen, übertragen hierdurch, vorausgesetzt, daß an der Waage nach deren Aichung nichts verändert wird, die Verantwortlichkeit für deren Richtigkeit auf die Aichstelle; solche dagegen, welche ihre Waagen nicht aichen lassen, oder welche Waagen führen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Aichen sich nicht eignen, sind selbst dafür verantwortlich, daß ihre Waagen stets richtig sind und verfallen, wenn solche unrichtig befunden werden, z. B. wenn

die Hebelarme ungleich lang sind, oder wenn eine Seite überwichtig oder nur durch Anhängsel gleichwichtig ist, in dieselben Strafen, welche für die Anwendung falscher Maße, Gewichte und Waagen angedroht sind.

14) Schnellwaagen mit Eintheilung unter 25 Pfund dürfen nach §. 9 der Instruction bekanntlich von Kaufleuten, Bäckern, Metzgern rc. nicht gebraucht werden und war deren Stempeln deshalb bisher (nach §. 5 der Verordnung vom 13. Mai d. Js.) verboten.

Da dieselben jedoch beim Hausirhandel, sowie im Privatgebrauch mancherlei Bequemlichkeit bieten, so wird gestattet, daß dieselben von Privaten und beim Hausirhandel mit Eintheilungen unter 25 Pfund gebraucht werden; die zum Hausirhandel bestimmten müssen wie die mit Eintheilungen über 25 Pfund geprüft und gestempelt werden.

Der nothwendigen Controle halber wird weiter bemerkt, daß der Besitzer eines festen Verkaufslocals (Kaufleute, Bäcker, Metzger u. s. w.) auch schon dann straffällig erscheint, wenn eine Schnellwaage mit Eintheilung unter 25 Pfund in seinem Verkaufslocale angetroffen wird. Mechaniker, Eisenhändler rc., welche mit Schnellwaagen handeln, haben, um nicht straffällig zu erscheinen, die zum Verkauf bestimmten Schnellwaagen in besonderen Verpackungen oder in Nebenlocalen aufzubewahren.

15) Da es der Gebrauch der größeren Schnellwaagen mit Eintheilungen über 25 Pfund bisweilen erheischt, daß sie weder Ketten noch Schalen, sondern nur eiserne Bügel haben, oder auch nur lange Ketten, ohne Schalen, so soll deren Gebrauch nach geschehener Aichung gestattet sein.

Beim Aichen derselben gelten die Bestimmungen in dem §. 59, mit Ausnahme der pos. 7. Sodann wird vorgeschrieben, daß die Bügel oder Ketten so angebracht und zugeschweißt sind, daß sie nicht nach Willkühr an- und abgehängt werden können.

Beim Aichen ist darauf zu achten, daß die äußeren Enden der Bügel oder Ketten gestempelt werden.

16) Für das Aichen der Schnellwaagen, welche unter 25 Pfund nicht getheilt sind, werden die Gebühren so berechnet, daß jedes durch die Theilung angegebene Pfund in Rechnung kommt, daß also die 25 nicht eingetheilte Pfund an der ganzen Pfundzahl in Abzug kommen.

17) Zum Messen der Holzkohlen, Steinkohlen und des Kalkes dient bekanntlich die Bütte und deren Unterabtheilungen. Da nun für die Zehntelbütte die quadratische Form der Grundfläche als zweckentsprechender befunden worden ist, so wird hierdurch unter Aufhebung der in §. 73 hierauf bezüglichen Bestimmungen verfügt, daß die Zehntelbütte von 2 Cubikfuß folgende Dimensionen haben müsse:

Länge = 1′ 4″ 2‴
Breite = 1′ 4″ 1‴
Tiefe = 1′

Die Bestimmungen über Beschaffenheit und Stempelung derselben, sowie über die Aichgebühren bleiben ungeändert.

18) Die Bestimmungen des §. 17 der Instruction zur Einführung des Gesetzes über das allgemeine Maß und Gewicht werden bis auf Weiteres suspendirt und treten die folgenden an deren Stelle.

Zur Controle, ob die im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, Waagen und Gewichte den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, sind Visitationen durch die Herzoglichen Kreisämter und Ortspolizeibehörden, so oft es erforderlich erscheint und unvermuthet in öffentlichen Verkaufs- und Wirthslocalen, in Mühlen, bei Hausirern und auf Märkten zu veranstalten.

Wiesbaden, den 12 August 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Grimmel.

Die Tabelle zur Vergleichung der alten und neuen Fruchtmaße wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 13. August 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Grimmel.

Vergleichung

der im Herzogthum Nassau bis zum Jahr 1853 bestandenen Fruchtmaße mit dem durch das Gesetz vom 12. December 1851 eingeführten neuen Fruchtmaß.

Nummer.	Alte Maße.		Vergleichung nach dem cubischen Gehalt.	
	Benennung.	Unterabtheilungen.	Altes Maß.	Neues Maß (1 Malter = 100 Liter.)
			Malter.	Malter.
1	Altes Mainzer Maß . (auch Mainzer Virnselmaß genannt.)	1 Malter = 4 Virnsel (Simmer), 1 Virnsel = 4 Kumpf (Sester), 1 Kumpf = 4 Geschcid (Gescheid) (Für rauhe und glatte Frucht gleich.)	1000	1099
2	Diezer Maß	1 Malter = 12 Simmer, 1 Simmer = 2 Sester, 1 Sester = 4 Viertel . . . . (Für rauhe und glatte Frucht gleich.)	1000	1972
3	Hachenburger Maß . .	1 Malter = 12 Mesten (Simmer), 1 Meste = 2 Sester, 1 Sester = 6 Maß (auch 1 Sester = 4 Mäßchen) . . . . (Für rauhe und glatte Frucht gleich.)	1000	2716
4	Montabaurer Maß . .	1 Malter = 12 Simmer, 1 Simmer = 8 Viertel . . . . . (Für rauhe und glatte Frucht gleich.)	1000	2212
5	Das alte Friedberger Achtelmaß. Dasselbe zerfällt in 1) Wehrheimer Speichermaß	a) Für glatte Frucht: 1 Achtel = 8 Mesten, 1 Meste = 8 Gescheid	1000	1310

Nummer.	Alte Maße.		Vergleichung nach dem cubischen Gehalt.	
	Benennung.	Unterabtheilungen.	Altes Maß.	Neues Maß (1 Malter = 100 Liter.)
			Malter.	Malter.
		b) Für rauhe Frucht: 1 Achtel = 8 Meſten, 1 Meſte = 8 Geſcheid	1000	1431
	2) Uſinger Speichermaß	a) Für glatte Frucht: 1 Achtel = 8 Meſten, 1 Meſte = 8 Geſcheid	1000	1310
		b) Für rauhe Frucht: 1 Achtel = 8 Meſten, 1 Meſte = 8 Geſcheid	1000	1431
6	Dillenburger Maß . .	a) Für glatte Frucht: 1 Malter = 16 Meſten, 1 Meſte = 4 Viertel, 1 Viertel = 4 Mäßchen . . .	1000	2967
		b) Für rauhe Frucht: 1 Malter = 16 Meſten, 1 Meſte = 4 Viertel, 1 Viertel = 4 Mäßchen .	1000	3600
7	Herborner Maß . . .	a) Für glatte Frucht: 1 Malter = 16 Meſten, 1 Meſte = 4 Maß	1000	2967
		b) Für rauhe Frucht: 1 Malter = 16 Meſten, 1 Meſte = 4 Maß .	1000	3566
8	Idſteiner Maß . . .	1 Malter = 7 Simmer, 1 Simmer = 8 Geſcheid . . . . . (Für rauhe und glatte Frucht gleich.)	1000	1146
9	Naſſauer Maß . . .	a) Für glatte Frucht: 1 Malter = 8 Simmer, 1 Simmer = 3 Seſter, 1 Seſter = 4 Mäßchen	1000	2249

Nummer.	Alte Maße.		Vergleichung nach dem cubischen Gehalt.	
	Benennung.	Unterabtheilungen.	Altes Maß.	Neues Maß (1 Malter = 100 Liter.)
			Malter.	Malter.
		b) Für rauhe Frucht: bei Hafer 1 Malter = 12 Simmer, 1 Simmer = 3 Sester, 1 Sester = 4 Mäßchen . . .	1000	3374
		bei Spelz 1 Malter = 10 Simmer, 1 Simmer = 3 Sester, 1 Sester = 4 Mäßchen. (Ein halbes Achtel bei allen Fruchtgattungen = 2 Sester.)	1000	2811
10	Hadamarer Maß . .	1 Malter = 12 Mesten, 1 Meste = 8 Viertel. . . . . (Für rauhe und glatte Frucht gleich.)	1000	1976
11	Weilburger Achtelmaß .	a) Für glatte Frucht: 1 Achtel = 6 Simmer, 1 Simmer = 2 Sester, 1 Sester = 6 Maß .	1000	1344
		b) Für rauhe Frucht: 1 Achtel = 7 Simmer, 1 Simmer = 2 Sester, 1 Sester = 6 Maß .	1000	1568
12	Frankfurter Maß . .	1 Malter = 4 Simmer, 1 Simmer = 4 Kumpf, 1 Kumpf = 4 Gescheid . . . . (Für rauhe und glatte Frucht gleich.)	1000	1147

(Die Frankirung der Correspondenz durch Marken betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die §§. 7 und 32 der Verordnung vom 30. Juni 1852, den Vollzug des revidirten deutsch-österreichischen Postvereinvertrags vom 5. December 1851 betreffend, und unter Aufhebung der Verordnung vom 30. December 1851 wird über die Anwendung von Marken zur Frankirung der Briefpostsendungen Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Bei den Herzoglichen Poststellen können Briefpostsendungen, Briefe, Muster- und Kreuzbandsendungen mit Ausnahme der sub §. 3 erwähnten Gattungen nunmehr nach allen Ländern und somit auch nach dem Postvereinsauslande, insoweit eine Francatur überhaupt zulässig ist, außer durch Baarzahlung auch durch Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Marken frankirt werden.

§. 2.

Diese Marken bestehen in folgenden Sorten:

zu 1 Kreuzer auf blaßgrünem Papier
„ 3 „ „ blauem „
„ 6 „ „ rosenrothem „
„ 9 „ „ gelbem „

Sämmtliche Markensorten tragen die Ueberschrift „Freimarke“, in den Seitenrahmen die Inschriften „Deutsch-Oesterr. Postverein“ und „Thurn und Taxis“ und in dem Mittelschilde im unteren Rahmen und in den Medaillons die Werthbezeichnung.

§. 3.

Unzulässig ist die Frankirung durch Marken:

a) bei recommandirten Briefen;
b) bei Briefen mit Postvorschuß;
c) bei Briefen, auf welche Einzahlungen gemacht werden (Postanweisungen);
d) bei Briefen mit angegebenem Werthe, wie überhaupt bei allen zur Fahrpost gehörigen Päckerei-, Werth- und Geld-Sendungen, und
e) bezüglich der Bestellgebühr.

§. 4.

Die Frankirung durch Marken ist demnach künftig zulässig bei den vorbezeichneten Briefsendungen nach allen Postorten des Taxis'schen Postbezirks und des gesammten Postvereinsgebiets, sowie auch nach allen Postorten des Postvereinsauslandes — aller europäischen und außereuropäischen Länder.

§. 5.

Die Frankirung der Correspondenz nach Postorten des Taxis'schen Postbezirks mit Marken geschieht in der Weise, daß zur Deckung der einfachen Tarifsätze von 2 Kreuzer, 4 Kreuzer, 7 Kreuzer und 10 Kreuzer unter Verwendung von Marken zu 1 Kreuzer, 3 Kreuzer, 6 Kreuzer oder 9 Kreuzer je eine Marke zu einem Kreuzer beigefügt wird.

In gleicher Weise wird die Frankirung der Correspondenz nach dem Postvereinsausland mit Marken dadurch bewirkt, daß zur Deckung der aus den veröffentlichten Tarifen zu entnehmenden Portosätze (§. 9.) eine oder mehrere Marken bis zu dem Betrag des Portosatzes verwendet werden.

§. 6.

Das Frankiren eines Briefs mit Marken ist in der Regel durch den Absender selbst dergestalt zu bewirken, daß auf der Adreßseite des Briefs links in der oberen Ecke eine oder soviel Marken nebeneinander befestigt werden, als zur Deckung des tarifmäßigen Portos erforderlich sind. Die Befestigung der Marken geschieht durch festes Aufdrücken derselben auf den Brief nach Anfeuchtung des auf der Rückseite befindlichen Klebstoffs. Bei Kreuzbandsendungen sind die Marken am oberen Rande des von oben nach unten laufenden Kreuzbandstreifens auf der Adreßseite zu befestigen.

§. 7.

Die mit Marken frankirten Sendungen (welche der Bezeichnung „frei" „franko" u. s. w. nicht bedürfen) können gleich unfrankirten Briefen in die Briefkasten gelegt werden.

§. 8.

Ist eine durch Marken frankirte Briefpostsendung nach einem Lande oder Orte bestimmt, für welches resp. für welchen, ausweislich des betreffenden Tarifs, verschiedene Speditionswege und Taxen bestehen, so ist auf derselben der gewählte Speditionsweg, auf welchen der Betrag der verwendeten Marken berechnet ist, vom Aufgeber zu bezeichnen.

Eine solche nicht mit der Speditionsbezeichnung versehene, durch Marken frankirte Briefpostsendung wird jedoch, im Falle der Markenbetrag für einen der verschiedenen Speditionswege ausreicht, auf diesem Wege abgesendet.

§. 9.

Die für die Correspondenzen in Anwendung kommenden Portosätze und Taxbestimmungen ergeben sich aus den Tarifen, welche bei allen Poststellen gegen Entrichtung der Druckkosten zu haben sind. Außerdem werden auch sämmtliche Briefportotarife bei jeder Poststelle zur steten Einsicht für das Publicum öffentlich aushängen.

§. 10.

Correspondenzen, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche den Verdacht erregen, daß sie entweder schon einmal in Gebrauch gewesen oder gefälscht oder unächt sind, werden im ersteren Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit Porto belegt; im letzteren Falle, wenn nämlich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die angebrachten Marken gefälscht oder unächt sind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung, sie wird vielmehr von der Aufgabepostanstalt, behufs der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln, der vorgesetzten Behörde eingeliefert.

Die Fälschung der Marken und die Beihülfe dazu, sowie die Verwendung unächter oder gefälschter Marken unterliegt den nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eintretenden Strafen.

§. 11.

Wenn bei Correspondenzen, welche nach Orten des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirks oder eines anderen Postvereinsgebiets bestimmt sind, der Werth der verwendeten Marken das tarifmäßige Porto nicht erreicht, so ist der fehlende Betrag und zwar, wenn der Brief oder die Mustersendung nach einem Postorte bestimmt ist, für welchen die Postvereinstaxe in Anwendung kommt, mit dem in §. 8 der Eingangs erwähnten Verordnung vom 30. Juni 1852 bezeichneten Zuschlag von 3 Kreuzer per Loth von dem Adressaten bei der Empfangnahme der betreffenden Briefpostsendung als Ergänzungsporto nachzuzahlen.

Bei allen Briefen nach Postorten innerhalb des Herzogthums, sowie nach Postorten innerhalb der übrigen Staaten des Taxis'schen Postbezirks ist dagegen nur der fehlende Portobetrag, ohne Zuschlag, nachzuzahlen.

Bei Kreuzbandsendungen nach den vorerwähnten Orten wird in einem derartigen Falle für das unfrankirt gebliebene Gewicht das Briefporto beziehungsweise auch das vorerwähnte Zuschlagporto ermittelt, der Werth der verwendeten Marken abgezogen und der auf den nächst höheren Groschenbetrag abgerundete Rest vom Empfänger nacherhoben.

§. 12.

Dergleichen Seitens des Absenders mit Marken von nicht genügendem Betrage versehene

Correspondenzen nach den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehörigen deutschen und nach den nichtdeutschen Ländern (Postvereinsausland) werden als unfrankirt behandelt, wobei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß solche ungenügend frankirte Correspondenzen, welche nach Ländern oder Orten bestimmt sind, bezüglich deren Zwangsfrancatur besteht, gar nicht zur Absendung kommen, weil dieselben vom Ausland zurückgeschickt werden würden. Welche Länder resp. Orte hierbei in Betracht kommen, läßt sich aus dem Tarife für die Correspondenz nach und aus dem Postvereinsauslande entnehmen.

§. 13.

Verweigert der Empfänger einer gemäß pos. 11 oder 12 mit Porto belegten Briefpostsendung die Zahlung dieses Portos, oder ist eine solche Sendung aus einem andern Grunde unbestellbar, so wird dieselbe an den Aufgabeort zurückbefördert, wo der Absender verbunden ist, den betreffenden Betrag an die Postcasse zu erstatten.

§. 14.

Der Verkauf der Freimarken geschieht vor der Hand einzig und allein durch die Poststellen und es ist Niemanden gestattet, sich mit dem Vertrieb oder Wiederverkauf derselben gewerbsmäßig zu befassen.

Es ist den Poststellen streng untersagt, die Marken zu einem höheren oder geringeren Betrage zu verkaufen, als der auf den Marken ausgedrückte Werth beträgt.

§. 15.

Zur Frankirung von Correspondenzen, welche bei Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Poststellen aufgegeben werden, können nur Thurn- und Taxis'sche Freimarken verwendet werden. Ebenso können die in Kreuzern ausgestellten Thurn- und Taxis'schen Marken nur bei den Poststellen derjenigen zum Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk gehörigen Staaten, welche im 24½-Gulden-Fuß rechnen und in gleicher Weise die auf Silbergroschen lautenden Marken nur in den Theilen des genannten Postbezirks, in welchen die 14-Thalerwährung besteht, sowie bei den Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Poststellen in den Hansestädten zum Frankiren verwendet werden, widrigenfalls die Francatur als nicht geschehen betrachtet und die mit unrichtigen Marken versehene Correspondenz als unfrankirt behandelt wird.

Wiesbaden, den 13. August 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Horstmann.

(Die Erhebung von Taxen oder Abgaben betreffend.)

In Gemäßheit Entschließung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 15. laufenden Monats wird anburch unter Bezugnahme auf die Höchsten Edicte vom 9/11. December 1815 und vom 30. Januar 1830 die bestehende Vorschrift, wonach Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seien, und wie sie auch Namen haben mögen, weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden dürfen, mit der näheren Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß die Erhebung derartiger Taxen und Abgaben auch unter der Form der Anforderung von Allmosen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen untersagt ist.

Wiesbaden, den 19. August 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Horstmann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptmann Hofmann vom 3. Bataillon auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und den Unterlieutenant Weiz zum Oberlieutenant im 6. Bataillon zu ernennen geruht.

Die mit Versehung der Lehrergehülfenstellen zu Montabaur, Langendernbach und Waldernbach bisher beauftragt gewesenen Schulcandidaten Kremer, Keßler und Kopp sind zu Lehrergehülfen daselbst ernannt worden. Schulcandidat Streun von Oberhöchstadt ist mit Versehung der neu errichteten Lehrergehülfenstelle zu Höhr beauftragt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 24 den 3. September 1853.

(Die Handels- und Zollverhältnisse betreffend.)

Nachdem der zwischen dem Herzogthume Nassau, den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Braunschweig, dem Großherzogthume Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt wegen Erneuerung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins unter dem 4. April d. Js. zu Berlin abgeschlossene Vertrag von den sämmtlichen contrahirenden Theilen ratificirt worden ist, so wird derselbe nebst dem dazu gehörigen Vertrage wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers, sowie der zwischen Oesterreich und Preußen unter dem 19. Februar d. Js. abgeschlossene Handels- und Zollvertrag, welchem in Folge der Erneuerung der Zollverträge sämmtliche hieran betheiligte deutsche Staaten und die mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Herzogthümer Parma und Modena beigetreten sind, mit dessen Beilagen nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 23. August 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland zu erwarten stehen,

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedr. Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Director Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Director im Finanz-Ministerium Carl Friedrich von Sigel;

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:

Höchst Ihren Ministerialrath Joseph Hack;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Ministerialrath Maximilian von Biegeleben;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director Wilhelm Erdmann Florian v. Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe Legationsrath Dr. Friedr. August Liebe;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Domänenrath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten December 1865, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Art. 2.

Der zwischen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dermalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen contrahirenden Staaten im Art. 1 erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Art. 1 erwähnten Vertragsperiode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Art. 1 genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg zustehen und obliegen und zwar sowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniß eines jeden derselben zu den übrigen contrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Art. 3.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 4.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 5.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Ueber-

einstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeindschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollverein gehörenden Staaten und der dermalen zum Steuerverein gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Artikel 9 und 10,

b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird,

und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Da es, nach der bestimmten Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer

inneren Steuer belegt sind (Art. 8, Lit. b), wird es von sämmtlichen contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchem, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenzzollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizu-

behalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) soweit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungs-

weise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II, 2, b gegebene Bestimmung und der unter II, 3 ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6) Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Ver-

änderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Art. 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den contrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrags bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die contrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrication von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrication ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Art. 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeldtarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention, als auch dem unter denselben am 21. October 1845 abgeschlossenen Münzcartel, und zwar der erstern mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg bereits der Landesmünzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1) der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird,
2) die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, nach der durch die vorgedachte Münzconvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen werden, dagegen
3) hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereinsregierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zollhebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badische und Hessische Zentner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Verein die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für

das Maß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Art. 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 18.

Die contrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze

ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollcartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollcartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben.
2) die Wasserzölle;
3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangsabgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangsabgaben wird der nach Abzug

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Bruttoertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1) Bei den Eingangsabgaben bildet derjenige Theil des Bruttoertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammtbevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen contrahirenden Staaten an dem Bruttoertrage.

Der hiernach dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Bruttoertrage der Eingangsabgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Bruttoertrage der Rübenzuckersteuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Viertheilen, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerseits und auf die übrigen contrahirenden Staaten andererseits nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derselben am Bruttoertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Nettoertrage der Eingangsabgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2) Der Bruttoertrag der Aus- und Durchgangsabgaben wird

a. soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Directionsbezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen

b. soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des König-

reichs Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den Kreisdirectionsbezirken Holzminden und Gandesheim, sowie dem Amte Thedinghausen des Herzogthums Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Bruttoertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammtbevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3) Bei der nach den Sätzen 1 und 2 stattfindenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben wird
   a) die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Communionbesitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,
   b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4) Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5) Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Art. 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der

Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatscasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebensowenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach

gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28.

Die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zolldirection übertragen, welche dem Königlich Hannoverschen Finanzministerium und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Verein bestehenden Directionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den Zolldirectionen nach vorausgegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Centralbüreau des Zollvereins eingesendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Centralbüreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Centralfinanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbüreau auch die definitive Jahresabrechnung vor.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung.

1) Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren

Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 22 unter 1 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht, zu den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, imgleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32.

Jedem der contrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirectionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden

Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenzbevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenzbevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzleidienstpersonale und das Locale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet.

Art. 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40.

Alles was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereinsverträge treten die daran betheiligten deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853, nach Maßgabe des Art. 26 des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Art. 42.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) Meizner. (L. S.)

von Schimpff. (L. S.) Klenze. (L. S.) von Sigel. (L. S.) Hack. (L. S.)

Duysing. (L. S.) von Biegeleben. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Liebe. (L. S.) Marschall von Bieberstein. (L. S.) Coester. (L. S.)

Anlage zu Artikel 12 des Vertrages.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,
wegen
Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Art. 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht dieser Steuer findet ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten Statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Art. 2.

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrication einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Consumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch

b) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevöl-

kerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Bruttoeinnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 18$^{47}/_{49}$ gleichkommt.

Art. 3.

Demgemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroschen oder einen und dreiviertheil Kreuzer erhöhet werden.

1) In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird

   a. diejenige Summe festgestellt, welche sich ergibt, wenn der Betrag von 6,0762 Silbergroschen mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungsaufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Procent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Procent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Procent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme stattfindet.

   Zugleich wird

   b. der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzuckersteuer und Eingangsabgaben von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonification für ausgeführten raffinirten Zucker aufgekommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2) Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1 b) jene Summe (1 a), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die contrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Ge-

wichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Art. 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

Art. 5.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche im Art. 22 des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangsabgaben verabredet sind.

Art. 6.

Alle durch die Zollvereinigungsverträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereinsregierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Controle der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der Vereinsbevollmächtigten und Stations-Controleurs und wegen der jährlichen Generalconferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereinsregierungen abgeschlossenen Zollcartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden.

Art. 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Art. 11 des Zollvereinigungsvertrages vom 19. October 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Meizner.
von Schimpff. Klenze. von Sigel. Hack.
Duysing. von Biegeleben. Thon. von Thielau.
Liebe. Marschall von Bieberstein. Coester.

Handels- und Zollvertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, ihre Zolleinnahmen zu sichern und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel, und

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche; — und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Carl von Bruck,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;

b) aus Gesundheitspolizeirücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Art. 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben dürfen von keinem der beiden contrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere contrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern contrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der contrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Art. 3.

Die contrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Einganges roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Einganges gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I. bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Commissarien zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrserleichterungen zu einigen.

Art. 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der contrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrserleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der contrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genann-

ten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem andern Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem andern Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolls, und zwar in dem einen wie in dem andern Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Art. 5.

1) Die contrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates Ausgangsabgaben von keinen anderen, als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen.

   Auf Ausgangsabgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangsabgaben gilt die nachstehend unter 2. getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2) Die contrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des andern Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben lassen.

   Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des andern Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangsabgaben, in allen andern Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangsabgaben, höchstens jedoch den Betrag von 3½ Silbergroschen oder 10 Kreuzern für den Zollzentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangsabgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der contrahirenden Theile unbenommen.

   Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Art. 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des andern gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr aus dem einen Staate nach dem andern versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte des andern Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a, b, d und e, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Art. 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen contrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Art. 8.

Die contrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen

bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Art. 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der contrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der contrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Art. 3 angeschlossenen Anlage I. aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der contrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den andern Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Art. 10.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Contravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, so wie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollcartel enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der contrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Art. 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der contrahirenden Theile unzulässig

und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Art. 12.

Die contrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebiets kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der contrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugestehet. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der contrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafenabgaben im anderen Staate genügen.

Art. 13.

Von Schiffen des einen der contrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der contrahirenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Art. 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der contrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Art. 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des

Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privalberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Weggelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der contrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Weggelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in Art. 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Art. 17.

Die contrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden

sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eisenbahnverwaltungen die zur Ermittelung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Art. 18.

Die contrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabricanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabricate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der contrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Art. 19.

Die contrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münzconvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum Vierzehnthaler- oder Vier und zwanzig und ein halb Gulden-Fuße oder zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die contrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzcartel ist in der Anlage IV. enthalten.

Art. 20.

Jeder der contrahirenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen, zu gewähren.

Art. 21.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung

auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die contrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung stattfinden.

Art. 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der contrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Art. 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Art. 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Commissarien der contrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Art. 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Art. 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. Dezember 1865 festgestellt.

Es werden im Jahre 1860 Commissarien der contrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden contrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten oder, falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Art. 3 erwähnten commissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Art. 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Art. 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den Neunzehnten Februar Eintausend acht hundert und drei und fünfzig.

(gez.) Otto von Manteuffel. (L. S.) — von Bruck. (L. S.)

Friedrich von Pommer Esche. (L. S.)

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsatze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitze von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall beim Spinnen), Tuch- oder Wolltrümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäscher oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Streulaub,

Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobelspäne; Schlempe und Spülicht; Treber und Trester; Papierabschnitze (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glasschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekräz (Silbergekräz, Goldschmiedegekräz, Kapelasche); Zinngekräz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellanwaaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Producte, nämlich:

Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlenschwarz, Buchdruckerschwärze, Frankfurter Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelfäden; Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reibfidibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, ingleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Blutstein; Braunstein; Farberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gips, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lavaerde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Trippel; Walkererde.

Gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Thöpfergeschirr mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Graphitgeschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh wie solche un-

mittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanfpflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden oder Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Oelsaaten aller Art, einschließlich Mohnsaamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder blos eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Werg und Heede; Waldwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder blos eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Nüsse, grüne und trockene; Roßkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide, Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre); Bast, roher; Seegras; Waldholzsaamen (Bucheckern, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl.

9. Flußfische,

frische; Fluß- und Bachkrebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineraltheer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.

Terpentinöl; Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz; Bau- und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz: Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holzschuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Schneidebretter, Kleider- und Haubenstöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchengeräthe, Pressen, Mangen, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Steinkohlen, ingleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Operment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten, (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Rohkupfer und Messing, Schwarz-, Gar- und Rosettenkupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut; Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlenfabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brod; Schiffszwieback; Kraftmehl-Producte, d. h. Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummisurrogate.

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich: ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druckpapier); Sand- und Schieferpapier, ingleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Preßspäne.

Manuscripte (beschriebenes Papier) und Acten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahlstiche; Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinäre Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der contrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denkmünzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidenkokons (Seidengalleten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine; Schleif- und Wetzsteine aller Art; Flintensteine; Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferstifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps (Monumente, Statuen, Büsten u. dgl.); Waaren aus Serpentinstein.

22. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf, ordinäre, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schaafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder- oder Polsterarbeit.

25. Wildpret,

kleines (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaaf- und Lammwolle, rohe und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
1	**Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Stroh-waaren:**					
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinäre, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhlrohr	Zentner	1	—	1	30
	b) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte und dergleichen Waaren, soweit solche nicht unter A, Nr. 22 oder vorstehend unter a und nachstehend unter c genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr	Zentner	3	5	4	30
	c) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)	Zentner	21	—	30	—
2	**Baumwollengarn** aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindräthig, mehrdräthig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, ingleichen Baumwollenwatte	Zentner	1	22½	2	30
3	**Beinwaaren,** einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen):					
	a) Fischbein, gerissenes	Zentner	1	—	1	30

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	b) Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder ächt noch unächt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstöcke . . .	Zentner	3	5	4	30
4	**Blei- und Rothstifte**	Zentner	3	5	4	30
5	**Bleiwaaren, feine,** nämlich:					
	Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder ächt noch unächt vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder ächt noch unächt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	5	—	7	30
	Anmerkung. Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					
6	**Bürstenbinderwaaren,** grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Zentner	—	15	—	45
7	**Chemische Hülfsstoffe und Producte,** nämlich:					
	Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure	Zentner	—	15	—	45

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
8	**Eisen und Eisenwaaren,** mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen:					
	a) Roheisen, ingleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmiedzunder) . . .	Zentner	—	7½	—	22½
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden	Zentner	—	5	—	15
	b) gefrischtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten, der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cement- und Gußstahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als ½ Wiener oder Preußische Zoll Dicke)	Zentner	—	20	1	—
	c) façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließlich des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten, weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten . .	Zentner	1	—	1	30
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weisblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahl-					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	blech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendrath (einschließlich der runden, unter $^1/_2$ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldrath (einschließlich der nicht mehr als $^1/_2$ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stangen), roh oder polirt; Stahlsaiten	Zentner	1	$22^1/_2$	2	30
	e) Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind	Zentner	—	15	—	45
	Anmerkung. Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.					
	f) Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahldrath gefertigte Waaren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Amboße, Mauerschließen, Brecheisen, (Gaisfüße), grobe Schlägel, Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Fallen und Fangeisen, Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln,					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen.		in Oesterreich.	
			Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
	Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truhenbeschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendrath für Metallarbeiter, grobe Drathwaaren von Eisen- und Stahldrath u. dergl., außerdem alle Aexte, grobe Sägen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Kneife, Bauernpuffer)	Zentner	2	—	3	—
	Anmerkung. Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder ächt noch unächt vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Rthlr. oder 3 Fl. für den Zentner nicht aus.					
	g) Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahlwaaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder ächt noch unächt vergoldet oder versilbert noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedeln weder ächt noch unächt ver-					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz. in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	golbeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f genannten), Scheeren, feine Sägen, Hafteln und Schließen, Oesen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen- und Streichenbeschläge), Waffen und Waffenbestandtheile, feine Drathwaaren von Eisen- oder Stahldrath, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h genannten Gegenstände und der Stahlperlen . . .	Zentner	3	5	4	30
	h) Nähnadeln, Stricknadeln, Häckelnadeln (auch Tambournadeln) ohne Griffe	Zentner	35	—	50	—
9	**Fette**, nämlich:					
	Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweinfett); Speck; Stearin und Stearinsäure	Zentner	1	15	2	10
10	**Flußfahrzeuge, hölzerne,** sowohl Ruder- als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffs nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel- und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					
	in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit		—	7½	—	—
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zollzentnern Tragfähigkeit		—	—	—	12

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen.		in Oesterreich.	
			Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
11	**Glas- und Glaswaaren:**					
	a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes . . .	Zentner	—	15	—	45
	b) weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß) . . .	Zentner	1	22½	2	30
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas, belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt	Zentner	2	—	3	—
	d) farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder ächt noch unächt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen; Glasflüsse (unächte Edelsteine) ohne Fassung	Zentner	3	5	4	30
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich . . .	Zentner	—	—	10	—

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 □ Zoll Preußisch	Stück	—	15		
	„ 576 „ 1000 „ — .	Stück	1	15		
	„ 1000 „ 1400 „ — .	Stück	4	—		
	„ 1400 „ 1900 „ — .	Stück	10	—		
	„ 1900 □ Zoll Preußisch . . .	Stück	15	—		
	Anmerkung. Spiegel, deren Glastafeln über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12	**Holzwaaren**, einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:					
	a) Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpseln, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer	Zentner	—	15	—	45
	b) Hausgeräthe (Meubles), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- und Stuhlrohr, ingleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren, welche weder unter A, Nr. 14, begriffen, noch vorstehend unter a oder nachstehend unter c aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing	Zentner	1	—	1	30

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	c) Fourniere, Parketten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammacherwaaren; feine Schnitz- und Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen, weder ächt noch unächt vergoldeten oder versilberten noch mit Gold oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holzbronze und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren, Boullearbeiten . . .	Zentner	3	5	4	30
13	**Honig**	Zentner	—	10	—	30
14	**Instrumente:**					
	a) gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker	Zentner	10	15	15	—
	b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter **a** genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	Zentner	2	—	3	—
15	**Käse**	Zentner	1	—	1	30
16	**Korbflechterwaaren,** feine, nämlich alle unter A, Nr. 16, nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, ungebranntem Thon, unedlen, weder ächt noch unächt ver-					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	goldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
17	**Kürschnerwaaren,** nämlich: fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . .	Zentner	3	15	5	—
18	**Kupfer- und Messingwaaren:**					
	a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Dräthen, Messingfalten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen)	Zentner	1	22½	2	30
	b) Kupfer- und Messingwaaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder ächt noch unächt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), ingleichen geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold und Rauschsilber	Zentner	3	5	4	30
	c) Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder ächt noch unächt vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas,					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	unedlen, weder ächt noch unächt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	10	15	15	—
	Anmerkung. Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messingwaaren behandelt.					
19	**Leder- und Lederwaaren,** einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					
	a) Leder aller Art, nämlich lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Brüsseler u. Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt	Zentner	1	22½	2	20
	b) Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummifabrikate	Zentner	5	—	7	30
	Anmerkung. Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Ge-					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	weben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus uneblen, weder ächt noch unächt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Rthlr. oder 7 Fl. 30 Kr. für den Zentner nicht aus.					
	c) Leder- und Gummiwaaren, feine, d. h. Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenen Gummi oder Guttapercha	Zentner	10	15	15	—
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	Zentner	21	—	30	—
20	**Leinengarn,** nämlich:					
	a) rohes, ungezwirnt	Zentner	—	15	—	45
	b) gebleichtes, mit Einschluß des blos abgekochten oder gebückten (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt	Zentner	5	—	7	30
	c) gezwirntes aller Art	Zentner	7	—	10	—
21	**Lichte,** Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearinlichte, Wachsstöcke.	Zentner	2	—	3	—

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
22	**Oel,** nämlich: Hanf-, Lein- und Rapsöl in Fässern	Zentner	—	15	—	45
23	**Papier:**					
	a) alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	Zentner	1	—	1	30
	b) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold oder Silbermuster (ächt oder unächt, auch bronzirt); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	Zentner	3	5	4	30
24	**Papier- und Pappwaaren:**					
	a) Papiertapeten	Zentner	4	—	5	45
	b) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Zentner	3	5	4	30
25	**Siebmacherwaaren,** grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendrath, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Zentner	—	15	—	45
26	**Speisen,** zubereitete, nämlich:					
	a) Chocolade und Chocoladensurrogate, sowie Chocoladenfabrikate, Racahout, des Arabes, Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien	Zentner	7	—	10	—

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	b) Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf	Zentner	5	—	7	30
	. . . . . .					
27	**Steinwaaren:**					
	a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips, soweit solche nicht unter A, Nr. 21, begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein .	Zentner	3	5	4	30
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung . .	Zentner	5	—	7	30
28	**Thonwaaren:**					
	a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; dergleichen Pfeifen	Zentner	1	22½	2	30
	b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . .	Zentner	3	5	4	30
	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan	Zentner	3	5	1	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan	Zentner	5	—	7	30
	e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder ächt noch unächt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold= oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
29	**Vieh,** nämlich:					
	a) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	Stück	2	15	3	30
	2) Kühe	Stück	1	15	2	—
	3) Jungvieh	Stück	1	—	1	30
	b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel)	Stück	—	20	1	—
	c) Hammel	Stück	—	10	—	30
30	**Webe- und Wirkwaaren,** nämlich:					
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit ächten oder unächten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner			45	—
	2. extrafeine, d. i. alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jaconets, Organtins, Mousselins, Mousselinets, Vapeurs, Mulls und Tülls	Zentner	30	—	100	—
	3. feinster Art, als: Bobbinets (Tüll anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit ächten oder unächten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner			200	—
	b) Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf, Neuseelän-					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	der Flachs, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit ächten oder unächten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner			45	—
	2. feine, als: alle glatte Gewebe (Leinwande), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten	Zentner	30	—	75	—
	3. feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit ächten oder unächten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase . . .	Zentner			200	—
	c) Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit ächten oder unächten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner			45	—
	2. extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten .	Zentner			100	—
	3. feinster Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit ächten oder unächten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner	30	—	200	—
	d) Seidenwaaren, und zwar:					
	1. feine, d. i. Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit ächten oder unächten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, ingleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirkmaterialien erzeugt sein; alle Bänder, Velpel, Plüsche und Sammte, Musselin, Barege, Crepe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, sowie alle gestickte Waaren	Zentner	80	—	120	—
	2. gemeine d. i. alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer andern Webe- und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Zentner	50	—	75	—
31	**Zinkwaaren:**					
	a) Zinkbleche und Zinkdrath, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt	Zentner	1	—	1	30

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	Zwischenzollsatz in Oesterreich. fl.	kr.
	b) Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder ächt noch unächt vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder ächt noch unächt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
32	**Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.,** nämlich:					
	a) feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus ächt oder unächt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Dräthe aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, ächten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unächtes Blattgold und unächtes Blattsilber	Zentner	35	—	50	—
	b) gemeine, d. h. Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, Lederwaaren, Papier- und Pappwaaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein und Gips, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht vor-					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz. in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	stehend unter A oder beziehungsweise unter B, Nr. 3, b, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8, f, g, Nr. 11, d, Nr. 12, b, c, Nr. 16, Nr. 18, b, c, Nr. 19, b, c, Nr. 25, Nr. 28, e, Nr. 31, b, begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Päckfong, Edelsteinen, ächten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren . . .	Zentner	21	—	30	—

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die in vorstehendem Verzeichniß für Waaren aus einem bestimmten Materiale vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Materiale in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur insoweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.

2) Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte und über die Taravergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.

3) Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen

tarifmäßigen Eingangszollsätzen von geringerem, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2 des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.

4) Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangsabgaben erhoben werden können.

---

1) Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen, Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.
2) Blutegel.
3) Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl, Eicheln, Eichelhülsen, Valonna, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.
4) Gold- und Silberstufen.
5) Granaten, rohe.
6) Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte, Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art, einschließlich Borsten.

7) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.
8) Nickel und Kobalterze und Speise; Nickelmetall und Nickelschwamm.
9) Seide und zwar: Seidengalleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.
10) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

III.

Zollcartel.

§. 1.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der contrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanzwachcommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetzen des anderen Staates

der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der contrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden contrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der contrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der contrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der contrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der contrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenzen des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Controlemaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter specielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der contrahirenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

   1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,

   2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9, unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die contrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der contrahirenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide contrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der contrahiren-

den Theile nach seiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabegesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf den Grund dieses Cartels keiner der contrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der contrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates

einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchem der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der contrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Cartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetzen“ auch die

Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der contrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den contrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV.

Münzcartel.

§. 1.

Jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem andern Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Creditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2.

Jeder der contrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Creditpapiere des andern Theilles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartel auf Grund des Art. 26 des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen und

es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Cartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letztern Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die contrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, sowie der von andern juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere, soweit auf solche nicht der §. 1. Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unächten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1 bis 3 vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Cartel genannten Münzen oder Creditpapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen“ von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Cartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen“ wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen“, diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 25 den 15. September 1853.

(Die zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten betreffend.)

Nachdem die Regierungen der Zollvereinsstaaten mit Rücksicht auf die gegenwärtige Theuerung übereingekommen sind, die Erhebung der Eingangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15. September laufenden Jahres einschließlich an bis zum Ende dieses Jahres einzustellen, so wird dieses in Folge Höchster Entschließung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 14. September 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. Februar 1851, die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der wegen Einführung von Paßkarten zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen dem Herzogthum Nassau und mehreren anderen deutschen Staaten bestehenden Uebereinkunft, nunmehr auch das Großherzogthum Oldenburg beigetreten ist, und mithin die Vorschriften der gedachten Verordnung auch auf das Staatsgebiet dieser Regierung Anwendung finden.

Wiesbaden, den 9. September 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Patent auf eine neue Aufbereitungsmethode von Erzen und Steinkohlen)

Dem Hüttenverwalter Nicolaus Schmidt zu Goffontaine bei Saarbrücken in Rheinpreußen ist auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Erfindung einer neuen Aufbereitungsmethode von Erzen und Steinkohlen ein Patent auf zehn Jahre in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 24. August 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Schmidt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlieutenant und Commandanten des Pionierdetachements Stamm zum Hauptmann im 3. Bataillon, sowie den Lieutenant Lindpaintner II. zum Commandanten des Pionierdetachements gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben die Justizamtssecretäre Weber von Usingen nach Hadamar und Rath von Hadamar nach Usingen, sodann die Justizamtsaccessisten: Dombois von Braubach nach Hadamar, Stahl von Königstein nach Braubach, Krah von Hadamar nach Königstein, Heimach von Eltville nach Idstein, Seitz von Usingen als Accessist an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg, den Kreisamtsaccessisten Vogler von Idstein an das Kreisamt zu Höchst zu versetzen und den Rechtspracticanten Raht zu Weilburg zum Amtsprocurator mit Bestimmung seines Wohnsitzes zu Weilburg zu ernennen geruht.

Der Präsentation des August Hillesheim zu Caub zum Postexpeditor daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der Decanatsverwalter Schröder zu Rückeroth ist zum Decan ernannt und dem Pfarrvicar Moureau von Diedenbergen das Pfarrvicariat zu Selters übertragen worden.

Lehrer Müller in St. Goarshausen ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Weidenfeller von Camp zum Lehrer in St. Goarshausen, Lehrergehülfe Horn von Camp zum Lehrer daselbst ernannt und mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Camp der Schulcandidat Feucht von Wiesbaden beauftragt worden. Lehrer Chun zu Brandoberndorf ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Bender von Westerfeld zum ersten Lehrer in Brandoberndorf, der zweite Lehrer Gräb von da zum Lehrer in Westerfeld, Lehrer Diehl von Erbenheim zum zweiten Lehrer in Brandoberndorf, Lehrergehülfe Siebel von Rennerod zum zweiten Lehrer in Erbenheim ernannt und Schulcandidat Bender von Westerfeld mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Rennerod beauftragt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Oberhöchstadt seither beauftragt gewesene Schulcandidat Johann Gasser ist zum Lehrergehülfen daselbst und Lehrergehülfe Fischer zu Königstein zum Lehrer daselbst ernannt worden.

Todesfall.

Am 11. September ist der Medicinalrath Devora zu Hadamar mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 26 den 17. September 1853.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben, nachdem durch Verordnung vom 25. August 1851 die Trennung des Schullehrerseminars vorläufig eingeführt worden, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Es sollen zwei Schullehrerseminarien bestehen, wovon das eine in Usingen, das andere in Montabaur sich befindet.

§. 2.

Für jedes Seminarium wird die Einrichtung getroffen, daß die Zöglinge der beiden unteren Klassen, ausnahmsweise auch einzelne der obersten Klasse, im Gebäude des Seminariums Wohnung und Verpflegung erhalten.

§. 3.

Alle auf die Einrichtung des Schullehrerseminars zu Idstein sich beziehenden Bestimmungen des Edicts vom 24. März 1817, soweit solche durch gegenwärtiges Gesetz oder früher erschienene Verordnungen nicht aufgehoben oder abgeändert werden, bleiben für die beiden Seminarien zu Usingen und Montabaur in voller Anwendung.

So gegeben Biebrich, den 17. September 1853.

(L. S.) **Adolph.**

Wittgenstein. Lex. Faber. Vollpracht.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Decan Ebertz von Wehen die Pfarrei Nordenstadt zu übertragen, den Candidaten Karl Kurtz von Hadamar zum Pfarrvicar in Diedenbergen zu ernennen und den nach Nordenstadt designirt gewesenen Caplan Ullrich an seiner bisherigen Stelle zu Heringen zu belassen geruht.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 27 den 24. September 1853.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben, da die gewünschte Beschleunigung bei Aufstellung der Stockbücher sich nicht überall hat erreichen lassen und in Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 18. Juni d. Js. nachträglich verordnete Eintragung der persönlichen Servituten in die Stockbücher, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der durch das Gesetz vom 5. Juni 1852, den Termin des Eintritts der Wirksamkeit der Gesetze vom 15. Mai 1851 betreffend, auf den 1. October l. J. hinausgerückte Tag des Eintritts der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. Mai 1851, die behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher betreffend, sowie des Gesetzes vom 15. Mai 1851, die Pfandrechte und die Rangordnung der Gläubiger im Concurse betreffend, wird auf den 1. April 1854, welcher an die Stelle des in den Bestimmungen des angeführten Gesetzes vom 5. Juni 1852 bezeichneten 1. Octobers 1853 tritt, unter Aufrechthaltung aller übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes hiermit weiter hinausgesetzt.

So gegeben Biebrich, den 21. September 1853.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Vollpracht.

(Die Aufstellung der Stockbücher betreffend.)

Unter Bezugnahme auf das Edict vom 21. September d. J., den Termin des Eintritts der Wirksamkeit der Gesetze vom 15. Mai 1851 betreffend, wodurch der in dem Gesetze vom 5. Juni v. J. auf den 1. October l. J. bestimmte Termin auf den 1. April 1854 weiter hinausgerückt worden ist, wird hiermit verordnet:

§. 1.

Die durch die Verordnung vom 4. Januar l. Js., die Aufstellung der Stockbücher betreffend, über die Vollziehung der darin bezeichneten Ab- und Zuschreibungen und Nachtragungen für die Zeit vom 1. Januar 1853 bis zum 1. October 1853 ertheilten Vorschriften, mit der Erweiterung, welche dieselben durch die Verordnung vom 10. August 1853, den Eintrag der persönlichen Servituten in die öffentlichen Bücher betreffend, erhalten haben, werden auf die Zeit bis zum 1. April 1854 hierdurch erstreckt.

§. 2.

In den ersten Tagen des nächsten Jahres ist von dem Landoberschultheisen der Abschluß der Stockbücher als Steuercataster vorzunehmen, und sind Verzeichnisse über den alten und neuen Catasterstand aller Gutsbesitzer, unter deren Namen irgend eine Veränderung vorgefallen ist, nach einem besonderen Formular aufzustellen.

Die Verzeichnisse müssen zugleich die Ab- und Zugänge, welche den Flächengehalt, das Steuercapital und Simplum der ganzen Gemarkung geändert haben, nachweisen und eine Probe der Richtigkeit des ganzen Verfahrens enthalten.

Sämmtliche Veränderungsverzeichnisse sind nach vollzogenem Abschlusse an die Ministerialabtheilung der Finanzen einzureichen.

§. 3.

Die Bürgermeister haben die Steuerheblisten aus dem Duplicate des Stockbuchs nach dem vorgeschriebenen Formular gleichzeitig anzufertigen und mit der Bescheinigung der Richtigkeit derselben an die Landoberschultheiserei einzusenden, welche dieselben nach ihren Catasterabschlüssen zu prüfen, festzusetzen und vor dem ersten Erhebungstermine des nächsten Jahres an die Receptur abzugeben hat.

Die Summen dieser Heblisten müssen mit dem Catasterstand einer jeden Gemeinde, wie sich derselbe aus dem Abschlusse der Veränderungsverzeichnisse ergibt, übereinstimmen.

§. 4.

Die in dem §. 17 der Verordnung vom 4. Januar 1853 erwähnten Gebührenverzeichnisse werden nach dem Abschlusse der Stockbücher an den Landoberschultheisen eingeschickt, welcher die Einträge zu prüfen, die Schuldigkeit der Bürgermeister nach Abzug des ihnen und den Feldgerichten zustehenden Gebührenantheils festzusetzen und mit einer summarischen Uebersicht zum Behufe des Erhebungsübertrags an die obere Finanzbehörde vorzulegen hat.

Wiesbaden, den 24. September 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Lex.

vdt. Grimm.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 28 den 26. September 1853.

(Den Abschluß eines Vertrags zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes, namentlich auch dem Herzogthum Nassau, einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher betreffend.)

Nachdem zwischen der Krone Preußen, für sich und in Vollmacht mehrerer anderer Staaten des deutschen Bundes, namentlich auch des Herzogthums Nassau, einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits ein Vertrag wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher unterm 16. Juni 1852 abgeschlossen und ein Additionalartikel zu demselben unter dem 16. November 1852 vereinbart worden, auch die Ratification dieses Vertrags nebst Additionalartikel erfolgt ist, und die Auswechselung der Ratificationsurkunden unterm 30. Mai d. J. stattgefunden hat, so wird der erwähnte Vertrag nebst Additionalartikel Höchster Entschließung zufolge nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 17. September 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Bismark.

CONVENTION

for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part, and the United States on the other part.

Whereas, it is found expedient for the better administration of justice and the prevention of crime, within the territories and jurisdiction of the parties, respectively, that persons committing certain heinous crimes, being fugitives from justice, should, under certain circumstances, be reciprocally delivered up; and also to enumerate such crimes explicitly; and whereas the laws and constitution of Prussia and of the other German States, parties to this Convention, forbid them to surrender their own citizens to a foreign jurisdiction, the Government of the United States, with a view of making the Convention strictly reciprocal, shall be held equally free from any obligation to surrender citizens of the United States; therefore, on the one part His Majesty the King of Prussia, in His own name, as well as in the name of His Majesty the King of Saxony, His Royal Highness the Elector of Hesse, His Royal Highness the Grand Duke of Hesse and on Rhine, His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar-Eisenach, His Highness the Duke of Saxe-Meiningen, His Highness the Duke of Saxe-Altenburg, His Highness the Duke of Saxe-Coburg-

Vertrag

zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der contrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen deutschen Staaten, welche diesen Vertrag contrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von

Gotha, His Highness the Duke of Brunswick, His Highness the Duke of Anhalt-Dessau, His Highness the Duke of Anhalt-Bernburg, His Highness the Duke of Nassau, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Rudolstadt, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Sondershausen, Her Serene Highness the Princess and Regent of Waldeck, His Serene Highness the Prince of Reuss, elder branch, His Serene Highness the Prince of Reuss, junior branch, His Serene Highness the Prince of Lippe, His Serene Highness the Landgrave of Hesse-Homburg as well as the free city of Francfort and on the other part, the United States of America, having resolved to treat on this subject, have for that purpose appointed their respective plenipotentiaries to negotiate and conclude a convention; that is to say:

His Majesty the King of Prussia in His own name as well as in the name of the other German Sovereigns above enumerated, and the free city of Francfort, Frederic Charles Joseph von Gerolt, His said Majesty's Minister Resident near the Government of the United States, and the President of the United States of America, Daniel Webster, Secretary of State,

who after reciprocal communication of their respective powers, have agreed to and signed the following articles:

Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, sowie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen, oben aufgezählten deutschen Souveräne und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Staatssecretär Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Article I.

It is agreed that Prussia and the other States of the Germanic Confederation included in, or which may hereafter accede to this Convention, and the United States, shall, upon mutual requisitions by them or their Ministers, officers or authorities, respectively made, deliver up to justice all persons who, being charged with the crime of murder, or assault with intent to commit murder, or piracy, or arson, or robbery, or forgery, or the utterance of forged papers, or the fabrication or circulation of counterfeit money, whether coin or paper money, or the embezzlement of public moneys committed within the jurisdiction of either party shall seek an asylum, or shall be found within the territories of the other: provided, that this shall only be done upon such evidence of criminality as, according to the laws of the place where the fugitive or person so charged shall be found, would justify his apprehension and commitment for trial, if the crime or offence had there been committed and the respective judges and other magistrates of the two Governments shall have power, jurisdiction and authority, upon complaint made under oath, to issue a warrant for the apprehension of the fugitive or person so charged, that he may be brought before such judges or other magistrates, respectively, to the end that the evidence of criminality may be heard and considered; and if, on such hea-

Artikel 1.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Documente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld —, oder des Defects oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder

ring, the evidence be deemed sufficient to sustain the charge, it shall be the duty of the examining judge or magistrate, to certify the same to the proper Executive authority, that a warrant may issue for the surrender of such fugitive. The expense of such apprehension and delivery shall be borne and defrayed by the party who makes the requisition and receives the fugitive.

anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Article II.

The stipulations of this Convention shall be applied to any other State of the Germanic Confederation which may hereafter declare its accession thereto.

Article III.

None of the contracting Parties shall be bound to deliver up its own citizens or subjects under the stipulations of this Convention.

Article IV.

Whenever any person, accused of any of the crimes enumerated in this Convention, shall have committed a new crime in the territories of the State where he has sought an asylum, or shall be found, such person shall not be delivered up under the stipulations of this Convention, until he shall have been tried, and shall have received

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden anderen Staat des deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel 3.

Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel 4.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis das-

the punishment due to such new crime, or shall have been acquitted thereof.

selbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Article V.

The present Convention shall continue in force until the 1st of January 1858, and if neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention, each of the high contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other, at any time after the expiration of the said first day of January 1858.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858 zugehen zu lassen.

Article VI.

The present Convention shall be ratified by the Government of Prussia, and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States, and the ratifications shall be exchanged at Washington within six months from the date hereof or sooner if possible.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratificationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

In faith whereof we, the respective Plenipotentiaries, have signed this Convention and have hereunto affixed our seals.

Done in triplicate at Washington the sixteenth day of June, one thousand eight

Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechzehnten Juni 1852, im

hundred and fifty-two, and the seventy-sixth year of the Independence of the United States.

(signed) Dan. Webster.
(L. S.)
(signed) Fr. von Gerolt.
(L. S.)

76sten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. von Gerolt.
(L. S.)
(gez.) Dan. Webster.
(L. S.)

Additional Article

to the Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part, and the United States on the other part, at Washington de 16th day of June one thousand eight hundred and fifty-two.

Whereas it may not be practicable for the ratifications of the Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part and the United States on the other part, signed at Washington on the 16th day of June 1852, to be exchanged within the time stipulated in said Convention; and whereas both parties are desirous that it should be carried into full and complete effect; His Majesty the King of Prussia, in His own name as well as in the name of the other German Sovereigns, enumerated

Additional-Artikel

zu dem am 16. Juni 1852 zu Washington zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits, abgeschlossenen Vertrag wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es nicht thunlich sein möchte, daß die Ratificationen des am 16. Juni 1852 zu Washington unterzeichneten Vertrages zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, innerhalb der im genannten Vertrage verabredeten Frist ausgewechselt werden, und da beide Theile wünschen, daß derselbe zur vollständigen Ausführung gelange, so hat zu dem Ende Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen in

in the aforesaid Convention, has fully empowered Frederick Charles Joseph von Gerolt, His said Majesty's Minister Resident near the Government of the United States and the President of the United States of America has likewise fully empowered on his part Edward Everett, Secretary of State of the United States, who have agreed to and signed the following article:

The ratifications of the Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded on the 16th of June 1852. shall be exchanged at Washington within one year from the date of this agreement or sooner, should it be possible.

The present Additional Article shall have the same force and effect, as if it had been inserted word for word in the aforesaid Convention of the 16th of June 1852 and shall be approved and ratified in the manner therein prescribed.

In faith whereof we, the respective Plenipotentiaries have signed this agreement and have hereunto affixed our seals.

Done at Washington this sixteenth day of November one thousand eight hundred and fifty-two and the seventy-seventh year of the Independence of the United States.

(signed) Fr. von Gerolt.
(L. S.)

(signed) Edward Everett.
(L. S.)

dem vorgenannten Vertrage erwähnten Deutschen Souveräne, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika seinerseits den Staats-Secretär der Vereinigten Staaten, Edward Everett, mit der nöthigen Vollmacht versehen, welche den folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Die Ratificationen des am 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrages wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher sollen zu Washington innerhalb eines Jahres von dem Datum dieser Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Der gegenwärtige Additional-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort in vorgenannten Vertrag vom 16. Juni 1852 mit aufgenommen worden wäre und soll in der in demselben vorgeschriebenen Weise genehmigt und ratificirt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft gezeichnet und unsere Siegel hier beigedrückt.

Geschehen zu Washington, den sechzehnten November Eintausend acht hundert zwei und fünfzig und im sieben und siebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. von Gerolt.
(L. S.)

(gez.) Edward Everett.
(L. S.)

(Die Anlage einer Eisenbahn zwischen Wiesbaden und Niederlahnstein betreffend.)

Nachdem Seine Hoheit der Herzog der Actiengesellschaft, welche sich mit Höchster Genehmigung auf den Grund der vorgelegten Statuten unter der Benennung:

„Wiesbader Eisenbahn-Gesellschaft“

zu dem Bau und zu dem Betrieb einer Eisenbahn von Wiesbaden nach Niederlahnstein gebildet hat, auf unterthänigstes Nachsuchen unter dem 23. Juni dieses Jahres die landesherrliche Concession zum Bau und zu dem Betrieb einer Eisenbahn zwischen Wiesbaden und Niederlahnstein gnädigst verliehen und zugleich das Gesetz vom 25/26. . 1812, die Hinwegnahme von Privateigenthum zu öffentlichen Anlagen betreffend, und die darauf bezüglichen späteren Verordnungen auf diese Eisenbahnanlage für anwendbar erklärt haben, so werden nunmehr die nachstehenden Hauptbestimmungen dieser Concession mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Höchsten Orts genehmigten Statuten in dem allgemeinen Intelligenzblatt werden abgedruckt werden:

1) Die Gesellschaft ist gehalten, innerhalb der zu diesem Behufe von der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern zu bestimmenden Fristen, sowohl vollständige Pläne über die Eisenbahnanlage mit allen dazu gehörigen Beiwerken zur Genehmigung vorzulegen, als auch die Erwerbung des für die ganze Bahn erforderlichen Grundeigenthums zu bewirken und in Vollziehung zu setzen.

   Rücksichtlich der speciellen Direction, welche der Bahn gegeben werden soll, sowie rücksichtlich der Stationsanlagen und der Herstellung der Lahnbrücke bei Niederlahnstein, wird die nähere Bestimmung vorbehalten.

   Bei der Ausführung des Baues darf von den genehmigten Bauplänen ohne zuvor erwirkte Genehmigung nicht abgewichen werden.

2) Der Bau dieser Eisenbahn ist binnen drei Jahren vom Tage der Ertheilung der Concession an gerechnet dergestalt vollständig zum Gebrauch zu vollenden, daß dieselbe von da in Betrieb zu setzen ist.

   Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, so kann die Concession für erloschen erklärt werden, in welchem Falle bezüglich des bis dahin von der Gesellschaft erworbenen Grundeigenthums, sowie bezüglich der von ihr ausgeführten Bauten und des etwa erworbenen Betriebsmaterials die für den Fall des Ablaufs der Concessionszeit unter pos. 18 näher bezeichneten Befugnisse vorbehalten bleiben.

3) Weder die ganze Bahn, noch eine einzelne Strecke derselben, darf eher zum Gebrauche des Publikums eröffnet werden, als bis nach vorgängiger Prüfung der anzuwendenden Maschinen, Wagen und der Construction der Bahn durch eine zu bestellende technische Commission die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Ohne eine solche vorgängige Prüfung darf auch späterhin keine neue Maschine in Gebrauch gesetzt, oder eine wesentliche Abänderung in der Construction der Bahn vorgenommen werden.

4) Die Gesellschaft ist verbunden, die durch die Anlage der Bahn erforderlich werdenden Brücken, Durchlässe, Canäle, Dämme, Wege und Uebergänge und dergleichen, zur Erhaltung des Wasserlaufs und zur Herstellung der nothwendigen Communication diesseits und jenseits der Eisenbahn nach den desfallsigen Bestimmungen der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern auf ihre alleinigen Kosten anzulegen und stets in vollkommenem, brauchbarem, ihrem Zwecke entsprechendem Zustande zu erhalten.

Dieselbe Verbindlichkeit liegt ihr hinsichtlich der Bahn selbst, der Maschinen, der Beiwerke der Bahn und der für den Betrieb der Bahn erforderlichen Anstalten und Einrichtungen ob.

Um die Ueberzeugung von der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten zu erhalten, wird von Zeit zu Zeit, oder so oft sich eine besondere Veranlassung hierzu ergibt, der Zustand der sämmtlichen hier benannten Gegenstände untersucht und die Verbesserung der erkannten Mängel auf Kosten der Gesellschaft, wenn sie dieses nicht sogleich selbst bewirkt, angeordnet werden.

Die Gesellschaft ist weiter verpflichtet, den Leinpfad und die bestehenden Uferbauten, soweit dieselben durch den Eisenbahnbau berührt und unbrauchbar gemacht werden, auf ihre Kosten in einer dem Bedürfnisse der Schifffahrt und des Uferschutzes entsprechenden Weise herzustellen.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Verwaltung der Eisenbahn und die Gestion der Gesellschaft, sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahn erlassen werden.

In Beziehung auf die Ausübung dieses Oberaufsichtsrechts und der Bahnpolizei ist der Verwaltungsrath der Gesellschaft der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern als der für den Eisenbahnbetrieb in dem Herzogthum bestellten oberen Aufsichts- und Disciplinarbehörde untergeordnet.

Die Gesellschaft oder deren Verwaltungsrath ist demgemäß verpflichtet, den Verfügungen und Auflagen der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern in Beziehung auf die Ausübung des Oberaufsichtsrechts und der Bahnpolizei, in gleicher Weise, wie alle andere dieser Abtheilung untergeordnete Behörden und Beamten, zu entsprechen und derselben weiter auch alle von ihr etwa verlangt werdende Auskunft über die Verwaltung der Eisenbahn zu ertheilen, sowie namentlich auch Einsicht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft zu gestatten.

6) Es dürfen ohne vorherige Genehmigung keine Veräußerungen, Destructionen, wesentliche Veränderungen in der Construction oder Direction der Bahn vorgenommen, auch keine Seitenbahnen angelegt, oder der Betrieb etwaiger auf einem anderen Staatsgebiet angelegten Bahnen mit dem Betrieb dieser Eisenbahn vereinigt werden. Die Gesellschaft ist dagegen verpflichtet, nach Bestimmung der Herzoglichen Regierung den Anschluß anderer Bahnen an ihre Bahn zu gestatten.

7) Die zur Erhaltung, zum Betrieb und zum Schutz der Bahn erforderliche Anzahl tauglicher Personen muß von der Gesellschaft auf ihre Kosten angestellt und unterhalten werden.

Bei Anstellung des Unterpersonals sind zu solchen Dienststellen qualificirte Angehörige des Herzogthums insoweit zu berücksichtigen, daß zwei Drittheile sämmtlicher dieser Unterbediensteten aus Nassauern besteht. Zu der Anstellung des Betriebsdirectors, sofern ein solcher ernannt wird, sowie der die Polizei in den Bahnhöfen und auf der Bahn handhabenden Bahnbeamten ist die Genehmigung der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern erforderlich.

8) Die Handhabung der auf den Gebrauch und den Schutz der Bahn bezüglichen polizeilichen Vorschriften nach einem, nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft von der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern zu erlassenden Reglement wird der Gesellschaft überlassen und zur Pflicht gemacht. Das von derselben zu diesem Zwecke bestellte Personal ist zur eidlichen Verpflichtung vor der zuständigen Behörde zu sistiren.

Würde die Gesellschaft obiger Verbindlichkeit nicht, oder nicht genügend nachkommen, so ist es der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern vorbehalten, das nach Ihrem Ermessen erforderliche Personal auf Kosten der Gesellschaft anzustellen.

9) Die für den Dienst und die innere Ordnung auf der Bahn sammt Zubehörungen und deren Betrieb, sowohl für die dabei angestellten und sonst beschäftigten, als

auch für die, die Bahn benutzenden Personen zu ertheilenden Dienstinstructionen und Verhaltungsvorschriften sind der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Abänderungen dieser Anweisungen und Vorschriften bedürfen ebenfalls dieser Genehmigung.

Sollte die Ministerialabtheilung des Innern im öffentlichen Interesse und insbesondere zur Abstellung begründeter Beschwerden des Publikums die Abänderung einzelner Bestimmungen jener Anweisungen und Vorschriften für nothwendig erachten, so ist die Gesellschaft verpflichtet, den hierauf gerichteten Anforderungen Folge zu leisten.

10) Der Fahrplan, sowie der Tarif, sowohl für die Personen- als die Güterbeförderung ist der Ministerialabtheilung des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Erhöhung der Tarife darf nicht ohne deren Genehmigung geschehen. Um die hiernach festgesetzten Tarifsätze hat die Gesellschaft alle Personen und Sachen und zwar nach der Reihenfolge der Anmeldung, zu befördern, deren Transport auf der Bahn durch das Bahnreglement, oder sonst polizeilich nicht für unzuläſſig erklärt ist.

11) Der Transport des von der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern für die Eisenbahn zu bestellenden Commissärs, der Herzoglichen Kreisbeamten innerhalb ihrer Bezirke, sowie des Polizei- und Gensdarmeriepersonals im Dienste muß auf der Bahn unentgeldlich geschehen.

12) Das Verhältniß der Gesellschaft zu der Postverwaltung in dem Herzogthum wird nach Maßgabe der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie in Gemäßheit des hierüber mit der Postadministration unter dem 15. September 1851 abgeschlossenen Vertrags auf eine für die Gesellschaft möglichst günstige Weise geordnet werden.

13) Sollte der Herzogliche Fiscus wegen der Anlage oder des Gebrauchs der Bahn, wegen deren Beiwerken oder der sonstigen Anlagen durch die Handlungen der Gesellschaft oder deren Beamten, nicht aber durch die Concession selbst, in irgend einen civilrechtlichen Anspruch, es sei von wem es wolle, genommen werden, so ist die Gesellschaft verbunden, den Herzoglichen Fiscus überall und vollständig zu vertreten und ihn in jeder Beziehung, auch hinsichtlich entstehender Kosten, schadlos zu halten.

Die Gesellschaft und deren bestellte Verwalter haben in allen wegen oder in Folge der Anlage und Verwaltung der Eisenbahn und des Transportbetriebs auf

derselben entstehenden Rechtsstreitigkeiten, wegen welcher jene von dem Herzoglichen Fiscus oder von Landesangehörigen vor Gericht belangt werden möchten, die gewöhnlichen Gerichte als zuständig anzuerkennen und vor denselben Recht zu nehmen.

14) Die Gesellschaft darf den Gebrauch der Bahn zu dem Zwecke, wozu sie concessionirt ist, niemals absichtlich oder durch Vernachlässigung einstellen. Dagegen muß sie sich in dringenden Fällen, wo der Schutz des Staates es erfordert, die Anordnung der Unterbrechung des Betriebs gefallen lassen, ohne deshalb einen Entschädigungsanspruch an den Herzoglichen Fiscus, oder die im Auftrag der Herzoglichen Regierung handelnden Behörden oder Personen erheben zu dürfen.

15) Eine Abänderung der bestätigten Statuten der Gesellschaft, eine Erhöhung des Aktiencapitals, die Aufnahme von Passivcapitalien, im Falle dadurch zugleich das Aktiencapital überschritten wird, sowie eine Verminderung des statutenmäßigen Betrags des Reservefonds kann nur mit Genehmigung der Herzoglichen Regierung geschehen.

16) Der Gesellschaft wird eine temporäre Befreiung von allen die Eisenbahn und den Eisenbahnbetrieb treffenden Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuern auf die Dauer von fünf und zwanzig Jahren zugestanden.

17) Für den Transport der Materialien zum Bau der Bahn wird der Gesellschaft Befreiung von Zahlung der Chaussee-, Pflaster- und Brückengelder, sowie der Wasserzölle und Schleußengelder, desgleichen für die zum Zwecke des Bahnbaus aufzunehmenden Urkunden Befreiung von Zahlung der Stempelabgaben, sowie der Confirmationstaxen zugestanden.

18) Die Concession wird auf die Dauer von vier und achtzig Jahren ertheilt.

Wird nach Ablauf dieser Zeit die Concession nicht erneuert oder setzt die Gesellschaft vor oder nach Ablauf jener Zeit aus irgend einem Grunde den Betrieb nicht fort, so behält sich die Herzogliche Regierung die Befugniß vor, entweder:

a. das Eigenthum der Bahn mit Grund und Boden und allen Zubehörungen und namentlich mit den Gebäuden, Beiwerken, Maschinen, Wagen und den Vorräthen an Betriebsmaterial, soweit diese sämmtlichen Gegenstände innerhalb des Herzoglichen Gebiets gelegen oder befindlich sind, gegen gleichzeitig zu leistenden baaren Ersatz des Werthes dieser Gegenstände für den Staat einzuziehen, in welchem Falle die Ausmittelung des Werthes oder der Ersatzsumme durch Taxation nach den für das Expropriations-

verfahren vorgeschriebenen Formen und zwar in der Weise geschehen soll, daß bei der Schätzung nur auf den Preis zu sehen ist, welchen jeder Gegenstand, würde er einzeln und nicht als Zugehörung einer Eisenbahn verkauft, erreichen könnte, oder

b. zu verfügen, daß die Bahn als solche mit allen oben bezeichneten Zubehörungen zu fernerem Betrieb veräußert werde und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Veräußerung vorzunehmen ist, oder

c. die Bahn nebst allen oben bezeichneten Zubehörungen einzeln, aber nicht als Eisenbahn für Rechnung der Gesellschaft zu veräußern und die errichteten Bauten auf deren Kosten zu entfernen, und endlich:

19) Die ertheilte Concession wird und zwar unter Verfall der eingezahlten Cautionen zu Gunsten Herzoglicher Staatscasse verwirkt, wenn nicht sämmtliche Concessionsbedingungen erfüllt werden und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer Frist von wenigstens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

Wiesbaden, den 24. September 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend.)

Nachdem zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins bereits mit dem 5. April d. Js. Verkehrserleichterungen eingetreten sind, (Verordnungsblatt Nr. 15), ist nunmehr unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten einerseits und den Steuervereinsstaaten andererseits wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs hinsichtlich verschiedener gegenseitiger Erzeugnisse bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem einen in den anderen Verein folgende Vereinbarung getroffen worden, welche mit dem 24. d. Mts. in Kraft tritt:

A. Man wird gegenseitig zulassen:

a) zollfrei,

1. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt;
2. Chlorkalk;
3. Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger);
4. Mennige, Schmalte, Kupfervitriol, gemischten Kupfer- und Eisenvitriol, weißen Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirten (destillirten, krystallisirten) oder gemahlenen;
5. Salzsäure und Schwefelsäure;
6. a) gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebuktes (geäschertes) Leinengarn, sowie gefärbtes Leinengarn;
   b) gebleichte und gefärbte Leinwand; diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannoverschen Landdrosteibezirke Osnabrück und den angrenzenden Königlich Preußischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);
7. a) Talg und Stearin;
   b) Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-);
8. Butter, eingeschlagene;
9. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel;
10. Rindvieh, und zwar: Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;

b) zu einem Zollsatze von 2 Reichsthalern für den Centner: Meubles, gepolsterte;

c) zu einem Zollsatze von 3 Reichsthalern für den Centner: Wachstafft;

d) zu einem Zollsatze von 4 Reichsthalern für den Centner: Papiertapeten.

B. Die Zollvereinsstaaten werden von Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

a) zollfrei:
Hopfen;

b) zu einem Zollsatze von 1 Reichsthaler für den Centner: Hohlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c) zu einem Zollsatze von 2⅓ Reichsthaler für den Centner: Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d) zu einem Zollsatze von 3 Reichsthalern für den Centner: farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 preuß. Quadratzoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuerverein mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden.

Wiesbaden, den 22. September 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Dienstnachrichten.

Lehrer Alzen zu Holler ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Thuy von Hachenburg zum Lehrer in Holler, Lehrer Bubecker von Eisenbach zum Lehrer in Hachenburg, Lehrergehülfe Schrankler von Wiesbaden zum Lehrergehülfen in Eisenbach ernannt und Schulcandidat Joseph Kundermann von Niederselters mit Versehung einer Lehrergehülfenstelle zu Wiesbaden beauftragt worden. Lehrer Becker zu Reckenthal und Lehrer Bautz zu Hundstadt sind aus dem Schuldienst entlassen, Lehrer Reinhardt von Hasselborn zum Lehrer in Hundstadt ernannt und der frühere Lehrer Schmidt zu Kirburg in provisorischer Eigenschaft auf die Schulstelle zu Hasselborn dirigirt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 29 den 19. October 1853.

(Den Ankauf von Kartoffeln zur Fabrication von Stärkemehl, Spiritus und Branntwein betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird hiermit bis auf weitere Verfügung verordnet:

§. 1.

Der Ankauf von Kartoffeln zur Fabrication von Stärkemehl, Spiritus und Branntwein ist verboten.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden neben Confiscation der angekauften Kartoffeln mit einer Strafe von Einem Gulden für jeden Centner Kartoffeln oder entsprechender Arreststrafe belegt.

Wiesbaden, den 19. October 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Schmidt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den K. K. Oesterreichischen Kämmerer Freiherrn von Zedlitz zu Wien zu Höchstihrem Ministerresidenten an dem K. K. Oesterreichischen Hofe zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsassessor Vigelius zu Wiesbaden zum Mitglied der Prüfungscommission I. Abtheilung und den Probator Neuendorff zum Buchhalter bei der Landesbankdirection gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Forstmeister von Graß von Lorch nach Eltville zu versetzen, dem Oberförster von Bibra zu Kirberg den Dienstcharakter als Forstmeister zu ertheilen, dem Forstaccessisten Heimach zu Königstein die Oberförsterei Kammerforst zu übertragen, den Forstaccessisten von Massenbach von Eltville nach Königstein zu versetzen, den Forstaccessisten Remnich von Wiesbaden zum Oberforstamtsaccessisten zu Dillenburg zu ernennen und dem Bergmeistereiaccessisten Born zu Diez die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Candidaten Menges von Springen zum Collaborator bei dem Realgymnasium zu Wiesbaden gnädigst ernannt.

Der Präsentation des Heinrich Flick von Erbach zum Postverwalter zu Ems ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem Pfarrer Cäsar zu Oberroth ist die Pfarrei Elkerhausen, dem bisherigen Pfarrverwalter Pfarrer Freudenberg zu Emmerichenhain die Pfarrei Oberroth, dem Pfarrer Chelius zu Elkerhausen die Pfarrei Emmerichenhain, dem Pfarrer Lex zu Dillenburg die Pfarrei Caub, dem Caplan Ilgen zu Biebrich die zweite Pfarrei Dillenburg, dem Pfarrer Spieß zu Schönbach die Pfarrei Wehen, sowie die provisorische Versehung des Decanats daselbst übertragen und der Pfarrer Fischer zu Merzhausen in den Ruhestand versetzt worden.

Todesfall.

Am 13. September ist der Beneficiat Dillmann zu Camberg mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 30 den 24. October 1853.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns bewogen finden, die Rückzahlung des in Folge des Gesetzes vom 12. December 1848 aufgenommenen Anlehens, sobald es nach den Bedingungen des Anlehenvertrages geschehen kann, eintreten zu lassen, verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer Landstände:

§. 1.

Das in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. December 1848 aufgenommene, zu Fünf Procent verzinsliche Anlehen von Einer Million zweimalhundert tausend Gulden soll sobald als thunlich nach dem mit dem 1. Februar 1854 eintretenden Zeitpuncte der Rückzahlbarkeit gänzlich abgetragen werden.

§. 2.

Die Mittel zur Abtragung sollen, insoweit nicht andere disponibele Fonds dazu vorhanden sind, durch ein aufzunehmendes neues verzinsliches Anlehen in dem von der vollziehenden Behörde demnächst noch zu ermittelnden Betrage aufgebracht werden.

§. 3.

Das in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen neu aufzunehmende Capital ist als

Staatsschuld anerkannt. Die zur Verzinsung und Tilgung desselben erforderlichen Beträge sind aus den paratesten Einkünften des Staates zu entnehmen und zur mehren Sicherheit der Darleiher kann ein entsprechender Betrag an Staatsrevenüen als specielles Unterpfand eingesetzt werden.

§. 4.

Das zum Zwecke der Abtragung jenes älteren fünfprocentigen Anlehens aufzunehmende neue Anlehen soll nach einem von der vollziehenden Behörde festzusetzenden Tilgungsplane innerhalb einer Periode von längstens zwei und vierzig Jahren, welche spätestens fünf Jahre nach der Capitalaufnahme zu laufen beginnt, successiv wieder getilgt werden.

§. 5.

Mit der Vollziehung ist Unser Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 22. October 1853.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Hadeln. Vollpracht.

(Die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabricate betreffend.)

Nachdem von den Regierungen der Zollvereinsstaaten beschlossen worden ist, daß die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabricate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, welche für die Zeit vom 15. September d. Js. bis zum Ende dieses Jahres bereits erfolgt ist (Verordnungsblatt Nr. 25 vom 15. September 1853), bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt werde, so wird dieses in Folge Höchster Entschließung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 21. October 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Das Schlachten zu junger Kälber betreffend.)

Nachdem sich ergeben hat, daß die Verordnung der Herzoglichen Landesregierung vom 30. März 1816, das Schlachten zu leichter Kälber betreffend, nicht ausreicht, um das Schlachten solcher Kälber zu verhüten, deren Fleisch wegen mangelnder Reife gesundheitsschädlich ist, so wird hiermit verordnet:

Das Schlachten von Kälbern unter dem Alter von vierzehn Tagen ist bei Vermeidung einer Strafe von Einem Gulden dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden, von welcher dem Denuncianten ein Drittheil zuzuerkennen ist, verboten.

Die Herzoglichen Kreisämter haben die den Vollzug dieser Verordnung sichernden Vorkehrungen zu treffen, namentlich die Bürgermeister und Fleischbeschauer geeignet zu instruiren.

Wiesbaden, den 7. October 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Horstmann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Kreisamtsaccessisten Bingel von Langenschwalbach an das Justizamt zu Nastätten und Bücher von Hachenburg an das Justizamt zu Nassau, den Hofgerichtsaccessisten Magdeburg von Dillenburg an das Justizamt zu Rennerod, die Justizamtsaccessisten Dippel von Hadamar an das Justizamt zu Idstein und Göbel von Limburg an das Justizamt zu Hadamar zu versetzen, und den entlassenen Accessisten Brinkmann von Weilburg zum Criminalgerichtsaccessisten zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Justizamtsaccessisten v. Morenhoffen von Idstein an das Kreisamt zu Langenschwalbach und Menges von Nastätten an das Kreisamt zu Idstein, den Criminalgerichtsaccessisten Böing von Wiesbaden an das Kreisamt zu Hachenburg und den Kreisamtsaccessisten Schenck von Wiesbaden an das Kreisamt zu Hadamar zu versetzen, sodann den Rechtscandidaten Lade von Wiesbaden zum Kreisamtsaccessisten daselbst zu ernennen und denselben dem Polizeicommissär für die Stadt Wiesbaden beizugeben geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Revisionsdiurnisten Theodor Reifner, Jakob Wagner, Friedrich Dienstbach und Peter Preußer, sowie den Zeugwart Reuber zu Probatoren bei der Rechnungskammer zu ernennen geruht.

Dem Pfarrer Dörr von Altenkirchen ist die Pfarrei Schönbach übertragen worden.

Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Limburg seither beauftragt gewesene Schulcandidat Schirg ist zur Aushülfe an die dasige Realschule dirigirt und Schulcandidat Horz von Molsberg mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Limburg beauftragt worden. Lehrer Link von Heistenbach ist an die Realschule zu Diez dirigirt, Schulvicar Kolb von Weiperfelden zum Lehrer in Heistenbach ernannt, mit Versehung der Schulvicarstelle zu Weiperfelden der Schulcandidat Kohl von Reichelsheim beauftragt und Lehrergehülfe Meis zu Sossenheim zum zweiten Lehrer daselbst ernannt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 31 den 5. November 1853.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den seit dem 1. October 1851 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen, und Wir dieser Verabredung Unsere Genehmigung ertheilt haben, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus pos. 1.: Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

aus pos. 7.: Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.

aus pos. 17.: Karden oder Weberdisteln.

aus pos. 38a.: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem:

Abfälle von Seidencocons, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze.

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag (pos. 6 Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

1) von Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser 7½ Sgr. oder 26¼ kr. vom Zentner (pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

2) von nachstehenden Waaren, auch in Verbindung mit Gummi elastikum oder Guttapercha, als: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, ächt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);

3) von Kratzenleder, auch künstlichem, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (pos. 21. Leder ꝛc.);

4) von allen mit Gummi elastikum oder Guttapercha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Rthlr. oder 35 fl.;

5) von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. (pos. 40. Wachsleinwand ꝛc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

1) von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, krystallisirtem), beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ kr. (pos. 5. Droguerie- rc. Waaren);
2) von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ kr. (pos. 5. Droguerie- rc. Waaren);
3) von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ kr. (pos. 11. Häute rc.);
4) von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Komposition beim Eingange vom Zentner 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. (pos 20. kurze Waaren rc.);
5) von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 fl. 30 kr. (pos. 33. Steine rc.);
6) von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Rthlr oder 1 fl. 45 kr. (pos. 42. Zink rc.).

B. In Bezug auf die Tarasätze.

An Tara wird bewilligt für:

1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel (pos. 25. v. 1.);
   a. in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b. in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2) Tabaksfabrikate (pos. 25. v. 2. α und β) in Kanasserkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1) In der pos. 51. „Schwefelsaures rc. Kali" fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure" hinweg.
2) An die Stelle der Anmerkung 2. zur pos. 6. „Eisen und Stahl" tritt folgende Bestimmung:

   Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
3) Bei pos. 6 f 2. „Grobe Eisen- und Stahlwaaren" fallen die Worte: „Maschinen von Eisen" hinweg.

4) Die Ausnahme zu pos. 22 e. „Rohe Leinwand ꝛc." soll künftig dahin lauten:
Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird, mit Ausnahme der unter Nr. 8., 9. und 10. des ersten Abschnittes genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben, erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12¼ kr.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Declaration als „halbseidene Waare" genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Bänder keine Anwendung.

Die Ministerialabtheilung der Finanzen hat den modificirten Tarif vollständig von Neuem zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

So gegeben Biebrich, den 25. October 1853.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Hadeln. Vollpracht.

(Das Verfahren in den Untersuchungen, welche bei den Criminalgerichten geführt werden, betreffend.)

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die auf den Gang der Voruntersuchung und die Amtsverrichtungen des Staatsanwalts bezüglichen Vorschriften des Strafproceßgesetzes vom 14. April 1849 in einigen Punkten näher zu bestimmen, so wird Höchster Entschließung gemäß Nachstehendes hiermit verordnet:

§. 1.

Die Justizämter haben von jeder Anzeige eines zur Competenz des Assisenhofs gehörenden Verbrechens mit der nächsten, nach deren Einlangung abgehenden Post durch ein den wesentlichen Inhalt der Anzeige enthaltendes Schreiben, oder auch Abschrift des die Anzeige enthaltenden Actenstückes, (Berichts oder Protokolls), mit Beifügung geeigneter Bemerkungen dem Staatsanwalt Mittheilung zu machen, und demnächst die Informativ-Verhandlungen an denselben zur Einsicht und Uebermittelung an das Herzogliche Criminalgericht zu übersenden, die etwa verhafteten Personen aber unmittelbar dem Criminalgericht vorführen zu lassen, um solche in das Criminalgefängniß aufzunehmen.

In den Transportscheinen muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Informativacten an den Staatsanwalt abgegeben worden seien.

In Beschlag genommene Ueberführungsstücke sind ebenfalls an den Staatsanwalt zu senden, andere Depositen aber, wie namentlich die dem Verhafteten gehörigen Gegenstände, werden an das Criminalgericht unmittelbar gesendet.

Die Informativverhandlungen haben sich, wenn das Herzogliche Justizamt nicht etwa eine Anzeige für geradezu unbegründet und zur Einleitung einer Untersuchung überhaupt nicht geeignet erachtet, — in welchem Falle ihm die Beschlußfassung, der Anzeige keine Folge zu geben zusteht, die Anzeige mit dem amtlichen Beschluß übrigens sofort dem Staatsanwalt zur Einsicht mitzutheilen ist —, nicht auf Vernehmung des Beschädigten oder Denuncianten zu beschränken. Sie haben sich vielmehr auf die nächsten, zur Feststellung des Thatbestandes und Ermittelung von Anzeigen des Thäters vorzunehmenden Untersuchungshandlungen, namentlich, außer gerichtlichem Augenschein, wo dazu Veranlassung gegeben ist, auf Vernehmung einiger der zu erfragenden Zeugen, und je nach Umständen Veranstaltung von Nachforschungen zum Zwecke weiterer Entdeckungen zu erstrecken. Sie sind bei vorliegenden Verhaftungen längstens am dritten Tage nach deren Vollzug, und in solchen Fällen, in denen kein Angeschuldigter verhaftet ist, der Regel nach binnen zehn Tagen an den Staatsanwalt abzugeben.

§. 2.

Der Staatsanwalt hat der Regel nach und zwar namentlich alsdann, wenn ein Angeschuldigter verhaftet ist, innerhalb vier und zwanzig Stunden die erhaltenen Acten mit den Ueberführungsstücken an das Herzogliche Criminalgericht abzugeben, wobei es demselben überlassen ist, nach seinem Ermessen für zweckmäßig erachtete Anträge über das weiter einzuhaltende Verfahren gleichzeitig, sei es mündlich oder schriftlich, an das Herzogliche Criminalgericht zu stellen.

§. 3.

Wenn ein Criminalgericht in Folge einer anhängigen Untersuchung eine Untersuchung gegen eine andere Person einleitet, so hat dasselbe von seinem Beschluß unter Mittheilung der Acten dem Staatsanwalt unverzüglich Nachricht zu geben. Auch hat das Criminalgericht von den von ihm im Laufe einer Untersuchung erfolgenden Verhaftungen unverzüglich dem Staatsanwalt Kenntniß zu geben.

Das Criminalgericht hat ebenso den Beschluß der Entlassung eines Verhafteten dem Staatsanwalt sofort mitzutheilen und erst dann zu vollziehen, nachdem derselbe zugestimmt, oder nachdem in Fällen, in denen derselbe sich zur sofortigen Mittheilung seiner Ansicht außer Stande erklärt hat, von dem Zeitpunkt der Mittheilung des Beschlusses an vier und zwanzig Stunden abgelaufen sind, ohne daß gegen die Ausführung des Beschlusses Einsprache erhoben worden ist. Bei zeitig erfolgter Einsprache aber sind die Acten sofort an den Criminalsenat des Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts einzusenden und ist bis auf dessen Entscheidung die Entlassung auszusetzen.

§. 4.

Das Criminalgericht kann mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren in einer Sache einstellen, wenn der Thatbestand eines Verbrechens nicht festgestellt wird, oder Spuren des Thäters nicht ermittelt werden, welche ein Verfahren gegen eine bestimmte Person zur Folge hatten.

Der Untersuchungsrichter gibt die Acten mit seinem Beschluß, das Verfahren einzustellen, br. m. an den Staatsanwalt ab. Ist dieser damit einverstanden, so bemerkt er dieses unter den Beschluß und gibt die Acten an den Untersuchungsrichter zurück. Ist er anderer Ansicht, so legt der Staatsanwalt die Acten dem Criminalsenat zur Beschlußfassung vor.

Ueber die Rückgabe der Depositen in solchen Sachen verfügt unter derselben Modification der Untersuchungsrichter mit Zustimmung des Staatsanwalts.

Wenn der Staatsanwalt es für sachgemäß hält, vor Abgabe der Acten an den Criminalsenat den Untersuchungsrichter von seiner abweichenden Ansicht in Kenntniß zu setzen, um

von diesem eine Abänderung seines Beschlusses zu erwirken, so kann er auch dieses Verfahren einhalten.

In den Fällen jedoch, wo die Untersuchung gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtet war, sind, wie bisher, die Acten dem Criminalsenat des Hof- und Appellationsgerichts zur Beschlußfassung vorzulegen.

Auch kann das Criminalgericht mit Zustimmung des Staatsanwaltes die Acten solcher Untersuchungen, in welchen es, sei es schon bei dem Empfang der Informativverhandlungen oder nach später erhobener weiterer Aufklärung, seine Competenz zur Fortführung der Untersuchung nicht begründet findet, an das Justizamt zur Fortsetzung der Untersuchung zurückgeben, wobei es übrigens dem Justizamt überlassen bleibt, im Falle gegentheiliger Ansicht die Acten dem Criminalsenat des Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts zur Entscheidung der Competenzfrage vorzulegen.

Wiesbaden, den 4. November 1853.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Lex.

vdt. Grimm.

(Patent auf eine neue Einrichtung von Emaillirösen.)

Höchster Entschließung zufolge ist den Johann Wilhelm Buderus Söhnen zur Löhnberger Hütte, Herzoglichen Justizamts Weilburg, auf eine durch Beschreibung bestimmte Erfindung einer neuen Einrichtung der Emaillirösen, mit Ausschluß aller schon bekannten Theile ein Patent auf fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses anburch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 24. October 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Grimmel.

(Patent auf eine verbesserte Einrichtung an den Setzmaschinen zur Aufbereitung der Steinkohlen und anderer Mineralien.)

Dem Maschinenfabrikanten J. Weyland zu St. Ingbert in der Bairischen Pfalz ist auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung einer verbesserten Einrichtung an den Setzmaschinen zur Aufbereitung der Steinkohlen und anderer Mineralien ein Patent

auf fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 26. October 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Grimmel.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Medicinalräthe: Dr. Göbell von Nastätten nach Hadamar und Dr. Wilhelmi von Emmerichenhain nach Nastätten zu versetzen, den Medicinalassistenten Stritter von Höchst zum Medicinalrath des Bezirks Rennerod mit dem Wohnsitze zu Emmerichenhain zu befördern, die Medicinalassistenten: Dr. Weber von Weilmünster nach Höchst und Dr. Döring von Brandoberndorf nach Weilmünster zu versetzen, den Medicinalaccessisten Dr. Chelius von Holzappel zum Medicinalassistenten des Bezirks Usingen mit dem Wohnsitze zu Brandoberndorf zu ernennen, den Medicinalaccessisten Dr. Schmidt von Rennerod nach Holzappel zu versetzen und die geprüften Candidaten der Medicin: Scholl von Rüdesheim zum Medicinalaccessisten in Rennerod und Dr. Ricker von Eltville zum Medicinalaccessisten in Wehen zu ernennen geruht.

Pfarrvicar Moureau von Selters ist zum Caplan in Biebrich ernannt worden.

Joseph Bernhardt von Frankfurt ist nach bestandener Prüfung unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Schulvicar Weber von Wisper ist zum Lehrergehülfen an der dritten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden ernannt und mit Versehung der Schulvicarstelle zu Wisper der Schulcandidat Winkel von Erbach beauftragt worden. Dem Lehrergehülfen Heymann zu Hof ist die Stelle des beurlaubten Lehrers Wintermeyer zu Dillenburg übertragen und mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Hof der Schulcandidat Scheid von Weilmünster beauftragt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Lorch seither beauftragt gewesene Schulcandidat Röhrig ist zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 32 den 8. November 1853.

(Den Vereinszolltarif betreffend.)

In Folge der durch die Verordnung vom 25. October laufenden Jahres gegebenen Vorschrift wird der Vereinszolltarif, nach den vom 1. Januar 1854 an geltenden Bestimmungen zusammengestellt, in der Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, unter dem Anfügen, daß das zur richtigen Anwendung desselben dienende amtliche Waarenverzeichniß bei den Zollerhebungsstellen von Jedermann eingesehen werden kann.

Wiesbaden, den 2. November 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.

Vollpracht.

vdt. Brugmann.

Beilage zu Nr. 32 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 8. November 1853.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;

2) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;

3) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

4) Branntweinspülig;

5) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;

6) Eier;

7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein, gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;

8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;

9) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;

10) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;

11) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien); Karden oder Weberdisteln;

12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

13) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;

15) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

16) Holz; Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

18) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

19) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

20) Milch;

21) Obst, frisches;

22) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);

23) Saamen von Waldhölzern;

24) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
25) Scheerwolle, (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shoddywolle);
26) Seidencocons und Abfälle derselben, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
27) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tufsteine und Traß;
28) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
30) Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31) Treber und Trester;
32) Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,
oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.										
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**										
	a. Rohe Baumwolle . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr. (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- u. Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt, ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug etc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren:**										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**										
	a. Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel,										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Mundlack, (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b. Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d. Eisenvitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	e. Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:										
	1) Krapp	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	2) Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel,										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Terpentin, Waid und Wau	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	3) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Ekkerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen rc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe bles geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean,										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers (in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr	Ausgang Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)	1 Zentr.	—	—	—	5 (4)	—	—	—	17½	
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2. schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes kalcinirtes, krystallisirtes)										
	f. Farbehölzer:										
	1. in Blöcken	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	2. gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	·	—	
	g. Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- u. Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden.										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	h. Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	i. Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	k. Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	l. Schwefelsaures und salzsaures Kali	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	m. Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
6	**Eisen** und **Stahl:**										
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preussisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	von ½ Quadratzoll Preussisch im Querschnitt . .	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen u. Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- u. Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	„ 2. Geknepptes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1⅓										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Zentner eingehen.										
	Anmerk. 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f. Eisen- und Stahlwaaren:										
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen u. Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln- u. Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- u. Schiffsketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurm-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	uhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Galmei	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,** auch **Beeren:**										
	a. Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken .	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
		1 Bayerisches Schäffel	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden . .	1 Bayer. Schäffel	—	—	—	—	—	24	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1) Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresden. Scheffel	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2) Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken	1 dito.	—	½	—	—	—	—	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1) Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdener Scheffel.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2) Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito.	—	1	—	—	—	—	—	—	
	3) Hafer und Heidekorn .	1 dito.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel od. beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
	b. Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter od. Dotter, Mohnsamen, Raps, Rübesaat . . .	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4⅜	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingl. Wachholderbeeren . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenstner- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben u. Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische od. 333 Altbayerische oder										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	255 Rheinbayer. □Zoll mißt:										
	a. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht üb. 144 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
	β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes u. geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	über 288 □Zoll bis 576 □Zoll Preuß. oder bis 666 Altbayer. oder 511 Rheinbayer. □Zoll . .	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	über 576 □Zoll bis 1000 □Zoll Preußisch oder bis 1156 Altbayerische oder 886 Rheinbayerische □Zoll	1 Stück.	3	—	—	—	5	15.	—	—	
	über 1000 □Zoll bis 1400 □Zoll Preußisch oder bis 1618 Altbayerische oder 1241 Rheinbayerische □Zoll	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers (in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	über 1400 □Zoll bis 1900 □Zoll Preußisch oder bis 2196 Altbayerische oder 1684 Rheinbayerische □Zoll	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	über 1900 □Zoll Preußisch	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische □Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle** und **Haare:**										
	a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß. (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr. (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- u. Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . .	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c. Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	d. Haare von Rindvieh; Ziegenhaare	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren rc.**										
	a. Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayer. Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b. Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransporte zur Verschiffungsablage:										
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pap-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	peln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. . . .	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α. aus den unter 1. genannten Holzarten . . .	1 Schiffslast.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β. aus den unter 2. genannten Holzarten . . .	1 dito.	1	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für										
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . .	5 Stück	1	—	—	—					
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze . . .	25 dito.	1	—	—	—					
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—					

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr. (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	c. Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	d. Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	e. Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) u. andere Tischler-, Drechsler- u. Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	f. Feine Holzwaaren, (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem od. versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hänge-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	uhren, feine Korb- u. Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit u. geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g. Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h. Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren u. Wagnerarbeiten, grobe Maschinen, von Holz, und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	**Instrumente,** astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender,**										
	a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gyps**, gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
17	**Karden** od. **Weberdisteln.** (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
18	**Kleider,** fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer-** und **Messing:**										
	a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern in Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Glockengießer-, Gürtler- u. Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer od. Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.:**										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Gummi elasticum, Guttapercha, Holz, Horn, Kno-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	chen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- u. Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken &c. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilberten Metall; Gold- und Silber-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß. (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	blatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallcomposition; gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- od. Zeugmützen in Verbindung mit Leder,										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- u. weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden außer Ver-										

*) Nach der Verordnung vom 1. November 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter, mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 175 fl. (100 Rthlr) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	bindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian und Lederfabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

*) Nach der Verordnung vom 1. November 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 77 Gulden (44 Rthlr.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
22	**Leinengarn, Leinwand** u. andere **Leinenwaaren:**										
	a. Rohes Garn:										
	1) Maschinengespinnst . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2) Handgespinnst . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b. Gebleichtes, desgl. blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen:										
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien od. Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen:										
	auf der Grenzlinie von Ost-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillig und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste u. Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen	1 Zentr	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . .	1 Zentr	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation:										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch maceririte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische, Hannoversche und Oldenburgische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	**Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**										
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern .	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
	b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein ꝛc. nur beim Eingang in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	c. Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d. Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e. Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr. (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	f. Wein und Most, auch Cider:										
	α. in Fässern eingehend . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	11 in Ueberfässern.
	β. in Flaschen	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	g. Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern und Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
	h. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} od. 1 fl. 10 kr.										
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dgl.	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k. Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse, und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmtcassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l. Heringe	1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m. α. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz u. in Kisten. 10 in anderen Fässern 9 in Körben. 3 in Ballen oder Säcken.
	β. Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	
	n. Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers (in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	o. Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten v. 1 Ztr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere, u. dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q. Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie.	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r. Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s. Reis:										
	1. geschälter	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. ungeschälter	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u. Syrop *)										

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1855 durch die Verordnung vom 18. Juni 1853 bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maßstab der Verzollung	Eingangsabgabe. Rthr.	Sgr.	Fl.	Kr	
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpin- und weißer gestoßener Zucker . . .	1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . .	1 Zentner.	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Zentner und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canasters, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . .	1 Zentner.	5	—	8	45	
2) Syrop	1 Zentner.	2	—	3	30	11 in Fässern.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	v. Tabak:										
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) 4. Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aller Art.
	2) Tabaksfabrikate:										
	α. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen.
	β. Cigarren u. Schnupftabak	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
	w. Thee	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	23 in Kisten.
	x. Zucker*)										
26	**Oel**, in Fässern eingehend	1 Zentr	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	

*) Siehe Anmerkung auf Seite 357.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	2. Kokusnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe.										
	3. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . .	1 Zentr.	—	1 (⁴/₅)	—	—	—	3½	—	—	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a. ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes u. gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes, oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe . .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 3 in Ballen.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers (in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d. Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30*)	—	—	
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk,** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora und Schaffelle; ungefüt-										

*) Nach der Verordnung vom 1. November 1845 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 35 Gulden (20 Rthlr.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	terte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	**Seide u. Seidenwaaren:**										
	a Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
	1) Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11	—	11	—	19	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	--	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c. Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Gemeine weiße . . .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	**Steine:**										
	a. Mühlsteine mit eisernen Reifen	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	—	⅓ (4/15)	—	—	—	—	—	—	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . .	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr-** und **Bastwaaren:**										
	a. Matten und Fußdecken von										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1) ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	2) gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern und Kisten.
	Theer (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	**Töpferwaaren:**										
	a. Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	c. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr. (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	d. Porzellan, weißes . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	
	f. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen od. unedlen Metallen . . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
39	**Vieh:**										
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Rindvieh:										
	1) Ochsen und Zuchtstiere.	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2) Kühe.	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3) Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4) Kälber	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Schweine:										
	1) gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3) Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	d. Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	e. Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, od. zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a) Magere Ochsen .	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Zuchtstiere u. Kühe	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c) Jungvieh . . .	1 Stück	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 3. Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a) Füllen unter einem Jahr . . .	1 Stück.	—	15	—	—	—	52½	—	—	
	b) magere Ochsen	1 Stück.	2	15	—	—	4	22½	—	—	
	c) magere Kühe .	1 Stück.	1	15	—	—	2	37½	—	—	
	d) magere Rinder .	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	zu b., c. und d., wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.										
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:**										
	a. Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b. Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c. Wachstaft	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Alle mit Gummi elastikum oder Guttapercha überzogenen Gewebe . . .	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
41	**Wolle u. Wollenwaaren:**										
	a. Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	10	frei.	—	—	35	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt beim Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze 2½ Sgr. (8¾ kr.) vom Zentner										
	b. Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle u. Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	alle ungewalkte ungemusterte Waaren . .	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3) Fußteppiche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink** und **Zinkwaaren:**										
	a. Roher Zink	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn** und **Zinnwaaren:**										
	a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, sodann:

		vom Stück:					
a.	von Pferden, Mauleseln Maulthieren, Eseln	1⅓	Rthlr.	oder 2	fl.	20	kr.
b.	„ Ochsen und Zuchtstieren	1	„	„ 1	„	45	„
c.	„ Kühen und Jungvieh	½	„	„ —	„	52½	„
d.	„ Schweinen und Schafvieh	⅙	„	„ —	„	17½	„
e.	„ Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf.		„ —	„	13	„

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder

seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12¼ kr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

1) Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.

2) Von Waizen und andern unter Nr. 3. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, sowie über Stettin ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Sgr.

3. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . . ½ Sgr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . . 5 Sgr. oder 17½ kr.

B. Von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche

2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner welche

3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner 2½ Sgr. oder 8¾ kr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . . . . 1⅓ Sgr. oder 4⅔ kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	⅚	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	⅓	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrolgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitscheinkontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; ebensowenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll

nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können, mit Ausnahme des Falls Abtheilung II. pos. 25. m., 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

   Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

   Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2 c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeiten ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der

Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

c) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc.- ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe und der Bänder) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speciellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter

anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zuläſſig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1) sofern dieselben zur einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weiteren Transport von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52 ½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei **a. 2.**

c. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitscheinkontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefällentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a. Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt

werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 33 den 12. November 1853.

(Die zollfreie Einfuhr von Reis betreffend.)

Nach einer unter den Regierungen des Zollvereins getroffenen Verabredung soll die Erhebung des Eingangszolles auf Reis vom 10. laufenden Monats an bis zum Schlusse dieses Jahres eingestellt werden.

Zufolge Höchster Entschließung wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 9. November 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Dienstnachrichten.

Lehrer Horneck von Ruppertshain ist zum Lehrer in Niederhöchstadt, Lehrer Hellerbach von Niederlahnstein zum Lehrer in Ruppertshain, Lehrergehülfe Courtial vor Schierstein zum Lehrer in Niederlahnstein, Schulvicar Pehl von Mammolshain zum Lehrergehülfen in Schierstein ernannt und mit Versehung der Schulvicarstelle zu Mammolshain der Schulcandidat Schmitt von Erenberg beauftragt worden. Lehrer Hardt von Dachsenhausen ist zum Lehrer in Lierschied, Lehrer Trog von Steckenroth zum Lehrer in Dachsenhausen, Lehrer Möhn von Hohenstein zum Lehrer in Steckenroth, Schulvicar Wetzel von Mappershain zum Lehrer in Hohenstein ernannt, mit Versehung der Schulvicarstelle zu Mappershain der frühere Schulvicar Bietz von Haiern beauftragt und Lehrergehülfe Brötz zu Weilbach zum Lehrer daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 30. September ist der Lehrer Neufurth zu Lierschied, am 15. October der Lehrer Gläßer zu Niederhöchstadt und am 1. November der Pfarrer Ries zu Niederlahnstein mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 34 den 3. December 1853.

(Die zwischen Nassau und mehreren andern deutschen Regierungen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern contrahirenden Staates abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.)

Nachdem durch Höchste Entschließung die Herzogliche Regierung dem am 11. Juli d. Js. zu Eisenach zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie den freien Städten Frankfurt und Bremen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern contrahirenden Staates abgeschlossenen Vertrage beigetreten ist, so werden die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit dem Bemerken, daß demselben weiter auch die Regierungen des Kaiserthums Oesterreich, des Königreichs Württemberg, des Fürstenthums Waldeck und die freie Stadt Lübeck beigetreten sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

„Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur

und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt."

Sämmtliche Behörden haben sich hiernach zu bemessen.

Wiesbaden, den 18. November 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Kriegsschüler, Sergeanten, Flach zum Unterlieutenant im vierten Bataillon, Seebold zum Unterlieutenant im dritten Bataillon und von Rauendorf zum aggregirten Unterlieutenant im vierten Bataillon gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Justizamtsaccessisten Rüffer von Höchst an das Justizamt zu Rüdesheim zu versetzen, den Hofgerichtsaccessisten Carl Lex von Wiesbaden zum Justizamtsaccessisten in Eltville und den Candidaten August Velde zu Diez zum Accessisten bei dem dasigen Justizamte zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Rechtscandidaten Ebel zu Wiesbaden und Götz zu Eltville, sowie den Kreisamtsaccessisten Bauer zu Idstein zu Amtsprocuratoren, den ersten mit dem Wohnsitze zu Rüdesheim, den zweiten mit dem Wohnsitze zu Eltville und den dritten mit dem Wohnsitze zu Königstein gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Forstaccessisten von Massenbach von Königstein an das Oberforstamt zu Wiesbaden, den Forstaccessisten Genth von Dillenburg an die Oberförsterei Königstein zu versetzen und den Forstaccessisten Wilhelm Heimach von Niedernhausen zum Oberförstereiaccessisten in Dillenburg zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Renteisecretär Metzler in den Quiescentenstand gnädigst versetzt.

Der zum Lehrergehülfen an der 3. Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden ernannte Schulvicar Weber zu Wisper ist an seiner bisherigen Stelle belassen, Schulvicar Ernst von Hinterwald zum Lehrergehülfen an der 3. Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden, Schulvicar Best von Norken zum Schulvicar zu Hinterwald ernannt und der nach Wisper bestimmt gewesene Schulcandidat Winkel von Erbbach mit Versehung der Schulvicarstelle zu Norken beauftragt worden.

Lehrer Weil von Dahlheim ist nach Camp, Lehrer Molitor von Höhn nach Dahlheim, Lehrer Massenkeil von Oberlahnstein nach Höhn, Lehrer Görg von Wilsenroth nach Oberlahnstein, Lehrer Behr, der jüngere, von Oberlahnstein nach Wilsenroth, Lehrergehülfe Jäger von Flörsheim nach Oberlahnstein, Lehrergehülfe Henrich von Eitelborn nach Flörsheim versetzt, der mit Versehung der zweiten Lehrergehülfenstelle daselbst seither beauftragt gewesene Schulcandidat Ulrich in gleicher Eigenschaft an die Lehrergehülfenstelle

zu Eitelborn dirigirt und mit Versehung der zweiten Lehrergehülfenstelle zu Flörsheim der Schulcandidat Haßler von Soden beauftragt worden. Lehrer Wagner von Wallau ist zum Lehrer in Rod am Berg und Lehrer Gut von da zum Lehrer in Wallau ernannt worden. Lehrer Paul von Burgschwalbach ist zum Lehrer in Mensfelden, Lehrer Demmer von Liebenscheid zum Lehrer in Burgschwalbach, Schulvicar Knögel von Lindschied zum Lehrer in Liebenscheid, Lehrergehülfe Zollmann von Holzhausen ü. A. zum Schulvicar in Lindschied, Schulvicar Jung von Oberbachheim zum Lehrergehülfen in Holzhausen ernannt und mit Versehung der Schulvicarstelle zu Oberbachheim der Schulcandidat Dietrich zu Gemmerich beauftragt worden. Die Schulcandidaten Göbel zu Löhnfeld und Becker zu Oberhattert sind zu Schulvicaren, die Schulcandidaten Wengel zu Niederreifenberg, Schmidt zu Hahnstätten, Friedrich zu Wolfenhausen und Kilb zu Lindenholzhausen zu Lehrergehülfen an den von ihnen bisher provisorisch versehenen Schulstellen ernannt und Schulcandidat Kröck zu Caub mit Versehung der daselbst neu errichteten Lehrergehülfenstelle beauftragt worden.

Todesfälle.

Am 30. October ist der Lehrer Scherer zu Camp, am 10. November der Lehrer Müller zu Mensfelden und am 15. ejusd. der Justizamtssecretär Hegmann zu Rüdesheim mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 35 den 17. December 1853.

(Den zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 9. December 1851, den zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die freie Stadt Hamburg dem unter dem 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage beigetreten ist.

Wiesbaden, den 1. December 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Die Entrichtung des Briefbestellgeldes durch Marken betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 13. August l. J., die Frankirung der Correspondenz durch Marken betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1854 an das Bestellgeld für durch Marken frankirte gewöhnliche (nicht recommandirte) Briefpostsendungen nach denjenigen Orten des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach (das Amt Allstädt ausgenommen), des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, der Oberherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, der Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, der Fürstenthümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, des Landgrafthums Hessen-Homburg und nach der freien Stadt Frankfurt a. M., an welchen sich Postanstalten befinden, mit 1 Kreuzer für jede Briefpostsendung ebenfalls durch Marken entrichtet werden kann.

Die Entrichtung des Bestellgeldes für Correspondenzen nach anderen Postorten und nach Landorten durch Marken kann dagegen auch fernerhin nicht stattfinden.

Auf den Adressen der betreffenden Briefpostsendungen ist unter die für das Bestellgeld bestimmte Marke deutlich und in die Augen fallend das Wort „Bestellgeld“ zu schreiben.

Wiesbaden, den 6. December 1853.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Grimmel.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Obersteuerrath Herget die Leitung der Geschäfte bei der Zolldirection zu übertragen, den Ministerialsecretär Olfenius zum Assessor bei der Ministerialabtheilung der Finanzen, den Revisor Freitag zum Assessor bei der Zolldirection und den Probator Lex zum Buchhalter bei der Staatscassendirection zu befördern, den Probator Riehl von der Ministerialabtheilung der Finanzen an die Staatscassendirection, den Probator Ebert von der Staatscassendirection sowie den Canzlisten Stahl von dem Kriegsdepartement an die Ministerialabtheilung der Finanzen zu versetzen und den Diurnisten Krekel zum Canzlisten bei der Ministerialabtheilung der Finanzen zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Recepturaccessisten Franz I. von Runkel zum Probator bei der Rechnungskammer, die Recepturaccessisten Kühn zu Rennerod und Jousseaume zu Herborn zu Recptursecretären gnädigst ernannt, den Receptursecretär Müller von Idstein nach Runkel, die Recepturaccessisten Franz II. von Höchst nach Idstein, Schwab von Bleidenstadt nach Diez, Ulrich von Montabaur nach Bleidenstadt gnädigst versetzt und die Recepturgehülfen Friedrich Deubel von Hachenburg und Albert Ackermann von Usingen zu Recepturaccessisten, ersteren zu Wallau und letzteren zu Usingen, sowie den Sergeanten Leicher zum Assistenten bei dem Hauptsteueramte zu Biebrich gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Justizamtsaccessisten Reutner von Nastätten nach Braubach zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben dem Conrector Dr. Becker zu Hadamar die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

Carl Götz von Frankfurt a. M., Wilhelm Müller von Weilburg, Adolph Eyring von Wiesbaden, Otto Endres von Weyer, Ludwig Wenzel von Löhnberg, Adolph Best von Weilburg, Carl Brunn von Höchstenbach und Gustav Hegmann von Idstein sind in Folge der im Herbste dieses Jahres stattgefundenen Concursprüfung in den theologischen Wissenschaften in die Zahl der geprüften Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Lochum beauftragte Schulcandidat Kern ist von diesen Functionen entbunden und Schulcandidat Ortmann von Weidelbach mit deren Versehung beauftragt worden. Der Schulcandidat Hof zu Bergebersbach ist zum Schulvicar und der Schulcandidat Brück zu Hasselbach zum Lehrergehülfen an den von ihnen bisher provisorisch versehenen Schulstellen ernannt worden.

Todesfälle.

Am 23. November ist der Bergmeistereiaccessist von Schütz zu Diez und am 5. December der Kreisbaumeister Rock zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 36 den 24. December 1853.

(Den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird der Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins d. d. Berlin, den 3. September 1853, nachdem derselbe von sämmtlichen hohen contrahirenden Theilen genehmigt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 16. December 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits,

die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 11. December 1841 über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, haben die contrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen zum Zweck der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen

für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, endlich vom 1. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Leopold Henning und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn,

und andererseits

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 11. December 1841 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1865, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in den Artikeln 2. und 3. des Vertrages vom 11. December 1841, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, und in dem dazu gehörigen Separatartikel 2. in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzuckersteuer stattfinden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

Soweit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungscommissarien angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratificationsurkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 3. September 1853.

(gez.) Friedrich Leopold	Alexander Max	Carl Wilhelm
Henning.	Philipsborn.	von Stockhausen.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landoberschultheisen Hofrath Kröber zu Idstein in den Ruhestand, den Landoberschultheisereiverwalter Seyberth von Wehen in gleicher Eigenschaft nach Idstein zu versetzen, dem Justizamtssecretär Hörten von Idstein die Verwaltung der Landoberschultheiserei zu Wehen zu übertragen und den Kreisamtssecretär Schellenberg von Höchst zum Justizamtssecretär zu Idstein zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Kreisamtssecretär Anthes von Nassau in gleicher Eigenschaft nach Höchst zu versetzen, den Kreisamtsaccessisten Ammann von Hadamar zum Kreisamtssecretär zu Nassau und den Hofgerichtsaccessisten Petri zu Wiesbaden zum Accessisten bei der Ministerialabtheilung der Finanzen zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landbaumeister Hoffmann zum Kreisbaumeister für den Baubezirk Wiesbaden gnädigst ernannt.

Pfarrverwalter Ohly zu Cleeberg ist zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 37 den 27. December 1853.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das Jahr 1854 mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung einstweilen die Erhebung zweier Simpeln directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 15. Januar 1854 und ein weiteres Simplum am 15. März 1854 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Wiesbaden, den 24. December 1853.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Hadeln. Vollpracht.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 38 den 30. December 1853.

(Die Einführung eines billigen Viehsalzes betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge kann zur Erleichterung der Anschaffung von Salz zur Viehfütterung oder zum Gebrauch als Dungmittel vom 1. März 1854 an von Landwirthen des Herzogthums Viehsalz unter folgenden Controlmaßregeln bezogen werden:

1) Der Bezug wird nur Landwirthen auf vorgängige Anmeldung des jährlichen Bedarfs gestattet.

2) Als höchster Jahresbedarf werden vorläufig angenommen:
   a. für Rindvieh über 2 Jahre, Esel, Maulesel und Pferde pr. Stück 25 Pfund,
   b. für Rindvieh unter 2 Jahren, Schaafe, Ziegen, Schweine pr. Stück 10 Pfund.

3) Die Abgabe erfolgt in plombirten Säcken, welche bis zur Wohnung der Salzempfänger nicht geöffnet werden dürfen.

4) Der Preiß eines Sackes Viehsalz, wozu 200 Pfund Kochsalz verwendet werden, beträgt einschließlich der Vergütung für die Vermischungssubstanz 5 Gulden 27 Kreuzer.

5) Der Detailhandel mit Viehsalz ist verboten, dagegen wird gestattet, daß Landwirthe, welche nach ihrem Viehstande zum Bezuge eines vollen Sacks nicht berechtigt sind, gemeinschaftlich mit andern Landwirthen Viehsalz beziehen. Der Gesammtviehstand Aller muß aber dann die Abgabe des verlangten Quantums nach Maßgabe der pos. 2 zulässig machen.

6) Die Anmeldung des Bedarfs erfolgt jährlich. Der für das Jahr 1854 bereits

angemeldete Bedarf ist übrigens den Salzmagazinsverwaltungen zur Abgabe bezeichnet worden.

Zu den Anmeldungen für die künftigen Jahre werden Formulare durch die Bürgermeister unentgeltlich abgegeben. Die Anmeldungen des Bedarfs für jedes der folgenden Jahre müssen, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, bis zum Schlusse des Monats September des vorhergehenden Jahres bei den Bürgermeistern eingegangen sein.

In den Anmeldescheinen ist der Viehstand, welchen die Landwirthe durchschnittlich jährlich besitzen, sowie die Quantität Viehsalz, welche sie zu beziehen wünschen, unter Angabe der Anzahl der Bezüge, ferner die Person, welche das Salz abholen und endlich das Magazin, woraus solches abgeholt werden soll, deutlich einzutragen. Die Anmeldescheine sind hiernächst von den Landwirthen zu unterzeichnen.

7) Die Bürgermeister haben zu prüfen, ob gegen den angegebenen Viehstand nichts zu erinnern ist, und werden erforderlichen Falls für die Berichtigung sorgen. Die Anmeldescheine sind hiernächst unter Beidrückung des Gemeindesiegels mit der im Formular vorgeschriebenen Bescheinigung des Bürgermeisters zu versehen und nachdem solche in ein Register eingetragen und mit der Registernummer versehen worden sind, den Declaranten zuzustellen, um sich damit bei dem Bezug von Viehsalz zu legitimiren.

8) Die von den Bürgermeistern zu führenden Viehsalzregister, welche die Angaben in den Anmeldescheinen enthalten müssen, sind am Ende des Monats September jeden Jahres abzuschließen und in den ersten Tagen des Monats October derjenigen Salzmagazinsverwaltung mitzutheilen, welche das Viehsalz abgeben soll.

9) Die Salzmagazinsverwaltung, für welche der Schein lautet, wird auf Vorzeigung desselben die Bezugsquantität nach Maßgabe der pos. 2 feststellen. Die Salzempfänger haben den Empfang der jeweilig bezogenen Quantität auf dem Scheine zu bescheinigen; der jeweilige Bezug ist gleichfalls auf dem Transportschein, welcher dem Salzempfänger von der Salzmagazinsverwaltung zugestellt wird, anzuschreiben und über den dafür entrichteten Betrag zu quittiren.

10) Diese Transportscheine sind bei den während eines Jahres weiter zulässigen Salzbezügen der Magazinsverwaltung jedesmal vorzulegen, weil letztere nur alsdann ermächtigt ist, Viehsalz abzugeben.

11) Diejenige Person, welche den Transportschein erbringt, wird von der Salzmagazinsverwaltung als Beauftragter des Berechtigten betrachtet.

12) Wer bei dem Transport mit dem Transportschein nicht versehen ist, hat neben Confiscation des Salzes eine Strafe von 5 bis 30 Gulden zu erwarten und außerdem den Betrag bis zum vollen Verkaufspreise des Kochsalzes nachzuentrichten.

13) Landwirthe, welche das Viehsalz zu andern Zwecken, als zur Fütterung ihres eigenen Viehs oder als Dungmittel, verwenden, trifft neben Nachentrichtung des vollen Verkaufspreises für das Kochsalz eine Strafe von 5 bis 30 Gulden, sowie die Einziehung der Erlaubniß zum Bezug des billigen Viehsalzes.

14) Die Ausfuhr von Viehsalz ist unter den in der Verordnung vom 1. Juni 1836 bestimmten Strafen verboten.

15) In allen Fällen, wo die Bestraften zahlungsunfähig sind, wird statt der Geldstrafe auf entsprechende Freiheitsstrafe erkannt.

16) Die Untersuchungen werden von den Herzoglichen Justizämtern geführt, welche auch, soweit es deren Strafbefugnisse nicht überschreitet, die Erkenntnisse zu fällen, andernfalls aber die Untersuchungsacten dem Criminalsenate des einschlagenden Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts vorzulegen haben.

Die Herzoglichen Justizämter haben von jeder Anzeige alsbald dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, mittelst Berichts Kenntniß zu geben.

17) Die Bürgermeister und alle mit der Handhabung der Polizei- und Steuergesetze beauftragten Diener haben die Befolgung dieser Verordnung zu überwachen und jede Uebertretung derselben alsbald dem einschlagenden Herzoglichen Justizamte zur Anzeige zu bringen.

18) Denjenigen, welche Uebertretungen dieser Verordnung zur Anzeige bringen, wird die Hälfte der eingehenden Geldstrafe als Belohnung zugesichert.

Landwirthe, welche Viehsalz im ersten und zweiten Quartal 1854 beziehen wollen, werden darauf aufmerksam gemacht, den Tag, an welchem das Salz in dem Magazin abgeholt werden soll, der einschlagenden Salzmagazinsverwaltung einige Zeit vorher mitzutheilen, damit dieselbe bei dem voraussichtlich starken Andrang in den Stand gesetzt wird, die verlangte Quantität bereit zu halten.

Wiesbaden, den 28. December 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberkammerherrn und Geheimenrath Freiherrn von Bock-Hermsdorf zu Höchstihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe zu ernennen geruht.

Lehrer Buchner zu Mudenbach ist in den Ruhestand versetzt und Schulcandidat Gros von Idstein mit Versehung der dasigen Schulvicarstelle beauftragt worden. Die Schulcandidaten Leonhard zu Driedorf und Gasser zu Arfurt sind zu Lehrergehülfen und der Schulcandidat Reeh zu Seilhofen zum Schulvicar, an den von ihnen bisher provisorisch versehenen Schulstellen ernannt, der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Langendernbach beauftragte Schulcandidat Reifenberger ist auf sein Ansuchen von seinen Functionen entbunden und der Schulcandidat Reusch von Kleinholbach mit deren Versehung beauftragt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 39 den 31. December 1853.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch in Folge der Vereinbarung in den §§. 12, 13 und 14 des Zollcartels zu dem am 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tretenden Handels- und Zollvertrage mit der K. K. Oesterreichischen Regierung vom 19. Februar 1853 (Verordnungsblatt Nro. 24.) was folgt:

§. 1.

Wer Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in den K. K. Oesterreichischen Staaten verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein-, aus- oder durchführt, macht sich der Contrebande schuldig. Derselbe wird neben Confiscation der Gegenstände, in Beziehung auf welche das Vergehen verübt worden ist, mit einer dem doppelten Werthe dieser Gegenstände gleichkommenden Geldstrafe, die jedoch weniger als fünfzehn Gulden nicht betragen soll, belegt.

§. 2.

Wer den in §. 1. genannten Staaten die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe vorenthält, macht sich der Zolldefraudation schuldig. Denselben trifft, neben der Verbindlichkeit zur Nachentrichtung der Zollabgabe und der Confiscation der Gegenstände, in Beziehung auf welche die Defraudation verübt worden ist, eine Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommen soll.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande oder Zolldefraudation begangen worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfzig bis zweitausend Gulden zu erkennen.

§. 4.

Wer in anderer, als der im §. 1 und 2 erwähnten Art die Zollgesetze jener Staaten übertritt, hat wegen dieser Contravention eine Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden verwirkt.

§. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seiner Vermögenslosigkeit nicht beizutreiben ist, so tritt an deren Stelle nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 10. Januar 1838 verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von einem Jahre nicht übersteigen darf.

§. 6.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die K. K. Oesterreichischen Zollgesetze erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die diesseitigen Zollgesetze.

So gegeben Wiesbaden den 31. December 1853.

(L. S.) **Adolph.**

Wittgenstein. Vez. Faber. Hadeln. Vollpracht.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

verordnen, nachdem unter den Zollvereinsstaaten eine Vereinbarung über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländischen Syrups getroffen worden ist, was folgt:

§. 1.

Der durch Unser Edict vom 18. Juni 1853 für den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von 2 Rthlr. (3 fl. 30 kr.) für den Zentner ausländischen Syrups bezieht sich auf gewöhnlichen Syrup, d. h. solchen, welcher nach dem Er-

gebniß der darüber von der Steuerbehörde anzuordnenden Ermittelungen crystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält. Der nicht unter diesen Satz fallende Syrup soll mit dem Eingangszolle von 4 Rthlr. (7 fl.) für den Zentner belegt werden.

§. 2.

Diese Anordnung soll vom 1. Januar 1854 an auf alle Verzollungen von Syrup zur Anwendung gebracht werden.

So gegeben Wiesbaden, den 31. December 1853.

(L. S.) **Adolph.**

Wittgenstein. Lex. Faber. Habeln. Vollpracht.

(Das Verzeichniß der Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen Oesterreichischen Zollgebiete untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist, betreffend.)

Auf den Grund der Bestimmung im zweiten Alinea des Artikels 1 des Handels- und Zollvertrags mit der K. K. Oesterreichischen Regierung vom 19. Februar 1853 (Verordnungsblatt Nro. 24) sind folgende Gegenstände als solche bezeichnet worden, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen Oesterreichischen Zollgebiete untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist:

1) Kochsalz,
2) Schießpulver,
3) Tabak, roh, und Tabaksfabrikate,

} in der Ein- und Durchfuhr verboten.

4) Getrocknetes Obst, wenn es mit Farben bestrichen oder verziert ist,
5) Grünlich goldschillerndes Eß- und Kinderspielereigeschirr,

} aus Sanitätsrücksichten in der Einfuhr verboten.

6) Waffen und Waffenbestandtheile dürfen dermal nur gegen vorläufige Bewilligung ein- oder durchgeführt werden.
7) Arzneiwaaren, zubereitete, auch wenn sie dem Zolle als Parfümeriewaaren unterliegen, sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt; Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der oberen Medicinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres

Wohnsitzes; kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

8) Schminke, weiße; zu deren Einfuhr ist aus Sanitätsrücksichten eine besondere Bewilligung erforderlich.

9) Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe sind aus Sicherheitsrücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.

Es wird dieses Höchster Entschließung zufolge hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 31. December 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Den zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 9. December 1851, den zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die Hessen-Homburgische Regierung dem unter dem 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage in der Art beigetreten ist, daß derselbe der Landgrafschaft Hessen-Homburg gegenüber mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tritt.

Wiesbaden, den 16. December 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1853 enthaltenen Verordnungen.

Alphabetisches Verzeichniß

der im Verordnungsblatt vom Jahr 1853 unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.



